

Hrsg: Bürgerinitiative gegen Kieswerk und Kiesabbau Söbrigen – für die Bewahrung der Kulturlandschaft zwischen Pillnitz und Pirna



Blick von der Weinbergkirche in Pillnitz in Richtung des geplanten Abbaufeldes Söbrigen (Gebiet der Felder im Hintergrund) und in die Sächsische Schweiz beziehungsweise das Osterzgebirge

Kritische Betrachtungen zum geplanten Kiesabbau im „Pirnaer Elbebogen“ durch die Borsberg Kieswerke GmbH & Co. KG

Planfeststellungsverfahren 2021: Vorhabensträger; zuständige Behörden, ausgewählte Presseartikel und Einwendungen der Öffentlichkeit

Bildquelle:

Die Rechte für die Verwendung dieses Fotos wurden käuflich erworben von Dagmar Budde.

Bildnachweis: pisces2386

Foto ID 1193162698

[https://media.istockphoto.com/id/1296099968/de/foto/die-weinbergkirche-in-dresden-pillnitz.jpg?si=2048x2048&w=is&k=20&c=oPSbAS-P45pxOeAcjWFrHQ0kpcTdz7bjAF4DKUkTKPI=\(Stand 04.01.2023 11:59Uhr\)](https://media.istockphoto.com/id/1296099968/de/foto/die-weinbergkirche-in-dresden-pillnitz.jpg?si=2048x2048&w=is&k=20&c=oPSbAS-P45pxOeAcjWFrHQ0kpcTdz7bjAF4DKUkTKPI=(Stand 04.01.2023 11:59Uhr))

INHALTSVERZEICHNIS

	ab Seite*
Geleitwort	1/175
Das Genehmigungsverfahren für den Kiesabbau: Vorhabensträger, zuständige Behörden und die Beteiligung der Öffentlichkeit	3/175
Einwendungen zum Planfeststellungsverfahren Kiesabbau „Pirnaer Elbebogen“ 2021 im Rahmen der öffentlichen Auslegung 2022	
• Bürgerinitiative gegen Kieswerk und Kiesabbau in Söbrigen	5/175
• NABU Landesverband Sachsen e.V.	29/175
• BUND Landesverband Sachsen e.V	33/175
• DGGL Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur – Arbeitskreis historische Gärten	43/175
• Interessengemeinschaft Weinbergkirche Pillnitz e.V.	53/175
• Einwendungen von Privatpersonen	56/175
Presseartikel und Leserbriefe zum Abbauvorhaben und Planfeststellungsverfahren „Pirnaer Elbebogen“ 2021	161/175

**Die Seitenzahlen dieser Publikation werden mit n/178 angegeben und befinden sich am Rand rechts oben. Andere Seitenzahlen(formate) entsprechen der Seitennummerierung einzelner Einwendungen.*

Geleitwort

"Keiner von uns darf ein Weh, für das die Verantwortung nicht zu tragen ist, geschehen lassen, soweit er es nur hindern kann. Keiner darf sich dabei beruhigen, dass er sich damit in Sachen einmischen würde, die ihn nichts angehen." Albert Schweitzer¹

Bereits seit mehr als fünf Jahrzehnten wird in der Region Pirna-Pratzschwitz auf einer umgrenzten Fläche Kies abgebaut, verarbeitet und weit über Sachsen hinaus verkauft. In den gesellschaftlichen Wirren der „Wende“ wurde im Jahr 1990 ein Gesetz geschaffen², auf dessen Grundlage weitere große Flächen im Landschaftsraum zwischen Pirna und Pillnitz in „Bergwerkseigentum“ umgewandelt und kurz darauf durch die Treuhand an private Bergwerksfirmen verkauft wurden. Darunter auch zwei Bergwerksflächen auf der Pillnitzer Flur nahe Söbrigen, welche an die Gesellschafter der Sächsischen Bauunion am 03.09.1992 verkauft wurden.

Infolge dieser Entscheidungen aus den Jahren zwischen 1990 und 1992 ist der Landschaftsraum zwischen Pillnitz und Pirna inzwischen massiv vom Kiesabbau gezeichnet. Die Hinterlassenschaften sind nicht nur der Kiessee Birkwitz, sondern auch Industrieruinen, Restlöcher, trockengefallene Biotope und für die Landwirtschaft nicht mehr nutzbares Ödland, kurzum zerstörte Kultur- und Naturlandschaft.

Auf der Pillnitzer Flur bei Söbrigen ist das Landschaftsbild noch unzerstört und der *genius loci* dieser traditionsreichen Gegend noch erlebbar, welcher Menschen seit Jahrhunderten erfreut und inspiriert hat: „*Hinter Niederpoyritz öffnet sich nach Südosten jene fruchtbare Schwemmaue der Hosterwitz-Pillnitzer Landschaft, die im Schutze des Steilhanges der Lausitzer Störung verläuft, bis das Massiv des Borsberges ihr Abschluss und Höhepunkt gibt. Das offene Siedlungsgebiet vergangener Zeiten hat sich hier ausgeprägter erhalten; es ist eine Gegend, deren natürliche Anmut das geistige Fluidum einschließt... >Ist doch auch wirklich über dieses Stückchen Erde ein seltener Zauber ausgegossen. Es möchte schwer sein, den Charakter dieser Gegend anders als mit dem der 'Süßigkeit', des 'Soave' der Italiener zu bezeichnen, so weich biegt sich der breite klare Strom an den weintragenden Hügeln dahin, und so schön ist diese Vegetation<, schrieb Carl Gustav Carus in Erinnerung an einen Pillnitzer Sommeraufenthalt.*“³

Wenn es nicht gelingen wird, der Zerstörung dieser Landschaft durch weiteren Kiesabbau Einhalt zu gebieten, wird diese besondere Natur- und Kulturlandschaft unumkehrbar verloren gehen!

Erstmals wurde 1999 ein „Kiessandtagebau Söbrigen“ verhindert - durch eine Klage der Stadt Pirna gegen die Bandtrasse, auf welcher der Kies durch Birkwitzer Landschaft und die Ortschaft transportiert werden sollte. Im Jahr 2006 wurden erneut Pläne konkret, den Kiesabbau in den Regionen Söbrigen, Birkwitz, Pratzschwitz und Copitz auszuweiten. Auf den Flächen um die Ortschaft Söbrigen, die sich vom Elbufer aus bis zum Graupaer Tännicht und der Ortschaft Birkwitz erstrecken und welche für die Landschaft zwischen Schloss und Park Pillnitz und den Pillnitzer Weinhängen und Borsberghängen von zentraler verbindender Bedeutung sind, sahen diese Pläne nicht nur einen großflächigen Kiestagebau vor, sondern es sollte auch ein Kieswerk gebaut werden.

Dies war Zeitpunkt und Anlass die bürgerschaftlichen Kräfte in der „Bürgerinitiative gegen Kieswerk und Kiesabbau Söbrigen - für die Bewahrung der Kulturlandschaft zwischen Pillnitz und Pirna“ zusammenzuführen, welche die erneut drohende endgültige Zerstörung dieser Kultur- und Naturlandschaft nicht taten- und widerstandslos hinnehmen wollten. Die wichtigsten Ziele, für welche wir eintreten, sind:

- Verhinderung von Zerstörung der Kultur- und Naturlandschaft zwischen Pillnitz und Pirna.
- Schutz des Wasserhaushaltes der Region.
- Erhalt der Landschaft für Menschen von nah und fern zur Erholung und für sanften Tourismus.
- Verhinderung bzw. Verminderung von Katastrophen, hervorgerufen durch Klimawandel.

¹ Albert Schweitzer "Die Lehre der Ehrfurcht vor dem Leben", Vortrag in der Französischen Akademie der Wissenschaften, 1952

² „Verordnung über die Verleihung von Bergwerkseigentum“ vom 15.08.1990

³ Hans Günther Hartmann. Pillnitz - Schloss, Park und Dorf. Weimar 198, S.15

Weitere Informationen über die Ziele und Arbeit der Bürgerinitiative in den nunmehr siebzehn Jahren seit ihrer Gründung finden Sie im Internet unter der Adresse www.gegen-kieswerk-soebrigen.de.

Sie fragen sich vielleicht, warum wir diese Sammlung von Einwendungen, Pressetexten und Leserbriefen zusammengestellt haben.

Der obligatorische Rahmenbetriebsplan 2021 für das Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Kies Pirnaer Elbebogen“ wurde 2022 vom Betreiber Kieswerke Borsberg GmbH&Co.KG⁴ dem Sächsischen Oberbergamt Freiberg nach § 52 Abs. 2a Bundesberggesetz zur Prüfung vorgelegt, nachdem der ursprüngliche Rahmenbetriebsplan von 2006 und überarbeitete Versionen in den Jahren 2011 und 2013 als nicht genehmigungsfähig abgewiesen worden waren.

Träger öffentlicher Belange und von diesem Vorhaben betroffene Personen konnten diesen erneut umfänglich überarbeiteten Rahmenbetriebsplan, in dem zumindest der Neubau eines Kieswerkes bei Söbrigen nicht mehr vorgesehen ist, über einen Zeitraum von vier Wochen einsehen und dazu Einwendungen formulieren. Es wurden in etwa 180 Einwendungen erhoben und liegen dem Oberbergamt zur Prüfung vor. Aus datenschutzrechtlichen Gründen kann das Oberbergamt der Öffentlichkeit keine Kenntnis über Absender und Inhalt der Einwendungen zur Verfügung stellen.

Wir betrachten freien Zugang zu Informationen, Austausch und Vernetzung als wichtig, um bürgerschaftliches Engagement zu stärken und wissen um die erheblichen Widerstände und lange „Durststrecken“, auf die ein solches Engagement trifft. Deshalb haben wir uns entschlossen, mit der vorliegenden Publikation, engagierten Bürger:innen und Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit zu geben, ihre Bedenken gegen die Erweiterung des Kiesabbaus der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die zahlreichen Argumente zeigen sowohl in ihrer Vielfalt als auch in den Übereinstimmungen sehr deutlich, dass eine Ausweitung des Kiesabbaus im sogenannten „Pirnaer Elbebogen“ in hohem Maße konfliktträchtig ist, da es einen massiven und irreversiblen Eingriff in die Kulturlandschaft und Naturschutzgüter bedeuten würde, sowie mit Blick auf Ressourcenerhalt, Klima- und Katastrophenschutz kritisch zu bewerten ist. In besonderer Weise besorgt uns, dass der sich rasant vollziehende Klimawandel mit veränderten gefährlichen Folgen für Mensch und Umwelt in den aktuell gültigen gesetzlichen Regelungen und Richtlinien nicht angemessen abgebildet ist.

Die Veröffentlichung erfolgt mit den Zielen:

- Herstellen von Transparenz und Sensibilisierung der Öffentlichkeit
- Vernetzung von Menschen mit gleichen Interessen
- Information über Zuständigkeiten und die Struktur des Entscheidungsprozesses
- Herstellung eines „öffentlichen Gedächtnisses“ für den Fall, dass aufgrund von Genehmigung und künftiger Durchführung des Rahmenbetriebsplanes in der Zukunft Schäden und Katastrophen für Menschen und Umwelt eintreten.

Diese Publikation wird im Stadtarchiv Dresden aufbewahrt werden und öffentlich-rechtlichen Medien sowie dem Sächsischen Oberbergamt und sächsischen Fachministerien zugesendet.

Im Namen aller Menschen, die uns in unserem Vorhaben unterstützt haben und unterstützen, bedanken wir uns für Ihr Interesse!

Ihre „Bürgerinitiative gegen Kieswerk und Kiesabbau Söbrigen – für die Bewahrung der Kulturlandschaft zwischen Pillnitz und Pirna“.



D. Budde



Dr. S. Zacharias



G. Grawe

⁴ Kieswerke Borsberg GmbH&Co. KG, Gabelsberger Str.8, 01809 Heidenau

Das Genehmigungsverfahren für den Kiesabbau : Vorhabensträger, zuständige Behörden und die Beteiligung der Öffentlichkeit

1. Kiesabbau betreibende Firma (Vorhabensträger)

Kieswerke Borsberg GmbH & Co. KG, Kiesstraße, 01796 Pirna OT Pratzschwitz

Die Valet u. Ott GmbH & Co. KG, Kies- und Sandwerke, Steinheimer Straße 3, 71691 Freiberg am Neckar sind Beteiligte der Kieswerke Borsberg. Sie schreiben in ihrem Internetauftritt über ihr Angebot Folgendes: „Zusammen mit unserem Partnerunternehmen, der Holcim Beton und Zuschlagstoffe GmbH bieten wir am Standort Borsberg (Landkreis Sächsische Schweiz Osterzgebirge) eine Vielzahl an Qualitätsbaustoffen für die Bauindustrie an“.¹

2. Zuständige Behörden im Planfeststellungsverfahren Kiesabbau „Pirnaer Elbebogen“ 2021 **Kieswerke Borsberg GmbH & Co. KG**

Das Oberbergamt Freiberg (OBA) ist unter der Leitung von Prof. Dr. Bernhard Cramer für das Planfeststellungsverfahren zuständig. Diese Behörde ist dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr untergeordnet. Seit 2014 ist Martin Dulig dessen Minister. Er ist gleichzeitig stellvertretender Ministerpräsident. Sein Vorgesetzter ist Michael Kretschmar, der Ministerpräsident des Freistaates Sachsen.

„Das Sächsische Oberbergamt hat gemäß §§ 52 Absatz 2a und 2c sowie 57c BBergG festgestellt, dass für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da die beanspruchte Abbaufläche größer 25 ha und das Vorhaben mit der Herstellung von Gewässern verbunden ist. (...) Die Entscheidung über Zulässigkeit oder Ablehnung des Vorhabens ergeht nach Durchführung des Planfeststellungsverfahrens mit einem Planfeststellungs- bzw. Versagungsbeschluss.“²

3. Beteiligungsmöglichkeiten der Öffentlichkeit am Planfeststellungsverfahren Kiesabbau „Pirnaer Elbebogen“ 2021 Kieswerke Borsberg GmbH & Co. KG

Die Öffentlichkeit wurde durch die Auslegung des Rahmenbetriebsplanes im Frühjahr 2022 beteiligt. In Bekanntmachungen der Stadt Pirna und Dresden wurde darüber informiert. „Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Absatz 4 Satz 1 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (...) schriftlich (mit eigenhändiger Unterschrift) oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.“³

Einwendungen konnten somit zum Beispiel von Trägern öffentlicher Belange (TÖB), anerkannten Naturschutzverbänden, Vereinen, Bürgerinitiativen oder betroffenen Privatpersonen eingereicht werden. TÖB sind Behörden und Stellen, deren gesetzliche Aufgabe es ist, öffentliche Interessen zu vertreten und deren Aufgabenbereich durch das Abbauvorhaben „Kies Pirnaer Elbebogen“ berührt werden kann, so zum Beispiel das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, die Landeshauptstadt Dresden und die Stadt Pirna.

Anerkannte Naturschutzverbände sind unter anderem der Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Sachsen e.V und der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen e.V. Beide haben Einwendungen eingereicht.

¹ <https://valetott.de/portfolio-posts/borsberg>, Stand 31.01.2023Vergleiche: <https://www.smwa.sachsen.de>,

² Bekanntmachungstext Stadt Dresden, <https://www.buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/oba/beteiligung/themen/1027824>

³ Bekanntmachungstext Stadt Dresden, <https://www.buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/oba/beteiligung/themen/1027824>

Auch andere Vereine sahen ihre schützenswerten Güter unmittelbar gefährdet, wie in ihren Einwendungen zu lesen ist. So zum Beispiel die „Interessengemeinschaft Weinbergkirche Pillnitz e.V.“ und die Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e.V. (DGGL), Arbeitskreis historische Gärten.

Zahlreiche engagierte Bürger:innen nutzten privat die Möglichkeit des Planfeststellungsverfahrens oder im Rahmen ihrer Mitwirkung in der „Bürgerinitiative gegen Kieswerk und Kiesabbau Söbrigen - für die Bewahrung der Kulturlandschaft zwischen Pillnitz und Pirna“, um ihre Kritik am Vorhaben in der vorliegenden Form deutlich zu machen oder gar das Oberbergamt aufzufordern, die Genehmigung für den Kiesabbau in der Pillnitzer Flur grundsätzlich nicht zu erteilen. Einige dieser Einwendungen finden Sie auf den folgenden Seiten dieser Publikation.

Die Einverständniserklärung zur Veröffentlichung liegt der Bürgerinitiative jeweils vor.

**Bürgerinitiative gegen Kieswerk und Kiesabbau Söbrigen –
für die Bewahrung der Kulturlandschaft zwischen Pillnitz und Pirna**
eingereicht durch Dr. Steffi Zacharias und Dr. Hanne Freund
Die Kontaktdaten liegen der Bürgerinitiative vor.

Amt für Stadtplanung und Mobilität der Landeshauptstadt Dresden
PF 120020
01001 Dresden

Dresden, den 18.4.2022

Planfeststellungsverfahren Kiesabbau „Pirnaer Elbebogen“ 2021 Borsberg Kieswerke GmbH&Co

Wir, die Mitglieder der seit 2006 bestehenden Bürgerinitiative gegen den Kiesabbau Söbrigen - für die Bewahrung der Kulturlandschaft zwischen Pillnitz, Söbrigen, Birkwitz und Oberpoyritz wenden uns an das Sächsische Oberbergamt mit der Forderung, den großflächigen Kiesabbau in der Pillnitzer Flur, EV 3 Söbrigen „Pirnaer Elbebogen“ nicht zu zulassen!

Zu den im obengenannten Planfeststellungsverfahren ausgelegten Antragsmaterialien der Borsberg Kieswerke GmbH & Co. erheben wir die nachfolgenden Einwendungen.

„Die Pillnitzer Kulturlandschaft wird unwiederbringlich durch den Kiesabbau zerstört.“ (ROV94)

Die Elbe-Auenlandschaft zwischen Pillnitz, Söbrigen, Birkwitz und Oberpoyritz

Hans Günther Hartmann schreibt in seinem Buch „Pillnitz–Schloss, Park und Dorf“, (Böhlau, Weimar 1981).: „Kaum hat sich der Fluss in einer vielfach gewundenen Talkerbe zwischen den Tafelbergen des Sandsteingebirges hindurchgezwängt, so leitet die Landschaft bei Pirna unvermittelt in die weiten Auen des oberen Elbtales über. Der Strom, nun nicht mehr in der Mitte fließend, lässt links die Vorhöhen des Erzgebirges zurücktreten. Sein rechtes Ufer hingegen pendelt mit dem Eintritt in die Pillnitzer Aue bis hinunter nach Loschwitz dicht am Steilhang des Lausitzer Granodiorits entlang. Wechselnde Abstände zwischen Ufer und Berglehne erhöhen dort den landschaftlichen Reiz: bald lassen die vordrängenden Hügel kaum Raum für schmale Wiesenleisten, dann wieder geben größere Flächen fruchtbares Schwemmland zur gärtnerischen Nutzung frei. (...) Natürliche Formkräfte hatten damit dem Elbtal die Grundzüge seiner Vielgestaltigkeit gegeben. Menschenhand gab ihm in langjähriger Gestaltung den Charakter einer Kulturlandschaft, deren großräumig gegliedertes Relief reizvolle Einzelformen mit dem Netz der verschiedenartigsten Aussichtspunkte und Blickbeziehungen verbindet (...) Hinter Niederpoyritz öffnet sich nach Südosten jene fruchtbare Schwemmaue der Hosterwitz-Pillnitzer Landschaft, die im Schutze des Steilhangs der Lausitzer Störung verläuft, bis das Massiv des Borsberges ihr Abschluss und Höhepunkt gibt. Das offene Siedlungsgebiet vergangener Zeiten hat sich hier ausgeprägter erhalten; es ist eine Gegend, deren natürliche Anmut das geistige Fluidum einschließt. (...) Ist doch auch wirklich über dieses Stückchen Erde ein seltener Zauber ausgegossen. Es möchte schwer sein, den Charakter dieser Gegend anders als mit dem der 'Süßigkeit', des 'Soave' der Italiener zu bezeichnen, so weich biegt sich der breite klare Strom an den weintragenden Hügeln dahin, und so schön ist diese Vegetation‘, schrieb Carl Gustav Carus in Erinnerung an einen Pillnitzer Sommeraufenthalt.“ (S. 9-15)

Die hier zitierten Sätze H.G. Hartmanns sind Formulierungen eines Kunsthistorikers und Liebhabers der Landschaft, sie sprechen aber aus, was unzählige Menschen als Bewohner wie als Besucher dieser Landschaft in gleichem Maße empfinden und empfunden haben. Sie beschreiben sehr genau die

ästhetisch-kulturelle Bedeutung dieser Gegend, zu der in vollem Umfang auch die **Elbe-Auenlandschaft zwischen Pillnitz, Söbrigen, Birkwitz und Oberpoyritz** gehört.

Dresden und die Sächsische Schweiz

Für die Bewertung der **Elbe-Auenlandschaft zwischen Pillnitz, Söbrigen, Birkwitz und Oberpoyritz** als Kulturlandschaft muss auch der größere Zusammenhang mit der Stadt Dresden gesehen werden. In dem langen Prozess der Stadtentwicklung Dresdens wurden vor allem im 19. Jahrhundert durch ein engagiertes Bürgertum und eine weit vorausschauende Stadtverwaltung Weichen gestellt, Dresden jene Gestalt zu sichern, die sie als Stadt am Strom mit unverbauten Auen und grandiosen Blickbeziehungen so einmalig macht innerhalb der Städte Deutschlands. Verschiedenste Verordnungen wiesen notwendigen industriellen Ansiedlungen Orte im Stadtgebiet zu, die den kulturell wie ästhetisch anspruchsvollen Lebensraum der Menschen nicht beeinträchtigten. Umgekehrt wurden in dem näheren Stadtraum des Elbtals Industrieanlagen wegen der Belästigung mit Rauch und Lärm untersagt (1870er Jahre). Damit gelang es auch, auf der rechtselbischen Seite der Stadt, beginnend mit dem Elbhang und der sich öffnenden Weite hinter Pillnitz, ein Weichbild zu schaffen, das sich als eine Art Verbundraum präsentiert hin zur Sächsischen Schweiz. Jeder Mensch, der hier lebt, sei er Erholungssuchender, sei er Wanderer, Radfahrer oder auch Autoreisender, erlebt diese Landschaft als ein beglückendes Zusammenspiel von Natur und menschlicher Arbeit. Diesen Zusammenhang haben besonders auch schon die Dresdner Romantiker wie Ludwig Richter, C.D. Friedrich und der oben zitierte C.G. Carus in ihren Werken zum Ausdruck gebracht. Die hohe Qualität dieser rechtselbischen Kulturlandschaft ist deshalb ein im höchsten Maße zu schützendes Gut.

Wie zersetzend hingegen ein industrieller Eingriff wirkt, kann auf der Straße zwischen Pratzschwitz und Pirna-Copitz beobachtet werden. Beidseits der Straße vermitteln die Halden und Fördergeräte des gegenwärtigen Kiesabbaus den Eindruck einer Industrielandschaft. Sie zerstören den Blick auf die Stadt Pirna und machen jede Erwartung zunichte, man nähert sich der grandiosen Landschaft der Sächsischen Schweiz.

In einem geplanten weiteren Kiesabbau im Söbrigener Feld liegt auch die große Gefahr, dass damit ein Tor geöffnet werden könnte für weitere Industrieansiedlungen, wie sie seit dem Bau der Eisenbahnlinie 1848 die linke Elbseite beherrschen und das Gebiet als Kulturlandschaft unwiederbringlich zerstört haben.

Besondere Qualitätsmerkmale der Kulturlandschaft zwischen Pillnitz, Söbrigen, Birkwitz und Oberpoyritz.

A - Wenn man von dem exponierten Aussichtspunkt Rysselkuppe, oberhalb von Oberpoyritz, bzw. von den darunterliegenden Weinbergen samt Weingut in süd-westlicher Richtung auf die Landschaft schaut, bietet sich ein großartiges Netz von Blickbeziehungen. Man sieht vorn die Lohmener Straße als historische Kastanienallee, die Dörfer Söbrigen und Birkwitz, wie sie mit der von Linden besetzten Alleenstraße am Fluss entlang miteinander verbunden sind und damit zugleich den Verlauf des Flusses anzeigen. Dahinter steigt das westliche Ufer der Elbe mit den ersten Bergrücken bei Pirna und Heidenau empor und findet in der Horizontlinie des Erzgebirges seinen pittoresken Abschluss. Dabei markieren die beiden Kegelberge Geising und Sattelberg (Spicak) das Blickfeld wie zwei Eckpunkte eines erhabenen Landschaftsbildes, in dessen Vordergrund und Mitte die Felder zwischen Söbrigen, Birkwitz und dem Graupauer Tännicht liegen. Ein ähnlich fantastischer Blick bietet sich von dem wiederhergestellten Aussichtspunkt der künstlichen Ruine in Pillnitz und sogar hoch darüber von der Malschendorfer Höhe oder den Hängen des Triebenberges aus.

Die Vorstellung, dass genau hier Gruben mit Förderanlagen für einen Kiesabbau entstehen sollen, verletzt jedes ästhetische Gefühl für Landschaft und Natur. Es würde die Landschaft als Raum der Erholung zerstören.

B - Auch von der Oberpoyritzer Straße aus, die Oberpoyritz und Söbrigen verbindet und sich wie ein Band den natürlichen Höhenlagen und Senken anpasst und deshalb auch sehr von Spaziergängern und Wanderern benutzt und geschätzt wird, eröffnet sich über die grünen Felder nach Süden hin ein geradezu lieblicher Blick auf die Waldstreifen des Tännichts und die in der Horizontlinie grüßenden Tafelberge des

Elbsandsteingebirges. Dieser Blick würde durch unmittelbar in der Achse liegende Kies-Förderanlagen vollkommen zerstört.

C – Über die Felder zwischen Söbrigen/Birkwitz und dem Graupaer Tännicht führen mehrere Wanderwege und Pfade. Von besonderer Bedeutung ist dabei der „Schmiedeweg“, der von Birkwitz kommend an der „Alten Schmiede“ Oberpoyritz mündet und in seinem Namen die Erinnerung an das ländliche Leben vergangene Zeiten wachhält, in denen die Menschen mit ihren Pferden, Fahrzeugen und landwirtschaftlichen Geräten die Kunst des Schmiedehandwerks benötigten. Diese Wege würden durch den Kiesabbau völlig verschwinden, die Blicke vom Schmiedeweg durch die die Landschaft durchschneidende Bandtrasse beeinträchtigt.

D - Gleichermassen gilt auch für die Dörfer Pillnitz, Oberpoyritz und Söbrigen, dass sie als siedlungstypische Ortslagen zu bewerten sind. Söbrigen stellt mit seiner Lage als natürlicher Warft und einer alten Siedlungsgeschichte seit dem späten 14. Jahrhundert, die sich im alten Dorfkern und der besonderen Bebauung der Häuser an der Elbe manifestiert, einen sehr reizvollen Ort von Erholung und künstlerischer Inspiration dar. Es ist belegt, dass Künstler wie Robert Kummer sich mit Mitgliedern des Sächsischen Königshauses im 19. Jahrhundert des Öfteren zu Kunststudien in Söbrigen aufhielten.

E – In der Gegenrichtung von Süden aus bietet sich auf die Elbaue zwischen Pirna und Pillnitz ein hervorragender Blick vom Osterzgebirge, insbesondere den vorgelagerten Höhenzügen wie dem Kohlberg bei Pirna, dem Kleinsedlitzer Berg mit dem markanten Wasserturm und dem Luturm auf die Ebene, die harmonisch in den Pillnitzer Weinberg und die markante Weinbergslage an der Rysselkuppe übergeht. Darin eingebettet ist die Weinbergkirche als weit sichtbares Kulturdenkmal. Den Abschluss zum Horizont bilden Malschendorfer Höhe, Borsberg, Triebenberg und die Schöne Höhe bei Dittersbach. In jeder Jahreszeit bietet sich eine andere Farbkomposition aus Natur und gestalteter Landschaft.

F- Diese hervorragende Landschaft ist durchzogen von vielen touristisch bedeutsamen Routen wie dem Dichter-Maler-Musiker-Weg, der Sächsischen Weinstraße und den europäischen Radwanderwegen an beiden Ufern der Elbe. Im Regionalplan erhält diese Landschaft als „sichtexponierter Elbtalbereich“ besondere Bedeutung. Die Sichtbereiche, die sich von den zahlreichen Sichtpunkten aus ergeben, sind von landschaftsbildstörender raumbedeutsamer Bebauung freizuhalten (Z 4.1.2.3). Ein über Jahrzehnte andauernder Kiestagebau auf einer Fläche von über 40 ha sprengt die gewohnten harmonischen Proportionen, zieht den Blick des Betrachters an und lenkt somit vom wertvollen Landschaftsbild im sichtexponierten Elbtal ab.

Fazit: Der Kiesabbau in der Pillnitzer Flur (EV 3 Söbrigen) muss als eine irreversible Zerstörung in eine wertvolle Kulturlandschaft gesehen werden. Er ist deshalb abzulehnen.

Einwendungen zu den vorgelegten Unterlagen:

1. Grundsätzliche Aussage zur Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens EV 3

In der zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes /UA8/, die mit Datum vom 08.06.2020 vom Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung genehmigt wurde, ist das geplante **Abbaufeld in Söbrigen (trotz zweimaliger Einwendungen der KWB) nur noch als Vorranggebiet „Langfristige Sicherung von Rohstoffen“ deklariert worden (RL02 und RL04)** (siehe Abwägungsprotokoll Regionalplan Oberes Elbtal 2020: Im Ergebnis der Abwägung zum Regionalplanentwurf wird das Vorranggebiet Rohstoffabbau RA04 in ein Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten umgestuft und mit dem sich nördlich anschließenden Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten RL02 vereinigt).

Die Definition für „Vorranggebiete langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten“ lautet wie folgt: „*Vorranggebiete langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten sollen die Möglichkeit der Rohstoffgewinnung für zukünftige Generationen über den kurz- und mittelfristigen Bedarf hinaus erhalten. Bei der Festlegung sollen insbesondere das vorhandene Rohstoffpotenzial und seine räumliche Verteilung, die rohstoffgeologische Bewertung und die Bedeutsamkeit der Vorkommen und Lagerstätten einbezogen werden.*“ Gem. Z 4.2.3.3 RPL 2020 „*sind Vorranggebiete zur langfristigen Sicherung von Rohstofflagerstätten von solchen Nutzungen freizuhalten, die einen späteren Rohstoffabbau unmöglich machen. (...) Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten sollen die Möglichkeit der Rohstoffgewinnung für zukünftige Generationen über den kurz- und mittelfristigen Bedarf hinaus erhalten, also etwa erst nach 50 Jahren einem Abbau zugeführt werden*“. RPL 2020, S. 129.

Damit ist festgelegt, dass diese Rohstoffvorkommen für die Ausbeutung dieser Lagerstätten zukünftigen Generationen, also ab frühestens 2050, noch in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen sollen.

2. Zweifel an seiner rechtlichen Bestandskraft

In den aktuellen Planungsunterlagen wird wiederholt auf **die „materielle Bestandskraft“ der Planfeststellung des Kiesabbauvorhabens von 1996 für Söbrigen** Bezug genommen und argumentiert, dass die **Genehmigung** des Kiesabbaus in Söbrigen (30.8.1999 erfolgt, dann ruhend gestellt wegen Klage der Stadt Pirna gegen die Bandstrasse; z.B. Ordner A, S. 29, Tab.1) **weiter gelten würde**.

§57a BBergG. „*Die Feststellung des Rahmenbetriebsplans bedarf wegen der Größe des Vorhabens einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Demgemäß finden gemäß § 57a Abs. 1 S. 1 BBergG die Vorschriften Anwendung, die für das Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 72 ff VwVfG gelten.*“

Gem. § 75 Abs. 4 S. 1 VwVfG tritt ein festgestellter Planfeststellungsbeschluss außer Kraft, wenn nicht innerhalb von 5 Jahren ab Eintritt der Unanfechtbarkeit mit seiner Durchführung begonnen wird.

Zwar ist hier eine Unanfechtbarkeit der Planfeststellungsbeschlüsse u.U. durch die vor dem SächsOVG anhängige Klage nicht eingetreten. Jedoch ist die lange Verzögerung für den Eintritt der Bestandskraft von dem Vorhabenträger bzw. dem Oberbergamt zu vertreten. Das Ausbleiben eines Urteils durch das SächsOVG lässt sich nur damit erklären, dass alle drei Parteien mit einem Ruhen des Verfahrens einverstanden waren. Hierfür müssen aber beide Klageparteien und wohl auch der Beigeladene zustimmen. Beigeladener dürfte in diesem Verfahren der Vorhabenträger sein, Kläger die Stadt Pirna und Beklagter das Oberbergamt.

Auch aus dem Inhalt und der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung regelnden Vorschriften ergibt sich, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt nach 23 Jahren neu zu beurteilen sind; zumal dann, wenn es sich wie hier um ein Vorhaben handelt, das sich von dem früher genehmigten Vorhaben in vielen Punkten deutlich unterscheidet. Die Umstände, die damals den positiven Bescheid durch das SOBA zugrunde lagen, haben sich doch deutlich verändert.: Die gewachsene Brisanz von Klimaschutzfragen und die Bedeutung landwirtschaftlicher Böden für die Selbstversorgung des Landes.

Der Vorhabenträger versucht die seiner Ansicht nach weiter gegebene Erforderlichkeit des Vorhabens mit einem Verweis auf die raumordnerische Beurteilung des Regierungspräsidiums Dresden in seinem Schreiben vom 09.02.1994 (/UP2/) zu begründen und zitiert dabei u.a. folgende Aussage: „*Es wird festgestellt, dass das Vorhaben unter Beachtung konkret fixierter Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung entspricht und dies mit der Kiesversorgungssituation (steigender Bedarf an Betonzuschlagsstoffen) im östlichen Dresdener Raum und im Raum Pirna.“*

Der damals gesehene Bedarf an Betonzuschlagsstoffen wegen des „wirtschaftlichen Aufschwungs“ (Unterlage H, S. 13f.) kann für die heutige Vorhabensgenehmigung nicht mehr herangezogen werden, da der „Aufbau Ost“ 30 Jahre später abgeschlossen ist.

Dass der Unternehmer das „Vorliegen eines öffentlichen Interesses“ am Kiesabbau in Söbrigen damit begründet, bei einem Versagen der Genehmigung seine Geschäftstätigkeit aufzugeben zu müssen (Unterlage E 5.1/5.2), ist für uns ein Widerspruch in sich selbst und inakzeptabel.

Die Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes vom 29.11.1996 hat heute weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht Bestandskraft oder eine sonstige rechtliche Vorwirkung.

Damit sind auch die von der Betreiberfirma ausgewählte Bestandteile des alten und „genehmigten“ Abbauplanes von 1996/1999, v.a. die Flächeninanspruchnahme (s. Ordner A, S. 107) und auch das „Kompensationskonzept“ (s. Ordner F, S. 108) in das neu beantragte Verfahren nicht zu übernehmen.

3. Kritische Bewertung der Angaben zum Landschaftsbild in den Unterlagen

Im UVP Bericht wird für EV3 (Söbrigen) die Wirkintensität und die Bewertung des Konfliktes des Vorhabens mit Abgrabungen, Containern, Anlagen und Straßen im **Bereich Schutzgut Landschaftsbild zurecht als „hoch“ eingeschätzt**. Die Einordnung der Wirkungen im Rahmen **Schutzgut Kulturelles Erbe** – Lage im Kulturrbaum (Malerweg, Pillnitz, Elbtal, Sächsische Weinstraße) als „**mittel**“ treffen die Problematik allerdings nicht ausreichend. Das betroffene Landschaftsbild wird unvollständig beschrieben. **Die Bewertung des Landschaftsbildes aus der Sicht vom Tagebaugebiet in die Umgebung fällt zu kritisch aus.**

„*Gegenüber den umgebenden, im allgemeinen als äußerst reizvoll empfundenen Landschaften des Wein- und Obstanbaus um Pillnitz, der unverbauten Elbaue sowie des naturnahen Tännichter Forstes tritt das ästhetische Empfinden der Agrar- und Siedlungslandschaft im Verbreitungsgebiet der wechselkaltzeitlichen Elbeschotter (eigentliche Kieslagerstätte) deutlich zurück. Insbesondere wird ein Mangel an optisch wirksamen Strukturen der flachen Äcker als wenig reizvoll empfunden. Durch die Hintergrundumgebung (Siedlungen, Tännicht) wird dieses Manko nur teilweise kompensiert und tritt daher nicht überall gleich deutlich hervor. (...) Die Erholungseignung wird als gering eingeschätzt*“ (S.161 und 164) Dagegen spricht die rege Nutzung der Wege über den Acker hin zum Tännicht durch Spaziergänge, Wanderer, Reiter. Bei der Querung wird nicht losgelöst auf die in Winterzeiten etwas einförmigen Äcker geschaut, die sich im Laufe der folgenden Jahreszeiten allerdings stetig verändern, entscheidend ist doch auch die Freude **sich in der weiten Natur zu bewegen und dabei den freien Blick auf Tännicht und Weinberge zu genießen**. Das kann anhand des Foto Abb.14, S. 164 gut nachvollzogen werden. Aus ökologischer Sicht wären Blühstreifen wünschenswert, die den Eindruck noch mehr verstärken würden. Dies heißt aber nicht, dass das Gesamtensemble nicht schon jetzt sehr reizvoll ist. Diesen Eindruck bestätigen auch die Nutzer der Kleingartenanlage Hasenweide e.V. (nur 75m vom geplanten Abbau entfernt!), deren Gärten unmittelbar an die Äcker angrenzen und später am Tagebau liegen würden. Für sie gehört der Blick über den Acker Richtung Sächsische Schweiz, Tännicht und zu den Elbhängen zu ihrer erholsamen Idylle am Stadtrand. Ein Verweis auf die angebliche Aufwertung der Landschaft durch einen nach Abbau entstehenden See werden viele vermutlich nicht mehr erleben. Außerdem wird es sich eher um ein in der Tiefe liegendes Loch mit Wasser handeln.

Die Strommasten auf der Birkwitzer Flur, die im Bericht als sich negativ auswirkend beschrieben werden (vgl. S.161), sind um ein Vielfaches weniger störend als ein notdürftig mit Wällen mit Feldgehölz umrandeter (siehe Karte F2.3), lärmintensiver Tagebau. Wanderer, die das Feld überqueren und den Blick zum Tännicht und den Weinabhängen schweifen lassen, sehen übrigens die Masten in dieser Blickrichtung gar nicht. Es ist nicht angemessen, bei der Auflistung der zu beachtenden Landschaftseinheiten den Weinberghängen keinen eigenständigen Rang einzuräumen, sondern sie ins Borsbergmassiv einzugliedern. (Vgl. S.166f). Die „**gute Aussicht über das Elbtal**“ (S.167, Vgl. Abb.13, S.163) ist selbstverständlich von den Weinbergen zu genießen, weniger vom Borsberg aus.

Vor allem im Hinblick auf das Schutzwert kulturelles Erbe ist es wichtig, **DIESEN Blick**, der die Indifikationsbildende Wirkung hat, mit „hoch“ zu bewerten. **Zurecht gehören die Weinberge mit ihrer ortsbildprägenden Wirkung zum Denkmalschutzgebiet Elbhänge (Vgl. S.186)**. Es ist unangemessen, mit Verweis auf die 200 m Abstand des Abbaugeländes zur Oberpoyritzer Straße zu begründen, dass nicht ins Gebiet des ehemaligen Weltkulturerbes eingegriffen wird. (Die Aberkennung des Titels hatte nichts mit der Region um Pillnitz zu tun, sondern mit dem Bau der Waldschlößchenbrücke!). Es geht nicht darum, ob in das Gebiet direkt räumlich eingegriffen wird, sondern wie stark der Tagebau die Blickbeziehungen, die Teil der Kulturlandschaft sind, beeinträchtigt. Einige (geplante) Bäume an der Oberpoyritzer Straße (S.Karte F2.3) können diese für lange Zeit ruinierten Ausblicke nicht beheben.

Deutlich soll noch einmal darauf hingewiesen werden, dass es sich bei der **geplanten Fläche zwischen Söbrigen und dem Graupaer Tännicht um den letzten nicht durch industrielle Einwirkung beeinträchtigten bzw. zerstörten Teil der Elbtalweitung zwischen Pirna und Pillnitz** handelt, der unbedingt zu schützen ist. Diese Zerstörung wird keinesfalls aufgewogen durch die Entstehung eines als „Landschaftssee“ deklarierten, mehrere Meter unter der Geländeoberfläche liegenden mit Wasser gefüllten Baggerloches. In diesem Zusammenhang von einer „Aufwertung“ der Landschaft zu sprechen, die -wenn überhaupt – in frühestens 30 bis 50 Jahren eintreten könnte, ist in keiner Weise nachvollziehbar.

Auf Seite 188 wird eingeschätzt, dass das Vorhaben wegen der abschirmenden Wirkung der Forschungseinrichtungen und Hochstammkulturen auf den Versuchsflächen keine Auswirkungen auf Pillnitz habe. Dabei wird nur an die Besucher des Parkes und Schlosses gedacht, dass aber viele Dresdner und viele Touristen kürzere oder längere Wanderungen rund um das Schloss in die weitere Umgebung lieben, wird nicht bedacht. Dazu gehören unbedingt Wanderungen über die Weinabhänge (mit Einkehr in Weinwirtschaften!), von Pillnitz aus entlang der Elbe nach Söbrigen und weiter über die Felder zum Tännicht bis Graupa oder bis in den Liebethaler Grund.

Gefordert wird die Erhaltung der alten sowie der vielbenutzen neueren Wege durch das Gebiet. Sie müssen zu jeder Zeit nutzbar sein. Falls der Abbau doch genehmigt werden sollte, fordern die Bürger der umliegenden Ortschaften, dass bereits lange vor Beginn des Abbaus umfassende Schutzmaßnahmen zu errichten sind. Allerdings nicht nur „Schutzwälle“, sondern Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern! Das könnte von Seiten des Betreibers auch ein Zeichen sein, dass er es mit einer Rekultivierung ernst meint.

Die Auswirkungen auf die im Rahmen des Vorhabens „Pirnaer Elbebogen“ beschriebenen drei Einzelvorhaben EV 1 -3 werden in den vorliegenden Materialien zunächst getrennt beschrieben, am Schluss aber zusammenfassend für alle drei Vorhaben als gering bis mittel eingeschätzt. Dem bislang noch „unverritzten“ reizvollen, erholungsintensiven und touristisch wertvollen Teil der Elbtalweitung zwischen Elbe, Tännicht und Weinberghängen werden die Gutachter mit dieser Beurteilung in keiner Weise gerecht. Die Situation im EV 3, in der Pillnitzer Flur! ist mit Blick auf das Landschaftsbild eine ganz andere als bei EV1 und EV2 wo bereits seit Jahrzehnten gebaggert wird.

Zudem soll der Kiessandabbau Söbrigen EV3 auf der Pillnitzer Flur stattfinden, die in keiner Weise etwas zu tun hat mit dem sog. „Pirnaer Elbebogen“! Deshalb ist es als ein unabhängiges Einzelvorhaben zu beantragen. Das entspräche u.a. auch den Hinweisen im Scoping-Verfahren 2003 (B17.1) **keine** Parallelförderung in den einzelnen Abbaufeldern.

Das „EV 3 Söbrigen“ ist als Einzelvorhaben gesondert zu beantragen und vom Sächsischen Oberbergamt unter Berücksichtigung aller Konflikte neu zu beurteilen.

4. Hydrologische Aspekte bezogen auf die fehlerhaften Unterlagen

4.1 Niederschlag, Verdunstung und Grundwasserneubildung

Unterlage G3.3 Fachbeitrag „Zur europäischen Wasserrahmenrichtlinie Kies „Pirnaer Elbebogen“ Büro Galinsky, Abschnitt 3.2.2: Prognose Grundwasserneubildung

Ausgehend von einer Verdunstung über Seeflächen von ca. 725mm jährlich (Wertangabe von **1981**, zum Vergleich über Ackerflächen ca. 544 mm) wird prognostiziert, dass Kiesseen, insbesondere ein Tagebau Söbrigen, keine Zehrfächen (= weniger Verdunstung als Niederschlag) seien. Diese Behauptung gründet sich auf folgende Annahmen:

Als durchschnittliche Jahres-Niederschlagswerte werden herangezogen:

- in Unterlage G 3.1, Abschn. 2.6. 677 mm (aus Gutachten 1994!)
- in Unterlage G 3.2 Abschn. 2.6.5 784 mm
- in Unterlage G 3.3, Abschn. 3.2.1. 774 mm (Mittel aus 1961 bis 2010)

Die beiden letzten Werte gelten lt. Unterlage G3 für das Einzugsgebiet Wesenitz und sind deshalb **für das Söbrigener Gebiet nicht zutreffend, wurden aber für die Prognose in G3 verwendet**.

Der durchschnittliche Jahresniederschlag betrug an der Wetterstation Dresden-Hosterwitz, also in unmittelbarer Nähe des geplanten Kiessees Söbrigen, für die Jahre **2005 bis 2021 645 mm**, stimmt also nahezu mit dem (für die Prognose **nicht** verwendeten) Wert von 1994 überein (Quelle für Niederschlagswerte in Dresden-Hosterwitz wetterkontor.de, für Dresden-Klotzsche ergibt sich praktisch der gleiche Wert). In diesen Mittelwerten wird zwar nur ein 17-jähriger Zeitraum erfasst, aber alle Klimavoraussagen gehen auch für die kommenden Jahre von zurückgehenden Niederschlägen aus. **Diese Niederschlagswerte liegen deutlich unter den der Prognose in G3 zugrunde liegenden Werte, diese ist deshalb nicht zutreffend. Es wird tatsächlich ein Defizit auftreten**, ohnehin im Vergleich zum jetzigen Zustand mit Ackerflächen. Das jährliche Defizit wird mindestens 80 mm betragen, zudem dürfte der **Verdunstungswert infolge der Klimaänderung bereits 2022 wesentlich höher sein als 1981 (!) und in Zukunft weiter steigen**. Das hat in Anbetracht der in den letzten Jahren ohnehin gesunkenen Grundwasserstände gravierende Folgen. Der Seewasserspiegel wird kontinuierlich fallen, den umliegenden Gebieten (Tännicht! Stieleichen am Schöpsdamm, Julius-Kühn-Institut! Pillnitzer Park!) wird vermehrt Grundwasser entzogen (vgl. Abschn. 4.2.).

Siehe hierzu auch: „Vereinbarkeit von neuen Bergbauaktivitäten mit Vorgaben der EU – Umweltgerechter Leitfaden für Behörden, Planer und Bergbautreibende – Genehmigungsfähigkeit neuer Bergbauaktivitäten unter dem Gesichtspunkt Gewässerbewirtschaftung“, Abschlußbericht „Auswirkungen des Bergbaues auf Mensch und Umwelt sowie Konfliktpotentiale“, Herausgeber Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Bearbeiter Geologische Landesuntersuchung Freiberg Juni 2020; darin u.a. folgende

Auswirkungen auf Grundwasser:

- Zehrung (große Zehrfäche, größere Verdunstung);
- generelle Grundwasserabsenkung;
- Veränderung der Grundwassertemperatur, damit verbunden größere Fließgeschwindigkeit;
- Bodenschatz- bzw. Bodenmaterialentnahme beim Abbau (Sedimentaushub bedingter Massenverlust, der durch nachströmendes Grundwasser ausgeglichen werden muss);
- Grundwasserabsenkung im Anstrom und Grundwasseraufhöhung im Abstrom;
- Stoffeinträge aus dem Betrieb, über Niederschlagswasser usw.;
- Abtrag geologischer Schichten mit einhergehender Mobilisierung im Boden vorhandener Stoffe;
- Einträge von Schadstoffen aus Halden ins Grundwasser;
- Veränderung der Temperatur des Grundwassers durch die limnologische Entwicklung;
- Verringerung des Grundwasserflurabstandes aufgrund der Entfernung des Abraums und bei Nassschnitt aufgrund von Offenlegung des Grundwasserkörpers;
- Veränderung der Grundwasserverhältnisse durch den Abbau geologischer Schichten mit Wassereintritten und Grundwasserabsenkungen als Folge;
- Änderungen der Grundwasserströmungsrichtungen durch den Abbau geologischer Schichten/Ausrichtung und Errichtung von Gruben.

In Unterlage G 3.2, Abschnitt 4, wird für die im Gebiet Pirna bestehenden Kiesseen konstatiert, dass es keine messbaren Veränderungen der Pegelstände (= Grundwasserstände) infolge von Verdunstungsdefiziten gebe. Diese Änderungen sind vor allem deshalb nicht messbar, weil es überhaupt, wie im gleichen Zusammenhang mitgeteilt wird, **keine entsprechenden Mess-einrichtungen** gibt.

4.2 Einfluss der Grundwasserveränderung auf das Graupaer Tännicht

Der Einfluss der Grundwasserveränderungen infolge eines Kiestagebaues Söbrigen wird in den vorliegenden Unterlagen nicht explizit untersucht. In Unterlage F 1.3 Abschnitt 4 wird zwar vorhergesagt „*daß es im näheren Umfeld (des Kiesabbaus) durch (...) Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse zu Veränderungen des Grundwasserflurabstandes (= Grundwasser-absenkung) und der angrenzenden Lebensräume/Biotope kommen kann.*“ Trotzdem ist keine konkrete Untersuchung für das Tännicht erfolgt, obwohl an anderer Stelle die hohe Wertigkeit des Tännicht als Biotop betont wird.

Im Unterlage G 3, Anlage 2 sind Grundwasserhöhenlinien (Isohypsen) für die Jahre 1994 + 2005 dargestellt im für das durch einen Kiestagebau Söbrigen in Anspruch zu nehmende Territorium (Angaben für 2005 nur Übernahme aus 1994 (!), da es im betreffenden Gebiet keine Grundwassermessstellen mehr gibt, deshalb nur als Schätzung zu betrachten).

Danach liegen die Grundwasserspiegel bei ca. 108,5 m üNN an der westlichen Spitze der geplanten Grube (nahe der Söbrigener Straße, Richtung Elbe) und bei ca. 113,5 m üNN am östlichen Rand nahe Graupaer Tännicht. Der derzeit tiefste (elbseitige) Grundwasserstand würde auf Grund des Einflusses der Elbe auf den Grundwasserstand die Wasserspiegelhöhe eines künftigen Baggersees bestimmen, die dann bei ca. 109 m üNN liegen würde, infolge des Niederschlag/Verdunstungs-Defizits eher noch tiefer. (Die Prognose in Unterlage G 3.1, Abschn. 3.5.1 geht ebenfalls von 109 bis 110m üNN aus). **Daraus folgt eine Absenkung des Grundwasserpegels am östlichen Grubenrand (Tännicht) um ca. 4 - 5m mit entsprechend schwerwiegender Beeinträchtigung des Tännicht.**

Mögliche Reichweite der Absenkung in das Tännicht: Nach „Kiesgewinnung und Wasserwirtschaft, Empfehlungen für die Planung und Genehmigung des Abbaus von Kies und Sand“ der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (Karlsruhe 2004, in Baden-W. befinden sich die größten Kies-Lager- und Abbaustätten in Mitteleuropa) ist mit einer Einflussbreite der Grundwasserabsenkung von ca. der doppelten Grubenbreite zu rechnen, die laut Planung 450-500m betragen soll. **Der Einfluss würde demnach weit in das Tännicht hinein reichen und zwangsläufig zur irreversiblen Schädigung des Biotops Tännicht führen.**

Siehe Unterlage C S.99 „*Waldgebiet des Tännicht ist aufgrund seiner naturnahen Bestockung und faunistischen Ausstattung (Avifauna, Landlebensraum von Amphibien) besonders hochwertig.*“

A S.153: „*Vom angrenzenden Waldbestand (Tännicht und FND Brüchgraben, EV 3) geht eine sehr hohe Wertigkeit für das Schutzgut aus.*“

Untersuchungen wasserführender Schichten und die unmittelbaren Auswirkungen des veränderten Grundwasserspiegels bis hin zu dem dendrologisch hochwertigen, teils Jahrhunderte alten Baumbestandes in Pillnitz fehlen, schrieb von Dr. Claudius Wecke, Gartenleiter der Sächsischen Schlösser und Gärten in der DNN vom 31.3.2022.

In der Unterlage H steht, dass das Wasserwerk im Tännicht als nicht mehr funktionsfähig zu bezeichnen sei. Allerdings wird laut **Regionalplan Pirna** dessen Funktionsfähigkeit derzeit überprüft, um die Eigenversorgung mit Wasser im Katastrophenfall zu sichern!

4.3 Alle Planungen beziehen sich auf „bestimmungsgemäßen Gebrauch“, ohne Berücksichtigung weiterer Klimaveränderungen, ohne Havarien, ohne HNSE, ohne Hochwasser!

Durch Klimawandel, Extremwetter und Trockenperioden ist generell der Grundwasserspiegel kritisch einzuschätzen, bereits in den letzten Jahren kam es zu Grundwassersenkungen (siehe Schlosspark Pillnitz - vertrocknete alte Buche). Siehe auch Umweltbericht der Stadt Dresden 2019/2020, kürzlich vorgestellt von der Umweltbürgermeisterin Frau Jähnigen, dem zu entnehmen ist, dass der Grundwasser bereits seit 2014 stetig zurückgeht.

Die Annahme, dass sich der Grundwasserspiegel infolge des Kiesabbaus nur 0,70m absenken würde, ist aufgrund der Wirkung von Kiesseen als Zehrfelder im Sommer (siehe Abschn. 4.1) und der Kumulation mit den lt. Abschn. 4.2 wirkenden Einflüssen unglaublich, zumal konkrete Messungen an bisherigen Tagebauen aus den vergangenen Jahren fehlen. Diese Wirkungen dürfen lt. Wasserrahmenrichtlinie nicht vernachlässigt werden, insbesondere wegen ihrer Bedeutung u.a. für das Graupauer Tännicht.

Oberflächen- und Grundwassermanagement sind bei den bisherigen Abbaufeldern nicht im geeigneten Umfang erfolgt. Geplant sind laut Unterlagen 2x monatliche Messungen und 1x jährlich Probeentnahmen.

Wer kontrolliert das?

Es ist nicht nachvollziehbar, warum es nur noch eine Messstelle für Grundwasser (5049 1952 in Graupa) in dem gesamten Gebiet gibt. Alte Messstellen müssen wieder aktiviert werden, um die Grundwasserstände aktuell genauestens untersuchen zu können. Dass im Pratzschwitzer Badesee über viele Jahre kein Messpegel installiert war, zeigt mangelndes Verantwortungsbewusstsein des Betreibers, der seit vielen Jahren weitere Auskiesungen plant und wissen muss, dass er für deren Genehmigung ausreichende Messwerte aus aktuellen Auskiesungen vorzulegen hat. Es kommen Zweifel, dass der Betreiber auch andere notwendige Überwachungsmaßnahmen insbesondere bzgl. Schutz des Grundwassers mit ausreichender Sorgfalt absichern wird.

4.4 Hochwasser der Elbe

Formal wird davon ausgegangen, dass sich der Tagebau Söbrigen nicht in einem förmlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet befindet. Im Gutachten von 2005 wird festgestellt, dass Teile des Tagebaus unter Hochwasserbedingungen überflutet werden können. Die aktuellen Analysen der Stadt Dresden (vgl. www.dresden.de => Hochwasser im 3D Stadtmodell) weisen bei HQ 100 (Pegel Dresden 9,24 m) zwar noch keine direkte Überflutung aus, jedoch bei HQ 200 (Pegel Dresden 9,65 m) ist eine erhebliche Überflutung zu erkennen, die bereits bei Pegel Dresden 9,50 m einsetzt. Schwachstellen für das Überströmen in den Tagebau ergeben sich am südlichen Ende der Ortslage Söbrigen (Dresden Söbrigner Str. 84) bzw. über Birkwitz, nördlich der Gärtnerei Söbrigener Str. 44 bis zu den Einzelhäusern Birkwitz, Söbrigener Str. 45c. (siehe auch Unterlage H S.34, Hinweis auf mögliche temporäre Überflutungen des südlich geplanten Abbaufeldes Söbrigen).

Der genaue Ort des ersten Überströmens muss ermittelt werden und durch entsprechende Vorkehrungen (Schaffung eines künstlichen Grabens) muss ein gezieltes Fluten des Tagebaus ermöglicht werden. Wie groß die Gefahr ist, zeigen die Erfahrungen des Elbhochwassers 2002, bei welchem Teile des Steilufers entlang des Elbeweges in Söbrigen mit seiner ufernahen Bebauung stark beschädigt waren und anschließend durch eine aufwendige Betonkonstruktion gesichert werden mussten.

Wir fordern einen **Hochwassermanagementplan**. Es sollte vorher geklärt werden, wie das Wasser bei Hochwasser der Elbe schadlos für die Umgebung den Kiestagebau fluten kann und nach welchem Regime es wieder abgeleitet wird. Es muss für einen schadlosen Zu- und Abfluss aus dem Tagebau in die Elbe gesorgt werden. Dieser sollte außerhalb von Hochwasser eine trockene Rinne sein, damit nicht eine künstliche Absenkung des Grundwasserspiegels erfolgt.

Ein unkontrolliertes Fluten des Tagebaus würde zur Ausbildung von Erosionsrinnen führen und kann Böschungsbrüchen verursachen (s. Schäden infolge Flutung von Kiestagebauen im Ahrtal während des Hochwassers 2021)

Hochwasserszenario-Untersuchungen (hoher Elbpegel bzw. langanhaltender erhöhter Grundwasserstand bei wieder gefallenem Elbpegel, s. Hochwasser 2002 und 2013) sind dringend

notwendig, um Rutschungen der Böschungen und entsprechende Bodenbewegungen vor allem Richtung bzw. in der Nähe der Wohnbebauung zu verhindern.

Die Standsicherheitsnachweise (s. **Unterlage G-2 geotechnische Untersuchungen**) sind diesbezüglich unvollständig. Sie sind für alle entsprechenden Extremfälle zu erbringen.

Wird auch der monatelang andauernde Rückfluss und die Gefahr von Schadstoffeinträgen (Öle, Fette) in die Berechnungen einbezogen? Vertiefte Aussagen sind zu diesen Situationen dringend erforderlich.

In der Unterlage H: H 1.2.2 sind die Überschwemmungsgebiete der Elbe und Wesenitz (beide überlagern sich) im Pirnaer Elbebogen nach § 72, Abs. 2, Nr. 2 SächsWG dargestellt. Das Einzelvorhaben Pratzschwitz-Copitz (EV 1) befindet sich mit seinen Bestandteilen (Kieswerk, Abbaufelder, Bandanlage) im Bereich der Überschwemmungsgebiete der Elbe und der Wesenitz nach § 72, Abs. 2, Nr. 2 SächsWG. Dabei liegt das Kieswerk Borsberg im Überschwemmungsgebiet der Elbe, alle übrigen Bestandteile (Nordostbereich Abbaufeld 1.3 S, Bandanlage mit Bandbrücke über die Wesenitz, Abbaufeld 1.2 N) liegen in beiden Überschwemmungsgebieten.

Für die Erweiterung des Kieswerkes wurde eine Sondererlaubnis beantragt. Zu bedenken ist, dass durch den Rückstau des Elbewassers in die Wesenitz auf jeden Fall mit einer Verschlechterung der Hochwasserlage in Pratzschwitz zu rechnen ist. Die Auenbereiche der Wesenitz waren bereits in früheren Zeiten durch Ablagerungen und letztlich den Bau des Kieswerkes bereits schwerwiegend beeinträchtigt worden.

4.5 Hochniederschlagsereignisse (HNSE)

Bei Hochniederschlagsereignissen (HNSE) können derzeit die Wassermassen im unversehrten Gebiet oberflächlich über den Sperrsichten (Lehm/Ton) ungehindert in den Vorfluter abfließen. Infolge der Auskiesung werden diese Sperrsichten (Lehm/Ton) zerstört. Infolge Hochniederschlagsmengen wirken die Lasten dann auf das Auskiesungsgebiet, so dass eine erhebliche Druckzunahme zwischen der Grube und Elbe zu erwarten ist. Die Gefahr, dass es zum Durchbruch/Abrutschen Richtung Elbe im Bereich Söbrigener Str. kommen kann, ist realistisch. Besondere Gefahr besteht im Hangbereich des Dükers (Gasdruckleitung durch die Elbe und den Uferbereich). Diesbezügliche Untersuchungen fehlen. Infolge der genannten Ereignisse wären die Häuser der Söbrigener Str. 84 - 74 und weiter stadteinwärts mit erheblichen Schädigungen, u.a. in ihrer Standsicherheit betroffen. Da sich HNSE sehr schnell entwickeln können, sind in kurzer Zeit notwendige technische Hilfen nicht bereitzustellen.

Ein Katastrophenmanagement wäre vom Betreiber des Kiesabbau vorzulegen.

4.6 Standsicherheitsnachweis der Hochdruckgasleitung fehlt

Bezugnahme auf Unterlage H, S.39

Ein fachlicher Nachweis der Standsicherheit der Hochdruckgasleitung im Bereich des Auskiesungsgebietes und Elbe ist weder für den Normalfall noch für Hochniederschlagsereignisse (HNSE) erfolgt. Im letzteren Fall wäre eine Freilegung der Hochdruckgasleitung nicht ausgeschlossen. Damit kann es zur Verformung der Leitung bis zu deren Bersten kommen. Damit ist eine Explosionsgefahr in diesem Bereich gegeben!

Ein Standsicherheitsnachweis wird von uns gefordert.

5. Kritik am geplanten Abstand von der Ortschaft Söbrigen und den Kleingartenanlagen sowie dem unzureichenden Schutz vor Immissionen

Immissionen führen zu gesundheitlichen Belastungen, noch dazu, wenn die Abstände zu den Quellen so gering sind, wie vom Vorhabensträger geplant.

Die Abstände zur Grenze des Abbaufeldes sind zum Teil sehr gering:

- im Westen (minimaler Abstand zur Grenze des Abbaufeldes und der Ortschaft Söbrigen)
 - 100 m unmittelbar angrenzende Gewerbegebiete
 - 75 m zur Kleingartenanlage
 - 50 m zur Wohnbebauung (Einzelbebauung),
- im Südosten (minimaler Abstand zur Grenze des Abbaufeldes)
 - 130 m zur Kleingartenanlage/Wochenendsiedlung am Schmiedeweg

Der sog. Abstandserlass des Landesumweltministeriums von Nordrhein-Westfalen gibt eine Empfehlung vor, wonach eine Distanz von 300 m zwischen Industrie- und gewerblichen Vorhaben gegenüber Wohngebieten eingehalten werden soll. Dieser Abstand wird offenbar bei vielen Vorhaben des Tagebaus von Kies und Sand eingehalten (vgl. nur die Diskussion in Rückmarsdorf in Sachsen). (vgl.: <https://www.liz.de/politik/brennpunkt/2021/10/kiesabbau-rueckmarsdorf-standortverein-barung-soll-300-m-abstand-zur-wohnbebauung-festschreiben-415019>, Stand 16.4.2022, 15:05Uhr); in der Gemeinde Pliening in Bayern: <https://www.merkur.de/lokales/ebersberg/kiesabbau-abstand-haeusern-bleibt-metern-1578815.html> (Stand 16.4.2022, 15:05Uhr)

Im Regionalplan Leipzig-Westsachsen wird unter der Überschrift „Z Grundsatz 4.2.3.4“ ausgeführt: „*Abbaubedingte, direkte Beeinträchtigungen der Wohn- und Lebensqualität der Bevölkerung treten insbesondere in unmittelbarer Nähe von Siedlungen zu Gewinnungsstätten auf. Zur Vermeidung von Immissionsbelastungen und Beeinträchtigungen des Wohnumfelds soll deshalb ein Mindestabstand von 300 m zwischen Wohnbebauung und Abbaustätte eingehalten werden. Der 300 m-Abstand kann unterschritten werden, wenn im konkreten Zulassungsverfahren das Einhalten von immissionsschutzrechtlichen Vorgaben bzw. Sicherheitsabständen nachgewiesen wurde.*“ (<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/rpv-westsachsen/beteiligung/themen/1020409/1032249>, Stand 16.04.2022, 15:06Uhr)

5.1 Lärm-Belastung

Unterlage G4 Gutachten zum Immissionsschutz

Immissionsort	Berechnete Beurteilungspegel tags / dB(A)				einzuhaltende Werte nach Pkt. 4 tags dB(A)
	Abraumbesetzung Aufschluss	Abbaufall Ost nahe IO 5	Abbaufall Nord nahe IO 6	Abbaufall West nahe IO 1	
IO 1 Bonnewitzer Weg 7 (Söbrigen)	40	48	47	59	60
IO 2 Söbrigener Str. 74 (Söbrigen)	38	46	45	53	55
IO 3 Söbrigener Str. 45 (Söbrigen)	40	47	43	48	60
IO 4 Schmiedeweg 34d (Birkwitz)	40	46	43	45	55
IO 5 Schmiedeweg 16 (Birkwitz, Gartenanlage)	52	56	48	50	60
IO 6 An der Schmiede 19 (Oberpoyritz)	35	43	50	43	55
IO 7 Graupaer Str. 36f (Birkwitz)	38	44	43	43	60
IO 8 Graupaer Str. 2 (Birkwitz, Pferdepension)	39	50	50	50	60
IO 9 Waldstraße 45d (Pratzschwitz)	53	53	51	51	60
IO 10 An der Hopfendarre 9 (Pratzschwitz)	54	54	53	53	55

Tabelle 4: Schallimmissions-Gesamtbeurteilungspegel (Mitwindpegel, gerundet) während der 4 Phasen des Abbaus im Vergleich mit den zulässigen Werten

Die Untersuchung der Lärmauswirkungen durch das Gesamtvorhaben wurde für festgelegte kritische Immissionsorte (IO) um die Tagebaua, das Kieswerk und die Bandtrasse ermittelt. Die Immissionsorte für den Tagebau Söbrigen wurden 2005 mit dem RP Dresden (siehe Anlage G 1.2, Blatt 2) festgelegt (so Unterlage C, UVP, S. 64). Es stellt sich die Frage, ob diese Auswahl der Immissionsorte noch aktuell ist. Es ist nicht ersichtlich, ob die Gebietszuordnung und entsprechend einzuhaltende Schallwerte durch Bebauungspläne geregelt sind. Andernfalls ist die tatsächliche Nutzung vor Ort zu überprüfen. Anzuzweifeln ist insbesondere die Einordnung des Wohnhauses am Immissionsort IO1 als landwirtschaftliche Fläche. Das IO3 Söbrigener Str.45 liegt nicht in Söbrigen, sondern in Birkwitz. Die Immissionsorthöhen sind eher einem Rechnerprogramm zuzuschreiben und keiner genauen Prüfung vor Ort.

Die teilweise sehr niedrigen Immissionsrichtwerte, die an den zum Abbaufeld nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorten ankommen, können angesichts der sehr geringen Abstände zu bebauten Grundstücken teilweise kaum nachvollzogen werden.

Aufgrund des geringen Abstandes der Abbaufläche zu dem schutzwürdigen Wohnhaus von lediglich 50m im Westen (Wohnhaus, das angeblich im Außenbereich steht (IO1) ist zu erwarten, dass durch Lärmimmissionen die erforderlichen Immissionsrichtwerte überschritten werden, wenn keine umfassenderen Maßnahmen des aktiven Schallschutzes durchgeführt werden.

An einem Immissionsort, nämlich IO 1 (Bonnewitzer Weg 7 in Söbrigen), wird der gerade noch zulässige Immissionsrichtwert von 60 dB(A) mit 59 dB(A) fast erreicht. Ähnlich knapp ist aber auch der Wert für den IO 2 (Söbrigener Str. 74), wo von dem zulässigen Wert von 55 dB(A) immerhin 53 dB(A) erreicht werden.

Da die berechneten Beurteilungspegel (s. Tabelle 4 auf S. 15) für einzelne Immissionsorte nur knapp unter dem einzuhaltenden Wert liegen, ist dies dringend sorgfältig zu überprüfen (kritisch auch IO5, IO10).

Uns interessiert sehr, wie und von wem die angegebenen Ruhezeitzuschläge von 6 dB von 6-7 Uhr und 20-22 Uhr kontrolliert werden.

Auf Seite 9 wird auf kurzzeitige Geräuschspitzen verwiesen. **Was ist unter kurzzeitig zu verstehen?**

Wenn diese „kurzzeitigen“ Geräusche über 100 dB haben werden, muss die Frage, in welchem Zeitfenster und mit welcher Häufigkeit das passiert.

Das Gutachten enthält widersprüchliche Aussagen zum Einfluss der Meteorologie auf die Schallausbreitungsberechnungen: Unter Abschnitt 4 wird angegeben, dass die meteorologische Korrektur Cmet im vorliegenden Gutachten zur sicheren Seite hin vernachlässigt worden sei. Dem widersprechend ist die Ermittlung der meteorologischen Korrektur im Abschnitt 6 (Messwerte Dresden-Klotzsche als Basis) erläutert, und auch die Tabellen der mittleren Ausbreitungsparameter im Anhang 4 weisen Cmet aus. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Windverteilung in Dresden-Klotzsche erheblich von der im Elbtal abweicht! **Die genannten Widersprüche sind aufzuklären und das Gutachten ist ggf. zu korrigieren.**

In Abschnitt 6 wird festgestellt, dass "schädliche Einwirkungen durch tieffrequente Geräusche nicht zu erwarten sind". Das wird weder durch Hinweis auf die Geräuschcharakteristika der eingesetzten Maschinen noch durch eine rechnerische Abschätzung belegt. Konkret fehlt eine Lärmangabe für den Dumper, die üblicherweise mit 110 dB(A) angegeben wird. Hinzu kommt die Impulshaltigkeit von 3 dB(A).

Auch sind die im Anhang des Berichtes wiedergegebenen Frequenzspektren erst ab einer Oktavband-Mittenfrequenz von 64 Hz, aufwärts dargestellt. Aufgrund der tieffrequenten Geräuschemissionen von dieselgetriebenen Maschinen ist die Möglichkeit belästigender Geräusche im tieffrequenten Bereich nicht von der Hand zu weisen!

Wir fordern deshalb schon in der Prognosephase Aussagen zu tieffrequenten Geräuscheinwirkungen.

Es gibt verschiedene Berechnungsansätze, die eine rechnerische Abschätzung und anschließende Bewertung nach TA Lärm/ DIN 45680 ziemlich genau ermöglichen.

Im Abschnitt 4 des Gutachtens "**Schalltechnische Vorbelastung**" und im UVP Bericht wird davon ausgegangen, dass keine Vorbelastungen einzubeziehen sind bei der Prognose der Schallimmissionen. Grundlage dafür bildet die TA Lärm, welche nur auf Vorbelastungen Bezug nimmt, welche von

Gewerbelärm ausgehen. Damit fallen also Geräuschbelastungen durch Verkehrslärm nicht darunter (vgl. Nr. 2.4. TA Lärm).

Es ist mit Blick auf das Schutzgut Mensch auf der Sachebene dennoch nicht angemessen, den durch Bus, Arbeits- und Erholungspendler existierenden Verkehr auf der Graupauer Straße, aber vor allem auch auf der Söbrigener Straße in den Betrachtungen zu vernachlässigen ohne tatsächliche Ergebnisse von mehreren Messungen als Beleg beizufügen. Private Messungen mittels verschiedener Schallimmissions-Apps in einem Garten der Kleingartensparte Hasenweide und auf dem Bonnewitzer Weg (jeweils 75m entfernt von der Söbrigener Straße) ergaben wochentags um die Mittagszeit bereits eine durchschnittliche Belastung von 38db. Führ der Bus vorbei (1x pro Stunde in jede Richtung) erhöhte sich der Wert auf 58db. Mehrmals während der 2-stündigen Messung war ein Rasenmäher im Einsatz, welche ebenfalls zu über 50db führte. Früh – und nachmittags herrscht Berufsverkehr, am Wochenende touristischer Verkehr.

Diese Untersuchungen sind dringend nachzureichen, da sie sich mit den prognostizierten Lärmelastungen aus dem Kiesabbau überlagern und somit maßgeblich für die Kontrolle der Einhaltung der Grenzwerte sind.

Der Abbau mit seiner faktisch zusätzlichen, in der Tabelle ausgewiesenen Schallemission, deren Knappheit oben bereits infrage gestellt wurde, wäre für Erholungs- und Ruhesuchende eine massive Einschränkung. Bei dauerhaft über 50db erholt man sich einfach nicht mehr!

Wenn es zum Kiesabbau kommt, wird der Unterboden von den Abbaufeldern in Söbrigen zum Gebiet 1.3S mit LKWs abtransportiert. Das soll über die unbefestigte Straße neben der Bandtrasse und dann Graupauer Straße erfolgen. **Bei der Angabe, Schallimmissionen auf öffentlicher Straße "durch organisierte Maßnahmen zu vermindern" fragen wir uns, was darunter zu verstehen ist. Wie soll die Verminderung des Lärmes erfolgen?**

Es wäre ökologisch und ökonomisch sinnvoller, den Unterboden an Ort und Stelle wieder zu verfüllen und auf die 110 LKW Abfahrten (+ 110 Anfahrten) /Tag zu verzichten. In die Planung sollte sofort einbezogen werden, den Abraum zu lagern und sofort gebietsweise einzubringen (siehe auch 5. Verringerung der Abbaufläche/ Zur Abraumverwendung).

Lärm bewegt sich bekanntermaßen nach oben. In Anbetracht der landschaftlichen Schönheit und der vielen Touristen, die hier spazieren gehen und wandern, ist es nicht auszudenken, wie die Realität während des Abbaus aussehen wird. Besonders an den Weinbergen wird der Lärm des Kiesabbaus zu hören sein. Dazu liegen keine Messungen oder Gutachten vor. Zur Beurteilung der Beeinträchtigung des Tourismus durch den Kiesabbau sind Untersuchungen notwendig.

Solche Werte sind exakt zu ermitteln und in die Prognose einzubeziehen!

5.2 Staubimmissionsprognosen in den vorliegenden Materialien

Der Hinweis, dass durch Niederschläge der Boden verfestigt wird und die **Abwehrbarkeit** halbiert werden kann, ist ohne jahreszeitliche Untersuchungen (in den Sommermonaten könnten die Niederschläge sehr gering sein) nicht ernst zu nehmen.

Angaben zur Korngrößenverteilung des Abbaugutes gibt es auch nicht, obwohl dem Betreiber dazu aus der Betriebspraxis ausreichend eigene Daten vorliegen müssten, die als Beurteilungsgrundlage nachzutragen wäre.

6. Einwendung zu Naturschutzaspekten

Nach Durchsicht der ausgelegten Pläne für das Abbauvorhaben "Kies Pirnaer Elbbogen" kommen wir zu dem Schluss, dass die an Biodiversität reiche Landschaft innerhalb und um das Abbauvorhaben durch dasselbe irreversibel geschädigt werden würde. Da Umweltbelange von öffentlichem Interesse sind (s. a. § 48 Abs. 2 BBG), bringen wir als Bürgerinitiative dazu folgende Einwendungen vor:

6.1. Insbesondere durch den geplanten Kiestagebau Söbrigen (EV3) einschließlich Bandtrasse und den geplanten Abtransport von Abraum nach Pratzschwitz werden in der Landschaft wichtige Korridore zwischen mehreren bedeutsamen Landschafts- und Naturschutzgebieten zerstört, damit wird das Biotopverbundnetz zerschnitten!

In Anlage F4 wird das durch das Kiesabbauvorhaben betroffene Feuchtbiotopkomplex Birkwitzer Graben als zentrales Laichgebiet von Amphibien und regionaler Schwerpunkt von Amphibienvorkommen dargestellt. Das ausgeprägte Migrationsverhalten zahlreicher Amphibienarten zwischen unterschiedlichen Teilhabitaten beiderseits der Graupaer Straße bewegt sich insbesondere zwischen dem bereits genannten Birkwitzer Graben und den Feuchtgebieten und Gehölzbiotopen des Pillnitzer Gebietes sowie des Tännicht. Dadurch ergibt sich ein wichtiger Wanderkorridor über die Graupaer Straße, die Feuchtgebiete und Gehölzbiotope des Pillnitzer Gebietes sowie des Tännicht. Dazu heißt es an dieser Stelle: „*Da ein Abtransport von Kiesprodukten per Schwerlastverkehr über die Graupaer Straße nicht mehr vorgesehen ist (jetzt Variante Bandtrasse), sondern nur noch Abraum in geringen Chargen transportiert wird, ist das Konfliktpotenzial infolge einer möglichen Zerschneidung dieses wichtigen Wanderkorridors aktuell als gering einzuschätzen*“.

Es sind in bestimmten Jahreszeiten Abraumtransport von Söbrigen nach Pratzschwitz-Copitz mit bis zu 220 Fahrten täglich geplant!

Durch die neu zu bauende Betriebsstraße und die Bandtrasse werden wichtige Wanderkorridore für das Schalenwild (Schwarzwild, Rehwild) und vor allem für die Amphibienbestände zerstört bzw. stark beeinträchtigt.

6.2. Die zu befürchtende weitere Absenkung des Grundwasserspiegels durch Kiesabbau stellt indirekt eine Gefährdung für die Fortexistenz der zahlreichen naturschutzrechtlich wertvollen und derzeit noch in der Region bestehenden Biotope dar.

Die Vorhabensfläche grenzt an das FFH- und Natura 2000 Gebiet "Elbtal von Mühlberg bis Schöna" und das LSG „Graupaer Tännicht“ als das letzte geschlossene Waldgebiet im Elbtal zwischen Pirna und Meißen, mit sehr wertvollen Biotopen, Beständen von Amphibien, Reptilien und Kleinsäugern. In unmittelbarer Nähe zu den geplanten Tagebaunutzung befinden sich mehrere besonders schützenswerte Flächennaturdenkmale: Birkwitzer See, Hentschelteich, Brüchigtgraben als Feucht- und Bruchbiotop, Birkwitzer Wiesen einschließlich Flächennaturdenkmal, Birkwitzer Graben, FND Halbtrockenrasen Oberpoyritz, das FFH-Gebiete Wesenitzau.

Infolge des seit Jahrzehnten bestehenden Kiesabbaus um Birkwitz und Pratzschwitz kam es bereits zur Absenkung des Grundwasserspiegels. Die Klimaerwärmung und die sehr heißen und regenarmen letzten Sommer stellten eine weitere Belastung durch zeitweilige Austrocknung dar. Das jetzt geplante weitere Kiesabbauvorhaben bei Söbrigen würde die Gefährdung von Flora und Fauna dieser Naturräume enorm erhöhen. Gerade im Bereich zwischen Birkwitzer See und Tännicht/Dietzmühlenweg bzw. im Abschnitt Birkwitzer Wiesen liegt die Grundwasserosole besonders hoch und ist damit durch einen Kiesabbau im Gebiet Söbrigen besonders gefährdet (Auszulutungsgefahr!), wie es u.a. in der Nutzungskonzeption „Rechtselbischer Landschaftsraum Dresden-Pillnitz/ Pirna-Copitz des Büros für Landschaftsarchitektur Prugger von 10/1993 festgestellt wurde und ist deshalb abzulehnen.

Ein Gutachten des STUFA Radebeul (WILKE, 1992), welches „*die Möglichkeit der Beeinflussung des FND Hentzschelteich durch den Kiesabbau Pratzschwitz*“ untersucht, beschreibt die bestehende Gefährdung durch Austrocknung: Die „*torfähnlichen Bildungen des Hentzschelteiches*“ sind vom Vorhandensein eines zweiten „schwebenden“ lokalen Grundwasserleiters abhängig und die periodisch auftretenden Wasserspiegelrückgänge eindeutig Folge von Trockenwetterlagen.

Der Boden unter dem „Tännicht“ besteht aus Sand-Rosterden und hat somit ein geringes Wasser- und Nährstoffspeichervermögen, was ebenfalls die Verletzbarkeit des Grundwasserkörpers mit gravierenden Folgen für Flora und Fauna des „Tännicht“ erhöht (s. Prugger, 1993).

Ausgehend von diesen Informationen, die als Literatur auch in den vorliegenden Planungsunterlagen aufgeführt ist, ist für uns folgende Schlussfolgerung des Vorhabensträgers in Unterlage C UVP S.105 nicht nachvollziehbar: „*Inwieweit unter dem Hentzschelteich tatsächlich ein geringmächtiger lokaler Grundwasserleiter existiert oder ob sich das Feuchtgebiet direkt auf einer flachen Senke im wasserundurchlässigen Auelehm ausbilden konnte, ist letztendlich für die Einschätzung der Gefährdung des FND ohne Belang auf die Einschätzung der Gefährdung des FND.*“ An anderer Stelle, in Unterlage C S.105 steht: „*Unter Beachtung dieser geolog. Verhältnisse im Untergrund des Hentzschelteiches leitet sich als wesentliche Schlussfolgerung für die Sicherung dieses Feuchtgebietes die Gewährleistung und uneingeschränkte Funktionsfähigkeit des Grundwasser-Stauers an der Basis dieses FND NATURA 2000 Gebietes ab.*“ In C S.105 heißt es: „*Keine Beeinflussung des Hentzschelteiches gegeben*“, „*Der Pegelstand im Hentzschelteich hängt praktisch nur von den Niederschlägen in seinem Einzugsgebiet ab.*“ (Ordner C, S.106).

Die Auswirkungen der extremen Trockenjahre seit 2018 und die besondere Betroffenheit des Südostens Dresden/Pirna wurde in der aktuellen UVP nicht beachtet. Es fehlt damit die Bewertung eines wesentlichen Einflussfaktors auf alle Umwelt- und Naturschutzbelange für die kommenden Jahrzehnte, der zudem mit der immer wieder beschriebenen Grundwasserabsenkung als Folge von Kiesabbau interagiert (s. z.B. Messner, Scholz: Grossräumiger Kiesabbau in den Elbauen. Ökologische und ökonomische Konflikte und ihre Bewertung. Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung – vgl. <https://www.ufz.de>).

Damit ist die UVP als in wesentlichen Punkt unvollständig zu kritisieren.

6.3. Die vorgelegten Planungsunterlagen enthalten Maßnahmen, die gegen das Bundesnaturschutzgesetz verstößen.

Das leitet sich für uns u.a. ab aus §13 bis 15 des BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft (...) sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Der Eingriffsverursacher hat vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Ausgeglichen ist ein Eingriff gemäß, „*wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.*“ (§ 15 Abs. 2 Satz 2).

In § 30 Abs. 2 BNatSchG ist außerdem eindeutig festgelegt: Handlungen, die zur Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich besonders geschützter Biotope führen, sind verboten. (s.a. §33 Abs.1 BNatSchG: Verschlechterungsverbot). Weiterhin enthält das BNatSchG ein Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Ziff. 2). Weitere Verbotstatbestände BNatSchG betreffen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (wie z.B. alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie die gemäß § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG besonders geschützten Arten.

Das geplante Kiesabbauvorhaben würde für mehrere unter besonderem Schutz stehende Arten Schädigungs- und Tötungstatbestände darstellen!

- Feldlerche. (Ordner E S.92) - ungünstiger Erhaltungszustand. Störungen durch tieffrequente Geräusche und einhergehende schädliche Schwingungen wurden nicht gemessen.
„Für den Bereich des geplanten Tagebaus Söbrigen ist mit dem sukzessiven Verlust von bis zu 7 Revieren auszugehen.“
Ein Feldlerchenmonitoring fehlt, obwohl das UVPG dies vorschreibt.
- Knoblauchkröte (s. E S.56 RL) „Der Amphibienschutzaun kann seit mehreren Jahren wegen Personalmangel nicht mehr errichtet werden, sodass die Amphibien verstärkt dem Straßenverkehr zum Opfer fallen.“ Erwähnte Maßnahme Schutzaun, siehe Aussage oben, muss somit als Tötungsversuch gewertet werden.
- Wechselkröte (s. E S.56 RL) - Hauptwanderkorridor für Wechselkröten über Betriebsstr., Tännicht, Graupaer Straße. - „Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisiko ist nicht auszuschließen.“
- Zauneidechse (s. E S.46 RL) - ungünstiger Erhaltungszustand ist gegeben. Wird beschrieben als ortstreu, Habitatsvernetzung über Wege. Vorkommen werden angegeben an Graupaer Str. und Waldstraße. Es besteht: „trotz o.g. Vermeidungsmaßnahmen ein hohes Tötungsrisiko“. Ebenso erwähnt in Unterlage C UVP: „Für die Reptilienart Zauneidechse kann hingegen die Auslösung des Schädigungstatbestandes des § 44 Abs. Nr. 1 BNatSchG (Tötung und Verletzung) nicht ausgeschlossen werden“.

Als Maßnahme zur Vermeidung des Reptilienverlustes „sind diese Habitatsflächen der Zauneidechse im Vorfeld der Inanspruchnahme möglichst unattraktiv zu machen, um Abwandern zu initiieren und Einwandern zu verhindern.“ Solche Maßnahmen, haben die Störungen, Verletzungen und Tötungen der Rote Liste- Arten zur Folge!

Wir entnehmen den Planunterlagen weiterhin, dass bereits vor der Planfeststellung des Kiesabbauvorhabens ein schwerwiegender Eingriff an der Population der Zauneidechse (Rote Liste-Art) erfolgte: E S.27 „Die Kompensationsmaßnahme ist zeitlich gegenüber dem geplanten Kiesabbau vorgezogen zu realisieren (mind. 2 Jahre), um eine Besiedlung durch die Zauneidechse noch vor dem Eingriff in die vorhandenen Lebensräume bzw. um eine Erhöhung der Habitatkapazität sicherzustellen. Die Umsetzung erfolgte daher bereits Ende 2020/ Anfang 2021.“ - Wir fragen uns, ob hier gemeint ist, dass die Zauneidechsen bereits umgesetzt wurden?!

F, S.74 „Entlang des Waldrandes des Tännicht bzw. am Rand einer vorgelagerten Magerwiese sind auf magerem, grundwasserfernem Ackerland weitere Habitatstrukturelemente für die Zauneidechse anzulegen.“

Wenn die Umsetzung der Zauneidechse bereits erfolgte, wann und wo sind oben genannte Habitatstrukturelemente am Tännicht zuvor geschaffen worden, um eine Bereitstellung von Entwicklungsfähigen Lebensräumen zu gewährleisten? Wohin sind ansonsten diese streng geschützten Tiere verbracht worden? Liegt hier ein Schädigungstatbestand nach BNatSchG vor?

Ein ähnliches Vorgehen, unserer Auffassung nach im Konflikt mit den Festlegungen des BNatSchG stehend, da es einen Eingriff in bestehendes Artenvorkommen **vor** Bewilligung des bergbaulichen Eingriffs darstellt, fanden wir in den Unterlagen auch für den Ameisenbläuling (Rote-Liste Art): Unterlage E, S.31 Umsetzung erfolgte bereits im Frühjahr 2021 durch das Umweltzentrum e.V.!

Für die vom Abbauvorhaben betroffene Biber-Population werden offensichtlich Schädigungen vorausgesagt, ohne das überzeugende Maßnahmen zu deren Vermeidung eingeplant werden:

E S.37 „verkehrsbedingte Störungen sind möglich, weil Wanderung zur Wesenitz über Waldstrasse“ festgestellt sind. Aussagen zu „niedrige Fahrgeschwindigkeit, geringes Verkehrsaufkommen“ stehen im Widerspruch zu anderen Aussagen: Abraumtransport von Söbrigen nach Pratzschwitz-Copitz mit 110 Anfahrten täglich (+ entsprechende Abfahrten) → 11 Abfahrten pro Stunde, = 220 LKW-Fahrten, Betriebszeiten bis 22 Uhr angegeben (Anlage A, S.90). Tötung und Verletzungsgefahr der Biberpopulation wird also in Kauf genommen.

Aus Sicht der Bürgerinitiative sind die von uns vorangehend aufgezählten und andere Schädigungen der Biodiversität im Umfeld des geplanten Kiesabbauvorhabens EV3 Söbrigen zu erwarten. Es wird also mit dem Kiesabbauvorhaben gegen die in Anlage B, S.107 erwähnte Schutzgebietsverordnung verstoßen, in welcher: „*sparsame Nutzung der sich nicht erneuernden Naturgüter und die Vermeidung dauerhafter Schäden des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes bei deren Aufsuchung und Gewinnung sowie die zügige Rekultivierung der ausgenutzten Abbaulächen*“ gefordert wird. (§ 3, Schutzzwecke).

Nach unserem Verständnis des BNatSchGesetzes ist das Kiesabbauvorhaben einschließlich der geplanten Ausgleichsmaßnahmen nicht mit den geltenden Regelungen für den Naturschutz und die Landschaftspflege vereinbar und deshalb abzulehnen.

6.4. Aus verfahrensrechtlicher Sicht ist die im Planfeststellungverfahren „Kiesabbau Pirnaer Elbbogen“ eingeschlossene Umweltverträglichkeitsprüfung als unvollständig zu kritisieren. Zum Teil werden veraltete Daten benutzt.

Kartierungen von 2004 können 2022 nicht mehr als aussagekräftig gelten! Die auf dieser Datengrundlage getroffenen Aussagen sind damit ungültig!

Die in den Planungsunterlagen enthaltene **Biotopkartierung** belegt das Vorkommen bedrohter Tierarten, wie:

- **Vögel:** Roter Milan (Brutvogel Rote Liste), Waldwasserläufer, Neuntöter (Rote Liste), Eisvogel (Rote Liste), Sperber, Rohrweihe, Mäusebussard, Nilgänse, Braunkehlchen
- **Kleinsäuger:** Fledermäuse (insgesamt 20 Arten!)
- **Reptilien/ Amphibien:** Zauneidechse, Kammmolch (Rote Liste), Wechselkröte, Knoblauchkröte
- **Insekten:** Heuschrecken, Laufkäfer (Rote Liste)

Folgende schützenswerte Arten sind in der Biotopkartierung von 2004 nicht erwähnt, jedoch ihr Vorkommen aktuell durch Naturschutzverbände erfasst worden:

- **Goldammer**, Wespenbussard, Wendehals, Wachtelkönig, Höcker- und Singschwan, Graureiher, Kiebitz, Flussregenpfeifer.

Weitere Mängel bei der Erfassung betroffener Arten in den Unterlagen:

- zahlenmäßig ungenaue Erfassung der Eidechsengesamtpopulation. In Ordner E S.45-47 ist lediglich zu lesen: „*Es gibt viele.*“ Wie hoch ist die eigentliche Populationsgröße (Hochrechnungsindex 1:6 /1:10)? Wenn die eigentliche Populationsgröße nicht ermittelt wurde, sind aufgeführte Ausgleichsmaßnahmen nicht ernst zu nehmen.
- zu geringe Stichprobenhäufigkeit: Ordner E 4.1.2.2: Reptilien: die Glattnatter mit nur einmaliger gezielter Bestandsaufnahme in 2018 erwähnt. Ebenso die Wechselkröte - nur einmalige Kartierung.
- lückenhafte Darstellungen finden sich in F S.38 V11 unter: „Laichgewässer für die Wechselkröte“, den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen A 2CEF im Spätsommer/Herbst (September/Oktober) (nach Vollendung der Metamorphose und Abwanderung der Jungtiere) ist kein Jahr zugeordnet.
- ungenaue und widersprüchliche Daten zum Vorkommen des Kammmolches: Ordner E RL: Kammmolch, schlechter Erhaltungszustand. Aber entlang der Graupaer Str. wurden 99 Kammmolche festgestellt.

„*Ab August verlassen Jungmolche das Gewässer, um an Land zu überwintern. Wandern von FND Brüchgraben zum Abbaufeld.*“- Ebenfalls auf Seite 66: Allerdings würde das Abbaufeld sicher nicht durch Kammmolche genutzt werden. Durch wen wurde diese Aussage getroffen? Die Ergebnisse wurden nicht naturschutzfachlich bewertet.

- E, S.27 Kartierung zur prioritären Art, Eremit, erfolgte nur 16.4.2019 u. 27.4.2020 und führt so zur unzulässig, weil unzureichende Vorkommensbeobachtung.
- Zu Feldlerchen erfolgten nur spontane jeweils einmalige Kartierungen 2016, 2018, 2019 ohne weitere Angaben zum Vorkommen.
- E, Tab.17 Wasservogelzählung erfolgte lediglich Winter 2015/16 u.2016/17, ohne weitere Angaben.

- nachlässiges Vorgehen zur Erfassung von Amphibienpopulationen: E S.9 „*Aufgrund umfangreicher vorliegender Daten, ausführlicher Informationen eines Gebietskenners und in den vergangenen Jahren negativer Bestandstrends waren keine Kenntnislücken zu befürchten, so dass auf Felduntersuchungen verzichtet wurde. Infolge zunehmender Frühjahrstrockenheit wird eine drastische Abnahme des Laichgewässerpotenziales festgestellt.*“

Umweltverträglichkeitsprüfungen sollen nach Willen des Gesetzgebers die Entscheidungs-grundlagen der Behörden vor der Zulassung besonders umweltrelevanter Vorhaben verbessern und damit vor allem dem Vorsorgeprinzip des Umweltschutzes Rechnung tragen. Das kann die veraltete und unvollständige Biotopkartierung nicht leisten und ist somit als Genehmigungs-grundlage für ein umweltverträgliches Kiesabbauvorhaben nicht zu akzeptieren!

6.5. Wir kritisieren die vom Unternehmen vorgesehenen Schutz- und Kompensationsmaßnahmen für die von den bergbaulichen Eingriffen betroffenen Tier- und Pflanzenarten mehrheitlich als unzureichend:

- Die angegebenen Amphibienzäune zum Schutz sind völlig unzureichend. Es wird nicht dargestellt auf welche Weise der Schutz beschriebener Arten damit auch während der Betriebszeiten der Bandtrasse gewährleistet werden kann und eben nicht nur nach Feierabend. (Anlage 4, F1.2, S.16.).
- Die Feldlerche verliert infolge des Kiesabbau einen Großteil ihres bisherigen Brutgebietes. Dabei handelt es sich um das letzte im Dresdner Osten. Die Feldlerche steht auf der Roten Liste der stark gefährdeten Vogelarten. Sie kann als wildlebender Vogel nicht einfach „umgesiedelt“ werden. Für die geplante Umsiedlung müssten, wenn überhaupt, geeignete wenig Lärm beeinflusste Flächen vorhanden sein. Die aktuell vorgesehenen Flächen eignen sich nicht wegen des Straßenlärms und zeitweiligen Maschinenlärms aus der Gärtnerei. Die geplanten temporären schmalen Geländestreifen sind in keiner Weise als Brutflächen geeignet, denn Unruhe und Lärmbelästigungen verhindern eine erfolgreiche Fortpflanzung.

Störungen dieser und anderer in und um das geplante Abbaufeld Söbrigen vorhandenen streng geschützten Arten können bei dem langen Zeitraum des Abbaus (15-20Jahre) nicht in Einklang mit dem Artenschutz gebracht werden und sind somit nicht zu genehmigen.

In Unterlage C V13 werden Amphibien- und reptiliensichere Umzäunung von Baugruben als Schutzmaßnahme genannt: „*Zur Vermeidung von Falleneffekten für Kleintiere (Kleinsäuger, Reptilien, Amphibien, Laufkäfer etc.) sind Baugruben für die Herstellung von Tunneln, Brücken und Übergabestationen der Bandanlage außerhalb der Arbeitszeiten fachgerecht mittels mobilem Amphibienschutzaun einzuzäunen.*“

E S.23 V12 „*Alternativ besteht die Möglichkeit, auch während der Laichwanderung zu bauen, wenn über eine entsprechend fachkundig betreute temporäre mobile Amphibienschutzanlage sichergestellt werden kann, dass die Amphibien ihre Laichgewässer erreichen (täglich zweimalige Leerung der Fangeimer und Verfrachtung der Amphibien in das FND „Birkwitzer Graben“.* Die geplante Schutzmaßnahme ist in Anbetracht der sonstigen Planungen höchst unglaublich.

In C V 17 wird die Ökologische Begleitung des Vorhabens (Umweltbaubegleitung) beschrieben. „*Zur Qualitätssicherung der naturschutzfachlichen Belange empfiehlt sich während der Vorhabensdurchführung die Einrichtung einer naturschutzfachlichen Baubegleitung von einer fachkundigen Person (Aufgaben siehe Unterlage E)*“. Es fehlen konkrete Angaben dazu, welche Institution die Durchführung realisiert.

- Damit Ausgleichsmaßnahmen tatsächlich ihre ausgleichende Funktion im Biotopsystem entfalten können, müssten sie rechtzeitig vor den bergbaulichen Eingriffen erfolgen, was aber in den Plänen nicht vorgesehen ist. Das gilt z.B. für die geplante Anlage eines Amphibiengewässers als Ausgleich für den Verlust von Biotopfunktionen durch Flächenverlust (Ordner F, S.87) und ebenso für die geplanten Pflanzungen von Hochstamm-Obstgehölzen als Ausgleich für die Errichtung der Betriebsstraße/Bandtrasse.

Die für das Bergbauvorhaben verpflichtende Umweltverträglichkeitsprüfung weist die vorangehend genannten Mängel auf und kann damit keine sichere Aussage zu Art und Umfang der zu erwartenden Beeinträchtigungen von naturschutzrelevanten Aspekten liefern.

Zudem geht bereits aus der vorliegenden UVP hervor, dass es durch das beantragte Kiesabbauvorhaben zu erheblichen Schädigungen und Belastungen für Flora und Fauna kommen würde, die durch die wenigen geplanten Kompensationsmaßnahmen in keiner Weise ausgeglichen werden. Auch würde gegen das geltende Bundesnaturschutzgesetz verstoßen werden. **Daher ist aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes ein Kiesabbau in Söbrigen (EV3) abzulehnen.**

Falls es trotz aller dagegensprechenden Gründe zu einer Erteilung der Genehmigung zum Kiesabbau EV3 Söbrigen kommt, muss sie mit sehr strengen Auflagen und wesentlichen Veränderungen der vorliegenden Pläne verbunden sein.

7. Verringerung der Abbaufäche

Ursprünglich wurde durch die Betreiber für das Vorhaben Kiesabbau „Söbrigen“ (Pillnitzer Flur) ein Bergwerksfeld von ca. 110 ha beantragt (Söbrigen Süd und Ost = von Stadtgrenze bis Oberpoyritzer Str. 53,9 ha und „Söbrigen“ Nord und West = JKI-Zierpflanzen, 55,7 ha), also fast bis zum Pillnitzer Park.

In der raumordnerischen Beurteilung dieses Vorhabens, die 1994 zur Genehmigung vorgelegt worden ist, hatte die damalige höhere Naturschutzbehörde das Vorhaben als äußerst kritisch gesehen. Sie hat u.a. darauf hingewiesen, dass die damalige Umweltverträglichkeitsstudie der Naturausstattung und der ökologischen Sensibilität im beantragten Abbaufeld nicht gerecht wird. „*Das Gebiet habe eine wichtige Pufferfunktion zu benachbarten ökologisch besonders hochwertigen Biotopen, wie Birkwitzwiesen, Henschelteich und Tännicht. Eine unmittelbare Beeinflussung des Abbaufeldes auf die erwähnten Bereiche muss befürchtet werden.*

Die bergbaulichen Maßnahmen im Tagebau stellen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG und § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die in der Elbaue und dem benachbarten Abbaufeld gelegenen Streuobstwiesen, Trocken- und Halbtrockenrasen sind als besonders geschützte Biotope anzusehen und stehen nach § 30 BNatSchG des Naturschutzgesetzes unter Schutz (Schreiben RP Dresden v. 11.01.1994, S. 12). Der nach der Rekultivierung neu geschaffene künstliche Boden mit gestörtem Gefüge wird die ursprüngliche Fruchtbarkeit nicht wieder erreichen.“ Weiter heißt es:

„Die geplanten bergbaulichen Maßnahmen stehen im krassem Widerspruch zu den naturschutzfachlichen und rechtlichen Belangen sowie zur kulturhistorischen Entwicklung und sind mit der Erhaltung der historisch gewachsenen Kulturlandschaft und den Erfordernissen des Arten- und Biotopschutzes unvereinbar.“

Und: **„Die Pillnitzer Kulturlandschaft wird unwiederbringlich durch den Kiesabbau zerstört.“**

Diese Aussagen sind allgemeingültig und zeitlos und gelten damit auch für das neue Vorhaben. **Denn sie beziehen sich nicht auf den technischen Abbauprozess, die Errichtung eines Kieswerks oder aber die Bandanlagen, sondern fast ausschließlich auf die Eröffnung des Abbaufeldes und die Gestaltung des entstehenden Sees nach der Abbauphase.**

Damals wurde eine raumordnerischen Verträglichkeit des Vorhabens nur bei einer Reduzierung der bergbaulich genutzten Fläche auf 25% also maximal 27 ha gesehen.

Jetzt ist für **Kiesabbau Söbrigen** (EV3) eine Flächeninanspruchnahme von fast **48 ha geplant**. In den jetzigen Plänen wird kalkuliert: **31,4 ha Tagebau plus 9,6ha Randbereiche = 41,0 plus „Tagesanlagen mit Abraumzwischenlager“ 5,3 ha = 46,3 ha + 1,9 Bandtrasse (z.B. Ordner A, S. 85)**. Diese Bergbaufläche ist viel zu groß für die „Landschaftsverträglichkeit des Vorhabens“ und darf demzufolge nicht genehmigt werden. Die Empfehlungen des ROV von 1994 kommt auf S. 43 zu dem Fazit, dass in dieser „ökologisch sensiblen Pillnitzer Kulturlandschaft“ andere Nutzungsbedürfnisse der Landschaft (genannt werden Natur- und Landschaftsschutz, Landwirtschaft (Garten- und Weinbau), Tourismus und Naherholung) vorrangig sind vor bergbaulicher Nutzung! Das wäre bei 47 ha technisch überformter Fläche und irreversiblem Verlust von hochwertigen Böden nicht mehr der Fall.

Wenn eine Genehmigung erteilt würde, darf das Gesamtvorhaben nicht über 27 ha hinausgehen.

8. Geplante Dauer des Vorhabens

Wir kritisieren, dass sich der Betreiber nicht auf eine eindeutige Aussage zur Vorhabendauer festlegt. Gerade im Hinblick auf die konfliktreiche, die „ökologisch sensible Pillnitzer Kulturlandschaft“ ist das nicht hinnehmbar.

In den Planungsunterlagen wird die **Dauer des Vorhabens** mit 15Jahren Abbau plus 2 Jahre Wiedernutzbarmachung recht genau beschrieben (Ordner A, S. 88), die im Jahr 2023 beginnen und damit im Jahr 2038 enden soll. An anderer Stelle heißt es: „Das gesamte Vorhaben umfasst demnach reichlich 19 Jahre (ca. 19,2 Jahre).“ An mehreren Stellen hält sich der Betreiber offen, dass es bei veränderter Marktsituation auch länger dauern kann: Unter 1.4.3 „Betriebsregime und Belegschaft“ der Unterlage A (S 89) heißt es:

„Die Stärke der Belegschaft sowie die Arbeitszeit werden der jeweiligen Marktsituation bzw. Nachfrage angepasst.“

Unter dem Gliederungspunkt 2.1.3.2 „Tagebauentwicklung“ (S. 109) heißt es.: „Unter Berücksichtigung der technologisch bedingten Abbauverluste an den Endböschungen und im Liegenden der Nutzschicht verbleiben als technologisch gewinnbare Vorräte: ca. 7.500 kt Kies und Kiessand. Bei einer maximalen Jahresproduktion von ca. 500 kt im Regelbetrieb wird der Tagebau in der vorgesehenen Kontur nach etwa 15 Jahren ausgekiesst sein. Unter Berücksichtigung der anschließenden Wieder-nutzbarmachungsphase würde der Tagebau Söbrigen ca. bis zum Jahr 2041 (bzw. ca. 20 Jahre) laufen.“

Der Vorhabenträger will sich aber bereits jetzt offenbar eine Hintertür für eine noch wesentliche längere Laufzeit offenhalten, indem er dann ausführt:

„Letztendlich ist die Gesamtauflaufzeit des Tagebaus jedoch vom konkreten Bedarf an hochwertigen Zuschlagstoffen für die Bauindustrie in diesem Zeitraum abhängig.“

Zu den maßgeblichen Angaben, die der UVP-Bericht des Vorhabenträgers gem. § 16 UVPG, § 57a Abs. 2 BBergG zum Inhalt haben muss, gehören die Beschreibung des Vorhabens mit seiner Größe, seinem Umfang und anderen wesentlichen Merkmalen, die Auswirkungen auf die Umwelt unter Berücksichtigung des allgemeinen Erkenntnisstandes haben können. Dazu zählt auch eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, verhindert oder so weit wie möglich ausgeglichen werden können, § 57a Abs. 2 S. 2 Nr. 3 BBergG.

Zu diesen anderen wesentlichen Merkmalen gehört auch die Dauer des Vorhabens, wenn es sich über einen zeitlich begrenzten Zeitraum erstrecken soll. Es macht einen Unterschied aus, ob die Nassauskiesung über einen Zeitraum von 30 oder nur 20 Jahren mit all den damit verbundenen Eingriffen bzw. Veränderungen des Grundwasserhaushaltes und der Oberflächennutzung (offene Wasserfläche oder bereits wiederverfüllter Tagebau) erfolgt.

Daher muss in jedem Fall die Dauer des Vorhabens festgelegt werden.

9. Forderungen zur Verwendung von Mutterboden und Abraum

In Unterlage A, S.41 RO wird zum Oberboden in Söbrigen formuliert, es sind „*fruchtbare Böden in klimatisch günstiger Lage*“ . Auf S. 144 wird festgestellt, dass infolge des erheblichen Eingriffs „*von dauerhaftem Verlust des Bodengefüges ausgegangen*“ wird.

Laut Unterlage G 3.3, Abschnitt 3.2.4 ist beabsichtigt, den Oberboden (Mutterboden) der Tagebaufläche (ca. 0,3m) zum Teil vor Ort einzulagern für „späteren“ Wiedereinbau im Bereich der Tagesanlagen, zum Teil in der Grube 1.3 S einzubauen bzw. zu verkaufen. Der gesamte darunter liegende **Abraum** (angegeben sind nur 0,8m, laut Unterlage H. 1.3.4, tatsächlich sind es **1- 4m!**) soll per Lkw zur Grube Pratzschwitz/Copitz 1.3S transportiert und dort verkippt werden. Bei der zugrunde gelegten Schichtdicke von 0,8 m wären das ca. 94.000 bzw. 240.000 cbm. Da die Mächtigkeit des Abraums jedoch teilweise erheblich größer ist als angenommen (im Tagebau Pratzschwitz waren es bis zu 4m!), würde die Menge des abzutransportierenden Abraums wesentlich größer sein. Die Transporte sollen über die Betriebsstraße und die durch das Tännicht führende Graupaer Straße (K8713) erfolgen.

Diese Transporte sind unbedingt zu verhindern! Der Lkw-Transport ist ökologisch widersinnig und eine überflüssige Belastung der Umwelt durch Lärm, Staub und Abgase. Zudem befinden sich beiderseits der Graupaer Straße im Tännicht höchst wertvolle Biotope mit Beständen an Amphibien, Reptilien und Kleinsäugern, die durch die Transporte gefährdet sind, Beurteilung in Unterlage F 4, Anlage 4, Abschnitt 4 und Unterlage F 1.2, Seite 16. Ob durch Amphibienzäune oder die Einhaltung zeitlicher Einschränkungen von Transporten diese Gefährdung ausgeschlossen werden kann, ist sehr fraglich. Abgesehen von den Tieren kommt es auch zu Konflikten z.B. mit dem Radverkehr. Entlang der Graupaer Str. (Sächsische Weinstraße) verläuft der Mittelländische Fahrradweg (Bayreuth-Zittau). Zudem gibt es einen regen Schüler-Radverkehr von Birkwitz/Pratzschwitz nach Graupa!

Eindeutig festgelegte Radwege und eine Ampelanlage für die Transporte mit LKW sind zu fordern.

Die Transporte würden wegfallen, wenn, wie von uns im Falle einer Genehmigung des Kiesabbau gefordert, der anfallende Abraum und der Oberboden abschnittsweise vor Ort eingelagert und sukzessive zur Wiederverfüllung des jeweiligen Grubenabschnitts verwendet wird. Damit würden Abraum und Mutterboden, der bei längerer Lagerung seine Wertigkeit verliert, zeitnah eingebracht und die Forderung nach einer wesentlichen **Reduzierung der Ausdehnung des entstehenden Baggersees** erfüllt.

10. Kontrolle der Maßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen von Tieren, Pflanzen, der Landschaft, zum Schutz des Wassers und der Menschen

In den vorliegenden Unterlagen ist eine Vielzahl von Maßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen von Tier- und Pflanzenarten angegeben, die im Fall einer Genehmigung des Planfeststellungsverfahrens auszuführen wären. Solche Maßnahmen werden **bereits lange vor dem Aufschluss**, während des Aufschlusses, im Folgenden begleitend zur Auskiesung und in Sonderheit zur Wiedernutzbarmachung, der Rekultivierung gefordert.

In Unterlage F2 unter V17, S. 38 wird für die dort aufgeführten Maßnahmen eine **ökologische Begleitung (Umweltbaubegleitung)** „empfohlen“. An anderer Stelle wird von „Eigen-kontrolle“ gesprochen.

Durch welche Institution soll diese nicht nur zu empfehlende, sondern dringend erforderliche Aufgabe wahrgenommen werden? Da erfahrungsgemäß das Sächsische Oberbergamt dies nicht leistet (nicht leisten kann?), muss damit ein vom Betreiber unabhängiger Auftragnehmer beauftragt werden.

Eine unabhängige ständige **Kontrolle vor, während und nach allen geplanten Abbau- und Begleitmaßnahmen** ist besonders wichtig auf Grund bisheriger Erfahrungen bei der Renaturierung/Rekultivierung ehemaliger Abbaufelder. Am Badesee Birkwitz/Pratzschwitz ist das Nordostufer im Zustand wie im viele Jahre zurückliegenden Kiesabbau verblieben. Die Rekultivierung parallel der Pratzschwitzer Straße ist mit Hilfe öffentlicher Mittel erfolgt. Das alte Kieswerk zwischen

Badesee und Waldstraße hat über 20 Jahre (einschließlich der Altlasten!) ungenutzt auf einem riesigen Gelände gestanden, bis es im Vorjahr endlich abgerissen wurde.

Im Feld 1.2N links der Straße Pratzschwitz-Copitz endete der Abbau vor ca. 6 Jahren, ohne dass Anzeichen von Renaturierung zu erkennen sind oder der Abraumwall zur Straße eingeebnet wurde.

Und aus den aktuellen Unterlagen entsteht der Eindruck, dass bei und nach der erfolgten Auskiesung des EV3 außer einem kleinen Bereich fragwürdiger Aufforstung am Tännichtrand alles „naturbelassen“ liegen gelassen wird.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem Betreiber des Kiesabbaus um ein privatwirtschaftliches Unternehmen handelt, dessen Geschäftsziel Gewinnmaximierung ist, die Wiederherstellung der Landschaft, der Schutz bedrohter Tier- und Pflanzenarten, das Gemeinwohl gehören nicht dazu!

11. Forderung nach einem Rekultivierungsplan

Zu landschaftspflegerische Maßnahmen und zur Rekultivierung dieser Kulturlandschaft gibt es nur sehr unbefriedigende Angaben.

Wir fordern vom Betreiber einen detaillierten Rekultivierungsplan, inklusive der Planungsschritte von Beginn an.

Rekultivierung darf nicht erst in 15-20 Jahren beginnen! Für eine Landschaft, die zerstört wird und das zunehmende gemachte wertvolle Kulturgut muss parallel zum Abbau schon eine Gestaltung entsprechend konkreter landschaftlicher Planungen erfolgen.

12. Einwendungen zum entstehenden Baggersee

Nach den Planungen soll ein 27,4 ha „naturbelassener“, ca. 600 m langer und 450-500 m breiter „Landschaftssee“ entstehen.

Dagegen erheben wir Einspruch. Wir fordern eine Verkleinerung dieser Fläche!

Es entsteht kein Landschaftssee, sondern ein mehrere Meter tiefes Loch in dem sich Wasser befindet. Es werden 7-8 Millionen Tonnen Kies (!) entfernt und dazu soll der Abraum in einem anderen Loch in Copitz verkippt und der Oberboden / Mutterboden zum Teil verkauft werden.

Der Eindruck einer „Loches“ wird noch verstärkt durch das vorgesehene Steilufer am Grubenrand zum Tännicht, dessen Sinn offensichtlich **nicht im ökologischen, sondern im ökonomischen Bereich** liegt.

Diese Böschung des Steilufers am Tännicht wird mehrere Meter hoch sein, sie hat zunächst einen Böschungswinkel von 64°, der dann „im Laufe der Zeit auf die erforderlichen 34° „abbrechen“ wird! Das Wasser dieser großen Wasserfläche wird verdunsten, diese Verdunstung ist höher als die Grundwassererneubildung! Dabei gilt doch ein Verschlechterungsverbot für Grundwasser!

Zudem erwärmt sich das Grundwasser, infolgedessen erhöht sich seine Fließgeschwindigkeit!

Siehe auch:

IWW Rheinisch-Westfälisches Institut für Wasser (Gutachten für Wasserverbund Niederrhein)

- Durch das Anlegen eines Baggersees kann mit einem erheblichen Eingriff in den lokalen bzw. regionalen Wasserhaushalt gerechnet werden. Die Verdunstung einer offenen Wasserfläche wird im Zuge der klimatischen Veränderungen größer sein als von Landflächen.
- Eine Temperaturerhöhung des Grundwassers im Abstrom von Nassauskiesungen und Baggerseen hat dort eine Zunahme der Strömungsgeschwindigkeit des Grundwassers zur Folge.

Nach unseren Informationen ist die **Freilegung von Grundwasser** und damit Herstellung eines Gewässers i. S. v. § 67 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

ist als Gewässerausbau zu qualifizieren, der gemäß § 68 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Planfeststellung unterliegt (vgl. zum Ganzen: VG Augsburg, U.v. 7.5.2013 - Au 3 K 12.875 - juris Rn. 16). Wurde eine solche beantragt?

Laut UVP läuft die Wiedernutzbarmachung Söbrigens (EV3) parallel zum Abbau. Verwiesen wird hier auf die Unterlagen F5 (ab S.101). **Dort werden viele entsprechende Maßnahmen chronologisch und tabellarisch aufgelistet. Es wird viel zu grob angegeben, dass dies in der „Erschließungsphase bis Regelbetrieb“ geschehen soll oder die Maßnahmen beginnen zu spät.**

Um die schädlichen Einflüsse auf das Landschaftsbild und die Menschen schon während der Abbauzeit zu minimieren, müssten landschaftspflegerische Maßnahmen wie z.B. das Anlegen eines dichten Gehölzstreifens (siehe Karte F.2.3 , AS 6.4-AS6.5 bzw. AS 5.3) in Richtung Kleingartenanlage Hasenweide und Söbrigener Straße und in Richtung Tännicht (welche als vielgenutzter Alternative Elberadweg genutzt wird) nicht erst 6-12 Jahre nach Aufschluss beginnen (vgl.C Abb 45, S. 106). Gehölzpflanzungen/Eingrünungen der Tagesanlagen (siehe Karte F2.3, AS6.1-6.3, A 6.6a und b) dürften nicht erst im Jahr des Abbaubeginnes in Angriff genommen werden. Da kann keineswegs von rechtzeitig die Rede sein. **Falls der grundsätzlich abgelehnte Abbau dennoch genehmigt werden sollte, müsste der Beginn des Aufschlusses und der Ausgrabungen zeitlich mindestens 5-10 Jahre nach hinten geschoben werden, damit die Sichtschutzgehölze wachsen können.** Dies würde zeigen, dass man nicht nur wirtschaftliche Belange im Blick hat, sondern die Schutzgüter wirklich auch unter Einbußen bereit ist zu schützen.

13. Finanzierung der Folgemaßnahmen und Vorhaltungen für den Katastrophenfall

Bezüglich der Ausführung von Ausgleichs-, Renaturierungs- und Rekultivierungs- und anderer Folgemaßnahmen sind in den vorliegenden Unterlagen keinerlei Angaben bezüglich der Kosten zu finden. Als Bürger müssen wir deshalb fragen, wie die Finanzierung gesichert ist. **Es muss ein Kosten- und Finanzierungsplan vorgelegt werden und es muss absolut abgesichert sein, dass die Finanzierung durch den Betreiber des Abbaus und nicht durch die öffentliche Hand erfolgt.**

Rücklagenbildung und Sicherheitsleistungen sind unabdingbar für den Fall, dass der Betreiber Insolvenz anmelden muss!

Entsprechend ausreichende finanzielle Beträge, hinterlegt durch den Betreiber und treuhänderisch verwaltet auf einem Notaranderkonto, müssen die Voraussetzung für eine Genehmigung des Rahmenbetriebsplan 2021 „Kies Pirnaer Elbebogen“ sein, damit im Fall einer Insolvenz des Betreibers die im Plan zugesagten Rekultivierungs- und Rückbaumaßnahmen, sowie die Beseitigung der Schäden durch vorhersehbare Katastrophen finanziert werden können.

Wir fordern auf Grund aller genannten Begründungen, in Abwägung unseres vordringlich öffentlichen Interesses und veränderter gesellschaftlicher Entwicklungen, keine Genehmigung zum Kiesabbau Söbrigen zu erteilen.

Der Versorgung mit Kies und Sand wurde in den letzten Jahrzehnten durch den vorhandenen großflächigen Abbau in dieser Kulturlandschaft (Elbtalweitung zwischen Pirna und Pillnitz) schon hinreichend Rechnung getragen. Ein darüberhinausgehender Kiesabbau ist zum Gemeinwohl, aus öffentlicher Interessenlage, zur Wahrung der Belange von Natur und Landschaft, der Erholung und des Tourismus zwischen Pillnitz und Pirna durch weiteren Raubbau nicht hinnehmbar.

Wir rufen das Oberbergamt auf, seiner Pflicht nach genauester Prüfung des Standortes Söbrigen (Pillnitzer Flur) sowie auch der behaupteten Dringlichkeit des Bedarfs nachzugehen.

Wir fordern ein Moratorium für die Pillnitzer und Söbrigener Flur zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen. Es besteht ein überragendes öffentliches Interesse zu deren Erhalt. Diese landwirtschaftlichen Flächen würden für immer der Gemeinschaft entzogen.

Als Folge des Krieges in der Ukraine und den damit verbundenen Verlust von Getreidelieferungen, gewinnt die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln, auch in Zukunft, neue Bedeutung. Diese stadtnahe, einmalige, historisch gewachsene Landschaft dient ganz wesentlich auch der Gesundheitsvorsorge der Menschen. Mit ihrem Schutz und Erhalt erfüllen wir eine Verpflichtung gegenüber unseren nachfolgenden Generationen. Sie können dann selbst über die Nutzung der Rohstoffreserven oder den Erhalt der gewachsenen Landschaft mit Feldern, Auen, Weinbergen und Waldgebieten mit ihrer ungestörten Flora und Fauna entscheiden. Damit fördern und fordern wir ein nachhaltiges Wirtschaften in Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen.

Die Bürgerinitiative hat sich seit reichlich 15 Jahren mit dem Vorhaben „Kies“ beschäftigt. Aus unseren Einwendungen ist ersichtlich, dass wir uns in unterschiedlicher Art und Weise mit der Problematik beschäftigt haben, jeder mit seinen Erfahrungen und seinem Verständnis, von Seiten der Technik, des Naturschutzes, der Kultur. Festzuhalten ist, dass sich in den vergangenen 10 Jahren wichtige Voraussetzungen der Existenz für die Menschen und die Natur erheblich verändert haben: Das Klima, die Erwärmung der Erde, die Abhängigkeiten der Länder untereinander, die Herausforderungen z.B. der Ernährung aller Bewohner dieser Erde, einerseits die Globalisierung, andererseits die identitätsstiftenden Heimatgefühle, die Zunahme schwer einzuschätzender „globaler“ Erkrankungen.

Uns bewegen alle diese Fragen und die sich aus dem Vorhaben EV3 ergebenden vielfältigen, kumulativen Beeinträchtigungen und Zerstörungen, die nicht losgelöst von den globalen Veränderungen zu betrachten sind.

Wir fordern das Sächsische Oberbergamt auf, dieses Vorhaben nicht zu genehmigen.

Sollte es zu einem Erörterungstermin kommen, bitten wir, uns vorher die Stellungnahme der Borsberg Kieswerke GmbH & Co zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen, im Auftrag der Bürgerinitiative

Sperrvermerk**Die Presse und das Fernsehen dürfen die Daten und Texte nicht verwenden.**

NABU-Landesverband Sachsen e. V. | Löbauer Straße 68 | 04347 Leipzig



Sächsisches Oberbergamt Freiberg
 Postfach 13 64
 09583 Freiberg

Landesgeschäftsstelle**Joachim Schruth**

Tel. +49 (0)341 33 74 15-30
 Fax +49 (0)341 33 74 15-13
 schruth@NABU-Sachsen.de

13.04.2022

Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben "Kies Pirna Elbebogen" auf der Gemarkung Pillnitz und Oberpoyritz

Ihr Schreiben vom: 08.03.2022

Ihr Zeichen: 15-0522/583/5-2021/39613

Unser Zeichen: VO-SN-2022-26989-NABU

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Sachsen e.V. bedankt sich für die Zustellung der Unterlagen.

Für die Weiterführung der Rohstoffgewinnung aus den Kiessandvorkommen im Bereich Pirnaer Elbebogen wird ein Gesamtvorhaben „Kies Pirnaer Elbebogen“ zur Planfeststellung beantragt, einschließlich der Einzelvorhaben der Einzelvorhaben.

1. Weiterführung Einzelvorhaben Pratzschwitz-Copitz (Kieswerk, Abbaufelder 1.3 S und 1.2 N)
2. Einzelvorhaben Birkwitz-Pratzschwitz (Nassgewinnung im Ostfeld)
3. Einzelvorhaben Söbrigen (Neuerschließung)

Die Ergebnisse bzw. Maßgaben des vorgeschalteten Raumordnungsverfahrens wurden dabei weitgehend berücksichtigt. So wird in diesem Planfeststellungsverfahren nur noch eine Fläche von ca. 30 ha im Gegensatz zu ursprünglich geplanten 100 ha beansprucht. Dies führt ebenfalls zu einer Reduzierung der veranschlagten Förderung von 750 kt/a auf 500 kt/a.

Vollständigkeit der Unterlagen

Leider sind die uns zu Verfügung gestellten Unterlagen nicht vollständig. Es fehlen die Ergebnisse/Stellungnahmen der Vorabstimmungen mit Behörden und Planungsträgern.

**NABU (Naturschutzbund Deutschland)
 Landesverband Sachsen e. V.**
 Löbauer Straße 68
 04347 Leipzig
 Tel. +49 (0)341 337415-0
 Fax +49 (0)341 337415-13
 landesverband@NABU-Sachsen.de
 www.NABU-Sachsen.de

Geschäfts konto
 Bank für Sozialwirtschaft
 IBAN DE32 8602 0500 0001 3357 00
 BIC BFSWDE33LPZ

Spendenkonto
 Bank für Sozialwirtschaft
 IBAN DE05 8602 0500 0001 3357 01
 BIC BFSWDE33LPZ

Vereinsitz Leipzig
 Vereinsregister VR 15
 Sitz des Amtsgerichts Leipzig
 Steuer-Nr. 232/140/07118

Der NABU Sachsen ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.

Umweltbezogene Stellungnahmen im Rahmen eines vorhabensbezogenen Bebauungsplanes sind selbstredend diejenigen Stellungnahmen, die sich mit der Ermittlung, Beurteilung und Bewertung der Umweltauswirkungen des mit der Planung verfolgten Vorhabens befassen.

Zu den nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB umweltbezogenen Stellungnahmen gehören nach der herrschenden Rechtsprechung auch solche Gutachten, die die Gemeinde zur Vorbereitung der Bauleitplanung hat erstellen lassen bzw. die vom Vorhabensträger zur Vorbereitung der Bauleitplanung erstellt wurden.

Vgl. hierzu OVG Bautzen, Urteil vom 9.3.2010 – 1 C 13/10

Artenschutz

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Die gemäß Anhang IV streng geschützte Art ist derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand mit Tendenz zu schlecht. Daher sind alle Vorkommen einer lokalen Population intensiv zu schützen.

Vorliegend befindet sich eine Habitat-Fläche der Art in Pirna-Copitz im FND Laichgewässer im landesweiten FFH-Arten-Monitoring, dort war der Zustand der Population 2020 und 2021 mit schlecht zu bewerten.

Beim vorliegenden Vorhaben soll nun in eine andere nahegelegene Habitatfläche der Art eingegriffen werden. Angaben zum aktuellen Erhaltungszustand und zur aktuellen Situation der lokalen Population der Art werden jedoch in den Unterlagen nicht bzw. unzureichend getroffen.

Erfassungen zur Art erfolgten laut den Unterlagen nur zu einem (geeigneten) Termin während der Falterflugzeit (23.07.2019), detaillierte Ergebnisse zur aktuellen Nachweis-Situation der Art fehlen jedoch im Artenschutzfachbeitrag. Mit nur einem Erfassungstermin wäre die Einschätzung auch unzureichend, üblich sind mind. 3 Begehungen zur Falterflugzeit, die vorzugsweise durch Art-Spezialisten vorzunehmen sind. Aufgrund der direkten Betroffenheit einer Habitatfläche der Art in einem ungünstigen Erhaltungszustand und der nicht erfolgten bzw. unzureichenden Erfassung der aktuellen Situation der lokalen Population ist das Vorhaben im beantragten Umgriff nicht zulässig.

Weiterhin fehlen Angaben zu indirekten Wirkungen auf die Habitate über den Gebietswasserhaushalt, da mit der Erschließung neuer Kiesabbaufächen auch der Wasserhalt maßgeblich beeinflusst wird (Wirkung auf Grundwasserspiegel, massive Veränderung der Verdunstung mit Folgewirkungen insbesondere auf feuchte-geprägte Habitate (Dkl. Wiesenknopf-Ameisenbläuling) im Betrachtungsraum.

Nachtkerzenschwärmer

Die aktuelle Situation der lokalen Population der gemäß Anhang IV streng geschützten Art ist im Artenschutzfachbeitrag nicht ausreichend nachvollziehbar dargestellt. Erfassungen zur Art erfolgten laut den Unterlagen nur zu einem (geeigneten) Termin während der üblichen

Nachweisbarkeit von Larven (Raupen) der Art am 21.07.2016), so dass detaillierte Ergebnisse insbesondere auch zur aktuellen Nachweis-Situation der Art fehlen. Mit nur einem (geeigneten) Erfassungstermin ist die Einschätzung der Situation der Art daher unzureichend und zudem nicht aktuell. Aufgrund der möglichen (derzeit unbekannten) Betroffenheit der Art und der nicht erfolgten bzw. unzureichenden Erfassung der aktuellen Situation der lokalen Population ist das Vorhaben im beantragten Umgriff nicht zulässig. Weiterhin fehlen Angaben zu indirekten Wirkungen auf die Habitate über den Gebietswasserhaushalt, da mit der Erschließung neuer Kiesabbaufächen auch der Wasserhalt maßgeblich beeinflusst wird (Wirkung auf Grundwasserspiegel, massive Veränderung der Verdunstung mit Folgewirkungen insbesondere auf feuchte-geprägte Habitate (z.B. Nachtkezenschwärmer) im Betrachtungsraum.

Hydrogeologie

Aktuell fehlen Aussagen auf den Gebietswasserhaushalt, die für die feuchte-geprägten Habitate (Schmetterlinge, Amphibien, Flora im FND Birkwitzer Wiese) von sehr großer Bedeutung sind. Hier sind die derzeitigen Erfassungen als komplett unzureichend einzuschätzen und folglich auch die Aussagen zu Beurteilung und Konsequenzen. Mögliche Folgen der Veränderungen der Gebietshydrologie fehlen vollständig.

RBP S. 130

Mit der Zulassung des ABP Pratzschwitz-Copitz (gesamt) vom 29.11.2021 /UP40/ erging die Nebenbestimmung 5.30, dass mit Vorlage des Monitoringberichtes für 2021 (bis 31.05.2022) durch nachvollziehbare hydrogeologische Berechnungen darzulegen ist, wie sich die vollständige Verfüllung des Baufeldes 1.3 Süd mit teilweise bindigen, gering durchlässigen Materialien auf die lokalen Grundwasserverhältnisse auswirken wird. Diesbezüglich ist insbesondere zu untersuchen und zu bewerten, ob und falls ja, in welchem Ausmaß sich die Verfüllung des Baufeldes 1.3. Süd und die hierdurch zu erwartende lokale Änderung der Grundwasserverhältnisse auf das unmittelbar angrenzende Ökosystem im FFH-Gebiet auswirken werden.) Diese Aussagen werden bis zum 30.05.2022 ergänzt und vorgelegt.

Da die Unterlagen derzeit nicht vorliegen können diese auch nicht bewertet werden.

RBP 1996

Die Unterlagen enthalten einen Verweis auf den Rahmenbetriebsplan für den Kiessandtagebau Söbrigen, REGIOPLAN INGENIEURE GmbH, Liegau-Augustusbad 1996, Mappe I und III (Mappe II - UVS) und weitere Untersuchungen sowie den Planfeststellungbeschluss zum Vorhaben Betreiben eines Kiessandtagebaus im Bergwerksfeld Söbrigen der Firma SBU, Sächsische Baustoffunion Dresden, Freiberg 30.08.1999. Hierzu wir ergänzende Aussagen für notwendig hinsichtlich der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen.

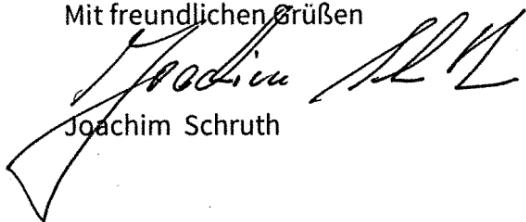
Welche Maßnahmen wurden wann, an welchem Ort (Gemarkung, Flst.), welcher Art umgesetzt und wie erfolgte eine Erfolgskontrolle?

Im Fazit lehnt der NABU Sachsen die vorliegenden Planungen zum Bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben "Kies Pirna Elbebogen" auf der Gemarkung Pillnitz und Oberpoyritz ab.

Wir bitten um fachlich und rechtlich belastbare Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Einwendungen und Zustellung der Abwägung zum Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Schruth

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Joachim Schruth". The signature is fluid and cursive, with the first name on the left and the last name on the right.

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Ihr Zeichen: 12-0522/583/5-2021/39613

Schreiben vom 16.02.2022

Stellungnahme zum bergrechtlichen PFV nach § 52 Abs. 2a i. V. m. § 57a BBergG für das Vorhaben „Kies Pirnaer Elbebogen“ auf den Gemarkungen Pillnitz und Oberpoyritz der Landeshauptstadt Dresden und auf den Gemarkungen Pratzschwitz und Birkwitz der Stadt Pirna, Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen e.V., nimmt zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung.

Die folgenden Einwendungen richten sich besonders gegen den Neuaufschluss des Kiestagebaus *Kiessandtagebau Söbrigen (EV 3)* einschließlich der damit zusammenhängenden Errichtung von Bergbau- und Verarbeitungsanlagen, dem Aufbau von Transportanlagen und großen LKW-Verkehrsströmen auf dem Straßennetz. Die Vorhabenfläche des EV 3 (Abbaufeld umfasst 41 ha) befindet sich direkt hinter Pillnitz am Ufer der Elbe und den Ausläufern der Borsberghänge. Weniger als 600 Meter entfernt befindet sich das Waldgebiet Tännicht. Die

Hausanschrift:
BUND Sachsen e.V.
Str. der Nationen 122
09111 Chemnitz

Bankverbindung:
GLS Bank
IBAN DE57 4306 0967 1162 7482 01
BIC GENODEM1GLS

Spendenkonto:
GLS Bank
IBAN DE84 4306 0967 1162 7482 00
BIC GENODEM1GLS

Vereinsregister:
Chemnitz VR 783
Steuernummer:
215/140/00740

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 32 Sächsisches Naturschutzgesetz.
Spenden sind steuerabzugsfähig.

Vorhabenfläche grenzt weiterhin an die Natura-2000-Gebiete 34 E und Nr. 162 (FFH) sowie Nr. 26 (SPA) an. Ebenso betroffen ist das Reservat "Pillnitzer Elbinsel". In unmittelbarer Nähe liegen weitere Schutzgebiete: LSG Pirnaer Elbtal (d81; betroffen von Abbau, Kieswerk, Verkippung und Einspülung) und das LSG d65 sowie die Flächennaturdenkmäler SSZ 29, SSZ 40, SSZ 43 und SSZ 47. Insgesamt sind 24 ökologisch wertvolle Schutzgebiete betroffen. Die geschätzte Gesamtlaufzeit inkl. Wiedernutzbarmachung (Gewässerherstellung) beträgt 19 Jahre, wobei mit einer Jahresproduktion von 500 kt gerechnet wurde. Speziell das EV 3 führt zu Neubelastungen wie Habitatverlusten von Feldlerche und Zauneidechse, gefährdet die Wanderrouten von Amphibien und führt den Verlust natürlicher Bodenfunktionen auf großer Fläche herbei.

Zusätzlich soll eine neue Bandanlage (insg. 2,85 km) Söbrigen mit dem Kieswerk in Borsberg verbinden. Diese verläuft an den Grenzen des FND Birkwitzer Graben und quert die Wesenitzau beim Brüchgraben (wichtige Struktur im Biotop-Verbundsystem) sowie einen Wiesenknopf-Bestand.

Mit der Einrichtung und Erweiterung des Kiestagebaus erwarten wir wesentliche Veränderungen und Einschränkungen u. a. hinsichtlich des Wasserhaushaltes im gesamten Elbtalbecken, der für den Grundwasserspiegel durch die für den Tagebau inkl. Fördergutaufbereitung erforderlichen Wasserhaltungen eine Absenkung bedingt und damit für die landwirtschaftlichen Nutzflächen, für den Tännicht und aber auch für die dendrologischen Besonderheiten im Schlosspark Pillnitz, irreversible Schädigungen befürchten lässt.

Das Vorhaben wird abgelehnt.

Begründung:

Allgemeine naturschutzfachliche Einwendungen

Der geplante Kiesabbau stellt gemäß § 13 BNatSchG einen schweren Eingriff in Natur und Landschaft dar. Laut § 15 BNatSchG hat der Eingriffsverursacher vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Ausgeglichen ist ein Eingriff gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG:

„wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.“

Das geplante Abbaufeld zerstört die wichtige Vernetzung zwischen mehreren bedeutsamen Landschafts- und Naturschutzgebieten. Die Vorhabenfläche grenzt an das FFH- und Natura 2000 Gebiet "Elbtal von Mühlberg bis Schöna" und liegt sehr nah am Totalreservat "Pillnitzer Elbinsel" mit seiner reichen Flora und Fauna. In unmittelbarer Nähe liegen weitere Landschafts- und Naturschutzgebiete (LSG Pirnaer Elbbogen, Flächennaturdenkmal Birkwitzer Graben, FFH-Gebiete Wesenitzau und Tännicht, Birkwitzer Orchideenwiese).

Die Planungsunterlagen enthalten eine Vielzahl fachlich unzutreffender und veralteter Beurteilungen und Ausführungen. Die grundlegenden biologischen Zusammenhänge werden fehlerhaft dargestellt. Kleinvoigelpopulationen würden den Zeitraum bis zur nächsten Brutzeit nicht überleben, Reviere liegen nicht statisch an einem Ort, sondern unterliegen einer ständigen Dynamik, die aber durch ein Monitoring nicht beschrieben wird. Störungen der vorhandenen streng geschützten Arten können bei dem langen Zeitraum des Abbaus (15- 20 Jahre) nicht in Einklang mit den vorhandenen Schutzgebieten gebracht werden und sind somit zu unterlassen. Für eine Reihe von Vogelarten entstehen Revierverluste, für die weder CEF-Maßnahmen noch andere Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sind. Für wichtige Arten wird lediglich pauschal auf angeblich ausreichende Ansiedlungen im weiteren Umfeld verwiesen. Auch fehlt gänzlich die Festlegung der Sequenz des Monitorings während der Zeit der Vorbereitung, des Abbaus und der Rekultivierung.

Beeinträchtigung von Amphibien

Informationen wie aus Unterlage C (UVP):

„Inwieweit unter dem Hentzschelteich tatsächlich ein geringmächtiger lokaler Grundwasserleiter existiert oder ob sich das Feuchtgebiet direkt auf einer flachen Senke im wasserundurchlässigen Auelehm ausbilden konnte, ist letztendlich für die Einschätzung der Gefährdung des FND ohne Belang.“

„Keine Beeinflussung des Hentzschelteiches gegeben...“

„Existenz des FND wird gespeist aus dem Tännicht. Zufuss Grundwasser (GW) beschränkt sich auf niederschlagsreiche Jahreszeit. GW-Absenkung beeinflusst nicht.“

„Unter Beachtung dieser geolog. Verhältnisse im Untergrund des Hentzschelteiches leitet sich als wesentliche Schlussfolgerung für die Sicherung dieses Feuchtgebietes die Gewährleistung und uneingeschränkte Funktionsfähigkeit des GW-Stauers an der Basis dieses FND NATURA 2000 Gebietes ab.“

legen die Frage nahe, wie es zu diesen Aussagen kam.

Wie in Anlage F4 dargestellt, stellt dieses Betrachtungsgebiet einen regionalen Schwerpunkt von Amphibenvorkommen dar. Dabei wird der Feuchtbiotopkomplex Birkwitzer Graben als zentrales Laich- und Vorkommensgebiet eingestuft. Das ausgeprägte Migrationsverhalten zahlreicher Amphibienarten zwischen unterschiedlichen Teilhabitaten beiderseits der Graupaer Straße bewegt sich insbesondere zwischen dem bereits genannten Birkwitzer Graben und den Feuchtgebieten und Gehölzbiotopen des Pillnitzer Gebietes sowie des Tännicht. Dadurch ergibt sich ein wichtiger Wanderkorridor über die Graupaer Straße und den Feuchtgebieten und Gehölzbiotopen des Pillnitzer Gebietes sowie des Tännicht.

„Da ein Abtransport von Kiesprodukten per Schwerlastverkehr über die Graupaer Straße nicht mehr vorgesehen ist (jetzt Variante Bandtrasse),

sondern nur noch Abraum in geringen Chargen transportiert wird, ist das Konfliktpotenzial infolge einer möglichen Zerschneidung dieses wichtigen Wanderkorridors aktuell als gering einzuschätzen“.¹

Für die 240.000 bis 500.000 t Abraum von Söbrigen nach Pratzschwitz-Copitz sind jedoch in etwa 110 Anfahrten täglich vorgesehen.

Da ein gesetzlich festgelegtes Tötungsverbot besteht, wird vom Betreiber beim Oberbergamt eine entsprechende Befreiung beantragt und das obwohl das Artensterben schwere Ausmaße angenommen hat. Wir beanstanden, dass eine unzureichende Würdigung des Störungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG vorliegt und fordern ein Verbot der Störung nach § 44BbNatSch und § 44 Abs. Nr. 1 BNatSchG (Tötung und Verletzung).

Monitoring zur Zauneidechsen-Population

Es blieb unklar, ob zur Beobachtung der Populations-Entwicklung jährliche Bestandskontrollen durchgeführt werden. Bei positiver Entwicklung bzw. bei Erreichen eines zu definierenden Zielbestandes könnten diese nach 5 Jahren beendet werden. Für eine qualitativ hochwertige Bestandserhebung ist auch die Kontrolle der Habitate (Entwicklung der Lebensraumstrukturen und Vegetation) notwendig. Sollte sich abzeichnen, dass sich diese für die Zauneidechsen negativ entwickeln (z. B. Verbuschungsgrad über 25%, Erosion der Sandstellen, Verlust wärmebegünstigter Flächen u. ä.), ist pflegerisch einzugreifen. Es sei an die besondere Ortstreue der Tiere erinnert: Im Durchschnitt wandern sie kaum 20 Meter.²

Hinweise zu Ersatzquartieren von Fledermäusen

Deren Wirksamkeit wurde von den Bayerischen Koordinationsstellen für Fledermausschutz durch die Auswertung einer Umfrage zur Nutzung von Fledermauskästen in Wäldern und Parkanlagen überprüft. Es flossen Daten von Kastengruppen (mehrere Kästen im räumlichen Verbund) in 146 Waldgebieten oder Parkanlagen mit insgesamt rund 6.500 Kästen ein, in denen 13 Fledermausarten auftraten. Die Ergebnisauswertung zeigt, dass die Kastengruppen nicht immer besiedelt sind und nur selten zur Reproduktion genutzt werden: Wochenstuben oder Jungtiergruppen wurden nur in 17% aller Kastengruppen nachgewiesen. Weitere 42% wurden zumindest regelmäßig von einzelnen Fledermäusen oder Paarungsgruppen bezogen. In den übrigen Fällen (41%) konnten allenfalls sporadisch Einzeltiere angetroffen werden. Als entscheidende Faktoren für die Besiedlung erwiesen sich Alter und Größe einer Kastengruppe sowie ein bereits bestehendes Angebot älterer Kästen.

Davon ausgehend, dass Fledermäuse an ihre Wochenstundenquartiere hohe Ansprüche stellen und dass im Rahmen der Eingriffsplanung insbesondere der Verlust solcher Quartiere kompensiert werden muss, ist die Anbringung von Kästen hierfür in aller Regel

¹ Unterlage A, S. 90

² vgl. Blanke 2010 zitiert in Schneeweiss et al. 2014

keine geeignete Methode. Die Vorgabe, wonach vorgezogene Kompensationsmaßnahmen zum Zeitpunkt des Eingriffes wirksam sein müssen und auch Kompensationsmaßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (sogenannte FCS-Maßnahmen) bereits zum Zeitpunkt der Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte greifen sollten, wird nach den vorliegenden Ergebnissen nicht erreicht. Das gilt vor allem im Hinblick auf die Funktion als Wochenstubenquartier, da Kastenreviere in den ersten zehn Jahren zu selten für die Aufzucht der Jungen genutzt werden.

Hinweise zum Maßnahmendesign:

- Sichere Aussagen, ob bestimmte Kastentypen bevorzugt genutzt werden, sind nicht möglich (unterschiedliche Schlussfolgerungen in Barana uskas 2009, Heise 1980 oder Kowalski et al. 1994). Es bietet sich daher an, das Verhältnis von Flach- zu Rundkästen an dem vom Eingriff betroffenen Quartierangebot (Baumhöhlen, Spalten und Ähnliches) zu orientieren.
- Eine jährliche Wartung (Reinigung, Kontrolle, gegebenenfalls Ersatz) sollte als Teil der Auflagen so lange gewährleistet sein, bis ausreichend natürliche Quartiere entstanden sind.
- Das Aufhängen von Fledermauskästen sollte stets durch Maßnahmen zur Erhöhung der Zahl natürlicher Quartiere begleitet werden, da Kästen nur übergangsweise Quartiere darstellen können.
- Die Kontrollergebnisse sollten in ein im Bescheid festgelegtes Monitoring einfließen, mit dem der Erfolg der Kompensationsmaßnahmen überprüft werden kann. Falls die Maßnahmen nicht funktionieren, sind in Abstimmung mit den Genehmigungsbehörden ergänzende oder alternative Lösungen (zum Beispiel andere Kästen, Umhängen der Kästen) durchzuführen.³

Beeinträchtigung des FFH-Gebietes "Wesenitz unterhalb Buschmühle" (EU-Meldenummer 4949-302, Landes-Nr. 162)

Durch Grundwasserabsenkungen werden die Erhaltungsziele des angrenzenden FFH-Gebietes wahrscheinlich erheblich beeinträchtigt. Dies führt zu einem Verstoß gegen § 34 BNatSchG.

Negative Wirkfaktoren aus dem Rohstoffabbau auf die Erhaltungsziele sind:

Grundwasserabsenkung, schnelles Trockenfallen in Gewässern und Feuchtbiotopen, Entwertung von Laichgewässern der Fische und Amphibien, Veränderung der Nährstoffkonzentration, Erwärmung und Sauerstoffzehrung. Die folgende Austrocknung führt zur Verdrängung der charakteristischen Pflanzenarten aus den Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-RL. Die Austrocknung bzw. Änderung des Feuchtegrades der Grundwasser- und feuchtegebundenen LRT kann zu Tötungen und

³ Zahn, A. & Hammer, M. (2016): Zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme – ANLIEGEN NATUR 39(1): 27–35, Laufen

erheblichen Störungen sowie Lebensraumentzug von Individuen der geschützten Arten führen.

Durch den Klimawandel und der damit verbundenen zunehmenden Sommertrockenheit ist ein sinkender Grundwasserspiegel bereits jetzt problematisch. Der Kiesabbau kann diesen Prozess beschleunigen. Der Tännicht als das letzte geschlossene Waldgebiet im Elbtal zwischen Pirna und Meißen ist davon erheblich betroffen. Besonders die wertvollen Stieleichen werden dieser Entwicklung zum Opfer fallen. Aber auch die Schilf- und Feuchtwiesen des Birkwitzer Grabens sind in besonderer Weise schon jetzt hiervon betroffen.

Zerstörung der Kulturlandschaft

Die Sächsische Weinstraße verläuft in unmittelbarer Nähe von Söbrigen und sehr nahe an den genannten Vorranggebieten RL 02 und RA 04. Daneben befinden sich die Obstplantagen des JKI Pillnitz. Vom Sächsischen Pillnitzer Weinwanderweg und Maler-Dichter-Musikerweg blickt man direkt in die geplante Abbaugrube. Der Blick von der Rysselkuppe ins Elbtal, einer der 10 besonders hervorgehobenen Ausblicke der Region, ist auf Söbrigen gerichtet und würde dann ebenso zerstört werden.

Der linkselbische Fahrradweg auf der relativ verkehrsarmen Straße von Pillnitz nach Pirna (über Söbrigen-Birkwitz-Pratzschwitz) und dann weiter in die Sächsische und in die Böhmisiche Schweiz wird von Radfahrern viel befahren (Deutschlandroute, regional und grenzüberschreitend). Abzweigend in Birkwitz führt über die Graupaer Straße der Mittelländische Radweg von Bayreuth nach Zittau (Deutschlandroute). Die Graupaer Straße ist ein Teil der Sächsischen Weinstraße, von welcher aus das Ensemble Weinbergkirche/Königlicher Weinberg Pillnitz zu sehen ist. Durch die aktuelle Planung wird der Blick auf den Kiessandtagebau gelenkt. Durch den Kiesabbau werden die vorhandenen historischen Wanderwege (z. B. Bonnewitzer Weg, Pirnaer Kirchweg) nicht mehr nutzbar sein bzw. führen diese dann direkt am Kiessandtagebau entlang, wie der Wanderweg Meixmühle-Pillnitz-Söbrigen-Birkwitz-Graupa.

Es sei weiterhin darauf hingewiesen, dass es sich bei der geplanten Fläche zwischen Söbrigen und dem Graupaer Tännicht um den letzten nicht durch industrielle Einwirkung beeinträchtigten Teil der Elbtalweitung zwischen Pirna und Pillnitz handelt, der unbedingt zu schützen ist. Diese Zerstörung wird keinesfalls aufgewogen durch die Entstehung eines als Landschaftssee deklarierten, mehrere Meter unter der Geländeoberfläche liegenden mit Wasser gefüllten Baggerloches. In diesem Zusammenhang von einer „Aufwertung“ der Landschaft zu sprechen, die in frühestens 30 Jahren eintreten könnte, ist in keiner Weise nachvollziehbar.

Mit dem mittlerweile erreichten weitestgehenden Abschluss der Errichtung betonintensiver Bauwerke im gesamten Dresdner Umland (Autobahnen inkl. Tunnelbauwerke, Brückenbauwerke über die Elbe u. a.) ist der tatsächliche Bedarf des Einsatzes der zu fördernden Kiese hier vor Ort grundsätzlich kritisch zu hinterfragen. Das gilt auf jeden Fall mindestens bis zum möglichen Baubeginn einer potentiellen Eisenbahntunnelquerung unter dem Erzgebirgskamm nach Böhmen, für die gegenwärtig kein Planungsrecht existiert. Damit ist festzustellen, dass die in Söbrigen abzubauenden Kiese wahrscheinlich zu Bauvorhaben außerhalb des Dresdner Raums verkauft werden

sollen, was als energetisch und nachhaltig verwerflich anzusprechen ist. Es gibt demnach keinen zwingenden Grund, das Landschaftsbild nachhaltig und in großem Umfange zu schädigen.

Einwendungen zum entstehenden Baggersee

Nach den Planungen soll ein 27,4 ha naturbelassener, ca. 600 m langer und 450-500 m breiter Landschaftssee entstehen. Diese Fläche muss aus unserer Sicht verkleinert werden. Der geplante Abtrag von 7- 8 Millionen Tonnen Kies lässt nach aktuellem Planungsstand eher an ein mit Wasser gefülltes Loch denken. Dieser Eindruck wird noch verstärkt durch das vorgesehene Steilufer am Grubenrand zum Tännicht, dessen Sinn offensichtlich nicht im ökologischen, sondern im ökonomischen Bereich liegt.

Diese Böschung des Steilufers am Tännicht wird mehrere Meter hoch sein und zunächst einen Böschungswinkel von 64° aufweisen, der dann „*im Laufe der Zeit auf die erforderlichen 34° abbrechen*“ wird. Es besteht weiterhin die Gefahr, dass das Wasser dieser großen Wasserfläche verdunsten wird und diese Verdunstung höher ist als die Grundwasserneubildung. Das Verschlechterungsverbot für Grundwasser kann auf diese Weise gefährdet sein.

Zusammengefasst sei gesagt: Durch das Anlegen eines Baggersees kann mit einem erheblichen Eingriff in den lokalen bzw. regionalen Wasserhaushalt gerechnet werden. Die Verdunstung einer offenen Wasserfläche wird im Zuge der klimatischen Veränderungen größer sein als von Landflächen. Eine Temperaturerhöhung des Grundwassers im Abstrom von Nassauskiesungen und Baggerseen hat dort eine Zunahme der Strömungsgeschwindigkeit des Grundwassers zur Folge.⁴

Laut UVP läuft die Wiedernutzbarmachung Söbrigens (EV 3) parallel zum Abbau. Verwiesen wird hier auf die Unterlagen F5. Dort werden viele entsprechende Maßnahmen chronologisch und tabellarisch aufgelistet. Teilweise wird viel zu grob angegeben, dass dies in der „Erschließungsphase bis Regelbetrieb“ geschehen soll oder die Maßnahmen beginnen zu spät.

Um die schädlichen Einflüsse auf das Landschaftsbild und die Menschen schon während der Abbauphase zu minimieren, müssten landschaftspflegerische Maßnahmen wie z. B. das Anlegen eines dichten Gehölzstreifens in Richtung Kleingartenanlage Hasenweide und Söbrigener Straße und in Richtung Tännicht nicht erst 6-12 Jahre nach Aufschluss beginnen (vgl. C Abb. 45, S. 106). Gehölzpflanzungen bzw. Eingrünungen der Tagesanlagen dürften nicht erst im Jahr des Abbaubeginnes in Angriff genommen werden. Falls der grundsätzlich abgelehnte Abbau dennoch genehmigt werden sollte, müsste der Beginn des Aufschlusses und der Ausgrabungen zeitlich mindestens 5-10 Jahre nach hinten geschoben werden, damit die Sichtschutzgehölze wachsen können.

Hydrologie

⁴ vgl. IWW Rheinisch-Westfälisches Institut für Wasser (Gutachten für Wasserverbund Niederrhein)

Ausgehend von einer Verdunstung über Seeflächen von ca. 725 mm jährlich (Wertangabe von 1981, zum Vergleich über Ackerflächen ca. 544 mm) wird prognostiziert, dass Kiesseen, insbesondere ein Tagebau Söbrigen, keine Zehrflächen (= weniger Verdunstung als Niederschlag) seien. Diese Behauptung gründet sich auf folgende Annahmen:

Als durchschnittliche Jahres-Niederschlagswerte werden herangezogen:

- in Unterlage G 3.1, Abschn. 2.6.: 677 mm (aus Gutachten 1994)
- in Unterlage G 3.2 Abschn. 2.6.5: 784 mm
- in Unterlage G 3.3, Abschn. 3.2.1.: 774 mm (Mittel aus 1961 bis 2010)

Die beiden letzteren Werte gelten für das Einzugsgebiet Wesenitz und sind für das Söbrigener Gebiet nicht zutreffend.

Der durchschnittliche Jahresniederschlag betrug an der Wetterstation Dresden-Hosterwitz, also in unmittelbarer Nähe des geplanten Kiessees Söbrigen, für die Jahre 2010 bis 2021 645 mm⁵, also wesentlich weniger als die der Prognose zugrunde liegenden Werte. Es wird tatsächlich ein Defizit auftreten. Dieses jährliche Defizit wird mindesten 80 mm betragen, zudem dürfte der Verdunstungswert infolge der Klimaänderung bereits 2022 wesentlich höher sein als 1981 und in Zukunft weiter steigen. Das ist in Anbetracht der in den letzten Jahren ohnehin gesunkenen Grundwasserstände nicht zu vernachlässigen.

Der Einfluss möglicher Grundwasserveränderungen infolge eines Kiestagebaus Söbrigen wird in den vorliegenden Unterlagen nicht explizit untersucht. In Unterlage F 1.3 Abschnitt 4 wird vorhergesagt:

„dass es im näheren Umfeld (des Kiesabbaus) durch [...] Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse zu Veränderungen des Grundwasserflurabstandes (= Grundwasserabsenkung) und der angrenzenden Lebensräume/Biotope kommen kann“.

Trotzdem ist keine konkrete Untersuchung für das **Tännicht** erfolgt, obwohl an anderer Stelle die hohe Wertigkeit des Tännicht als Biotop betont wird.

Im Unterlage G 3, Anlage 2 sind Grundwasserhöhenlinien für die Jahre 1994 und 2005 dargestellt für das durch einen Kiestagebau Söbrigen in Anspruch zu nehmende Territorium (Angaben für 2005 nur Übernahme aus 1994, da es im betreffenden Gebiet keine Grundwassermessstellen mehr gibt).

Danach liegen die Grundwasserspiegel bei ca. 108,5 m üNN an der westlichen Spitze der geplanten Grube (nahe der Söbrigener Straße, Richtung Elbe) und bei ca. 113,5 m üNN am östlichen Rand nahe Graupaer Tännicht. Der derzeit tiefste Grundwasserstand würde die Wasserspiegelhöhe eines künftigen Baggersees bestimmen, die dann bei ca. 109 m üNN liegen würde, infolge des Niederschlag/Verdunstungs-Defizits eher tiefer. Daraus folgt eine Absenkung des Grundwasserpegels am östlichen Grubenrand (Tännicht) um ca. 4 – 5 m mit entsprechend schwerwiegender **Beeinträchtigung des Tännicht**.

⁵ wetterkontor.de, zum Vergleich Dresden-Klotzsche 637 mm

Die mögliche Reichweite der Absenkung in das Tännicht umfasst bei einer Einflussbreite der Grundwasserabsenkung ca. die doppelte Grubenbreite, welche laut Planung 450 – 500 m betragen soll. Der Einfluss würde demnach weit in das Tännicht hinein reichen und zwangsläufig zur irreversiblen Schädigung dieses Biotops führen.⁶

Hochwasser-Schutzgebiet

Formal wird davon ausgegangen, dass sich der Tagebau Söbrigen nicht in einem förmlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet befindet. Im Gutachten von 2005 wird festgestellt, dass Teile des Tagebaus unter Hochwasserbedingungen überflutet werden können. Die aktuellen Analysen der Stadt Dresden weisen bei HQ 100 (Pegel Dresden 9,24 m) zwar noch keine direkte Überflutung aus, jedoch bei HQ 200 (Pegel Dresden 9,65 m) ist eine erhebliche Überflutung zu erkennen, die bereits bei Pegel Dresden 9,50 m einsetzt. Schwachstellen für das Überströmen in den Tagebau ergeben sich am südlichen Ende der Ortslage Söbrigen (Dresden Söbrigner Str. 84) bzw. über Birkwitz, nördlich der Gärtnerei Söbrigener Str. 44 bis zu den Einzelhäusern Birkwitz, Söbrigener Str. 45c.

Der genaue Ort des ersten Überströmens müsste ermittelt werden und durch entsprechende Vorkehrungen (z. B. Schaffung eines künstlichen Grabens) muss ein gezieltes Fluten des Tagebaus ermöglicht werden. Wie groß die Gefahr ist, zeigen die Erfahrungen des Elbhochwassers 2002, bei dem Teile des Steilufers entlang des Elbeweges in Söbrigen mit seiner ufernahen Bebauung stark beschädigt war und anschließend durch eine aufwendige Betonkonstruktion gesichert werden musste.

Wir fordern aus diesen Gründen einen Hochwassermaßnahmenplan. Es sollte vorher geklärt werden, wie das Wasser bei Hochwasser der Elbe schadlos für die Umgebung den Kiestagebau fluten kann und nach welchem Regime es wieder abgeleitet wird. Es muss für einen schadlosen Zu- und Abfluss aus dem Tagebau in die Elbe gesorgt werden.

Ein unkontrolliertes Fluten des Tagebaus würde zur Ausbildung von Erosionsrinnen führen und kann Böschungsrutschungen verursachen.

Zur Abraumverwendung

Laut Unterlage G 3.3, Abschnitt 3.2.4, ist beabsichtigt, den Oberboden der Tagebaufläche (ca. 0,3 m) zum Teil vor Ort einzulagern für den späteren Wiedereinbau im Bereich der Tagesanlagen, zum Teil aber auch in der Grube 1.3 S einzubauen bzw. zu verkaufen. Der gesamte darunter liegende Abraum (angegeben sind nur 0,8 m, laut Unterlage H. 1.3.4 sind es 1 - 4 m) soll per Lkw zur Grube Pratzschwitz/Copitz transportiert und dort verkippt werden. Bei der zugrunde gelegten Schichtdicke von 0,8 m wären das ca. 94.000 bzw. 240.000 cbm. Da die Mächtigkeit des Abraums jedoch teilweise erheblich größer ist als angenommen (im Tagebau Pratzschwitz waren es bis zu 4 m), würde die Menge des abzutransportierenden Abraums wesentlich größer sein. Die Transporte sollen über die Betriebsstraße und die durch das Tännicht führende Graupaer Straße (K8713) erfolgen.

⁶ vgl. „Kiesgewinnung und Wasserwirtschaft, Empfehlungen für die Planung und Genehmigung des Abbaues von Kies und Sand“ der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe 2004.

Diese Transporte sind unbedingt zu vermeiden. Der Lkw-Transport ist ökologisch widersinnig und eine überflüssige Belastung der Umwelt durch Lärm, Staub und Abgase. Zudem befinden sich beiderseits der Graupaer Straße im Tännicht höchst wertvolle Biotope mit Beständen an Amphibien, Reptilien und Kleinsäugern, die durch die Transporte gefährdet sind.⁷ Ob durch Amphibienzäune oder die Einhaltung zeitlicher Einschränkungen von Transporten diese Gefährdung ausgeschlossen werden kann, ist fraglich. Abgesehen von den Tieren kommt es auch zu Konflikten z. B. mit dem Radverkehr. Entlang der Graupaer Str. (Sächsische Weinstraße) verläuft der Mittelländische Fahrradweg (Bayreuth-Zittau). Zudem gibt es einen regen Schüler-Radverkehr von Birkwitz/Pratzschwitz nach Graupa. Eindeutig festgelegte Radwege und eine Ampelanlage für die LKW sind erforderlich.

Die Transporte würden wegfallen, wenn der anfallende Abraum und der Oberboden abschnittsweise vor Ort eingelagert und sukzessive zur Wiederverfüllung des jeweiligen Grubenabschnitts verwendet wird. Damit würden Abraum und Mutterboden, der bei längerer Lagerung seine Wertigkeit verlieren kann, zeitnah eingebracht und die Forderung nach einer wesentlichen Reduzierung der Ausdehnung des entstehenden Baggersees erfüllt.

Wir stellen die Forderung, die beabsichtigte Erweiterung und Neuerrichtung von Tagebauen und Kiesabbaustätten im Pirnaer Elbebogen abschließend zu versagen. Weitere Einwendungen behalten wir uns vor. Über einen Erörterungstermin möchten wir gerne informiert werden.

Mit verBUNDenen Grüßen

Almut Gaisbauer
Co-Geschäftsführerin

⁷ Beurteilung in Unterlage F 4, Anlage 4, Abschnitt 4 und Unterlage F 1.2 S. 16

Arbeitskreis Historische Gärten der DGGL • Monitoring Jutta Curtius
An der Backesmühle 27 • 41334 Nettetal

Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

vorab als Fax: 03731 3721009

Betreff:

Rahmenbetriebsplan 2021 im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben
„Kies Pirnaer Elbebogen“ auf den Gemarkungen Pillnitz und Oberpoyritz der Landeshauptstadt
Dresden und auf den Gemarkungen Pratzschwitz und Birkwitz der Stadt Pirna im Landkreis
Sächsische Schweiz/Osterzgebirge

-1

<https://www.buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/oba/beteiligung/themen/1027824>

Öffentlichkeitsbeteiligung fristgemäß zum 19.04.2022

09.04.2022

Sehr geehrter Herr Dr. Falk Ebersbach,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e.V. (DGGL) hat ihren Sitz in Berlin.
Der Bundesverband fasst die in den Ländern bestehenden Landesverbände nach §3 seiner Satzung
zusammen.

Ziel der DGGL ist die Förderung der Gartenkunst und Landschaftskultur in ihren Bereichen
Naturschutz, Landespflege, Freiraumentwicklung und Landschaftsarchitektur zur nachhaltigen
Sicherung einer lebenswerten räumlichen Umwelt. Die konkreten Zielsetzungen sind mit dem
Bundesnaturschutzgesetz, den jeweiligen Landesnatur(schutz)gesetzen und den
Denkmalschutzgesetzen der jeweiligen Bundesländer abgestimmt.

Der Arbeitskreis Historische Gärten der DGGL setzt sich als unabhängiges Forum für die Erhaltung
vorhandener, für den Schutz bedrohter und für die Restaurierung historischer Zeugnisse der Garten-

und Landschaftskultur ein. Diese satzungsgemäße Zielsetzung wird in Übereinstimmung mit den Denkmalschutzgesetzen der jeweiligen Bundesländer verfolgt.

Der Arbeitskreis Historische Gärten der DGGL hat über die Medien Kenntnis über die Auslegung des Rahmenbetriebsplanes 2021 im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Kies Pirnaer Elbebogen“ erlangt und nimmt Stellung zu der am 04.02.2022 der Öffentlichkeit auf Antrag der Kieswerke Borsberg GmbH & Co. KG, Gabelsbergerstraße 8, 01809 Heidenau, vom 21. Dezember 2021 unter dem Geschäftszeichen 12-0522/583/1-2021/38957 über das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des oben genannten Vorhabens, durchgeführt durch das sächsische Oberbergamt als zuständige Behörde:

Vorhaben

Im Bereich des Pirnaer Elbebogens lagert ein ausgedehntes Kiessandvorkommen. Im Tagebau Birkwitz-Pratzschwitz begann der Abbau dieser Lagerstätte bereits vor 1990. Der Abbau im Tagebau Birkwitz-Pratzschwitz wurde weitestgehend beendet.

Der bisherige Rahmenbetriebsplan entspricht demzufolge nicht mehr dem aktuellen Sachstand. Darüber hinaus haben sich zwischenzeitlich die Planungen, insbesondere zur Aufbereitung und zum Transport, wesentlich geändert. -2

Das Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Kies Pirnaer Elbebogen“ (Rahmenbetriebsplan vom 5. April 2006 inkl. Änderungen und Ergänzungen) wurde deshalb auf Antrag des Bergbauunternehmers vom 31. März 2021 nicht weitergeführt und vom Sächsischen Oberbergamt eingestellt.

Mit dem aktuellen Rahmenbetriebsplan 2021 „Kies Pirnaer Elbebogen“ strebt das Unternehmen die Weiterführung des Rohstoffabbaus und die Zusammenfassung und Koordinierung der drei Einzelvorhaben an.

Das neue Gesamtvorhaben besteht wie bisher aus drei Einzelvorhaben, im Wesentlichen mit folgenden Komponenten:

- Weiterführung Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz (Einzelvorhaben 1), ca. 36 ha
- Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld (Einzelvorhaben 2), ca. 9 ha
- Neuaufschluss Kiessandtagebau Söbrigen (Einzelvorhaben 3), ca. 48 ha

Der beantragte räumliche Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplans beträgt demnach insgesamt ca. 93 ha und erstreckt sich zum Teil bis in die Landeshauptstadt Dresden und zum Teil in das Gebiet der Stadt Pirna des Landkreises Sächsische Schweiz/Osterzgebirge.

Bei einer Jahresproduktion von 500 kt ergibt sich eine Laufzeit für die Kiesgewinnung von ca. 16 Jahren.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ist der Träger eines Vorhabens verpflichtet, die Auswirkungen auf die Umwelt zu beschreiben und zu bewerten. Zu den Schutzgütern zählen:

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Schutzgüter im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.¹

Es sei an dieser Stelle besonders betont, dass eine UVP zur Vorsorge und nicht zur Gefahrenabwehr dient, wie im weiteren noch festgestellt wird.

Kulturgüterschutz – Unzureichende Bestandserfassung

-3

Ein Fachbeitrag zum Kulturgüterschutz mit der Erarbeitung der kulturhistorischen Kulturlandschaft, mit seinen Denkmälern und kulturhistorischen Elementen ist im Verständnis vom Wechselspiel der naturräumlichen Elemente zu der durch den Menschen geprägten Kulturlandschaft darzustellen. Eine umfassende Grundlagenermittlung hat nicht stattgefunden. Verweise auf Unterlagen aus dem Jahr 1995 sind unzureichend, da sie entweder überholt sind oder nicht mehr den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Im Rahmenbetriebsplan 2021 Unterlage C – UVP wird beschrieben, dass Schloss und Park Pillnitz ca. 2,5 km entfernt vom geplanten Abbaugebiet Söbringen liegen. Bei genauer Betrachtung gibt dies nicht die exakten Entfernungen wieder. Misst man die Strecke von den südlichen Bestandteilen bis zum Anfang des Abbaubietes, so liegt die Entfernung bei weniger als 2 km.

Gleichzeitig wird auf regionalplanerische Festlegungen zum Kulturlandschaftsschutz in unmittelbarer Nähe zur siedlungstypischen Ortsrandlage mit Sichtbereich und den weinbaugeprägten Hanglagen, die sich von Park und Schloss Pillnitz nach Süden Richtung geplantes Abbaubiet erstrecken, vollkommen unzureichend eingegangen, bzw. es werden ungenaue Schlussfolgerungen gezogen.

Kulturgüterschutz – Bewertungsrahmen und -kriterien

Im vorliegenden Kartenmaterial (Abb. 19) ist der Planausschnitt so gewählt, dass zum Beispiel der Park Pillnitz nicht wahrnehmbar und auch als Denkmal nicht eingetragen ist. Eine Darstellung des

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513), 5.

kulturellen Erbes in Bezug zu den landschaftlichen Kulturräumen und damit eine Betrachtung visuell nachvollziehbarer Wirkungszusammenhänge hat nicht stattgefunden.

Der individuelle Zeugniswert von Schloss und Park Pillnitz ist nicht beschrieben. Es wird lediglich allgemein beschrieben, dass sie internationale Bedeutung besitzen und touristischen Zielen dienen.

Widersprüchlich heißt es ebenfalls, dass im Einwirkungsbereich des Tagebaus Söbringen das Auftreten archäologischer Befunde nicht ausgeschlossen ist. Es wird dann jedoch pauschal angegeben, Auswirkungen wären durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Für den gesamten Bereich fehlt eine klare bewertende und übersichtliche Auswertung, die die erheblichen Beeinträchtigungen für das kulturelle Erbe berücksichtigt und beschreibt. Eine Unterscheidung in substantielle, sensorielle oder funktionale Betroffenheit wurde nicht vorgenommen.

Es finden sich keinerlei Aussagen zur Bildwirkung der Landschaft und ihrer Bestandteile wie Größenverhältnisse, Maßstäblichkeit, Einordnung, Unterordnung, Kontrastierung oder Silhouetten-Bildung.

Die Vereinigung der Landesdenkmalpfleger (VDL) hat in ihrem Arbeitsblatt 51 sehr klar die visuellen, strukturell/funktionalen und ideell/assoziativen Zusammenhänge beschrieben, die bei einer fachlichen Analyse zu beachten sind.²

-4

Hilfestellung zu Bestandsaufnahmen des Kulturgüterschutzes finden sich in der von der UVP-Gesellschaft herausgegebenen Handreichung „Kulturgüter in der Planung“³. Auch im „Leitfaden zu Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfungen für Weltkulturerbegüter“⁴ sind hinreichend Arbeitsunterlagen für die Bearbeitung vorhanden.

Es sei jedoch die Anmerkung von Kloos unterstrichen, dass die Qualität solch komplexer Studien in hohem Maße von den wissenschaftlichen Qualifikationen ihrer Verfasser*innen abhängig ist. Ebenso ist auffällig, dass Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfungen häufig erst sehr spät, wenn nicht gar zu spät durchgeführt werden, also zu Zeitpunkten, an denen Planungsprozesse bereits weit vorangeschritten oder schon abgeschlossen sind.⁵

Kulturgüterschutz – Umgebungsschutz

Die Umgebung eines Kulturdenkmals ist nach § 2 Abs. 3 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes Gegenstand des Denkmalschutzes, soweit sie für dessen Bestand oder Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist.⁶

² (Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland 16.01.2020, 2).

³ (UVP-Gesellschaft e. V. 2014).

⁴ (ICOMOS 2011).

⁵ (Kloos 2021, 133–134).

⁶ Sachsen: Sächsisches Denkmalschutzgesetz vom geändert 21.05.2021.

Der Schutz der Umgebung ist in § 12 festgelegt:

„Genehmigungspflichtige und anzeigenpflichtige Vorhaben an Kulturdenkmalen

(2) Bauliche oder garten- und landschaftsgestalterische Anlagen in der Umgebung eines Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung sind, dürfen nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde errichtet, verändert oder beseitigt werden. Andere Vorhaben in der Umgebung eines Kulturdenkmals bedürfen dieser Genehmigung, wenn sich die bisherige Grundstücksnutzung ändern würde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls Berücksichtigung verlangen.“⁷

Im vorliegenden Fall kommt dem Umgebungsschutz eine entscheidende Rolle zu. Dieser wurde nach unseren Informationen bisher nicht auf der Grundlage denkmalpflegerischer Kriterien berücksichtigt und ausgewertet.

„Charta von Venedig wird weltweit als das Grundgesetz der Denkmalpflege angesehen, unabhängig von ihrem Fehlen der Rechtsverbindlichkeit.“⁸

-5

In Artikel 6 der Charta von Venedig heißt es:

„Zur Erhaltung eines Denkmals gehört die Bewahrung eines seinem Maßstab entsprechenden Rahmens. Wenn die überlieferte Umgebung noch vorhanden ist, muss sie erhalten werden und es verbieten sich jede neue Baumaßnahme, jede Zerstörung, jede Umgestaltung, die das Zusammenwirken von Bauvolumen und Farbigkeit verändern könnte.“⁹

Dabei zielt der Umgebungsschutz nicht nur auf die Sichtbeziehung aus dem Denkmal heraus oder in das Denkmal hinein ab, sondern ist auch auf das ihn umgebende Landschaftsbild anzuwenden.

Es ist zu beachten, dass die Bedeutungsschwelle des im Denkmalschutzgesetz vorgegebenen Umgebungsschutzes immer auch von der besonderen Wertigkeit des Denkmals abhängt.¹⁰

Der überregionale Wert, der von Schloss und Park Pillnitz inmitten der Weinberge, der Weinbergkirche, den Obstbauflächen und dem angrenzenden Borsberghang ausgeht, ist in der Bundesrepublik Deutschland einmalig.

⁷ Sachsen: Sächsisches Denkmalschutzgesetz vom geändert 21.05.2021, 6.

⁸ (Martin et al. 2010, 248).

⁹ (Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland 1964, 2).

¹⁰ (Hönes 2001).

Die Anlage als Element der Kulturlandschaft, ist für den Heimat- und Naturschutz, und nicht zuletzt für die weiche Industrie, den Tourismus, von großer Bedeutung, wie sicherlich allen Beteiligten im großen Maße bewusst sein wird.

Aus diesem Grunde hat der Umgebungsschutz hier eine besondere und herausragende Stellung einzunehmen.

Es fehlen aussagefähige 3D-Simulationen, die die Auswirkungen des Kiesabbaus mit ihren industriellen und bergbautechnischen Anlagen, den Versorgungsstraßen und Bändern mit Baggern und LKW in die Kulturlandschaft visualisieren.

Es fehlen grundsätzliche Analysen zum Wirkraum des Denkmals in der ihm zuzuordnenden Landschaft.

Dem bislang erfolgten gutachterlichen und planerischen Vorgehen stehen wir sehr kritisch gegenüber.

Eine denkmalfachliche Bewertung, welche die Zerstörung des vorhandenen Landschaftsbildes zu Gunsten eines zukünftigen Industriestandortes darlegt, können wir aus den bislang dargestellten Unterlagen nicht herauslesen.

-6

Konfliktpotential Schutzgut Klima

Die Klimaanpassung ist ein Planungsgrundsatz der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB¹¹). Das vorrangige Ziel einer klimagerechten Regionalplanung ist, „*dem Klimawandel entgegen[zu]wirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.*“¹² Der Bericht „Wetter trifft auf Klima“ des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie macht deutlich: „*die aktuellen Änderungen im Temperatur- und Niederschlagsregime begünstigen zunehmend Aufbau und Ausmaß von Trockenheit. Zwei extrem trockene und warme Jahre hintereinander haben die Trockenheit in Sachsen bis in tiefe Bodenschichten hinein verschärft. Die Temperaturen stiegen schneller als in den Klimaprojektionen abgebildet. Grundwasserdürre, Niedrigwasser in den Flüssen, schwer geschädigte Wälder und schwankende Erträge in Landwirtschaft und Gartenbau sind die Folgen.*“¹³

Diese zum Teil dramatischen Folgen spüren auch die Leiter der historischen Gärten in Deutschland und schlagen Alarm. Der „*Klimawandel bedrohe das Erbe der Gartenkultur in Deutschland*“.¹⁴

¹¹ Baugesetzbuch vom 29.05.2017 zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes geändert BGBl. I S. 1298, 10.

¹² Raumordnungsgesetz (ROG) vom 19.06.2020 geändert durch Artikel 159 der Verordnung (BGBl. I S. 1328), 4.

¹³ (Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie 30.01.2020, 1).

¹⁴ (Redaktion Neue Landschaft 2019).

So startete Ende 2020 das Forschungsprojekt „*KERES – Kulturgüter vor Extremklimaereignissen schützen und Resilienz erhöhen*“¹⁵ mit dem Schwerpunkt Schutz der Kulturgüter, wie historischen Gebäuden und Monumenten sowie die von Menschen gestalteten historischen Gärten und Landschaften mit ihren einzigartigen Sammlungen von Nutz- und Zierpflanzen.

Gleichfalls verabschiedete ICOMOS im November 2021 einen neuen wissenschaftlichen Dreijahresplan 2021-24 – Kulturerbe und Klimaschutz.¹⁶ ICOMOS forderte dringende gemeinsame Maßnahmen aller relevanten Akteure zum Schutz des Kultur- und Naturerbes vor dem Klimawandel, wobei anerkannt wird, dass bestehende Praktiken, Mechanismen und Methoden möglicherweise geändert oder ergänzt werden müssen.

In den vorgefunden Analysen wird dagegen vor allem auf nicht aktuelle Daten (Messreihe 1981-2010), bei der Verdunstung auf Jahresmittel von 1961 bis 1990 zurückgegriffen. Aufgrund des fortschreitenden Klimawandels und den immer unberechenbareren Wetterverhältnissen ist jedoch auf aktuelle Datenerfassung und eine aktuelle Analyse zurückzugreifen.

Die Erfassung und Bewertung der Auswirkungen hinsichtlich der klimatischen Faktoren erscheinen bislang unzureichend.

- 7

Konfliktpotential Schutzgut Wasser

Nach Wasserhaushaltsgesetz § 27 und § 47¹⁷ gilt für Grund- und Oberflächengewässer ein „Verschlechterungsverbot“, nach dem eine Verschlechterung des ökologischen Potentials und des chemischen Zustandes vermieden werden muss.

Der Grundwasserstand wird im Gutachten mit 3-8 m angegeben. Auch an dieser Stelle wird auf Daten aus dem Jahr 2004 zurückgegriffen. Die Tagebauabkiesung geht von einer Tiefe von 9-15 m aus. Dem Gutachten nach gibt es auch hier keine aktuellen Daten, sondern die Messreihe endet ungewöhnlicherweise im Jahr 2019. Die Argumentationskette geht weiterhin davon aus, „*dass Pflanzen oberhalb dieser Zone wurzeln und sich demnach durch Niederschläge speisen und somit von Grundwasserschwankungen nicht betroffen wären.*“

Dies ist eine sehr schlichte Annahme, die der Komplexität der Hydrologie, besonders im Hinblick auf pflanzenverfügbares Wasser, in keiner Weise gerecht wird. Wesentliche Beurteilungskriterien werden außer Acht gelassen, eine Bewertung auf der Grundlage gesicherter aktueller Daten findet

¹⁵ <https://www.imw.fraunhofer.de/de/forschung/wissenstransfer/innovationsakzeptanz/projekte/keres.html>

¹⁶ https://www.icomos.org/index.php?option=com_content&view=article&id=104837:adoption-of-the-new-triennial-scientific-plan-2021-2024-cultural-heritage-and-climate-action&catid=648&lang=en

¹⁷ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 19.06.2020 geändert Artikel 253 der Verordnung (BGBl. I S. 1328).

nicht statt. Insbesondere bei großen Bäumen ist in Abhängigkeit von den Bodenverhältnissen von sehr unterschiedlichen Durchwurzelungstiefen auszugehen. Von anderen Großprojekten ist hinlänglich bekannt, dass insbesondere Großbäume eine rasche Absenkung des Grundwassers oder Grundwasserschwankungen nicht kompensieren können und häufig absterben oder als vor sich hin vegetierende Baumruinen in der Landschaft stehen.

Wird bei einem Großbaum der Schaden durch Trockenstress sichtbar, ist es häufig schon zu spät, um gegenzusteuern. Ein solcher Schaden ist häufig nicht reversibel, und selbst wenn es gelingt, den Baum durch geeignete Maßnahmen am Leben zu erhalten, hat er einen wesentlichen Teil seiner Vitalität eingebüßt und seine Lebenszeit ist erheblich verkürzt. Nach dem Trockenstress kommen die Krankheitserreger, seien es holzzersetzende Pilze oder der verstärkte Befall durch blattsaugende Insekten.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass der Schlosspark die wertvollsten dendrologischen Sammlungen aus dem 17. und 18. Jahrhundert beherbergt, die von bedeutenden Hofgärtnerdynastien des führenden Fürstenhauses Wettin in Sachsen dort aufgebaut und kontinuierlich bis zum Zweiten Weltkrieg gepflegt wurden.

Es ist davon auszugehen, dass die aktuell niedrigen Grundwasserstände ein Beleg dafür sind, dass die Bodenwasserreserven großflächig nach mehreren trocken-warmen Jahren in Folge noch nicht wieder aufgefüllt sind, denn nur bei ausreichender Wassersättigung des Bodens erfolgt eine Tiefenversickerung von Wasser und damit eine Neubildung von Grundwasser. Aber auch auf grundwasserfernen Standorten, auf denen Grundwasserstandsschwankungen die Wasserversorgung der Bäume nicht beeinflussen, leiden die Bäume aktuell aufgrund der unterdurchschnittlichen Niederschläge unter der Trockenheit.

Die oben getätigten Schlussfolgerungen der Umweltprüfung helfen nicht weiter, wenn eine Verschlechterung vermieden werden muss. Die Kausalketten, Grundwasserstände verringerte Niederschläge, Bodendürre, für Pflanzen nicht mehr verfügbares Wasser, sind bislang nicht beantwortet und stehen damit dem Verschlechterungsverbot entgegen, so dass das gesamte Schutzgut Wasser von uns kritisch hinterfragt wird.

Zusammenfassung

Nach Einsicht und Inaugenscheinnahme der umfangreichen Unterlagen zum Rahmenbetriebsplan 2021 im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben "Kies Pirnaer Elbebogen" und seiner Umweltverträglichkeitsuntersuchung vom 21.12.2021 zu den erfassten Schutzgütern: Landschaft, kulturelles Erbe, Wasser, klimatische Faktoren bezüglich Schloss und Park Pillnitz und seinem dazugehörigen Kulturrbaum ist davon auszugehen, dass das Kulturdenkmal und die es umgebende Kulturlandschaft bei der Beibehaltung dieser Planung wesentlich beeinträchtigt wird.

Der Stellungnahme zufolge muss die Erlaubnis versagt werden, soweit das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung eines Baudenkmals führen würde und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes und des Landschaftsbildes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen.

Die Mitglieder des Arbeitskreises Historische Gärten sind Ihnen sehr dankbar, wenn Sie unsere Bedenken und die dabei aufgeworfenen Fragen bezüglich des Gartendenkmals Schloss und Parks Pillnitz und seinem dazugehörigen Kulturräum in den weiteren Planungen berücksichtigen.

Diese Initiative der Monitoring-Beauftragten des Arbeitskreises Historische Gärten der DGGL ist eng mit dessen Vorstand abgestimmt und wird von diesem in vollem Umfang unterstützt.

Wir werden unsere Stellungnahme zur Verfügung stellen:

- dem Landesamt für Denkmalpflege Sachsen, Gartendenkmalpflege
- der Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gGmbH
- der Denkmalschutzbehörde Sächsische Schweiz/Osterzgebirge in Pirna

-9

Wir verbleiben mit freundlichem Gruß

Jutta Curtius

(Jutta Curtius)
Landschaftsarchitektin bdla, dwb
ö.b.u.v. Sachverständige SVK
Mitglied ICOMOS Deutschland
Monitoring-Beauftragte AKHG der DGGL

Heino Grunert

(Heino Grunert)
1. Vorsitzender des
Arbeitskreises Historische Gärten DGGL

Literaturverzeichnis

Baugesetzbuch vom 29.05.2017 zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes geändert BGBl. I S. 1298.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513), 1–58.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 19.06.2020 geändert Artikel 253 der Verordnung (BGBl. I S. 1328).

Hönes, Ernst Rainer (2001). Der Schutz der Umgebung an Beispielen aus der Rechtsprechung zum Denkmalrecht. Deutsche Stiftung Denkmalschutz (03), 43–58.

ICOMOS (2011). Leitfaden zu Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfungen für Weltkulturerbegüter. Übersetzung: Dr. Birgitta Ringbeck, Koordinierungsstelle Welterbe, AA Amtl. Überprüfung: Sprachdienst, AA. ICOMOS.

Kloos, Michael (2021). Kultur-Verträglichkeitsprüfung. Die Denkmalpflege (2), 131–139.

Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2020). 2019 Wetter trifft auf Klima.

Martin, Dieter J./Krautzberger, Michael/Martin-Krautzberger (Hg.) (2010). Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege - einschließlich Archäologie -. Recht, fachliche Grundsätze, Verfahren, Finanzierung. 3. Aufl. München, Beck.

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 19.06.2020 geändert durch Artikel 159 der Verordnung (BGBl. I S. 1328).

Redaktion Neue Landschaft (2019). Klima: Die Leiter historischer Gärten schlagen Alarm. Initiativbündnis in Berlin gegründet. Neue Landschaft (12).

Sachsen: Sächsisches Denkmalschutzgesetz vom geändert 21.05.2021.

UVP-Gesellschaft e. V. (2014). Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes. Köln, Verlag des Rheinischen Vereins.

Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland (1964). Charta von Venedig. Internationale Charta über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles (Denkmalbereiche). Venedig.

Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland (2020). Raumwirkung von Denkmälern und Denkmalensembles. Arbeitsblatt Nr. 51.

-10



Interessengemeinschaft Weinbergkirche Pillnitz e. V.

über Dr. Matthias Lugenheim

Veilchenweg 50b

01326 Dresden

1. Vorsitzender:

Dr. Matthias Lugenheim
Veilchenweg 50b, 01326 Dresden, Tel. (0351) 442 38 27

2. Vorsitzender:

Christian Decker
Dresdner Str. 155, 01326 Dresden, Tel. (0351) 261 85 77

Saalmeister:

Torsten Ballin
Dorfplatz 1, 01326 Dresden, Tel. (0351) 261 00 73

Schatzmeister:

Dr. Matthias Kotzsch
Wilhelm-Wolf-Str. 13, 01326 Dresden, Tel. (0351) 261 05 19

Musikmeister:

Anke Jurisch
Wünschendorfer Straße 6, 01326 Dresden, Tel. (0351) 495 6432

Schriftführer:

Dr. Sabine Damme-Lugenheim
Veilchenweg 50b, 01326 Dresden, Tel. (0351) 442 38 27

Abs.: Interessengemeinschaft Weinbergkirche Pillnitz e. V.
über Matthias Lugenheim – Veilchenweg 50b - 01326 Dresden

Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

Dresden-Pillnitz, am 19. März 2022

Einwendung gegen den Rahmenbetriebsplan 2021 „Kies Pirnaer Elbbogen2 / Planfeststellungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Namens der Interessengemeinschaft Weinbergkirche Pillnitz e.V., die sich seit über dreißig Jahren außerordentlich erfolgreich der Rettung und Wiederbelebung dieses besonderen Ortes im Königlichen Weinberg oberhalb des Pillnitzer Schlosses und der von Zwingerbaumeister Matthäus Daniel Pöppelmann errichteten Weinbergkirche Pillnitz verschrieben hat und deren Erster Vorsitzender ich bin, protestieren wir auf das Heftigste gegen die beabsichtigte Neueinrichtung und Erweiterung weiterer landschaftszerstörender Kiestagebaue im Pirnaer Elbbogen, sehen uns davon erheblich betroffen und erheben dazu die folgenden wesentlichen Einwendungen.

Unser deutlicher Protest als Interessengemeinschaft richtet sich gegen diese Kiestagebaue an sich, besonders aber gegen den Neuaufschluss des Kiestagebaus „Kiessandtagebau Söbrigen (EV 3)“ bei Söbrigen einschließlich der damit zusammenhängenden Errichtung von Bergbau- und Verarbeitungsanlagen, dem Aufbau von Transportanlagen und der Provokierung von großen LKW-Verkehrsströmen auf unserem Straßennetz.

Begründung der Einwendung

- Nach Ihrem im Planfeststellungsverfahren veröffentlichten Kartenmaterial befindet sich die Weinbergkirche in direkter Sichtbeziehung in ca. 2 km Luftlinie entfernt zu den gegenständlichen, neu zu erschließenden Kiestagebauen einschließlich Nebenanlagen.
- Mit erheblicher Betroffenheit befürchten wir mit der Einrichtung und Erweiterung des Kiestagebaus wesentliche Veränderungen und Einschränkungen hinsichtlich
 - der lokalen Klimasituation mit Auswirkungen auf die Vegetation am Elbhäng infolge der nun neu und atypisch zu erwartenden Wetterverläufe durch die negative, langsam wirkende Wärmespeicherung des neuen Kiessees,
 - des Wasserhaushaltes im gesamten Elbtalbecken, der für den Grundwasserspiegel durch die für den Tagebau inklusive Fördergutaufbereitung erforderlichen Wasserhaltungen eine Absenkung bedingt und damit für die landwirtschaftlichen Nutzflächen, für die Tännichte und aber auch für die dendrologischen Besonderheiten im Schlosspark Pillnitz, irreversible Schädigungen befürchten lässt,
 - der mutwilligen Verletzung einer jahrhundertelang gewachsenen Kulturlandschaft, die auch – wenn auch am Rande – die Auszeichnung zum UNESCO-Weltkulturerbe zu Recht besaß, auch wenn diese 2009 durch eine hausgemachte, unsinnige und technokratische Erstarrung im Denken leichtfertig verspielt wurde,
 - der großartigen Sichtbeziehungen und wunderbaren Ausblicke, die von einer jahrzehntelang vorherrschenden Bergaulandschaft einschließlich deren Produktions- und Transportanlagen nachhaltig gestört werden,

- der massiv zu befürchtenden Zunahme von LKW-Verkehren zum Abtransport der Kiese auf einem Straßennetz, das historische Dorfkerne berührt, für solche Transporte nicht gemacht ist und damit die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer bedroht,
- der Lärm-, Dreck- und Staubentwicklung durch Abbau und Transporte der Kiese,
- der massiven Beschneidung der Lebensqualität der Anwohner im Pirnaer Elbbogen sowie der zahlreichen hierher kommenden Gäste,
- der Erwartung einer ungepflegten und verwahrlosten Bergbaufolgelandschaft, die hier die Lebensqualität auch zukünftiger Generationen massiv beeinträchtigt,
- ...
- Diese Aufzählung lässt sich noch weit fortsetzen, allerdings ist ein Gedanke von besonderer Bedeutung: Mit dem mittlerweile erreichten weitestgehenden Abschluss der Errichtung betonintensiver Bauwerke im gesamten Dresdner Umland (Autobahnen inkl. Tunnelbauwerke, Brückenbauwerke über die Elbe, ...) ist der tatsächliche Bedarf des Einsatzes der zu fördernden Kiese hier vor Ort kritisch zu hinterfragen. Das gilt auf jeden Fall mindestens bis zum möglichen Baubeginn einer potentiellen Eisenbahntunnelquerung unter dem Erzgebirgskamm nach Böhmen, für die gegenwärtig kein Planungsrecht existiert. Damit ist festzustellen, dass die in Söbrigen abzubauenden Kiese wahrscheinlich zu Bauvorhaben außerhalb des Dresdner Raums verkauft werden sollen, was aber zweifelsfrei als moralisch, mehr aber noch als energetisch und nachhaltig verwerflich anzusprechen ist.

Untersetzung der Einwendung

In Auseinandersetzung und Durcharbeitung Ihrer Unterlagen sind – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – die folgenden Gesichtspunkte zu diskutieren:

Attraktivität der Weinbergkirche Pillnitz - Seite 27 oben:

Zitat: *Eine Aufnahme der Weinbergkirche und des Pillnitzer königlichen Weinberges (Borsberghänge) erfolgt nur in geringem Umfang in die Programme der Dresdener Reiseveranstalter.*

Dieser These ist vehement zu widersprechen, sie zeugt von der gravierenden Unkenntnis des Verfassers von der örtlichen Situation. Besonders die Weinbergkirche Pillnitz, die im nächsten Jahr dreihundert Jahre existiert, aber auch die lieblichen Landschaften des Pillnitzer königlichen Weinberges (Borsberghänge) mit ihrem grandiosen Aussichtspotential sind immer wieder und zu jeder Jahreszeit ein geliebtes Ziel sehr vieler Individualgäste, aber auch von Gruppen von Reiseveranstaltern. Die Weinbergkirche allein begrüßt jedes Jahr etwa 30.000 Besucher zu den vielfältigsten Veranstaltungen. Gerade weitgereiste Gäste, die die Landschaft bestaunen, sind begeistert von der Einmaligkeit dieser Kulturlandschaft. Es gibt daher überhaupt keinen Grund, diese gewachsene und liebgewonnene Umwelt durch einen profitorientierten Kiestagebau nachhaltig und dauerhaft zu zerstören.

Grundsätze des Kiesabtransports und LKW-Transporte – Seite 35 unten und Seite 37 Mitte:

Zitat: *Zu den überregionalen Verkehrsadern des linkselbischen Raumes (B 172 und A 17) besitzt das rechtselbisch gelegene Betrachtungsgebiet dank der neuen S 177 westlich von Pirna mittlerweile eine sehr gute und leistungsfähige Anbindung (siehe Abb. 8). Vom Abbaufeld Söbrigen erfolgt dabei kein Rohstoffabtransport, sondern nur ein eingeschränkter Abraumtransport zum Abbaufeld 1.3 S des Tagebaus Pratzschwitz-Copitz, südlich vom Kieswerk Borsberg, über die angezeigten Verbindungen.*

Zitat: *Weil sämtliche Tagebau- und Kieswerkstandorte im Elbebogen westlich Pirna sowie die meisten ihrer Abnehmer weder über einen Schienen- noch über einen Wasseranschluss (zur Elbe) verfügen, ist der Transport der Baurohstoffe über die Straße mittels LKW die einzige ökonomisch und ökologisch vertretbare Alternative.*

Wie man im Kontext der gegenwärtig zu Recht geführten tiefgreifenden Diskussionen und Feststellungen innerhalb unserer Gesellschaft zur dringend gebotenen Bewahrung der Umwelt davon sprechen kann, dass der „... LKW die einzige ökonomisch und ökologisch vertretbare Alternative ...“ sei, entzieht sich unserem Verständnis.

Es ist grundsätzlich eine Schande, ein Massentransportgut als Schüttgut mit dem LKW als dem eindeutig unwirtschaftlichsten und unökologischsten Transportmittel transportieren zu wollen. Massengüter gehören auf die Eisenbahn, besser noch aufs Binnenschiff. Ehemals vorhandene

Infrastrukturen dazu sind in den letzten Jahren absichtlich zerstört worden (Abschaffung der Transportkapazitäten bei der Bahn, Schließung Güterbahnhöfe, Zerstörung der Binnenschifffahrt durch negative gesellschaftliche Anreize), der Neuaufbau dieser Infrastrukturen ist im direkten Kontext in Söbrigen allerdings auch nicht anstrebenswert.

Bewertung der Bergbaufolgelandschaften vor Ort – Seite 27 unten und Seite 78

Zitat: Großen Erholungswert für die Bevölkerung umliegender Ortschaften, einschließlich Dresden, Heidenau und Pirna, hat das Badegewässer Pratzschwitz (ehemaliger Tagebau Birkwitz-Pratzschwitz). Der größte Teil des Gewässers ist bereits aus der Bergaufsicht entlassen. Für das Ostfeld und die nord- und südöstlichen Böschungen sowie die östlichen Bereiche des Badegewässers Pratzschwitz besteht noch Bergaufsicht. Er wird in den Sommermonaten intensiv als Badegewässer genutzt. Die Gestaltung des Westufers erfolgte bereits unter Beachtung dieser Zielstellung.

Zitat: Der geplante Kiesabbau im Ostfeld (EV 2) entsteht im Bereich bereits bergbaulich vorgeprägter Betriebsflächen. Es liegt optisch ebenfalls tiefer als das Ausgangsniveau (Niveau des angrenzenden Badegewässers Pratzschwitz). Hier ist der Eingriff in das Landschaftsbild als positiv zu werten (Verbesserung).

Es kann keinesfalls zugestimmt werden, dass die Bergbaufolgelandschaften der Kiestagebaue auch nur irgendwie zur Verbesserung des Landschaftsbildes beitragen. Von Gestaltung kann nicht recht die Rede sein. Gerade die aktuellen Erscheinungszustände der Folgelandschaft am „Badesee“ Birkwitz-Pratzschwitz zeigen auf, dass diese nach einer anfänglichen, bestenfalls als halbherzig zu bezeichnenden Landschaftsgestaltung im erheblichen Maße als ungepflegt und verwahrlöst anzusprechen sind. In der im Dresdner Umland noch weitaus öfter wahrzunehmenden Erfahrung, dass es die Bergbaubetriebe leider immer wieder verstehen, eine verwahrloste Landschaft zu hinterlassen, liegt ja gerade die große Sorge der Bevölkerung begründet, die zu der allgemeinen ablehnenden Haltung gegenüber bergbaulichen Neuaufschlüssen führt.

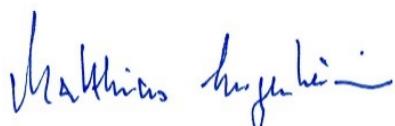
Zusammenfassung der Einwendung

Mit Ihrer möglichen Absicht, der Erweiterung und Neueinrichtung von Kiestagebauen im Pirnaer Elbbogen gemäß Ihres gegebenenfalls beabsichtigten Planfeststellungsbeschlusses sowie der etwaigen Genehmigung des zugehörigen Rahmenterminplanes statzugeben, zerstören Sie wissentlich und nachhaltig eine über Jahrhunderte gewachsene bedeutsame Kulturlandschaft und damit das direkte, schützenswerte Lebensumfeld vieler Menschen sowie eine Gegend, die nach wie vor außerordentlich gern von Gästen aus nah und fern besucht wird.

Wir stellen daher die klare Forderung, die beabsichtigte Erweiterung und Neuerrichtung von Tagebauen und Kiesabbaustätten im Pirnaer Elbbogen abschließend zu versagen.

Mit freundlichen Grüßen

Interessengemeinschaft
Weinbergkirche Pillnitz e.V.



Dr. Matthias Lugenheim
1. Vorsitzender

Dr. Reinhold Bronnenmeier

Die Kontaktdaten liegen der Bürgerinitiative vor.

Amt für Stadtplanung und Mobilität der LH Dresden

Postfach 12 00 20

01001 Dresden

Dresden-Oberpoyritz, 5. April 2022

Betr.: Einwendung gegen den geplanten Kiesabbau in Söbrigen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Dresdener Bürger aus Oberpoyritz erhebe ich dringend Einwendung gegen das geplante Kiesabbauprojekt in Söbrigen mit folgender Begründung:

Wir erleben eine Zeitenwende. Durch den Wegfall der Ukraine und Russlands als Getreide- und Speiseöllieferanten bricht der Weltmarkt für diese Produkte voraussichtlich um 30% ein. Um diesen Ausfall für unsere Grundnahrungsmittelversorgung etwas zu mildern, werden in Deutschland ökologisch wertvolle, stillgelegte Agrarflächen derzeit wieder für den Ackerbau nutzbar gemacht. Es kommt auf jeden Hektar Ackerbaufläche an. Das geplante Kiesabbaufeld in Söbrigen umfasst ca. 32 ha wertvolle Ackerbaufläche und ist darüber hinaus als einziger Getreideacker zwischen Dresden und Pirna im Nahbereich der Pillnitzer Landstraße von besonderer Bedeutung. Abgesehen davon, dass das Kies-Abaugebiet nicht mehr oder nur noch stark eingeschränkt für den Ackerbau verfügbar sein wird, ist es in Stadt Nähe ein großer Verlust, wenn unsere Stadt Kinder die verschiedenen Phasen eines nahe gelegenen Ackers im Jahresablauf nicht mehr erleben und anschaulich die Bedeutung des Anbaus von Brotgetreide oder anderer Feldfrüchte von der Bodenbearbeitung, über die Aussaat, die verschiedenen Wachstumsphasen mit ihren Erscheinungsformen bis zur Ernte nahe an ihrem Wohnort nicht mehr eindrucksvoll erfahren können. Spaziergänge entlang dieses Ackers mit Lerchengesang im Frühling, seinen jahreszeitlich typischen Gerüchen, im vom Autoverkehr noch wenig beeinträchtigten Gebiet, verbunden mit einer Wanderung im naturnahen Wald Poyritzer Tann, der bis vor einigen Jahren sogar noch als Trinkwasserschutzgebiet ausgewiesen war mit seiner artenreichen Vogelwelt, gehören für die gesamte Bevölkerung der Region zum wertvollen, verkehrsmittelfrei nutzbaren Naherholungsraum. Die stillen Waldwege des Poyritzer Tanns sind eben und ohne Asphaltierung gut für die vielen hier lebenden älteren Menschen geeignet, die nicht die für sie schwerer begehbar Wege am Elbhang nutzen können. Diese Waldwege im Poyritzer Tann sind auch eine wunderbare autofreie Fahrradstrecke für Genussradler von Oberpoyritz nach Pirna oder auch nur zum neu erbauten lokalen Einkaufszentrum am Ostrand von Graupa. (Anmerkung: Hingegen ist die alternative Nutzung der Straße von Oberpoyritz bis Pirna wegen ihrer hohen, ständig wachsenden Verkehrsdichte und geringen Breite für Radfahrer und Fußgänger sehr gefährlich.)

Das alles soll nun durch die Logistik und den umweltschädlichen Betrieb der riesigen Kiesgrube Söbrigen stark beeinträchtigt und damit als Kollateralschaden unattraktiv für unsere energiesparende Naherholung gemacht werden.

Erstaunlich ist die Dimension des geplanten Kiesabbaus, der angeblich hauptsächlich den Kiesbedarf im Nahbereich decken soll! 500 000 Tonnen pro Jahr sind für jeden Dresdner Bürger vom Baby bis zum Greis eine Tonne Kies pro Jahr!? In 15 Jahren soll alles ausgebeutet sein, ohne Rücksicht auf Reserven für künftige Generationen. Wo bleibt hier die Weitsicht und Nachhaltigkeit unserer Umwelt- und Wirtschaftspolitiker? Natürlich ist der Kiesbedarf in einer Zeit, in der neue Einkaufszentren nach zwanzig Jahren Betrieb bereits wieder eingerissen werden nur ein Beispiel aus dem Nahbereich für wenig sinnvolle Kies- und Ressourcenverschwendungen.

Auch das geplante Förderband und die Zufahrten zum Kieswerk vernichten wertvolle Agrarfläche in erheblichem Ausmaß. Geplant ist eine Unterführung für das zwei Meter breite Förderband unter der Ortsverbindungsstraße Birkwitz-Graupa. Es gibt auch Beispiele, wo solche Förderbänder nicht nur für Straßen-Unterführungen, sondern komplett in die Erde verlegt und nicht wie hier vorgesehen, etwas eingehaust werden, um damit die Umwelt zu schonen! Für 15 lange Jahre Betriebszeit ist das doch wirklich eine vertretbare bzw. unabdingbare Forderung!

Schrecklich ist überdies die beantragte Betriebszeit von werktäglich 6 bis 22 Uhr und darüber hinaus auch noch samstags bis 15 Uhr. Wenn man erlebt, wie viele Menschen täglich im Tännicht und auf dem historischen Weg nach Söbrigen wandern, z.T. mit Hund, beim Nordic Walking, mit Rad oder Kinderwagen, Seniorenwandergruppen und Kitagruppen, auch Jogger und Joggerinnen, dann bekommt man ein reales Gefühl dafür, was der störende Dauer-Kiesabbau im großen Stil für die Anwohner aus den umliegenden Wohngebieten, nicht allein für die zahlenmäßig wenigen Bürger von Söbrigen, bedeutet. Sollte der Kiesabbau, was ich absolut nicht glauben will, trotz aller Einwendungen wirklich kommen, dann muss die Betriebszeit auf maximal acht Stunden werktags und Null am Samstag begrenzt werden. Zusätzlich sind länger dauernde jährliche Betriebsstillstandszeiten, z. B. in den Wintermonaten und in Ferienzeiten verbindlich vorzuschreiben. Gigantomanie und radikale Ausbeutungsmaximierung können auch beim Kiesabbau in unserer dicht bevölkerten Region und in dieser Zeit keine Existenzberechtigung mehr haben!

Zusätzlich schließe ich mich explizit sämtlichen Einwendungen der Bürgerinitiative Söbrigen gegen das Projekt Kiesabbau Söbrigen an, deren Aufzählung den Rahmen meines Briefes sprengen würde.

Zusammenfassung:

Das Kiesabbauprojekt Söbrigen stört den Nutzen und die Natur unserer wertvollen Naherholungsregion wie beschrieben in vielfacher Hinsicht massiv und soll daher nicht genehmigt werden. Vor allem ist die Umwandlung von 32 ha bestem Ackerland in eine Kiesgrube unter den derzeitigen kriegsbedingten negativen Einflüssen und langfristigen Folgen auf die Produktion von Grundnahrungsmitteln alles andere als politisch korrekt und durch Nichts zu rechtfertigen.

Dresden, 5. April 2022

Dagmar Budde
Die Kontaktdaten liegen der Bürgerinitiative vor.

Stadt Dresden
Amt für Stadtplanung und Mobilität der Landeshauptstadt Dresden
Postfach 12 00 20,
01001 Dresden

Dresden, den 16.04.2022

Planfeststellungsverfahren Kiesabbau „Pirnaer Elbebogen“ 2021
Kieswerke Borsberg GmbH & Co KG

Als Pächter eines Kleingartens in der Kleingartensparte Hasenweide e.V., als Bürgerin und Geschichtslehrerin lehne ich den im Planfeststellungsverfahren beantragten Kiesabbau in Söbrigen (EV3) ab mit folgenden Einwendungen.

Präambel

Das erste Mal erfuhr ich vor Jahren durch ein Plakat vom Vorhaben des Kiesabbaus auf den Ackerflächen zwischen Söbrigen und Birkwitz auf einer Tour entlang des Weinwanderweges oberhalb von Pillnitz nahe der Weinbergkirche. Gerade eben noch hatte ich die fantastische Aussicht von den Weinbergen einerseits in Richtung Schloss Pillnitz, andererseits über die liebliche Auenlandschaft mit den sich im Hintergrund abzeichnenden Bergen der Sächsischen Schweiz und des Osterzgebirges genossen. Nun schockierte mich die Vorstellung, dass dieses Landschaftsbild für einen langen Zeitraum durch einen Tagebau zerstört werden soll.

Seit 2017 pachte ich einen Garten in der Kleingartensparte Hasenweide e.V. in der Nähe zur Söbriger Straße, aber ganz am Rand der Sparte, mit Blick über Pferdekoppel und Acker in Richtung Tännicht und in der Ferne in Richtung Festung Königstein einerseits und zu den Weinberghängen andererseits. Dort genieße ich neben dem Anbau von Obst und Gemüse ganz im Sinne des Kleingartengesetzes mehrmals die Woche und am Wochenende die Erholung am Strandrand im Kleingarten mit Urlaubsflair. Ich bange darum, dass dieser Ort in dieser Funktion erhalten bleiben kann.

Mit Schülerinnen und Schülern der Christlichen Schule Dresden, an welcher ich unterrichte, bin ich zum einen im Rahmen von Wandertagen schon mehrmals in dieser Region unterwegs gewesen. Zum anderen war ich u.a. im Zusammenhang des gesellschaftswissenschaftlichen Profilunterrichtes Klasse 9 vor Ort. Wir beschäftigten uns mit der Frage, was Heimat ausmacht. Die Identität stiftende Einmaligkeit dieser Region in ihrer Verknüpfung eines besonderen Naturerlebnisses der weiten Elbauen, des Schlossparks Pillnitz, des bewussten Beginnes der Landschaftsgestaltung durch die Kurfürsten, der Gartenbautradition u.a. wurde für die Lernenden vor Ort fassbar und wichtig.

Einwendungen

Schutzbau kulturelles Erbe

In der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVP) werden die Einwirkungen auf das Schutzbau kulturelles Erbe nur als „mittel“ charakterisiert. Dies entspricht nicht der massiven Zerstörung des Gesamtensembles dieser Region. Die identitätsstiftenden Blickbeziehungen, welche auch Touristen von außerhalb sehr schätzen, werden für einen langen Zeitraum gestört.

Der UVP schätzt das Landschaftsbild unzutreffend kritisch ein. Hier den Fokus auf die monotonen Äcker und die Strommasten zu legen, entspricht einer tendenziösen Darstellung, welche einerseits damit werben will, an dieser Stelle später einen nach Ansicht der Kieswerke Borsberg GmbH & Co. KG höherwertigeren naturnahen See zu errichten und andererseits sagen will, dass Landschaftsbild ist ja schon technisch überformt. Dabei liegen die Strommasten viel weiter in Richtung Birkwitz und fallen weit weniger in den Blick als ein über 40ha großer Tagebau.

Schutzbau Mensch

Das Schutzbau Mensch wird im Planfeststellungsverfahren nicht angemessen in einzeln gegenüber dem Schutzbau Rohstoff Kies abgewogen. Der Erholungs- und Wohnwert wird massiv beeinträchtigt. Dies schadet den Bürgerinnen und Bürgern und dem Tourismus der Stadt aus folgenden Gründen:

- Industrieanlagen (Ein Tagebau wird keineswegs als natürlich und damit weniger störend wahrgenommen, wie im UVP behauptet.), welche bewusst in der Geschichte von den Elbwiesen ferngehalten wurden, ragen nun fast bis an Pillnitz heran. Wie sehr Halden und Schutzwälle des Kiesabbaus den Erholungswert trüben, kann man als Radfahrer seit Jahren auf dem sonst gern genutzten „alternativen Elberadweg“ bei Pirna Copitz erleben.
- Es werden keine besonderen Schutzvorkehrungen für Radfahrer an der Graupauer Straße getroffen mit dem Hinweis im UVP, die Kreuzung sei gut einsehbar und der Abtransport mit maximal 110LKW pro Tag (mit An – und Abfahrten) fände nur zwischen November und Februar statt. Es ist eine Fehlannahme zu glauben, im Winter würde die Straße nicht von Radfahrern genutzt. Diese unglaublich hohe Zahl an LKW-Transporten führt zu einer massiven Beeinträchtigung.
- Wanderwege werden unwiederbringlich zerstört. Vor allem während der Abbauphase gibt es keine Querverbindung mehr von der Elbe zum Tännicht.
- Die Abbauplätze ragen, auch wenn vielleicht gesetzeskonform, in der Wahrnehmung der Menschen viel zu nah an den Ort Söbrigen, den Kleingartenverein Hasenweide e.V. und die Gartensiedlung am Schmiedeweg heran. Die optische Beeinträchtigung ist enorm. Die geplanten Schutzmaßnahmen reichen nicht aus. Ein Gehölzstreifen Richtung Kleingartenverein Hasenweide z.B. müsste, um wirklich frühzeitig angelegt zu werden, nicht erst nach dem Aufschluss angelegt werden, sondern Jahre vor Beginn des Abbaus. Ansonsten dient der Gehölzstreifen nur den späteren Generationen als Begrünung um den geplanten See. Ein Lärm – und Sichtschutz während der Abbauphase entsteht dadurch nicht. Die geplanten Schutzwälle sind unzureichend. Die Eingrünung der Bandtrasse müsste sich auf die gesamte Strecke beziehen.
- Neben der optischen Beeinträchtigung ist vor allem die Schallimmission zu nennen. Im UVP und Abschnitt 4 des Gutachtens "Schalltechnische Vorbelastung" wird angegeben, dass keine Vorbelastung vorläge. Es gibt keine Erläuterungen und Berechnungen zu dieser Behauptung.

- Als Gartenpächter vergleiche ich den die aktuelle Lärmsituation mit der zukünftig zu

Immissionsort	Berechnete Beurteilungspegel tags / dB(A)				einzuhaltende Werte nach Pkt. 4 tags dB(A)
	Abraumben- seitigung Aufschluss	Abbaufall Ost nahe IO 5	Abbaufall Nord nahe IO 6	Abbaufall West nahe IO 1	
IO 1 Bonnewitzer Weg 7 (Söbrigen)	40	48	47	59	60
IO 2 Söbrigener Str. 74 (Söbrigen)	38	46	45	53	55
IO 3 Söbrigener Str. 45 (Söbrigen)	40	47	43	48	60
IO 4 Schmiedeweg 34d (Birkwitz)	40	46	43	45	55
IO 5 Schmiedeweg 16 (Birkwitz, Gartenanlage)	52	56	48	50	60
IO 6 An der Schmiede 19 (Oberpoyritz)	35	43	50	43	55
IO 7 Graupaer Str. 36f (Birkwitz)	38	44	43	43	60
IO 8 Graupaer Str. 2 (Birkwitz, Pferdepension)	39	50	50	50	60
IO 9 Waldstraße 45d (Pratzschwitz)	53	53	51	51	60
IO 10 An der Hopfendarre 9 (Pratzschwitz)	54	54	53	53	55

Tabelle 4: Schallimmissions-Gesamtbeurteilungspegel (Mitwindpegel, gerundet) während der 4 Phasen des Abbaus im Vergleich mit den zulässigen Werten

erwartenden. Im Vergleich zur Innenstadt ist dieses Wohngebiet am Stadtrand aktuell eher ruhig, aber nicht frei von Schallimmissionen. Dazu gehört vor allem der Straßenverkehr auf der Söbrigener Straße, Geräusche des Flugplatzes, Geräte wie Rasenmäher. Wochentags habe ich in meinem Garten (75m von der Söbrigener Straße entfernt) durchschnittlich 38db gemessen. Wenn Autos oder gar der Bus vorbeifuhren oder ein Rasenmäher im Einsatz war, waren es bis zu 58db. Kommen nun die im UVP Bericht angegebenen Werte hinzu, würde eine massive Einschränkung der Erholung stattfinden. Fernerhin wirken die Werte, welche jeweils knapp unter der erlaubten Größe liegen, computergeneriert. Das Zustandekommen der Werte wird nicht hinreichend aufgeschlüsselt.

- In den Wintermonaten, wird die noch immer beachtliche Zahl an Wanderern, die gern den Weinwanderweg nutzen, werden mit unglaublichem Lärm der 110LKW An – und Abfahrten pro Tag konfrontiert. Es ist nicht angemessen, diese Belästigung einfach in einem Jahresdurchschnittswert herunterzuspielen.
- Mit Überflutungen in den vorgesehenen Tagesanlagen durch mögliche Hochwasserereignisse wird im Planfeststellungsverfahren gerechnet. Ein konkreter Hochwasserschutzplan wird aber nicht vorgelegt, sondern nur einzelne Schutzmaßnahmen für die Anlage selbst. Wie konkret verhindert werden soll, dass es zu Erosionsrinnen und Böschungsrutschungen wie im Ahrtal während des Hochwassers 2021 kommen kann, wird nicht beschrieben.

Schutzbau Natur und Wasser

Die Klimaveränderungen führen zu einer stetigen Reduzierung der Niederschlagsmengen. Davon sind der Tännicht, Schlosspark Pillnitz, Kleingärtner und Anlieger bereits jetzt mit augenscheinlich sinkendem Grundwasser betroffen. Jegliche Maßnahmen, welche die Lage verschärfen sind zu unterlassen, solange keine sicheren Belege existieren, dass der Kiesabbau keinen zusätzlichen Schaden anrichtet.

- Dazu müsste es aber erst einmal neue Messstellen vor Ort geben. Hier hat der Kieswerk Betreiber versäumt, rund um den neu entstandenen Baggersee Birkwitz für neue Messeinrichtungen einzutreten. So wirkt die Aussage, dass rund um den Baggersee keine messbaren Veränderungen aufgetreten wären, wenig überzeugend.
- Fernerhin ist es völlig unangemessen, auf Fachbeiträge zur Verdunstung aus dem Jahre 1981 zurückzugreifen, denn die klimatische Situation war eine ganz andere.

Inwiefern die Maßnahmen zum Schutz bedrohter Arten (siehe tabellarische Auflistung C7) hinreichend sind, um die Gefährdung der Populationen im Einzelnen nicht zu gefährden, kann ich als Laie nur schlecht einschätzen.

- Unzureichend ist jedoch, lediglich zu empfehlen, dass es eine ökologische Begleitung einer fachkundigen Person geben solle (siehe Unterlage E). Dies muss dringend konkretisiert werden, um das Leben der Tiere zu schützen.

Wiedernutzbarmachung und Renaturierung

Laut UVP läuft die Wiedernutzbarmachung des Abbaugebietes in Söbrigen parallel zum Abbau. Viele Maßnahmen laufen in der „Erschließungsphase bis Regelbetrieb“.

- Um die schädlichen Einflüsse schon während der Abbauzeit zu minimieren, müssten Maßnahmen wie z.B. das Anlegen eines dichten Gehölzstreifens (siehe Karte F.2.3 , AS 6.4- AS6.5 bzw. AS 5.3) in Richtung Kleingartenanlage Hasenweide e.V. und Söbrigener Straße und in Richtung Tännicht nicht erst 6-12 Jahre nach Aufschluss beginnen (vgl.C Abb 45, S. 106). Gehölzpflanzungen/Eingrünungen der Tagesanlagen (siehe Karte F2.3, AS6.1-6.3, A 6.6a und b) dürften nicht erst im Jahr des Abbaubeginnes in Angriff genommen werden.
- Fernerhin ist ein detaillierter Renaturierungsplan und konkrete Vorgaben zur Kontrolle vorzulegen. Rechtlich ist die Kieswerke Borsberg GmbH & Co. KG nur zur Wiedernutzbarmachung verpflichtet. Dies ist weit weniger als Renaturierung. Um zu zeigen, dass ihr tatsächlich an einer Aufwertung der Region gelegen ist, sollte sie sich auf diese Planung einlassen und konkrete Pläne für die Finanzierung vorlegen.

Abschließend fordere ich noch einmal, den geplanten Abbau nicht zu genehmigen. Auf jeden Fall sind unabdingbar detailliertere Belege auf Grundlage aktueller Studien und Messungen beizubringen, um seriös eine Abwägung im Interesse des Gemeinwohles, eine angemessene Abwägung zwischen den unterschiedlichen Schutzgütern ermöglichen zu können.

Dresden, den 16.04.2022

Dagmar Budde

Wolf-Jürgen Freund

Altsöbrigen 11

01326 Dresden

An das
Sächsische Oberbergamt Freiberg
 Kirchgasse 11
09599 Freiberg

Dresden-Söbrigen am 11.4.2022

Einwendung zum Planfeststellungsverfahren Kiesabbau „Pirnaer Elbebogen“ 2021

Anmerkung zum Verfahren

Im Rahmen der sogenannten Öffentlichkeitsbeteiligung innerhalb des Planfeststellungsverfahrens zum „Kiesabbau Pirnaer Elbebogen“ wurden die Planunterlagen für eine begrenzte Zeit öffentlich gemacht. Es handelte sich um acht Ordner, enthaltend hunderte Seiten unterschiedlichster Pläne, Gutachten, Tabellen Der zum Teil viele Jahre zurück liegende Bearbeitungszeitraum der Unterlagen fiel auf, einiges war versehen mit späteren Ergänzungen. Dem betroffenen oder interessierten Bürger, der im Normalfall einer geregelten Arbeit nachgeht, stand für die Sichtung und Beurteilung dieses Konvolutes, mit dem sich der Antragsteller mit den ihm zur Verfügung stehenden technischen Büros seit vielen Jahren, zum Teil seit Jahrzehnten beschäftigt, die Zeit vom 1. bis 31. März zur Verfügung. Diese Diskrepanz lässt die Vermutung zu, daß eine ernsthafte Bürgerbeteiligung möglicherweise ebenso wenig erwünscht ist wie es fundierte Widersprüche sind.

Als Einwohner von Söbrigen lege ich gegen das Planfeststellungsverfahren, insbesondere gegen den das Einzelvorhaben EV3 betreffenden Teil Widerspruch ein.

Begründung:

1. Das für das Einzelvorhaben Kiesabbau in Söbrigen beanspruchte Territorium zwischen Oberpoyritz, Graupner Tännicht, Söbrigen und Elbufer südlich Söbrigen ist der letzte nicht durch bergbauliche Tätigkeit (=Kiesgewinnung) in Anspruch genommene Teil der Landschaft Elbtalweitung zwischen Pirna und Dresden/Pillnitz und muss deshalb geschützt werden. Die in den Antragsunterlagen behauptete - und als Begründung für mögliche weitere Eingriffe in die Landschaft herangezogene - bereits vorhandene anthropogene Überformung in Form der bestehenden Hochspannungsleitungen trifft für die konkrete Fläche zwischen Söbrigen, Oberpoyritz, Tännicht und Dresdner Stadtgrenze nicht zu, die Leitungen befinden sich jenseits der

Stadtgrenze Richtung Birkwitz. Die in den vorgelegten Unterlagen, die die Renaturierung/Rekultivierung nach erfolgtem Kiesabbau behandeln, versprochene Wiederherstellung eines dem bisherigen adäquaten Landschaftsbildes (bzw. sogar dessen Aufwertung) würde, wenn überhaupt, erst nach mehreren Jahrzehnten möglich sein. Zudem begründen die in äußerst mangelhafter Weise ausgeführten entsprechenden Maßnahmen an den bisherigen Kiesgewinnungsstätten zwischen Pirna und Birkwitz/Pratzschwitz erhebliche Zweifel am ernsthaften Willen und Interesse des Betreibers an der Ausführung.

2. Ein Kiestagebau Söbrigen zerstört auf Jahrzehnte die vorhandene gewachsene Kulturlandschaft. Kulturlandschaft beinhaltet: Ein Territorium, in der Menschen leben (Anwohner und Touristen), Landwirtschaft und Gartenbau betreiben, ihre Freizeit verbringen, sich an der Schönheit der Natur erfreuen, wandern, spazieren gehen, eine Landschaft, in der Tiere verschiedenster Arten leben, eine Landschaft, die dem Gemeinwohl dient. Alles das würde einem Kiesabbau zum Opfer fallen. Beste Ackerflächen würden für immer vernichtet in Zeiten weltweiter Versorgungskrisen. Ein Kiestagebau dient in erster Linie wirtschaftlichen, d.h. privatwirtschaftlichen Interessen. Eine Abwägung zwischen Gemeinwohl und Privatinteressen findet im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht statt, ein öffentliches Interesse wird lediglich behauptet und u.a. mit der Aufnahme der Söbriger Lagerstätte in den Regionalplan Dresden begründet. Diese Tatsache wie auch der Besitz des Bergrechtes durch den Antragsteller begründen jedoch nicht das Recht auf den Abbau. In Unterlage E, 5.1, 5.2, wird als Begründung für die Beantragung von Abweichungen von Naturschutzbestimmungen (konkret Tötungs-/Verletzungsverbot von Tieren) dargelegt, u.a.: Befriedigung des Kiesbedarfs; Schaffung von Arbeitsplätzen (wohl im einstelligen Bereich, die von anderswo umgesetzt werden); und für den Antragsteller am wichtigsten: Die Genehmigung des Vorhabens sei alternativlos, da, wörtlich „Der Betreiber verfügt über keine weiteren Grundstücke und müßte (bei Nichtgenehmigung) seine Geschäftstätigkeit aufgeben“. Daraus ergibt sich zwangsläufig als Schlußfolgerung: nach Auskiesung in Söbrigen, also nach ca. 20 bis 25 Jahren, steht der Betreiber vor dem gleichen Problem und wird aufgrund der ihm 1990/91 überlassenen Bergrechte bis zum Ortsrand Pillnitz auch für diese Flächen mit gleicher Begründung die Genehmigung zur Auskiesung fordern. Das muß schon jetzt verhindert werden!

3. Infolge eines Kiestagebaus in Söbrigen mit Naßschnittverfahren sind erhebliche Veränderungen der Grundwasserverhältnisse zu erwarten. Dazu Unterlage F 1.3, Abschnitt 4: „...im Umfeld des Kiesabbaus...kann es zu Veränderungen des Grundwasserflurabstandes kommen“, d.h. zum Absinken des Grundwasserspiegels. Außerdem: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Herausgeber): „Vereinbarkeit von neuen Bergbauaktivitäten mit Vorgaben der EU usw.“, im Abschlußbericht zum TP2 vom Juni 2020: hier werden als zu erwartende Auswirkungen benannt u.a. Zehrung (Verdunstungsverluste größer als Niederschläge) sowie generelle Grundwasserabsenkung. Konkrete Untersuchungen, insbesondere der Einfluß auf das Graupauer Tännicht fehlen in den Antragsunterlagen. Tatsächliche Auswirkungen auf das Umfeld des Tagebaus, insbesondere das Tännicht :

a) Die Prognose in Unterlage G 3.3, daß Kiesseen keine Zehrflächen seien, ist falsch, da sie auf unzutreffenden Niederschlagswerten sowohl hinsichtlich des territorialen als auch des zeitlichen Bezuges begründet sind. Mit den tatsächlichen mittleren Niederschlagswerten ergibt sich eine jährliches Defizit von mindestens 80mm (infolge der Klimaerwärmung wohl höherer Verdunstungswerte eher mehr und zunehmend) mit der Folge Grundwasserverlust, der durch Zufluß aus dem Umfeld ausgeglichen werden muß.

b) Zwischen östlichem (Tännichtrand) und westlichem Rand (Elbseite) der geplanten Grube weist der vorhandene Grundwasserspiegel ein Gefälle von ca. 5m auf in Richtung Elbe auf (Angabe Grundwasserstände aus Unterlage G 3). Der Wasserspiegel eines entstehenden Kiessees wird in Höhe des jetzigen elbseitigen (niedrigeren) Grundwasserspiegels liegen mit der Folge starken Absinkens (5m) des Grundwasserspiegels am und im Tännicht, und dadurch verstärktem Abstrom des Grundwassers aus dem Tännicht in den Trichter des Kiessees. In Zusammenwirken mit den Verdunstungsverlusten wird das zu schwerwiegenden Schädigungen des Tännicht führen, die unbedingt zu verhindern sind!

4. Der beantragte Kiestagebau Söbrigen würde westlich bis dicht an den Ortsrand Söbrigen heran reichen. Der nördliche Teil des Ortes Söbrigen (nördlicher Ortseingang Richtung Pillnitz) bis Oberpoyritzer Straße) ist bereits seit langem durch das total eingezäunte große Gelände des Julius-Kühn-Institutes vom östlichen Hinterland abgeschnitten. Durch einen Tagebau würde dieser Zustand auch für den südlichen Ortsteil bis weit Richtung Birkwitz eintreten, alle jetzt noch bestehenden, als Spazier- und Wanderwege genutzten Feldwege Richtung Graupaer Tännicht würden beseitigt, einzige begehbarer Verbindung Richtung Osten verbliebe die Oberpoyritzer Straße.

Die ursprünglich in den 90er Jahren für den Kiesabbau in Söbrigen beantragte Fläche von ca. 110 ha (Unterlage H, S. 14) sollte lt. Raumordnungsverfahren von 1994 auf maximal 25% begrenzt werden, das wären ca. 27 ha. Im jetzigen Planfeststellungsverfahren beträgt die beplante Fläche 41 ha, dazu Flächen für Tagesanlagen (in den Abmessungen eines kleinen Gewerbegebietes!), die Bandanlage und eine Betriebsstraße auf Birkwitzer Gebiet.

Ich fordere für den Fall, daß der Kiesabbau in Söbrigen genehmigt werden sollte, eine deutliche Verringerung der zu genehmigenden Fläche, verbunden mit einer Vergrößerung des Abstandes zum östlichen Ortsrand Söbrigen. Außerdem müssen Wanderwege nördlich und südlich des Abbaufeldes angelegt werden (Richtung Tännicht bzw. Richtung Wochenendsiedlung Schmiedeweg, Querung der Bandstrasse muß möglich sein).

5. Sollte der Kiesabbau im Söbrigener Feld genehmigt werden, fordere ich, daß der gesamte Abraum (Mutterboden und Unterboden) nicht wie geplant, per LKW zu einer anderen Grube transportiert und verkippt wird, sondern vor Ort verbleibt und sukzessive in der entstehenden Grube wieder eingebaut wird. Lt. Angabe des Betreibers handelt es sich um ca. 94.000 cbm Mutterboden und 240.000 cbm Unterboden. Letztere Angabe ist wohl deutlich zu niedrig, da auf ca. 0,8m Stärke bezogen, tatsächlich dürfte diese bei 1 - 4m liegen und mindestens die doppelte Menge per LKW über Straße zu transportierende Masse bedeuten. Der Verbleib vor Ort würde diese (in Zeiten von Klima- und Energiekrise) widersinnigen und umweltschädlichen Transporte erübrigen und a) eine dringend wünschenswerte Verkleinerung der verbleibenden Grube sowie b) eine schnellere Rekultivierung ermöglichen.

6. Mit der Begründung, es liege ein öffentliches Interesse für einen Kiesabbau in Söbrigen vor, plant der Antragsteller rigorose Eingriffe in Landschaft, Natur und Umwelt bis direkt an den Ortsrand von Söbrigen. Die Interessen der Söbrigener Einwohner bleiben dabei unberücksichtigt, es findet eine großflächige Zerstörung eines Teils ihrer – unserer – Heimat statt. Während wir mindestens zwanzig Jahre lang - in der vagen Hoffnung auf eine in ferner Zukunft stattfindende Rekultivierung unserer nächsten Umgebung, die viele wohl nicht erleben werden - mit den Begleiterscheinungen einer industriellen Tätigkeit in unmittelbarer Nähe leben müssten - Lärm, Staub, Umweltzerstörung, nicht zu vergessen die Abwertung unserer in unmittelbarer Nähe eines Kiestagebaues liegenden Grundstücke - erzielt der Betreiber mit seiner Muttergesellschaft in Baden-Württemberg

gleichzeitig große finanzielle Gewinne. Es erhebt sich zwangsläufig die Frage, in welcher Weise die unter diesen Begleiterscheinungen Leidenden, der Ort und die Bewohner Söbrigens, an den Erträgen teilhaben können und so für die erlittenen ideellen und materiellen Verluste entschädigt werden.

Ich bitte, meine Einwendungen zu prüfen und mir gegebenenfalls sich darauf beziehende Stellungnahmen des Antragstellers vor einem Erörterungstermin zugänglich zu machen.

Mit Grüßen

Wolf-Jürgen Freund

Anonym

Name und Kontaktdaten liegen der Bürgerinitiative vor.

Stadt Pirna
Rathaus
Am Markt 1 /2
01796 Pirna

Dresden,
15.4.2022

Einwendung gegen den Kiesabbau in Söbrigen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wende mich gegen den geplanten Kiesabbau in Söbrigen, weil die Ausweisung zur Abgrabung bis nach Oberpoyritz, zu einem unwiederbringlichen Verlust der dort vorhandenen Kultur und Naturlandschaft führt. Ich bin vom Kiesabbau als Anwohner und Nutzer der Landschaft in Birkwitz, Söbrigen persönlich betroffen.

Die Erhaltung des vorhandenen Waldgebietes und seiner angrenzenden Äcker zwischen Dresden-Oberpoyritz und Pirna-Copitz ist für mich ein wichtiges Anliegen. Ich nutze den Marktweg durch diesen Wald für meinen täglichen Arbeitsweg und erfreue mich jeden Morgen und Nachmittag an den verschiedenen Begegnungen mit den hier lebenden Wildtieren. Dies tun etliche Schulkinder, Hundeführer und Wanderer mir gleich. Die Einschätzung, dass die Erholungseignung gering sei, ist für mich nicht nachvollziehbar. Das Waldgebiet kann zudem auch nicht losgelöst von den naheliegenden Pillnitzer und Oberpoyritzer Weinbergen betrachtet werden. Regelmäßig nutze ich Verbindungswege zwischen dem Tännicht und der Verbindungsstraße zwischen Söbrigen und Birkwitz zum Laufen. Dieses ist entsprechend aktueller Planung dann so nicht mehr möglich, genau so wie ein freier Blick von den letzten Birkwitzer Häusern zu den Weinbergen hinüber. Die Strommasten, welche im Bericht als negativ wirkend beschrieben werden (vgl. Unterlage C Umweltverträglichkeitsuntersuchung – UVP Bericht, S.161), wirken um ein Vielfaches weniger störend als ein notdürftig auf Wällen mit Feldgehölz umrandeter (siehe Karte in Anlage F 2.3), lärmintensiver Tagebau. Es ist nicht angemessen, bei der Auflistung der zu beachtenden Landschaftseinheiten den Weinberghängen keinen eigenständigen Rang einzuräumen, sondern diese ins Borsbergmassiv einzugliedern. (vgl. a.a.O. S.166f). Denn die „gute Aussicht über das Elbtal“ (vgl. a.a.O. S.167, vgl. Abb.13, S.163) in Richtung sächsisch-böhmisches Gebirge geht völlig unter neben den Formulierungen zum Borsberg, von welchem tatsächlich eine geringere Einsicht gegeben ist. Dies gesondert zu bewerten und höher zu wichten, ist vor allem mit Blick auf das Schutzgut kulturelles Erbe wichtig, denn DIESER Blick ist es, der die identifikationsbildende Wirkung hat. Zurecht gehören diese Weinhänge mit ihrer ortsbildprägenden Wirkung zum Denkmalschutzgebiet Elbhänge (Vgl. S.186). Es ist unangemessen, mit Verweis auf 200m Abstand zur Oberpoyritzer Straße, wo das Abbaugebiet beginnt, zu begründen, dass man nicht in das welterbewürdigte Gebiet des Elbtals eingreife. Es geht nicht darum, ob man in das Gebiet direkt räumlich eingreift, sondern wie stark der Abbau die Blickbeziehungen, die Teil der Einschätzung als Kulturlandschaft sind, beeinträchtigt. Da helfen ein paar Bäume an der Oberpoyritzer Straße (S. Karte F2.3) wenig. Der Ausblick wird für eine lange Zeit ruiniert.

Mit diesen dargestellten Argumenten wende ich mich entschieden gegen einen Kiesabbau in der Söbrigener Flur.

Mit freundlichen Grüßen

Anonym

Name und Kontaktdaten liegen der Bürgerinitiative vor.

Sächsisches
Oberbergamt,
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

Dresden,
12.04.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wende mich gegen den geplanten Kiesabbau im Pirnaer Elbebogen auf den Gemarkungen Pillnitz und Oberpoyritz der Landeshauptstadt Dresden und auf den Gemarkungen Pratzschwitz und Birkwitz der Stadt Pirna im Landkreis Sächsische Schweiz/Osterzgebirge (Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes im Amtsblatt vom 24.02.2022 und die entsprechende öffentliche Auslegung der Planungunterlagen vom 1. bis 31. März 2022)

Als Anwohner bin ich unmittelbar und mittelbar in vielfältiger Weise vom geplanten Vorhaben betroffen.

Unterlage G3 Hydrologische Unterlagen

Anlage G3.3 Fachbeitrag zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie Kies Pirnaer Elbebogen

3.1 Obflächenwasserkörper (OWK)

3.1.3.1 Flussgebietsspezifische

Schadstoffe

Im Absatz wird nur auf die Stoffe Bezug genommen, welche die Schwellenwerte bereits überschreiten. Es sind jedoch sämtliche in der Anlage 6 der OGewV aufgeführten Schadstoffe auf möglichen Eintrag in den OWK auf Menge zu prüfen und eine Verschlechterung auszuschließen. Gleiches gilt für die in Anlage 8 OGewV aufgeführten Stoffe.

3.1.4.3 Salzgehalt

Nach meinem Verständnis ist geplant, das Waschwasser vom Kiesabbau in die Wesenitz einzuleiten. Auf Seite 26 (G3.3) ist ungenau ausgeführt, wie die Nährstoffkonzentration in der Wesenitz dadurch verändert wird. Hier müssen genauere Untersuchungen durchgeführt werden.

3.1.4.5 Nährstoffverhältnisse

Eine Prüfung der Wasserlöslichkeit von Phosphor ist für die Untersuchung der Nährstoffverhältnisse nicht ausreichend. Es ist zu prüfen, wie viel Phosphor unter anaeroben Bedingungen löslich ist (P-Fraktionierung nach Pfenner) und welche Anteile für Pflanzen verfügbar werden und somit die Nährstoffverhältnisse beeinflusst bzw. verschlechtert.

Grundlegend ist davon auszugehen, dass im Gebiet des geplanten Kiesabbaus größere Mengen an Pflanzenschutzmitteln (beispielsweise Altlasten angeschwemmt durch frühere Hochwasser, intensiver Landwirtschaft aus DDR-Zeiten) abgelagert sind. Es ist nachweislich auszuschließen, dass diese Rückstände durch den Kiesabbau mobilisiert werden und flussabwärts zu Verschmutzungen führen können.

9 Quellenverzeichnis

/8/Bericht über sächsische Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen, aufgeführt für den Zeitraum 2016 bis 2021. Die Abbaupläne müssen immer auf dem aktuellen Bewirtschaftungsplan beruhen. Deshalb ist der Bewirtschaftungsplan 2022-2026 zu nutzen, der Bereits in seiner grundlegenden Form im Dezember 2020 zur Anhörung vorgelegen hat. Relevante Abschnitte im Dokument G3.3 sind entsprechend erneut zu prüfen und zu überarbeiten.

Aus meiner Sicht muss der Gewässerschutz klar vor die wirtschaftlichen Interessen Einzelter gestellt werden.

Unterlage G4 Gutachten zum Immissionsschutz

G4.1 Schallimmission

Die 10 ausgewählten Bezugsorte, auf die sich sämtliche Messungen beziehen sind computermäßig ausgewählt. Es ist nicht ersichtlich, ob die Gebietszuordnung und entsprechend einzuhaltende Schallwerte durch Bebauungspläne geregelt sind. Andernfalls ist die tatsächliche Nutzung vor Ort zu überprüfen. Anzuzweifeln ist insbesondere die Einordnung des Wohnhauses am Immissionsort IO1 als landwirtschaftliche Fläche. Desgleichen sind die Immissionorthöhen wohl eher dem Rechnerprogramm zuzuschreiben und keiner genauen Prüfung vor Ort.

Da die berechneten Beurteilungspegel (s. Tabelle 4 auf S. 15) für einzelne Immissionsorte nur knapp unter dem einzuhaltenden Wert liegen, ist dies dringend sorgfältig zu überprüfen (kritisch IO1, IO5, IO10).

Es wird auf die Ruhezeitzuschläge von 6 dB von 6-7 Uhr und 20-22 Uhr verwiesen. Wie erfolgt die Kontrolle?

Auf Seite 9 wird auf kurzzeitige Geräuschspitzen verwiesen. Was ist unter kurzzeitig zu verstehen? Wenn diese teilweise Geräusche von 115-135 dB haben werden ist die Frage, in welchem Zeitfenster und Häufigkeit dies passiert?

Das Gutachten enthält widersprüchliche Aussagen zum Einfluss der Meteorologie auf die Schallausbreitungsberechnungen: Unter Abschnitt 4 wird angegeben, dass die meteorologische Korrektur C mit im vorliegenden Gutachten zur sicheren Seite hin vernachlässigt worden sei. Dem widersprechend ist die Ermittlung der meteorologischen Korrektur im Abschnitt 6 (Messwerte Dresden-Klotzsche als Basis) erläutert, und auch die Tabellen der mittleren Ausbreitungsparameter im Anhang 4 weisen C mit aus. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass die Windverteilung in

Dresden-Klotzsche von der im Elbtal abweicht. Die Widersprüche sind aufzuklären und das Gutachten ggf. zu korrigieren.

Im Abschnitt 4 des Gutachtens "Schalltechnische Vorbelastung" wird angegeben, dass keine Vorbelastung vorläge. Es gibt keine Erläuterungen und Berechnungen zu Straßenlärm insbesondere von der K 8714 – Söbrigener Str. (mit Busverkehr) und Gewerbelärm.

Diese Untersuchungen sind dringend nachzureichen, da sich diese mit dem prognostizierten Lärmelastungen aus dem Kiesabbau überlagern und somit maßgeblich sind, ob die Grenzwerte eingehalten werden.

In Abschnitt 6 wird festgestellt, dass "schädliche Einwirkungen durch tieffrequente Geräusche nicht zu erwarten sind". Dies wird weder durch Hinweis auf die Geräuschcharakteristika der eingesetzten Maschinen, noch durch eine rechnerische Abschätzung belegt. Auch sind die im Anhang des Berichtes wiedergegebenen Frequenzspektren erst ab einer Oktavband-Mittenfrequenz von 64 Hz, aufwärts dargestellt. Aufgrund der tieffrequenten Geräuschemissionen von dieselgetriebenen Maschinen ist die Möglichkeit belästigender Geräusche im tieffrequenten Bereich nicht von der Hand zu weisen. Ein entsprechender Beleg bzw. rechnerische Abschätzung einschließlich tieffrequenter Geräusche ist in der Prognosephase zwingend beizubringen. Hier sollte auf verfügbare, allgemein anerkannte Berechnungsansätze, die ein rechnerische Abschätzung und anschließende Bewertung nach TA Lärm/ DIN 45680 genau ermöglichen, zurückgegriffen werden.

Im Abschnitt 4 des Gutachtens "Schalltechnische Vorbelastung" wird angegeben, dass keine Vorbelastung vorläge. Es gibt keine Erläuterungen und Berechnungen zu Straßenlärm insb. von der K 8714 – Söbrigener Str. (mit Busverkehr) und Gewerbelärm.

Diese Untersuchungen sind dringend nachzureichen, da sich diese mit dem prognostizierten Lärmelastungen aus dem Kiesabbau überlagern und somit maßgeblich sind, ob die Grenzwerte eingehalten werden.

Weiterhin führen die geplanten Abbauphase zu einer signifikanten Beeinträchtigung der Lebensqualität und der für Mensch und Tier nötigen Erholungs- und Ruhephasen. Hier müssen jegliche Schallimissionen besonders jedoch Samstag und Sonntag sowie Montags bis Freitags vor 7 Uhr und nach 18 Uhr verhindert werden.

Gemäß Stand der Technik gibt es vielfältige Maßnahmen, die Schallimissionen auf ein Minimum für Natur und Umwelt zu beschränken. Beispielhaft seien hier aktive Schallabsorber genannt.

G4.2 Staubimmissionen

Es wird darauf hingewiesen, dass durch Niederschläge der Boden verfestigt wird und die Abwehrbarkeit halbiert werden kann. Es gibt keine jahreszeitlichen Untersuchungen dazu, denn in den Sommermonaten könnten die Niederschläge sehr gering sein. Es gibt keine Angaben zur Korngrößenverteilung des Abbaugutes. Dem Betreiber müssten hierzu aus der Betriebspraxis ausreichend eigene Daten vorliegen, die als Beurteilungsgrundlage nachzutragen wären.

Auf Grund des stattfindenden Klimawandels ist davon auszugehen, dass die Wetterereignisse extremer werden, sprich die Trockenperioden heißer und länger. Die Niederschläge heftiger und seltener. Es sind daher dringend zusätzliche Maßnahmen zur wirkungsvollen Verhinderung der Staubimmissionen in die Planungen einzubeziehen.

12.04.2022

Renaturierung

Sollte es trotz der Einwände zum Kiesabbau kommen, so muss der Eingriff in die Natur und die Beeinträchtigung der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt zeitlich und örtlich so gering wie möglich gehalten werden.

Deshalb darf eine Renaturierung nicht erst nach 15-20 Jahren beginnen, sondern muss bereits parallel zum Abbau eine plangemäße Landschaftsgestaltung erfolgen. Hier muss zwingend ein entsprechender Renaturierungsplan **vor** Beginn des Abbaus vorgelegt und ausreichend finanzielle Rücklagen gebildet werden.

Es sollte beispielsweise über die Verwendung von Aushub und Mutterboden zur Errichtung von Hügeln am Rand des Abaugebietes mit einer entsprechenden Aufforstung nachgedacht werden. Dies bietet im Verlauf einen entsprechenden Schall- und Staubschutz für die Anwohnergebiete, dämmt mögliche Erosionen ein und dient einer schnelleren Renaturierung des gesamten Gebietes und bietet folglich einen Schutz für die entstehenden Gewässer.

Grundlegend muss die einzigartige, weltkulturerbewürdige Natur und Kulturlandschaft unbedingt erhalten bleiben. Natur- und Umweltschutz müssen klaren Vorrang vor der Ausbeutung durch den Kiesabbau haben. Wie weiter oben genannt und begründet muss aus meiner Sicht der Gewässerschutz klar vor die wirtschaftlichen Interessen Einzelner gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dresden-Oberpoyritz, 12.04.2022

Anonym

Name und Kontaktdaten liegen der Bürgerinitiative vor.

Stadt Pirna
Rathaus
Am Markt 1 /2
01796 Pirna

Dresden, 15.4.2022

Einwendung gegen den Kiesabbau in Söbrigen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wende mich gegen den geplanten Kiesabbau in Söbrigen, weil die Ausweisung zur Abgrabung, zu einem unwiederbringlichen Verlust der dort vorhandenen Naturlandschaft führt. Ich bin vom Kiesabbau als Anwohnerin und Gartennutzerin der Landschaft in Birkwitz, Söbrigen persönlich betroffen.

Mir ist es wichtig, eine direkt durch menschliche Hand derart veränderte Landschaft nicht zuzulassen. Seit Jahren sinken die Grundwasserspiegel aufgrund fehlender Niederschläge. Als durchschnittliche Jahres-Niederschlagswerte werden in Unterlage G 3 Hydrogeologische Unterlagen herangezogen:

in Unterlage G 3.1, Abschn. 2.6. 677 mm (aus Gutachten

1994) in Unterlage G 3.2 Abschn. 2.6.5 784 mm

in Unterlage G 3.3, Abschn. 3.2.1. 774 mm (Mittel aus 1961 bis

2010) (letztere Werte gelten für Einzugsgebiet Wesenitz)

Der durchschnittliche Jahresniederschlag betrug an der Wetterstation Dresden-Hosterwitz, also in unmittelbarer Nähe des geplanten Kiessees Söbrigen, für die Jahre 2010 bis 2021 ca. 638 mm (Quelle: wetterkontor.de, 15.4.2022; Anm. Daten für 2013 fehlen auf der Webseite und wurden hier nicht erfasst) also wesentlich weniger als die der Prognose zugrunde liegenden Werte. Die Prognose ist deshalb nicht zutreffend, es tritt schon jetzt ein Defizit auf. Das ist in Anbetracht der in den letzten Jahren ohnehin gesunkene Grundwasserstände nicht zu vernachlässigen.

Ich fordere die Aktualisierung der vorgelegten Unterlagen und eine Neubewertung auf Basis der veränderten Niederschlagswerte.

Der Einfluss möglicher Grundwasserveränderungen infolge eines Kiestagebaus Söbrigen wird in den vorliegenden Unterlagen nicht explizit untersucht. In Unterlage F Wiedernutzbarmachung und Ausgleichbarkeit des Eingriffs Kap. 1.3 Abschnitt 4 wird vorhergesagt, „dass es im näheren Umfeld (des Kiesabbaus) durch ... Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse zu Veränderungen des Grundwasser-flurabstandes (= Grundwasserabsenkung) und der angrenzenden Lebensräume/Biotop kommen kann“. Trotzdem ist keine konkrete Untersuchung für das Tännicht erfolgt, obwohl an anderer Stelle die hohe Wertigkeit des Tännicht als Biotop betont wird.

An dieser Stelle ist aus meiner Sicht dringend nachzubessern und das Schutzgut Biotop besonders zu berücksichtigen.

In Unterlage G 3 Hydrogeologische Unterlagen, Anlage 2 sind Grundwasserhöhenlinien (Isohypsen) für die Jahre 1994 + 2005 dargestellt im für das durch einen Kiestagebau Söbrigen in Anspruch zu nehmende Territorium. Die Angaben für 2005 stellen nur Übernahme der Daten von 1994, da es im Gebiet Söbrigen keine Grundwassermessstellen gibt! Das ist ungenau und kann so nicht akzeptiert werden.

Entsprechend dieser Daten liegen die Grundwasserspiegel bei ca. 108,5 m üNN an der westlichen Spitze der geplanten Grube (nahe der Söbriger Straße, Richtung Elbe) und bei ca. 113,5 m üNN am östlichen Rand nahe Tännicht. Der tiefste Grundwasserstand würde die Wasserspiegelhöhe eines künftigen Baggersees bestimmen, die dann bei ca. 109 m üNN liegen würde, infolge des

Niederschlag/ Verdunstungs-Defizits eher noch tiefer. (Prognose in Unterlage G 3.1, Abschn. 3.5.1 109 bis 110m üNN). Daraus folgt eine Absenkung des Grundwasserpegels am östlichen Grubenrand (Tännicht) um ca. 4 - 5m mit entsprechender schwer-wiegender Beeinträchtigung des Tännicht. Mögliche Reichweite der Absenkung in das Tännicht: Nach „Kiesgewinnung und Wasserwirtschaft, Empfehlungen für die Planung und Genehmigung des Abbaues von Kies und Sand“ der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (Karlsruhe 2004) ist mit einer Einflussbreite der Grundwasserabsenkung von ca. der doppelten Grubenbreite zu rechnen, die laut Planung 450-500m betragen soll. Der Einfluss würde demnach weit in das Tännicht hinein reichen. Die Auswirkungen auf das Tännicht müssen deshalb aus meiner Sicht unbedingt während der Genehmigungsphase untersucht werden!

Ergänzen möchte ich noch, dass durch die Einrichtung eines Tagebaus auch wichtige Ackerflächen verloren gehen, die auf viele Jahre nicht oder überhaupt nicht mehr zur Verfügung stehen. Die Eigenversorgung ist gerade vor dem Hintergrund internationaler Konflikte und gestörter Lieferketten entscheidend für die Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit regional erzeugten Lebensmitteln. An den Rändern der Ackerflächen entlang der Oberpoyritzer Straße wurden zudem in den letzten Jahren Wildblumenwiesen angelegt, um vielen Insekten einen Lebensraum zu bieten. Auch dies stellt einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der Artenvielfalt dar. Die angrenzenden Versuchsfelder der HTW Dresden, Fakultät Landbau/Landespflege haben von diesen Wildblumenwiesen im Rahmen ihrer Versuchsreihen mit verschiedenen Obstpflanzenzüchtungen profitiert.

Aufgrund der vorgebrachten Argumente bin ich gegen eine kiestagebauliche Nutzung des Gebietes zwischen Birkwitz und Söbrigen.

Mit freundlichen Grüßen

Gundolf Gafe

Dresden, 18.04.2022

Die Kontaktdata liegen der Bürgerinitiative vor.

Sperrvermerk:

Die Presse und das Fernsehen dürfen meine Daten und Texte nicht verwenden.

An folgende Behörden:

Stadt Dresden

Amt für Stadtplanung und Mobilität der Landeshauptstadt Dresden

Postfach 12 00 20, 01001 Dresden

Stadt Pirna, Rathaus, Am Markt 1/2 in 01796 Pirna

Sächsisches Oberbergamt

Kirchgasse 11

09599 Freiberg

Betreff: Auslegung Rahmenbetriebsplan 2021 „Kies Pirnaer Elbebogen“

hier: Einwendung gegen den ausgelegten Rahmenbetriebsplan 2021 „Kies Pirnaer Elbebogen“

Als Besitzer eines Gartengrundstückes am Elbhang in der Gemarkung Helfenberg und Bewirtschafter eines Pachtgrundstückes in der Gemarkung Pillnitz und als werktätiger Dresdner Bürger, welcher täglich die Kulturlandschaft zwischen Pillnitz und Pirna zu Erholungszwecken nutzt, erhebe ich in meiner direkten Betroffenheit gemäß § 73 Absatz 4 Satz 1 VwVfG, schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift, Einwendungen gegen den Rahmenbetriebsplan 2021 „Kies Pirnaer Elbebogen“! Das Sächsische Oberbergamt darf diesen Plan aufgrund der im aktuellen Koalitionsvertrag der sächsischen Landesregierung gesetzten Ziele (s. Pkt. 8), sowie schlampig dargelegter veralteter und unvollständig erhobener Daten (ausführliche Darlegung s.u.) nicht genehmigen! Der Kiesabbau in den drei geplanten Einzelvorhaben stellt einen besonders groben und verletzenden Eingriff in eine hervorragend schützenswerte Natur- und Kulturlandschaft dar!

Meine Einwendungen richten sich gegen das neue Gesamtvorhaben, bestehend aus drei Einzelvorhaben (EV) mit folgenden wesentlichen Komponenten:

Zitat: „Weiterführung Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz (EV 1), ca. 36 ha

Weiterbetrieb Kieswerk Borsberg (incl. Aufbereitung), Änderungen am Kieswerk,

Änderung und Wiedernutzbarmachung des Gewässers 1.2 N durch Entnahme von Wasser zur Nutzung in der Aufbereitung und durch Einspülung von mit abschlämmbaren Bestandteilen beladenem Wasser aus dem Kieswerk Borsberg,

Wiedernutzbarmachung des Abbaufeldes 1.3 S durch Einspülung von Wasser nach der Nutzung in der Aufbereitung und durch Verkipfung von Abraum aus dem Tagebau Söbrigen.

Nassauskiesung und Wiedernutzbarmachung Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld (EV 2), ca. 9 ha

Kiessandabbau durch Nassgewinnung im Ostfeld Tagebau Birkwitz-Pratzschwitz, Wiedernutzbarmachung, Herstellung eines ca. 3,6 ha großen Gewässers.

Kiessandtagebau Söbrigen (EV 3), ca. 48 ha

Kiessandabbau durch Trocken- und Nassgewinnung im neu aufzuschließenden Tagebau Söbrigen, Errichtung von Aufenthalts- und Sanitäreinrichtungen, Betreiben eines Abraumzwischenlagers, Errichtung einer Landbandanlage vom Tagebau Söbrigen zum Kieswerk Borsberg mit begleitender Betriebsstraße bzw. Wartungsweg, Querung von Straßen und Wegen durch Untertunnelung, Wiedernutzbarmachung, Herstellung eines ca. 27,4 ha großen Gewässers.

Der beantragte Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplans beträgt ca. 93 ha.

Einwendung von Gundolf Gafe

Durch das Vorhaben können ca. 7.750 kt Sande und Kiese gewonnen und in der Aufbereitungsanlage aufbereitet werden. Die Laufzeit des Vorhabens beträgt 19 Jahre...“ (Zitat Ende) Quelle:
Sächsisches Oberbergamt Freiberg

Ausführungen und Begründungen meiner Einwendung

1 Umfang, Auslegungsfrist und Bürgernahe Verwaltungssprache

Der im März 2022 ausgelegte Plan genügt in keinerlei Weise den Anforderungen einer angemessenen und wirklich von der Politik gewollten Bürgerbeteiligung!

Weder der erhebliche Umfang (insgesamt 2000 Seiten bzw. 1986 Seiten ohne Pirnaer Belange) noch die sprachlichen Formulierungen sind dazu geeignet, als nicht fachkundiger Bürger während der für diesen Umfang zu kurzen Auslegungsfrist das Vorhaben zu verstehen, wesentliche Auswirkungen während und nach dem Abbau zu überschauen, hinsichtlich allen Risiken abzuwägen und rechtliche Rahmenbedingungen zu prüfen!

Verständliche sprachliche Formulierung

Zitat aus „Bürgernahe Verwaltungssprache-Arbeitshandbuch“, Bundesverwaltungsamt, 4. Auflage:

„Die Vielfalt der öffentlichen Aufgaben erfordert immer häufiger einen Schriftwechsel zwischen Privatpersonen und Behörden. Die Sprache ist dabei die wichtigste Brücke: Sie vermittelt den Bürgerinnen und Bürgern die notwendigen Informationen und muss ihnen auch die Gründe für das Verwaltungshandeln verständlich machen. Beides wird am besten gelingen, wenn die Schreiben der Behörde so verständlich wie möglich formuliert sind, wenn sie Verständnis ausdrücken und dadurch die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Behörde fördern. Sprachwissenschaft und Kommunikationswissenschaften haben Erkenntnisse darüber gewonnen, wie man schriftliche Informationen wirksam mitteilen kann...“

Eine bürgernahe Verwaltung begünstigt das Verhältnis der Menschen zum Staat. Dadurch werden zahlreiche Widersprüche, Klagen, Dienstaufsichtsbeschwerden und Petitionen (Bittschriften, Eingaben) vermieden. Vielen Menschen bleiben Ärger, Aufregungen, schlaflose Nächte und gesundheitliche Beeinträchtigungen erspart. Mit verständlichen Behördenschreiben wird die Grundlage für eine störungsfreie Zusammenarbeit von Behörden und Privatpersonen geschaffen. Die Gemeinsame Geschäftsordnung I der Bundesministerien fordert: „Schreiben müssen präzise, inhaltlich vollständig, verständlich und höflich sein.“ (§ 16 (2) GGO). Daraus lassen sich folgende Grundforderungen an die Verwaltung ableiten:

-Weil die Schreiben der Verwaltung genau und vollständig sein müssen, kann die Verwaltungssprache nicht auf fachsprachliche Elemente verzichten.

-Weil Schreiben der Behörde verständlich sein sollen, müssen sie einfach formuliert sein.

Richtige und überzeugende Aussagen in Behördenschreiben sind demnach nicht die einzigen Forderungen an die Verwaltung. Hinzu kommt die Forderung nach allgemeiner Verständlichkeit...“ (Zitat Ende).

Es entsteht bei dieser Auslegung der Eindruck, dass eine echte und gleichberechtigte Bürgerbeteiligung nicht wirklich erwünscht ist, denn das Oberbergamt kommt seiner gesetzlichen Verpflichtung einer Auslegungsfrist zwar nach, aber eine Zeitfrist, welche hinsichtlich des Umfangs (acht Ordner) nötig wäre und eine allgemein sprachlich verständliche Formulierung des Auslegungstextes sind nicht gegeben und erkennbar!

Bereits deshalb kann davon ausgegangen werden, dass das Oberbergamt keine neutrale Prüfungsinstanz darstellt! Vielmehr kann daraus eine Parteilichkeit mit den Vorhaben des Kiesbetreibers abgeleitet werden!

Forderungen: -Überprüfung der Auslegung hinsichtlich angemessener Zeitfrist und verständlicher Textformulierung durch das sächsische Wirtschaftsministerium als die dem Oberbergamt Freiberg überstellte Behörde

-Ablehnung des Rahmenbetriebsplan 2021 „Kies Pirnaer Elbebogen“ durch das Oberbergamt Freiberg.

-Bei künftigen Auslegungen mindestens $\frac{1}{4}$ Jahr Zeitfrist für Durcharbeiten der Unterlagen und Schreiben von Einwendungen und sprachlich allgemeinverständliche Formulierungen!

2 Freistaat Sachsen / Ministerien

Im Vorfeld der Auslegung habe ich den sächsischen Ministerpräsidenten und die sächsischen Ministerien für Wirtschaft und Umwelt darauf hingewiesen, dass es aufgrund der wissenschaftlich erstellten Prognosen durch das Klimafolgeforschungsinstitut Potsdam e.V. hinsichtlich der Klimaveränderungen (Extremwetterereignisse durch häufiger werdende Starkregen / Dürreperioden / Hochniederschlagsereignisse in den nächsten Jahrzehnten) unbedingt notwendig ist, die ausgelegten Planungsunterlagen anhand der neuesten Gesetzgebungen und fachlichen Erkenntnisse zu prüfen!

In den Planungsunterlagen sind nur Erhebungen...

...vom 09.10.2017 (Ordner G4, Anhang 5: S.142-166)

...von 1981-2010 (Messreihe ausgewählte Klimadaten, s. Ordner A, S.151)

... bis 2019 (Dürreperiode, s. Ordner C, S. 158, 159, Datenbasis)

...zwischen 1961-1990 und 1991-2915 – Vergleich (Starkregen, s. Ordner C, S. 158, 159)

... zwischen 1994-2004 (Einschätzung Absenkung, s. Ordner G 3.5, S.21)

... 2017-2019 (Messdaten u.a. Ordner G 4, Immission Luftschadstoffe)

... Datenbasis Vergleich zwischen 1961-1990 und 1991-2915 (Starkregen, s. Ordner C, S. 158,159)

zu finden (Nennung unvollständig, weitere veraltete Daten s.u.)!

Diese Daten sind, angesichts des rasant fortschreitenden Klimawandels, veraltet und repräsentieren in keiner Weise die gegenwärtige Situation!

Untermauern muss ich an dieser Stelle noch den Fakt, dass im Auslegungstext an folgender Stelle der Klimawandel bewusst nicht berücksichtigt wurde (Unterlage G 3 auf S. 36,letzter Abschnitt unter zu 1.), Zitat: „...Demnach ergibt sich durch das Freilegen der Wasserfläche unter den aktuellen wasserhaushaltlichen Bedingungen (d.h. ohne Klimawandel) keine verdunstungsbedingte Absenkung...“ (Zitat Ende).

Forderung: -Ablehnung des Rahmenbetriebsplan 2021 „Kies Pirnaer Elbebogen“ durch das Oberbergamt Freiberg.

-Künftigen Auslegungen muss eine valide und aktuelle Datenbasis hinsichtlich Klimaprognosen zugrunde liegen. Eine Einbeziehung der Erkenntnisse anerkannter wissenschaftlicher Institute (z.B. Klimafolgeforschungsinstitut Potsdam e.V.) muss erfolgen!

Ohne Anpassung von entsprechenden Gesetzen und Verordnungen an die Herausforderungen von aktuell absehbaren klimatischen und politischen Situationen und Herausforderungen unserer Zeit (Erhalt und Erweiterung von landwirtschaftlichen Flächen für die Versorgung der eigenen Bevölkerung im Zusammenhang des Krieges gegen die Ukraine und der damit zusammenhängenden Verknappung und Verteuerung von Lebensmitteln) kann und darf dieser Rahmenbetriebsplan 2021 „Kies Pirnaer Elbebogen“ nicht genehmigt werden!

Eine Reduzierung von landwirtschaftlichen Nutzflächen, welche bei Genehmigung eintreten würde, verbietet sich angesichts der unsicheren Lage hinsichtlich Getreideimporte nach Deutschland aus Russland und der Ukraine.

Diese Punkte können und dürfen weder ausschließlich auf fachlichen Ebenen, noch ausschließlich auf politischen Ebenen betrachtet und entschieden werden!

Der folgende Schriftwechsel, welchen ich Anfang dieses Jahres mit dem Haus des sächsischen Wirtschaftsministers, Herrn Dului, führte, zeigt ein veraltetes Denken und eine selektierende politische Sicht! Eine Gesamtschau aller zu berücksichtigenden Fakten des aktuellen Zeitgeschehens fehlt vollständig!

Auszug aus dem Schriftwechsel:

Der Referatsleiter im sächsischen Wirtschaftsministerium, Hr. Ralph Weidner, teilte mir folgendes mit:

Zitat: „...Das Planfeststellungsverfahren zum Abbauvorhaben Pirnaer Elbebogen wird durch das Sächsische Oberbergamt auf der Grundlage bestehender und geltender Gesetze sowie technischer Vorschriften durchgeführt werden; dabei wird das Oberbergamt auch die jeweils aktuelle Rechtsprechung beachten.

Für eine rechtsstaatliche Entscheidung außerhalb dieses Rahmens besteht kein Raum...“ (24.01.2022)

Zitat: „...Eine Einflussnahme durch das Wirtschaftsministerium als Oberster Bergbehörde oder eines anderen Ministeriums scheidet aus.“ (31.03.2022)

Forderung an den Freistaat Sachsen mit seinen Ministerien:

Anpassung sämtlicher Gesetze und Verordnungen bzw. deren Neuformulierungen, auf deren Grundlagen künftige Planungsunterlagen des Betreibers geprüft werden, hinsichtlich der aktuellen Klimaprognosen und politischen Entwicklungen!

Forderung, daraus resultierend, an das Oberbergamt:

Rückweisung und Genehmigungsversagung des vorgelegten Rahmenbetriebsplan 2021 „Kies Pirnaer Elbebogen“

Forderung an alle sächsischen Behörden und Ministerien:

Fachpolitische und Ressortübergreifende Zusammenarbeit zwischen den Behörden!

3 Vorhersehbare Katastrophen

Als Beispiel sei hier die Flutkatastrophe im Sommer 2021 genannt, welche auch in der Kiesgrube Erftstadt-Blessem verheerende Schäden -mit Todesopfer- anrichtete!

Sehen und lesen Sie dazu selbst:

„Rheinland-Pfalz: Erschreckende Luftaufnahmen machen die Katastrophe richtig sichtbar. (Quelle: News5)

Die Flut hat in Erftstadt-Blessem zu einem massiven Erdrutsch und dramatischen Schäden geführt. Experten suchen nach einer Lösung, um die Auswirkungen zu begrenzen. Doch sie stehen vor einer schwierigen Frage.

Die Straße ist nicht mehr da, Felder sind abgebrochen, Häuser ragen über den Abgrund. Das Wasser bahnt sich seinen Weg in eine nahegelegene Kiesgrube – und richtet auf dem Weg eine enorme Zerstörung an. Das zeigen die Bilder, die die Bezirksregierung Köln heute aus Erftstadt-Blessem verbreitete – jener Stadt, die am Freitagmorgen für die Helfer noch kaum erreichbar war.

Dort haben die Fluten riesige Krater in die Erde gerissen. Häuser wurden unterspült und stürzten ein. Noch immer ist die Lage sehr unübersichtlich. "Es gibt Todesopfer", sagte eine Sprecherin der Bezirksregierung Köln.

Aber wie kann es passieren, dass auf einmal der Erdboden nachgibt und viele Meter tiefe Abbruchstellen entstehen?

Einwendung von Gundolf Gafe

Dr. Jürgen Herget, Geomorphologie-Professor an der Uni Bonn, erklärt es so: "Der Erdboden besteht im Wesentlichen aus feinkörnigen Bestandteilen. Zwischen diesen Körnern gibt es kleine Hohlräume. Füllen diese sich mit Wasser – wie es derzeit beim Hochwasser durch den Niederschlag oder das Hochwasser selbst der Fall ist – wird der Boden schwerer. Liegt er beispielsweise an einem Hang, rutscht er leichter ab."

Dass bei Hochwasserlagen Straßen wegbrechen, sei nicht ungewöhnlich, sagt Herget. Der Fluss fließt schneller als sonst und trägt deswegen mehr Material vom Uferbereich ab. So kann sich der Fluss in den Untergrund hineinarbeiten und ihn aushöhlen. Wenn neben dem Fluss also eine Straße liegt, wird ihr schlicht das Fundament genommen – und sie bricht weg.



Erftstadt-Blessem vor der Flut. (Quelle: Google Earth)

"Wie bekommt man die Erft wieder in ihr Bett?"

Auf der Suche nach Ursachen, aber vor allem nach Lösungen ist Dr. Roland Strauß. Der Geograf arbeitet für den Geologischen Dienst NRW und ist an diesem Freitagmittag im Stress. Gerade kommt er aus einer Videokonferenz, bald beginnt die nächste. "Wir müssen uns noch ein aktuelles Bild von der Lage beschaffen", sagt er. Mitarbeiter des Dienstes seien deswegen nun vor Ort, beraten mit dem Besitzer der nahe gelegenen Kiesgrube (oben auf dem Bild erkennbar), was nun getan werden kann.

Strauß beschreibt es als einen Dominoeffekt: "Die Erft hat ihr Bett verlassen und den Tagebau geflutet", sagt er. Dieser habe zunächst als eine Art Rückhaltebecken fungiert. Nun aber läuft er über und das Wasser frisst sich in die Böschungen, sagt Strauß. Gemeinsam werde nun fieberhaft nach Lösungen gesucht. Das müsse koordiniert werden, er bittet deswegen um Geduld. "Wir tun unser Möglichstes." Die große Frage nun sei: "Wie bekommt man die Erft wieder in ihr Bett?"

Ein extrem unwahrscheinliches Ereignis

Strauß ist es wichtig zu betonen, dass die Kiesgrubenbetreiber keine Schuld tragen. Aber kann man ihnen – angesichts der massiven Zerstörung – wirklich keinen Vorwurf machen?

"Der Prozess an sich ist simpel: Wenn eine Kiesgrube, die aus solch lockerem Material besteht, schnell von Wasser durchströmt wird, werden die Ränder weggespült. Die Erosion schreitet stromaufwärts zurück", sagt Dr. Michael Dietze, Geograf am Deutschen Geoforschungszentrum (GFZ) und der Universität Bonn. "Die Frage ist nun: Konnte man vorhersehen, dass das passiert?" An dieser Stelle liegt der Knackpunkt. Denn normalerweise berechne man Hochwasserereignisse, die alle zehn, fünfzig oder auch hundert Jahre auftreten. "Das jetzige ist aber extrem unwahrscheinlich und unvorhersehbar", sagt Dietze. "Ein Ereignis, mit dem man so ohne Weiteres nicht rechnen konnte."

Dementsprechend müsse nicht unbedingt ein Fehlverhalten vorliegen. Aber: "Mittelfristig könnte man darüber nachdenken, ob der Fluss neben der Kiesgrube umgeleitet werden sollte", sagt Dietze



Wasser fließt in den Tagebau Inden: Der Hochwasser führende Fluss Inde hat sich seinen Weg gebahnt.
(Quelle: Alexander Forstreuter/dpa)

Die Bilder aus Erftstadt erinnern auch an einen weiteren Fall: Am Donnerstag überflutete der Fluss Inde einen Deich und bahnte seinen Weg in den Tagebau Inden. Ein Mitarbeiter wird seitdem vermisst. Trotz intensiver Bemühungen habe man ihn auch heute nicht gefunden, sagte RWE-Sprecher Jan-Peter Cirkel. Der Tagebau sei geräumt und derzeit nicht in Betrieb.“

Mein daraus resultierender Appell und Forderung:

Auch die sächsischen Behörden können derartige Katastrophen bei Erweiterung des Kiesabbaus im Pirnaer Elbbogen nicht ausschließen! Deshalb verbietet sich eine Genehmigung des ausgelegten Rahmenbetriebsplan 2021 „Kies Pirnaer Elbebogen“ durch das Oberbergamt!

4 Textanalyse des ausgelegten Rahmenbetriebsplan 2021 „Kies Pirnaer Elbebogen“ und Kommentierung

Mein Einspruch beruht des Weiteren auf einer Textanalyse / Stichwortanalyse der ausgelegten Planungsunterlagen!

Mit dem Programm „Adobe Acrobat 2017 professional“ untersuchte ich den die 2000 Seiten Text in den acht ausgelegten Ordnern nach Stichworten. Die Auswahl bezog sich auf Stichworte, welche sich auf der offiziellen Website des Freistaates Sachsen befinden. Weiterhin durchsuchte ich den Text nach relevanten Stichworten, welche im Internetlexikon „Wikipedia“ zu finden sind und nach Stichworten, welche sich in den aktuellen öffentlich-rechtlichen Medien finden und für die Thematik des ausgelegten Planes relevant sind.

Eine ausgewählte Kommentierung der Häufigkeiten und der Jahreszahlen erfolgt am Ende der Stichwortauswahl.

Die Häufigkeit, mit der sich die folgenden alphabetisch geordneten Stichworte in den ausgelegten Planungsunterlagen wiederfinden, sind als Zahl in Klammer am Ende des jeweiligen Begriffes wiedergegeben; dahinter folgt die Auswahlquelle in Klammer:

Stichwort	Anzahl	Quelle
Absenkung	(18)	(Ordner A S.131) ...ist nicht zu erwarten Pratzschwitz (Ordner G 3.5, S.21 Einschätzung 1994-2004)

Einwendung von Gundolf Gafe

Stichwort	Anzahl	Quelle
Absenkung Grundwasser	(0)	(wikipedia)
Bodenschutz	(7)	
Dürreperiode	(2)	(s. Ordner C, S. 158, 159 Datenbasis bis 2019)
Erdrutsch	(0)	
Extremereignisse	(0)	(Website Freistaat Sachsen, sachsen.de)
Extremwetterereignisse	(0)	
Gefahrenabwehr	(0)	
Gemeinwohl	(4)	
Grundwasser Fließrichtung	(0)	
Grundwassermessstelle	(0)	
Grundwassersohle	(0)	(wikipedia)
Grundwasserströmungsgebiet	(0)	(wikipedia)
Grundwasser Strömungsrichtung	(0)	(wikipedia)
Grundwasserunterfläche	(0)	(wikipedia)
Interessenabwägung	(0)	
Klimadaten	(7)	
Klimafolgen	(0)	(Website Freistaat Sachsen, sachsen.de)
Klimaschutzgesetz	(0)	(Bundes-Klimaschutzgesetz-KSG)
Klimafolgeforschungsinstitut Potsdam e.V.	(0)	
Klimaneutral	(0)	
Klimanotstand	(0)	
Klimatrend	(0)	
Klimawandel	(9)	
Messdaten	(3)	(u.a. Ordner G 4, Immission Luftschadstoffe: 2017-2019)

Stichwort	Anzahl	Quelle
Messstelle Grundwasser	(0)	
Nachhaltigkeit	(0)	(Website Freistaat Sachsen, sachsen.de)
Neigung	(29)	
Neigungswinkel Böschung	(0)	

Einwendung von Gundolf Grawe

Risikoabwägung	(9)	
Risikomanagement	(2)	
Rücklagenbildung	(0)	(Website Freistaat Sachsen, sachsen.de)
Sicherheitsleistungen	(0)	
Starkniederschläge	(0)	
Starkregen	(8)	(s. Ordner C, S. 158,159 Datenbasis bis Vergleich zwischen 1961-1990 und 1991-2915)

Überwiegendes öffentliches Interesse (5)

Umweltschutzziele	(0)	(Website Freistaat Sachsen, sachsen.de)
Verkehrssicherheit	(0)	

Kommentierung der Stichworte hinsichtlich ihrer Häufigkeiten im Text

Überblick

Klimaschutzgesetz	(Bundes-Klimaschutzgesetz-KSG)	NICHT IM TEXT BERÜCKSICHTIGT
Extremereignisse	(Quelle: Website Freistaat Sachsen, sachsen.de)	
Klimafolgen	(Quelle: Website Freistaat Sachsen, sachsen.de)	
Rücklagenbildung	(Quelle: Website Freistaat Sachsen, sachsen.de)	
Umweltschutzziele	(Quelle: Website Freistaat Sachsen, sachsen.de)	
Grundwassersohle	(Quelle: wikipedia)	
Grundwasserströmungsgebiet	(Quelle: wikipedia)	
Grundwasser Strömungsrichtung	(Quelle: wikipedia)	
Grundwasserunterfläche	(Quelle: wikipedia)	
Klimanotstand	(Quelle: wikipedia)	
Gefahrenabwehr		NICHT IM TEXT
VORHANDEN		
Grundwasser Fließrichtung		
Grundwassermessstelle		
Interessenabwägung		
Klimaneutral		
Klimatrend		
Messstelle Grundwasser		
Nachhaltigkeit		
Sicherheitsleistungen		
Starkniederschläge		
Verkehrssicherheit		

Ausführliche Kommentierung der Stichworte hinsichtlich deren Wichtigkeit

Stichworte „Bundes-Klimaschutzgesetz, Klimaneutral, Klimatrend“

Das aktuelle Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG), als Gesetzesnovelle am 31.08.2021 in Kraft getreten, findet keine Beachtung in den ausgelegten Planungsunterlagen!

Einwendung von Gundolf Gafe

In diesem Gesetz hat die Bundesregierung die Klimaschutzzvorgaben verschärft und das Ziel der Treibhausneutralität bis 20. Bereits 2030 sollen die Emissionen um 65 % gegenüber 1990 sinken. (Quelle: Bundesregierung)

Es ist erschreckend, dass an in den Unterlagen an keiner Stelle das Gesetz nur auch erwähnt ist, geschweige denn, darauf näher eingegangen wird!

Das Argument, den Sand für Bauvorhaben zu benötigen, widerspricht den Vorgaben dieses Gesetzes. Bei der Produktion von Zement entstehen exorbitant hohe Emissionen von CO2. Hier wird billigend in Kauf genommen, dass die Bauvorhaben weiterhin konventionell geplant werden.

Der Einsatz von Recyclingbeton für die Bauvorhaben IPO bzw. die neue Trassenführung der Eisenbahnstrecke nach Prag (für welche übrigens noch keine genehmigte Planfeststellung vorliegt!) wird an keiner Stelle erwähnt.

Und der im Ordner A, S.75 aufgeführte „....Verkauf von großen Steinen zu Dekorzwecken...“ mutet hinsichtlich der endlichen Ressourcen lächerlich bis zynisch an.

Forderung: Rückweisung und Genehmigungsversagung des vorgelegten Rahmenbetriebsplan 2021 „Kies Pirnaer Elbebogen“

Stichworte „Klimanotstand, Klimanotlage“

Im vorgelegten Rahmenbetriebsplan 2021 „Kies Pirnaer Elbebogen“ wurden die Begriffe „Klimanotstand / Klimanotlage“ nicht aufgeführt!

Damit wird eine weitere Ignoranz des Betreibers deutlich gegenüber den Erfordernissen unserer Zeit und hinsichtlich der Verantwortung für die kommenden Generationen!

Zitat: „Die Erklärung des Klimanotstands ist ein Beschluss von Parlamenten (also der Legislative) oder Verwaltungen (die Exekutive), mit dem diese erklären, dass der Wandel des Klimas einer Krise entspricht und dass die bisher ergriffenen Maßnahmen nicht ausreichen, um diesen befriedigend zu begrenzen. Es geht somit um den Umgang mit der menschengemachten globalen Erwärmung („Klimawandel“). Mit dem Beschluss werden Regierung und Verwaltungen beauftragt, Maßnahmen auszuarbeiten, die über den derzeitigen Stand hinausgehen und versuchen, die Erwärmung aufzuhalten. Die Erklärung kann auf unterschiedlichen Ebenen erfolgen (national, kommunal usw.) und hinsichtlich Tiefe oder Details ihrer Vorgaben verschieden sein. Der Begriff Klimanotstand bezeichnet nicht nur förmliche Beschlüsse, sondern als Sammelbegriff auch weitere Aktionen zur Bekämpfung des Klimawandels; die durch die Ausrufung ebendieses Notstandes gerechtfertigt werden sollen. Durch die Einführung und den Gebrauch des Begriffs „Notstand“ in diesem Zusammenhang wird diesen Maßnahmen höchste, nicht aufschiebbare Priorität zugeschrieben.“

Am 12. Dezember 2020 forderte der Generalsekretär der Vereinten Nationen António Guterres alle Länder dazu auf, den Klimanotstand auszurufen.

In Deutschland haben bisher 72 Kommunen (z.B. Rostock, Greifswald, Ludwigslust, Berlin, Jena, Frankfurt/Oder, Leipzig, Köln, München) und das Bundesland Berlin Klimanotstand bzw. Klimanotlage ausgerufen.

Am 15. Juli 2019 rief der Bundesverband Bund Deutscher Forstleute (BDF) den Klimanotstand für den Wald in Deutschland aus; am 18. Juli der Bund Deutscher Forstleute Nordrhein-Westfalen (BDF NRW) selbigen für den Wald in Nordrhein-Westfalen. Ca. eine Woche später erklärte der baden-württembergische Forstminister Peter Hauk (CDU) sinngemäß dasselbe für den Wald seines Bundeslands.“ (Zitat Ende) Quelle: Wikipedia

Es ist somit festzustellen, dass im vorgelegten Plan aktuelle Klimatrends und prognostizierte, häufiger wechselnde Extremwetterereignisse (Hochwasser/Dürreperioden) nicht ausreichend beachtet und berücksichtigt wurden!

Stichworte „Klimafolgen, Nachhaltigkeit, Umweltschutzziele, Extremereignisse“...

...sind Begriffe, welche auf der **offiziellen Website des Freistaates Sachsen zu finden sind! (Quelle: sachsen.de, Offizielle Website des Freistaates Sachsen mit Informationen zu u.a. Bürgern und Freistaat, Wirtschaft, Umwelt, Bildung, Wissen, Kultur und Freizeit.)**

Diese vier o.a. Begriffe werden in den ausgelegten 2000 Seiten des Rahmenbetriebsplan 2021 „Kies Pirnaer Elbebogen“ kein einziges Mal aufgeführt!

Das zeigt, dass der Betreiber Extremereignisse, Nachhaltigkeit, Umweltschutzziele und Klimafolgen nicht ausreichend beachtet, gewürdigt und antizipiert hat! Somit kann rückgeschlossen werden, dass der Betreiber entweder nicht auf der Höhe der Zeit denkt und plant und/oder dem Betreiber diese Kategorien egal sind!

Stichwort „Klimawandel“

Weiterhin findet sich in der Unterlage G 3 auf S. 36 im letzten Abschnitt unter zu 1.) die Formulierung (Zitat): „...Demnach ergibt sich durch das Freilegen der Wasserfläche unter den aktuellen wasserhaushaltlichen Bedingungen (d.h. ohne Klimawandel) keine verdunstungsbedingte Absenkung...“ (Zitat Ende).

Hier wird augenscheinlich der Fakt des Klimawandels ignoriert und allein diese Tatsache zeigt eine unverschämte und verachtenswerte Haltung des Betreibers gegenüber Menschen und Natur in Gegenwart und Zukunft.

Daher fordere ich nachdrücklich und auf das Schärfste die Ablehnung des vorgelegten Rahmenbetriebsplan 2021 „Kies Pirnaer Elbebogen“ durch das Oberbergamt Freiberg!

Stichworte „Hochniederschlagsereignissen (HNSE) und Katastropheneignisse“

Diese Begriffe finden sich an keiner Stelle des ausgelegten Planes. Es sind keine Untersuchungen bzw. Überprüfungen dazu erfolgt!

Zu folgenden aufgeführten Ereignissen wurden keine konkreten Aussagen/Untersuchungen getroffen:

Ereignis 1: Hochniederschlagsereignissen (HNSE)

Bei Hochniederschlagsereignissen (HNSE) können derzeit Wassermassen oberflächlich über den Sperrsichten (Lehm/Ton)

in den Vorfluter ungehindert abfließen. Bei der Auskiesung werden diese Sperrsichten (Lehm/Ton) zerstört!

Bei Hochniederschlagmengen wirken die Lasten dann auf das Auskiesungsgebiet, so dass zu erheblichen Drücken auf den Bereich zwischen den Auskiesungsgebiet und der Elbe kommt.

Dadurch besteht die Gefahr, dass es zum Durchbruch/Abrutschen Richtung Elbe im Bereich Söbrigener Str. kommt. Besondere Gefahr besteht im Hangbereich des Dückers!

Im Anschluss an solche Ereignisse wären die Häuser der Söbrigener Str. 84-74 und weiter stadteinwärts mit erheblichen Schädigungen betroffen.

Ereignis 2: Standsicherheit der Gebäude bei HNSE

Im Rahmen von HNSE würden die gebäudetragenden Schichten und Sperrsichten bei einer Auskiesung wesentliche Verformungen erfahren, so dass es zu Setzungen/ Rissbildung in Gebäuden kommt.

Einwendung von Gundolf Gafe

Ereignis 3: Standsicherheitsnachweis der Hochdruckgasleitung

Ein fachlicher Nachweis der Standsicherheit der Hochdruckgasleitung bei der Auskiesung ist im Bereich des Auskiesungsgebietes und Elbe sowohl für den Normalfall wie auch im HNSE nicht bzw. nicht ausreichend erfolgt.

Eine Freilegung der Hochdruckgasleitung ist somit nicht ausgeschlossen. Damit kann es zur Verformung der Leitung bis zum Bersten selbiger kommen. Damit ist eine Explosionsgefahr in Lebensbereichen von Anwohnern gegeben!

Daher fordere ich die Rückweisung und Genehmigungsversagung des vorgelegten Rahmenbetriebsplan 2021 „Kies Pirnaer Elbebogen“ durch das Oberbergamt Freiberg!

Stichworte „Rücklagenbildung, Sicherheitsleistungen“

Rücklagenbildung und Sicherheitsleistungen sind unabdingbar für den Fall, dass der Betreiber Insolvenz anmelden muss! Entsprechend ausreichende finanzielle Beträge, hinterlegt durch den Betreiber und treuhänderisch verwaltet auf einem Notaranderkonto, müssen die Voraussetzung für eine Genehmigung des Rahmenbetriebsplan 2021 „Kies Pirnaer Elbebogen“ sein, damit im Fall einer Insolvenz des Betreibers die im Plan zugesagten Rekultivierungs- und Rückbaumaßnahmen, sowie die Beseitigung der Schäden durch vorhersehbare Katastrophen finanziert werden können.

Da im Rahmenbetriebsplan 2021 „Kies Pirnaer Elbebogen“ weder Sicherheitsleistungen noch Rücklagenbildung durch den Betreiber vorgesehen sind, wende ich ein und fordere: Rückweisung und Genehmigungsversagung des vorgelegten Rahmenbetriebsplan 2021 „Kies Pirnaer Elbebogen“!

Stichworte „Grundwasser Fließrichtung, Grundwassermessstelle, Grundwassersohle, Grundwasserströmungsgebiet, Grundwasser Strömungsrichtung, Grundwasserunterfläche, Absenkung Grundwasser“

Diese Stichworte werden kein einziges Mal im Auslegungstext aufgeführt!

Wasser

Der Wasserrückgang in Deutschland beträgt 2,5 Millionen cbm jährlich!

Der Weltwasserbericht der Vereinten Nationen wird jährlich durch die UNESCO und deren World Water Assessment Programme (WWAP) für UN-Water erstellt. Dazu arbeiten 31 UN-Organisationen mit der UNESCO zusammen. Von 2003 bis 2012 erschien der Bericht alle drei Jahre. Seit 2014 wird er jährlich mit einem Themenschwerpunkt herausgegeben. Der Themenschwerpunkt in diesem Jahr ist die Bewertung und Wertschätzung von Wasser.

Zitat: „... ,Der Weltwasserbericht 2021 schlägt eine Brücke zwischen Theorie und Praxis. In Sonntagsreden sind wir uns über den Wert des Wassers einig, im Alltag vergessen wir ihn. Man kann die Bedeutung von Wasser eben nicht mit dem Preis der Bereitstellung für Industrie, Landwirtschaft und Haushalte gleichsetzen. Vor allem muss auch berücksichtigt werden, welchen Wert Wasser für Ökosysteme und damit als menschliche Lebensgrundlage hat. Auch werden große Wasserinfrastrukturprojekte wie Staudämme ebenfalls zu selten nach Kosten und Nutzen bewertet. Eine echte Transformation ist erforderlich.‘ fordert Ulla Burchardt, Vorstandsmitglied der Deutschen UNESCO-Kommission... ,Wegen des Klimawandels wird immer weniger Oberflächenwasser zur Verfügung stehen‘...“ (Zitat Ende) (Quelle: Wikipedia)

Grundwasser

Die Begriffe „Grundwasser Fließrichtung, Grundwassermessstelle, Grundwassersohle, Grundwasserströmungsgebiet, Grundwasser Strömungsrichtung, Grundwasserunterfläche und Absenkung Grundwasser finden sich auf den 2000 Seiten im ausgelegten Rahmenbetriebsplan 2021 „Kies Pirnaer Elbebogen“ an keiner Stelle!

Deshalb ist davon auszugehen, dass die vorliegenden Hydrologischen/Hydrogeologischen Daten nicht fachgerecht und umfassend sondern nur mangelhaft erhoben wurden, und demzufolge keine valide Basis für eine Genehmigung des ausgelegten Rahmenbetriebsplan 2021 „Kies Pirnaer Elbebogen“ bilden.

Feststellung: Im relevanten Umkreis des Abbaugebietes wurden Wasserneubildungsgebiete nicht untersucht!

Fließrichtungen des Wassers und der Einfluss des geplanten Kiesabbaus auf die Fließrichtungen wurden nicht untersucht!

Der Einfluss möglicher Grundwasserveränderungen für das Graupaer Tännicht infolge eines Kiestagebaus Söbrigen wird in den vorliegenden Unterlagen nicht explizit untersucht! In Unterlage F 1.3 Abschnitt 4 wird vorhergesagt, (Zitat): „...dass es im näheren Umfeld (des Kiesabbaus) durch...Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse zu Veränderungen des Grundwasserflurabstandes (= Grundwasserabsenkung) und der angrenzenden Lebensräume/Biotope kommen kann“. (Zitat Ende)

Trotzdem ist keine konkrete Untersuchung für das Graupaer Tännicht erfolgt, obwohl an anderer Stelle die hohe Wertigkeit des Graupaer Tännicht als Biotop betont wird.

Im Unterlage G 3, Anlage 2 sind Grundwasserhöhenlinien (Isohypsen) für die Jahre 1994 + 2005 dargestellt im für das durch einen Kiestagebau Söbrigen in Anspruch zu nehmende Territorium (Angaben für 2005, nur Übernahme aus 1994, da es im betreffenden Gebiet keine Grundwassermessstellen mehr gibt!). Das sind veraltete Daten!

Danach liegen die Grundwasserspiegel bei ca. 108,5 m üNN an der westlichen Spitze der geplanten Grube (nahe der Söbrigener Straße, Richtung Elbe) und bei ca. 113,5 m üNN am östlichen Rand nahe Graupaer Tännicht. Der derzeit tiefste Grundwasserstand würde die Wasserspiegelhöhe eines künftigen Baggersees bestimmen, die dann bei ca. 109 m üNN liegen würde, infolge des Niederschlag/Verdunstungs-Defizits eher noch tiefer. (Prognose in Unterlage G 3.1, Abschn. 3.5.1 109 bis 110m üNN). Daraus folgt eine Absenkung des Grundwasserpegels am östlichen Grubenrand (Graupaer Tännicht) um ca. 4 - 5m mit entsprechend schwerwiegender Beeinträchtigung des Graupaer Tännicht.

Mögliche Reichweite der Absenkung in das Graupaer Tännicht: Nach „Kiesgewinnung und Wasserwirtschaft, Empfehlungen für die Planung und Genehmigung des Abbaus von Kies und Sand“ der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (Karlsruhe 2004, in Baden-W. befinden sich die größten Kies-Lager- und Abbaustätten in Mitteleuropa) ist mit einer Einflußbreite der Grundwasserabsenkung von ca. der doppelten Grubenbreite zu rechnen, die laut Planung 450-500m betragen soll. Der Einfluss würde demnach weit in das Graupaer Tännicht hinein reichen und zwangsläufig zur irreversiblen Schädigung des Biotops Graupaer Tännicht führen.

Auf die Gefahr der Austrocknung des Graupaer Tännicht, die Gefährdung der Bäume im Schlosspark Pillnitz und die Gefährdung der Standfestigkeit der Fundamente des Schlosses Pillnitz bei Absenkung des Grundwasserspiegels wird bereits in der Einwendung der Interessengemeinschaft Weinbergkirche Pillnitz e.V. vom 19.03.2022 an das Oberbergamt Freiberg hingewiesen:

Zitat (Auszug): "Mit erheblicher Betroffenheit befürchten wir mit der Einrichtung und Erweiterung des Kiestagebaus wesentliche Veränderungen und Einschränkungen hinsichtlich der lokalen Klimasituation mit Auswirkungen auf die Vegetation am Elbhäng infolge der nun neu und atypisch zu erwartenden Wetterverläufe durch die negative, langsam wirkende Wärmespeicherung des neuen Kiessees, des Wasserhaushaltes im gesamten Elbtalbecken, der für den Grundwasserspiegel durch die für den Tagebau inklusive Fördergutaufbereitung erforderlichen Wasserhaltungen eine Absenkung bedingt und damit für die landwirtschaftlichen Nutzflächen, für die Tännichte und aber auch für die dendrologischen Besonderheiten im Schlosspark Pillnitz, irreversible Schädigungen befürchten lässt..." (Zitat Ende)

Es drohen durch den Kiesabbau in allen drei Einzelvorhaben unzulässige Grundwasserabsenkungen in NATURA 2000 und FFH Gebiet "Wesenitz unterhalb Buschmühle" (Quelle: EU-Melde-Nr. 4949-302, Landes-Nr. 162)

Durch Grundwasserabsenkungen werden die Erhaltungsziele (siehe unten) des angrenzenden FFH-Gebiets wahrscheinlich erheblich beeinträchtigt. Dies führt zu einem Verstoß gegen § 34 BNatSchG.

Negative Wirkfaktoren aus dem Kiesabbau auf die Erhaltungsziele sind:

Grundwasserabsenkung, schnelleres Trockenfallen in Gewässern und Feuchtbiotopen, Entwertung von Laichgewässern der Fische und Amphibien (Veränderung Nährstoffkonzentration; Erwärmung; Sauerstoffzehrung) durch Austrocknung Verdrängung der charakteristischen Pflanzenarten aus den Lebensraumtypen (LRT) des Anhanges I der FFH-RL, Austrocknung bzw. Änderung des Feuchtegrades der Grundwasser- und Feuchtegebundenen LRT, Tötungen, erhebliche Störungen, Lebensraumentzug von Individuen der geschützten Arten sowie Lebensstättenverlust!

In Ordner G, Anlage 1 / 2 / 3.1 wird angeführt, dass Hydrogeologische Gutachten 2004 / Ergänzung 2005 erstellt wurden. Diese wurden von Fachbereichsleitung Hydrologie Ingenieurgesellschaft GEOS GmbH 2016/2017 bearbeitet.

Diese Daten sind zu alt! Der auf dieser Datenbasis beruhende vorgelegte Rahmenbetriebsplan 2021 „Kies Pirnaer Elbebogen“ darf deshalb nicht genehmigt werden!

In Ordner G, S. 13 wird angeführt, dass die Grundwassermessung 1994/1995 vorgenommen und 2017 ergänzt wurde.

Niederschlag und Verdunstung

Unterlage G3.3 Fachbeitrag „Zur europäischen Wasserrahmenrichtlinie Kies „Pirnaer Elbebogen“ Büro Galinsky Abschnitt 3.2.2: Prognose Grundwasserneubildung

Ausgehend von einer Verdunstung über Seeflächen von ca. 725mm jährlich (Wertangabe von 1981, zum Vergleich über Ackerflächen ca. 544 mm) wird prognostiziert, dass Kiesseen keine Zehrflächen (= weniger Verdunstung als Niederschlag) seien. Diese Behauptung gründet sich auf folgende Annahmen:

Als durchschnittliche Jahres-Niederschlagswerte werden herangezogen:

- in Unterlage G 3.1, Abschn. 2.6. 677 mm (aus Gutachten 1994)
- in Unterlage G 3.2 Abschn. 2.6.5 84 mm
- in Unterlage G 3.3, Abschn. 3.2.1. 774 mm (Mittel aus 1961 bis 2010)

Die beiden letzten Werte gelten für das Einzugsgebiet Wesenitz und sind für das Söbriger Gebiet nicht zutreffend.

Der durchschnittliche Jahresniederschlag betrug an der Wetterstation Dresden-Hosterwitz, also in unmittelbarer Nähe des geplanten Kiessees Söbrigen, für die Jahre 2010 bis 2021 645 mm (Quelle wetterkontor.de, zum Vergleich Dresden-Klotzsche 637 mm), also wesentlich weniger als die der Prognose zugrunde liegenden Werte, diese ist deshalb nicht zutreffend, es wird tatsächlich ein Defizit auftreten, ohnehin im Vergleich zum jetzigen Zustand mit Ackerflächen. Das jährliche Defizit wird

Einwendung von Gundolf Gafe

mindesten 80 mm betragen, zudem dürfte der Verdunstungswert infolge der Klimaänderung bereits 2022 wesentlich höher sein als 1981 und in Zukunft weiter steigen. Das ist in Anbetracht der in den letzten Jahren ohnehin gesunkenen Grundwasserstände nicht zu vernachlässigen!

Entweder wird der Seewasserspiegel kontinuierlich fallen, oder aus den umliegenden Gebieten (Graupaer Tännicht) wird vermehrt Grundwasser entzogen, vgl. Abschn. 2.2

(Siehe hierzu: „Vereinbarkeit von neuen Bergbauaktivitäten mit Vorgaben der EU – Umweltgerechter Leitfaden für Behörden, Planer und Bergbautreibende – Genehmigungsfähigkeit neuer Bergbauaktivitäten unter dem Gesichtspunkt Gewässerbewirtschaftung“, Abschlussbericht „Auswirkungen des Bergbaus auf Mensch und Umwelt sowie Konfliktpotentiale“; Herausgeber Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Bearbeiter Geologische Landesuntersuchung Freiberg Juni 2020; darin u.a. folgende Auswirkungen auf Grundwasser:

- Zehrung (große Zehrfläche), größere Verdunstung;
- generelle Grundwasserabsenkung;
- Veränderung der Grundwassertemperatur, damit verbunden größere Fließgeschwindigkeit.

In Unterlage G 3.2, Abschnitt 4, wird für die bisherigen Kiesseen konstatiert, dass es keine messbaren Veränderungen der Pegelstände (= Grundwasserstände) infolge von Verdunstungsdefiziten gebe. Diese Änderungen sind vor allem deshalb nicht messbar, weil es überhaupt, wie im gleichen Zusammenhang mitgeteilt wird, keine entsprechenden Messeinrichtungen gibt.

Schon aufgrund dieser Fakten und Prognosen kann dem vorgelegten Rahmenbetriebsplan 2021 „Kies Pirnaer Elbebogen“ keine Genehmigung erteilt werden! Andernfalls ist eine irreversible Schädigung des lokalen Wasserhaushaltes zu befürchten.

Trinkwasser

Im aktuellen Regionalplan war das Auskiesungsgebiet als Trinkwasserreservoir vorgesehen. Die zu erwartende Klimaerwärmung fordert eine unbedingte Erhaltung dieses Trinkwasserspeichers. Hohes Schutzgut ist das Trinkwasser!

Forderung: Deshalb ist die beabsichtigte Erweiterung und Neuerrichtung von Tagebauen und Kiesabbaustätten im Pirnaer Elbbogen abschließend zu versagen!

Auf der offiziellen Website des Freistaates Sachsen (Quelle: sachsen.de, Offizielle Website des Freistaates Sachsen mit Informationen zu u.a. Bürgern und Freistaat, Wirtschaft, Umwelt, Bildung, Wissen, Kultur und Freizeit.) ist weiterhin zu lesen:

Zitat: „Die Landesverwaltung muss ihrer Vorbildrolle in Nachhaltigkeit und Klimafreundlichkeit gerecht werden. Dazu müssen die Potenziale zur Energieeinsparung und Emissionsminderung aus dem eigenen Verwaltungshandeln erfasst und mit geeigneten Maßnahmen umgesetzt werden. Im Rahmen der Erstellung des Masterplans Klimabewusste Landesverwaltung werden diese Probleme durch den Freistaat Sachsen analysiert und mit geeigneten Maßnahmen Lösungen erstellt...“ (Zitat Ende)

Stichwort „Erdrutsch“

Hochwasser (auch Elbe)

Mit Überflutungen in den vorgesehenen Tagesanlagen infolge Grundwasseranstieg wird in den Planungen gerechnet.

Der monatlang andauernde Rückfluss und die Gefahr von Schadstoffeinträgen (Oele, Fette) wird nicht in die Berechnungen einbezogen!

Nach derzeitigen Erfahrungen mit dem Hochwasser wird der Baggerseespiegel in Söbrigen mit 0,5 -1,0 m unter der Geländeerhöhung im Elbuferbereich angegeben.

Einwendung von Gundolf Gafe

Was, wenn ein Extremhochwasser diese Höhe überflutet und die Böschung an der Südspitze des Ortes zerstört wird? Hier würde der geringste Abstand zwischen Tagebau und Elbufer bestehen. In Söbrigen stehen einige Häuser direkt oberhalb des Ufers. Hierzu gibt es keine vertieften Aussagen! Wie groß die Gefahr ist, zeigt das Elbhochwassers 2002, bei welchem Teil des Steilufers entlang des Elbeweges mit seiner ufernahen Bebauung stark gefährdet waren und anschließend durch eine aufwändige Betonkonstruktion gesichert werden mussten.

In der Unterlage H 1.2.2 sind die Überschwemmungsgebiete der Elbe und Wesenitz (beide überlagern sich) im Pirnaer Elbebogen nach § 72, Abs. 2, Nr. 2 SächsWG dargestellt. Das Einzelvorhaben Pratzschwitz-Copitz (EV 1) befindet sich mit seinen Bestandteilen (Kieswerk, Abbaufelder, Bandanlage) im Bereich der Überschwemmungsgebiete der Elbe und der Wesenitz nach § 72, Abs. 2, Nr. 2 SächsWG. Dabei liegt das Kieswerk Borsberg im Überschwemmungsgebiet der Elbe, alle übrigen Bestandteile (Nordostbereich Abbaufeld 1.3 S, Bandanlage mit Bandbrücke über die Wesenitz, Abbaufeld 1.2 N) liegen in beiden Überschwemmungsgebieten.

Für die Erweiterung des Kieswerkes wurde eine Sondererlaubnis beantragt. Das führt durch den Rückstau des Elbewassers in die Wesenitz auf jeden Fall zu einer Verschlechterung der Hochwasserlage in Pratzschwitz. Die Auenbereiche der Wesenitz waren bereits in früheren Zeiten durch Ablagerungen und letztlich den Bau des Kieswerkes bereits schwerwiegend beeinträchtigt worden.

Einwendung und Forderung: Ablehnung aller drei Einzelvorhaben im vorgelegten Rahmenbetriebsplan 2021 „Kies Pirnaer Elbebogen“ wegen unabsehbarer Gefahren bei möglichen extremen Hochwasserereignissen für Mensch, Natur und Wirtschaft!

Bodenfunktion

„Durch seine Schnittstellenfunktion wirkt sich die beobachtete Klimaentwicklung sowohl positiv, als auch negativ auf die natürlichen Bodenfunktionen aus. Betroffen sind die Bodenfruchtbarkeit und Pflanzenproduktion, die Grundwasserneubildung, die Bodenbiologie, der Wasserrückhalt in der Fläche, der Stoffaustausch (z.B. Nitrat und Kohlenstoff) sowie lokale und regionale Klimaeffekte (→ Klimafolgen). Eine zentrale Anpassungsmaßnahme an die negativen Folgen des Klimawandels ist die Wahrung der natürlichen Ausgleichs-, Puffer- und Senkenfunktion des Bodens. Diese können nur in Verbindung mit einem nachhaltigen und sektorübergreifenden Flächenmanagement sichergestellt werden...“. (Zitat Ende) (Quelle: sachsen.de, Offizielle Website des Freistaates Sachsen mit Informationen zu u.a. Bürgern und Freistaat, Wirtschaft, Umwelt, Bildung, Wissen, Kultur und Freizeit.)

Diese aufgeführte „Wahrung der natürlichen Ausgleichs-, Puffer- und Senkenfunktion des Bodens“ darf nicht dergestalt verhindert werden, indem der Boden auf geplanten 93 Hektar mindestens 19 Jahre aufgerissen wird!

Damit das Oberbergamt als Behörde des Freistaates Sachsen dessen angestrebte Vorbildrolle sowohl in Nachhaltigkeit und Klimafreundlichkeit, als auch dessen Ziele bei der Erhaltung der natürlichen Ausgleichs-, Puffer- und Senkenfunktion des Bodens nicht ad absurdum führt, muss meiner

Forderung nach Rückweisung und Genehmigungsversagung des vorgelegten Rahmenbetriebsplan 2021 „Kies Pirnaer Elbebogen“

logischerweise stattgegeben werden!

Aus der gleichen Quelle des Freistaates Sachsen stammen folgende Aussagen (Zitat):

„Landwirtschaft

Neben der temperaturbedingten Verlängerung der Vegetationsperiode beeinflusst das gehäufte bzw. verstärkte Eintreten von Extremereignissen (insbesondere Dürre, Starkregen, Spätfrost und Hagel) die sächsische Landwirtschaft und den sächsischen Gartenbau (→ Klimafolgen)...

Einwendung von Gundolf Gafe

...Biodiversität

Der Klimawandel führt bereits jetzt zu Veränderungen in Ökosystemen und beeinflusst wildlebende Tier- und Pflanzenarten (Primack & Miller-Rushing 2012). Es besteht daher die Gefahr, dass die rapide Erderwärmung mit ihren regionalklimatischen Folgen den gegenwärtigen Biodiversitätsverlust beschleunigt und verstärkt (→ Klimafolgen).

Noch reichen unsere Kenntnisse nicht aus, um die tatsächlichen Auswirkungen des Klimawandels auf komplexe Systeme abschätzen zu können. Deshalb verfolgen alle Anpassungsmaßnahmen eine „no regret“-Strategie. Damit ist gemeint, dass sie die Anpassungsfähigkeit an den Klimawandel erhöhen sollen, aber auch darüber hinaus für den Naturschutz notwendig sind...“ (Zitat Ende).

Die Erkenntnis aus o.a. Zitat, welche ich an dieser Stelle ihrer Wichtigkeit wegen nochmals hier anführe: „Noch reichen unsere Kenntnisse nicht aus, um die tatsächlichen Auswirkungen des Klimawandels auf komplexe Systeme abschätzen zu können...“ stellt eine Kernaussage dar, aufgrund derer sich eine Genehmigung der beabsichtigten Erweiterung und Neuerrichtung von Tagebauen und Kiesabbaustätten im Pirnaer Elbbogen per se ausschließt!

Stichwort „Verkehrssicherheit“...

...taucht im ausgelegten Plan kein einziges Mal auf!

Das ist besonders verwunderlich und stellt eine grobe Fahrlässigkeit dar, hinsichtlich der geplanten Nutzung durch die LKW, welche künftig den Abraum über u.a. die Graupaer Straße nach Pratzschwitz transportieren sollen (siehe Anlage A 2.1.1).

Diese Straße wird von Fußgängern (Anlieger, Wanderer, Spaziergänger), Radfahrern und auch Reitern genutzt. Es ist im ausgelegten Plan keine Rede von der Errichtung angemessener Fuß- und Radwege. Eine Verschmutzung dieser (und weiterer) genutzter Straße (n) ist nicht nur zu befürchten sondern wird zwangsläufig eintreten. Die im Plan vorgesehene Reinigung der LKW wird das nicht verhindern! Es ist dem Steuerzahler nicht zuzumuten, die Reinigung dieser Straßen vom Schmutz der Werks-LKW durch die öffentliche Stadtreinigung mit zu finanzieren!

Stichwort „Gemeinwohl“

Diese Unterlassungen zeigen, dass der Betreiber maximale Gewinne anstrebt und dem Gemeinwohl nicht aufgeschlossen gegenübersteht.

Diese Transporte sind unbedingt zu verhindern! Der Lkw-Transport ist ökologisch widersinnig und eine überflüssige Belastung der Umwelt durch Lärm, Staub und Abgase. Zudem befinden sich beiderseits der Graupaer Straße im Graupaer Tännicht höchst wertvolle Biotope mit Beständen an Amphibien, Reptilien und Kleinsäugern, die durch die Transporte gefährdet sind (s. Beurteilung in Unterlage F 4, Anlage 4, Abschnitt 4 und Unterlage F 1.2 Seite 16).

Daraus resultiert die Forderung: Keine Genehmigung des vorgelegten Rahmenbetriebsplan 2021 „Kies Pirnaer Elbebogen“!

5 In Abwägung und Entscheidung weitere zu beachtende Kategorien und Gesichtspunkte

Landschaftsbild / Kulturlandschaft

(Vgl. Ordner C-UVP Tabelle 8, und S. 54-62 / 161, 164)

Im UVP Bericht wird für EV3 (Söbrigen) die Wirkintensität und die Bewertung des Konfliktes des Vorhabens und seiner Abgrabungen, Container, Anlagen und Straßen im Bereich Schutzgut Landschaftsbild zurecht als „hoch“ eingeschätzt. Die Einordnung der Wirkungen im Rahmen Schutzgut

Einwendung von Gundolf Gafe

Kulturelles Erbe – Lage im Kulturraum (Malerweg, Pillnitz, Elbtal, Sächsische Weinstraße) als „mittel“ treffen die Problematik nicht zureichend.

Das betroffene Landschaftsbild wird korrekt, aber unvollständig beschrieben. Die Bewertung des Landschaftsbildes aus der Sicht vom Tagebaugebiet in die Umgebung fällt zu kritisch aus.

„Gegenüber den umgebenden, im allgemeinen als äußerst reizvoll empfundenen Landschaften des Wein- und Obstbaus um Pillnitz, der unverbauten Elbaue sowie des naturnahen Tännichter Forstes tritt das ästhetische Empfinden der Agrar- und Siedlungslandschaft im Verbreitungsgebiet der wechselkaltzeitlichen Elbeschotter (eigentliche Kieslagerstätte) deutlich zurück. Insbesondere wird ein Mangel an optisch wirksamen Strukturen der flachen Äcker als wenig reizvoll empfunden. Durch die Hintergrundumgebung (Siedlungen, Tännicht) wird dieses Manko nur teilweise kompensiert und tritt daher nicht überall gleich deutlich hervor. (...) Die Erholungseignung wird als gering eingeschätzt“ (Ordner C, S.161, 164)

Dagegen spricht die rege Nutzung der Wege über den Acker hin zum Tännicht durch Spaziergänger und Wanderer. Selbige schauen bei der Querung ja nicht losgelöst auf die durchaus etwas einförmigen Äcker, sondern man freut sich, sich in der weiten Natur zu bewegen und genießt dabei den noch freien Blick auf Tännicht und Weinberge. Dies kann man auf dem Foto Abb.14 S. 164 gut nachvollziehen. Das aus ökologischer Sicht Blühstreifen wünschenswert wären und den Gesamteindruck noch mehr verstärken würden, heißt aber nicht, dass der das Gesamtensemble nicht auch jetzt schon sehr reizvoll wäre. Diesen Eindruck bestätigen auch die Nutzer der Kleingartenanlage Hasenweide e.V. (nur 75m von geplanten Abbau entfernt!), die unmittelbar an die Äcker und später an den Tagebau angrenzen. Für sie ist der Blick über den Acker Richtung Sächsische Schweiz, Tännicht und Elbhänge eine erholsame Idylle am Stadtrand. Ein Verweis auf die angebliche Aufwertung der Landschaft durch einen nach Abbau entstehenden See werden sie nicht mehr erleben. Die Strommasten, welche im Bericht als sich negativ wirkend beschrieben werden (vgl. S.161), wirken um ein Vielfaches weniger störend als ein notdürftig auf Wällen mit Feldgehölz umrandeter (s. Karte F2.3), lärmintensiver Tagebau. Die Strommasten befinden sich eher in der Nähe zu Birkwitz. Wanderer, welche das Feld queren und den Blick zum Tännicht und den Weinhängen schweifen lassen, sehen die Masten in dieser Blickrichtung gar nicht. Es ist nicht angemessen, bei der Auflistung der zu beachtenden Landschaftseinheiten den Weinberghängen keinen eigenständigen Rang einzuräumen, sondern diese ins Borsbergmassiv einzugliedern. (Vgl. S.166f). Denn die „gute Aussicht über das Elbtal“ (S.167, Vgl. Abb.13, S.163) geht völlig unter neben den Formulierungen zum Borsberg, von welchem tatsächlich eine geringere Einsicht gegeben ist.

Dies gesondert zu bewerten und höher zu gewichten ist vor allem mit Blick auf das Schutzgut kulturelles Erbe wichtig, denn dieser Blick ist es, der die Indifikationsbildende Wirkung hat. Zurecht gehören diese Weinberge mit ihrer Ortsbildprägenden Wirkung zum Denkmalschutzgebiet Elbhänge (Vgl. S.186) Es ist unangemessen, mit Verweis auf 200m Abstand zur Oberpoyritzer Straße, wo das Abbaugebiet beginnt, zu begründen, dass man nicht ins Gebiet des ehemaligen Weltkulturerbes eingreife. (Die Aberkennung des Titels hat, am Rande gesagt, nicht mit der Region um Pillnitz zu tun, sondern mit dem Bau der Waldschlößchenbrücke). Es geht nicht darum, ob man in das Gebiet direkt räumlich eingreift, sondern wie stark der Abbau die Blickbeziehungen, die Teil der Einschätzung als Kulturlandschaft sind, beeinträchtigt. Da helfen ein paar (geplante) Bäume an der Oberpoyritzer Straße (s. Karte F2.3) wenig, um den Ausblick nicht über lange Zeit zu ruinieren.

Hier ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem in Frage stehenden Gebiet zwischen Söbrigen und dem Graupauer Tännicht um den letzten nicht durch industrielle Einwirkung beeinträchtigten bzw. zerstörten Teil der Elbtalweitung zwischen Pirna und Pillnitz handelt, der unbedingt zu schützen ist. Die Zerstörung wird keinesfalls aufgewogen durch die Entstehung eines als „Landschaftssee“ kaschierten, metertief unter der Geländeoberfläche liegenden mit Wasser gefüllten Baggerloches. In diesem Zusammenhang

von einer „Aufwertung“ der Landschaft zu sprechen, die -wenn überhaupt – in frühestens 30 – 50 Jahren eintreten könnte, ist in keiner Weise nachvollziehbar!

Auf Seite 188 (Ordner C) kommt man zu der Einschätzung, dass keine Auswirkungen auf Pillnitz bestünden, wegen der abschirmenden Wirkung der Forschungseinrichtungen und Hochstammkulturen auf Versuchsflächen. Dabei wird nur an die Besucher des Schlosses gedacht. Völlig vergessen wird hier, dass viele Dresden -Touristen kleinere oder halbtägliche Wanderungen rund um das Schloss lieben und auch Bildungsurlaube diese verstärkt in ihr Programm aufnehmen. Dazu gehört unbedingt eine Wanderung über die Weinhänge, aber auch der Weg von Pillnitz entlang der Elbe nach Söbrigen und dann über die Felder zum Tännicht bis Graupa oder weiter bis in den Liebethaler Grund. Gefordert wird die Erhaltung der alten sowie der vielbenutzen neueren Wege durch das Gebiet, damit sie zu jeder Zeit nutzbar sind.

Zwar werden die Auswirkungen der Vorhaben EV1-3 in den Ausführungen getrennt beschrieben. Es wird der reizvollen, erholungsintensiven und touristisch wertvollen Region zwischen Elbe, Tännicht und Weinberghängen jedoch nicht gerecht, am Ende die Einwirkungen aller drei Projekte doch zusammenfassend als gering bis mittel einzuschätzen. Die Situation in Söbrigen ist mit Blick auf das Landschaftsbild eine ganz andere als bei EV1 und EV2 in unmittelbarer Nähe der großen Stadtbrücke über die Elbe. Dies ist ein weiterer Grund das Vorhaben abzulehnen!

Naturschutz, Artenschutz

Die bergrechtliche Genehmigung des neuen Abbaufeldes "Kies Pirnaer Elbbogen" darf nicht erfolgen, da irreversible Schäden und Beeinträchtigungen für die Ökologie und Kultur in der Region drohen. Kraft Gesetzes ist nicht festgestellt, dass jede von einem Unternehmen beabsichtigte Gewinnung von Bodenschätzen dem Allgemeinwohl dient. Ob dies konkret der Fall ist, bedarf vielmehr der Prüfung und Entscheidung im Einzelfall! Der Abbau von Bodenschätzen hat nicht stets Vorrang vor anderen öffentlichen Interessen. In der Abwägung ist zunächst zu prüfen, ob das öffentliche Interesse an der Gewinnung gerade des bestimmten Bodenschatzes zur Versorgung des Marktes mit Rohstoffen so gewichtig ist, dass es den Zugriff auf diese einmalige Kulturlandschaft erfordert. Die dringende Notwendigkeit ist im vorgelegten Rahmenbetriebsplan 2021 „Kies Pirnaer Elbebogen“ Antrag nicht nachgewiesen.

Nachweispflicht und Ressourcenschonung:

Abzuwägen ist, ob andere, gewichtigere Allgemeinwohlinteressen, beispielsweise solche des Natur- und Landschaftsschutzes der Gewinnung des Bodenschatzes an dieser Stelle entgegenstehen. Ein Vorhaben, dem aber überwiegende öffentliche Belange anderer Art entgegenstehen, dient nicht dem Allgemeinwohl wie verschiedene Urteile schon herausgestellt haben. Verbotstatbestände des Naturschutzrechtes sind dadurch besonders beachtenswert.

Allein die Festsetzung des Vorranggebietes bedeutet nicht das Vorliegen überwiegender Gründe des öffentlichen Interesses. Zudem sind in die öffentlichen Interessen auch die nachteiligen Umweltauswirkungen miteinzubeziehen.

Hier kommt das BNatSchG zur Geltung:

§13

I. Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft... sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können

II. Schutz von Biotopen u. weiteren Naturbestandteilen

Handlungen, die zur Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich besonders geschützter Biotope führen, sind verboten (§ 30 Abs. 2 BNatSchG).

Der geplante Kiesabbau stellt gemäß § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Gemäß § 15 BNatSchG hat der Eingriffsverursacher vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Ausgeglichen ist ein Eingriff gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG, „wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.“

Eine Ausweisung zur Rohstoffgewinnung stellt deshalb einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Natur dar und führt zu einem unwiederbringlichen Verlust der dort vorhandenen Kultur- und Naturlandschaft. Das muss unbedingt verhindert werden!

Gründe dafür sind:

1. Das geplante Abbaufeld zerstört die so wichtige Vernetzung zwischen mehreren bedeutsamen Landschafts- und Naturschutzgebieten.

Die Vorhabenfläche grenzt an das FFH- und Natura 2000 Gebiet "Elbtal von Mühlberg bis Schöna" und liegt sehr nah am Totalreservat "Pillnitzer Elbinsel" mit seiner reichen Flora und Fauna. In unmittelbarer Nähe liegen weitere Landschafts- und Naturschutzgebiete (LSG Pirnaer Elbbogen, Flächennaturdenkmal Birkwitzer Graben, FFH-Gebiete Wesenitzau und Graupaer Tännicht, Birkwitzer Orchideenwiese)

2. Der geplante Kiesabbau bedroht die Flora und Fauna der in 1. genannten Naturräume. Durch den Klimawandel und der damit verbundenen zunehmenden Sommertrockenheit ist ein sinkender Grundwasserspiegel bereits jetzt ein Problem. Der Kiesabbau wird diesen Prozess beschleunigen. Das Graupaer Tännicht, als das letzte geschlossene Waldgebiet im Elbtal zwischen Pirna und Meißen, ist davon erheblich betroffen. Besonders die wertvollen Stieleichen werden dieser Entwicklung zum Opfer fallen. Aber auch die Schilf- und Feuchtwiesen des Birkwitzer Grabens sind in besonderer Weise hiervon betroffen.

Das Graupaer Tännicht befindet sich beidseitig der Graupaer Straße mit höchst wertvollen Biotopen, Beständen von Amphibien, Reptilien und Kleinsäugern.

Angegebene Amphibienzäune zum Schutz sind völlig unzureichend. Es wird nicht dargestellt auf welche Weise der Schutz beschriebener Arten damit auch während der Betriebszeiten der Bandtrasse gewährleistet werden kann und eben nicht nur nach Feierabend. (F4 Anlage 4, F1.2, S.16 Antragsunterlagen PFV)

3. Ich fordere, ebenso wie die Bürgerinitiative Söbrigen, eine aktuelle Biotopkartierung! Die vorliegende Kartierung aus dem Jahr 2004 ist überholt und unvollständig. Durch den Abbau und die geplante Bandtrasse zum Kieswerk Birkwitz / Pratschwitz werden zahlreiche Lebensräume der im folgenden aufgeführten Arten beeinträchtigt:

Vögel: Roter Milan (Brutvogel Rote Liste), Waldwasserläufer, Neuntöter (Rote Liste), Eisvogel (Rote Liste), Sperber, Rohrweihe, Mäusebussard, Nilgänse (29.5.2018), Fledermäuse, Braunkohlchen

Reptilien/ Amphibien: Zauneidechse, Kammmolch (Rote Liste) überwiegend im Tännicht, Wechselkröte, Knoblauchkröte entlang der Graupaer Straße

Insekten: Heuschrecken, Laufkäfer (Rote Liste) im Tännicht und Birkwitzer Graben

Weitere folgende Arten sind in der Biotopkartierung von 2004 nicht erwähnt, jedoch aktuell durch Naturschutzverbände erfasst worden. Da die folgenden schützenswerten Arten nicht in der Einwendung von Gundolf Gafe

vorhandenen Kartierung aufgeführt sind, ist eine neue Kartierung und eine FFH-Erheblichkeitsabschätzung notwendig.

Das letzte Feldlerchenbrutgebiet im Dresdner Osten befindet sich auf dem Areal des geplanten Kiesabbaus!

- Die Feldlerche steht auf der roten Liste der stark gefährdeten Vogelarten.
- Die Feldlerche verliert einen Großteil ihres bisherigen Brutgebiets durch den Kiesabbau.
- Durch den massiven Einsatz von Maschinen und LKW-Verkehr entsteht große Unruhe und Lärmbelästigung für die Tiere und verhindert eine erfolgreiche Fortpflanzung.
- Die Feldlerche kann als wildlebender Vogel nicht „umgesiedelt“ werden.
- Für die geplante Umsiedlung müssen geeignete wenig lärmbeeinflusste Flächen vorhanden sein und über Jahre wissenschaftlich begleitet werden. (Die vorgesehenen Flächen eignen sich dabei nicht – einmal durch Straßenlärm und zum zweiten wird in der Baumschule regelmäßig mit Maschinen und Menschen bearbeitet).
- Teile der vorgesehenen Gebiete könnten auch schon von anderen Paaren besiedelt sein und kämen dann auch nicht in Frage.

Tieffrequente Geräusche und einhergehende schädliche Schwingungen sind nicht gemessen (siehe Anlage E). Zudem dürfen während der Brutzeit von Mitte April bis Mitte Juli keine neuen Abbaufächen durch Abschieben des Mutterbodens und vergleichbare Erdarbeiten erschlossen werden.

Die Ergebnisse eines Feldlerchenmonitorings fehlen gänzlich, obwohl das UPGV dies vorschreibt! Es ist zwingend, dass die Feldlerchenhabitatem auf Dauer bestehen bleiben müssen.

Weitere geschützte Vögel und Insekten wie z.B. Goldammer in Gebüschen unmittelbar nördlich des Kiesabbaus,

Weißstorch, Wespenbussard, Wendehals, Wachtelkönig, Höcker- und Singschwan, Graureiher, Kiebitz, Flussregenpfeifer

haben ihren Lebensraum im betroffenen Gebiet!

Durch die neu zu bauende Betriebsstraße und die Bandtrasse werden wichtige Wanderkorridore für das Schalenwild (Schwarzwild, Rehwild) und die Amphibienbestände zerstört, bzw. stark beeinträchtigt.

Resümee:

Die Planungsunterlagen enthalten eine Vielzahl fachlich unzutreffender und veralteter Beurteilungen und Ausführungen. Die grundlegenden biologischen Zusammenhänge werden fehlerhaft dargestellt. Kleinvogelpopulationen würden den Zeitraum bis zur nächsten Brutzeit nicht überleben, Reviere liegen nicht statisch an einem Ort, sondern unterliegen einer ständigen Dynamik, die aber durch ein Monitoring nicht beschrieben wird; Populationen müssen sich im Sinne von NATURA 2000 in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, wobei anzustreben ist, dass sich möglichst alle Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand befänden.

Störungen der vorhandenen streng geschützten Arten können bei dem langen Zeitraum des Abbaus nicht in Einklang mit den vorhandenen Schutzgebieten gebracht werden und sind somit zu unterlassen. Für eine Reihe von Vogelarten entstehen Revierverluste, für die weder CEF - Maßnahmen noch irgendwelche Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sind. Für wichtige Arten wird lediglich pauschal auf angeblich ausreichende Ansiedlungen im weiteren Umfeld verwiesen. Auch fehlt gänzlich die Festlegung der Sequenz des Monitorings während der Zeit der Vorbereitung und des Abbaus und der Rekultivierung.

Erwähnte „Maßnahmen zur Ökologischen Begleitung“ (F2 V17 S.38), ersetzen kein vorgeschriebenes Monitoring für Artenschutz und Kompensation. Es wird nicht beschrieben, welche Institution, welche „fachkundigen Personen“ (C V17 S.19 diese erforderlichen Aufgaben für welchen Zeitraum und in welcher Weise übernehmen werden.

Es liegt eine unzureichende Würdigung des Störungsverbots § 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG vor.

Es gilt, die Beeinträchtigung besonderer Schutzgüter zu vermeiden; ebenso die Sorgfaltspflicht. Auch das Verschlechterungsverbot §33 Abs.1 BNatSchG ist zu beachten!

Die UVP soll so insgesamt die Entscheidungsgrundlagen der Behörden vor der Zulassung besonders umweltrelevanter Vorhaben verbessern und damit vor allem dem Vorsorgeprinzip des Umweltschutzes Rechnung tragen.

Es muss das Anliegen sein, eine frühzeitige und wirksame Umweltvorsorge sicherzustellen.

Umweltbelange als öffentliche Interessen nach § 48 Abs. 2 BBergG:

Werden diese schon im Genehmigungsverfahren als störendes Erfordernis behandelt, so wie aus den vorliegenden Planungsunterlagen „Kies Pirnaer Elbbogen“ zur Kenntnis zu nehmen ist, darf es nach BBergG nicht zur Erteilung einer Genehmigung kommen.

An dieser Stelle weise ich auf fehlerhafte Darstellung hin:

C UVP S.105: „Inwieweit unter dem Hentzschelteich tatsächlich ein geringmächtiger lokaler Grundwasserleiter existiert oder ob sich das Feuchtgebiet direkt auf einer flachen Senke im wasserundurchlässigen Auelehm ausbilden konnte, ist letztendlich für die Einschätzung der Gefährdung des FND ohne Belang auf die Einschätzung der Gefährdung des FND.“...

C S.155: „Keine Beeinflussung des Hentzschelteiches gegeben... Existenz des FND wird gespeist aus dem Tännicht. Zufluss Grundwasser beschränkt sich auf niederschlagsreiche Jahreszeit. GW-Absenkung beeinflusst nicht den Hentzschelteich“

C S.105: „Unter Beachtung dieser geologischen Verhältnisse im Untergrund des Hentzschelteiches leitet sich als wesentliche Schlussfolgerung für die Sicherung dieses Feuchtgebietes die Gewährleistung und uneingeschränkte Funktionsfähigkeit des GW-Stauers an der Basis dieses FND NATURA 2000 Gebietes ab.“

Frage: Wie kam es zu diesen Aussagen und wie wurde o.g. Ermittlung festgestellt?

Wie in Anlage 4 im Ordner F dargestellt, stellt dieses Betrachtungsgebiet einen regionalen Schwerpunkt von Amphibienvorkommen dar. Dabei wird der Feuchtbiotopkomplex Birkwitzer Graben als zentrales Laich- und Vorkommensgebiet eingestuft. Das ausgeprägte Migrationsverhalten zahlreicher Amphibienarten zwischen unterschiedlichen Teilhabitaten beiderseits der Graupaer Straße bewegt sich insbesondere zwischen dem bereits genannten Birkwitzer Graben und den Feuchtgebieten und Gehölzbiotopen des Pillnitzer Gebietes sowie des Tännicht. Dadurch ergibt sich ein wichtiger Wanderkorridor über die Graupaer Straße und den Feuchtgebieten und Gehölzbiotopen des Pillnitzer Gebietes sowie des Tännicht. Weiter heißt es an dieser Stelle:

„Dadurch ergibt sich ein wichtiger Wanderkorridor über die Graupaer Straße.“

„Da ein Abtransport von Kiesprodukten per Schwerlastverkehr über die Graupaer Straße nicht mehr vorgesehen ist (jetzt Variante Bandtrasse), sondern nur noch Abraum in geringen Chargen transportiert wird, ist das Konfliktpotenzial infolge einer möglichen Zerschneidung dieses wichtigen Wanderkorridors aktuell als gering einzuschätzen“.

(Siehe dazu Ordner A S.90): Abraumtransport von Söbrigen nach Pratzschwitz-Copitz im Maximum 110 Anfahrten täglich (+ entsprechende Abfahrten) → 11 Abfahrten pro Stunde = 220 Fahrten

Die Kartierung im vorgelegten Rahmenbetriebsplan 2021 „Kies Pirnaer Elbebogen“ ist fehlerhaft und unvollständig!

Siehe dazu:

Ordner E, 4.1.2.2: Reptilien, Glattnatter - gezielte Bestandsaufnahme - nur 2018 erwähnt!

Ordner E, S.27: Kartierung des streng geschützten „Eremit“ erfolgte nur 16.4.2019 u. 27.4.2020 und führt so zu einer ungenügenden Vorkommensbeobachtung!

Ordner E, S.78: Europäische Vogelarten nach SPA

Für Braunkehlchen, Feldlerche erfolgte nur spontane einmalige Kartierung 2016, 2018, 2019. Es finden sich keine weiteren Angaben zum Vorkommen.

Tab.17 Wasservogelzählung erfolgte lediglich Winter 2015/2016 u.2016/2017 ohne weitere Angaben!

Zu Brut und Rastvögeln gibt es keine Angaben, obwohl aus früheren Erhebungen diese Vorkommen bekannt sind!

Es besteht laut § 44 BNatSchG der Störung und laut und § 44 Abs. Nr. 1 das Verbot der Tötung und Verletzung!

In Ordner C UVP ist ausgeführt: „Für die Reptilienart Zauneidechse kann hingegen die Auslösung des Schädigungstatbestandes des § 44 Abs. Nr. 1 BNatSchG (Tötung und Verletzung) nicht ausgeschlossen werden...unter Einbeziehung von drei vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sowie einer kompensatorischen Maßnahme zur Sicherung des Habitatpotenziales und des günstigen Erhaltungszustandes (CEF/FCS-Maßnahmen) der aktuelle günstige Erhaltungszustand der lokalen Zauneidechsenpopulation sowie der ungünstige Erhaltungszustand der Population der Art in der biogeographischen Region Sachsen und damit in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtert und das Vorhaben dem Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes nicht im Wege steht...“. Dazu weiter

in Ordner C, UVP und S.197 Maßnahmen zur Vermeidung zum Reptilienverlust: „...sind dies Habitateflächen der Zauneidechse im Vorfeld der Inanspruchnahme möglichst unattraktiv zu machen, um Abwandern zu initiieren und Einwandern zu verhindern.“ So heisst es weiter: „...Krautschicht bis eine Höhe von 5 cm motormanuell mähen

Hier besteht ein Widerspruch zu Ordner E, S.26: „...Mahd zur Schonung f. von Kleinlebewesen soll 8-10cm betragen...“!

In Ordner B, S.10 V9 ist angeführt die „...Beseitigung d. Bodenvegetation (einschliesslich Wurzelstock) während der Aktivphase aber zugleich außerhalb der Reproduktionszeit der Reptilien (warmer Witterungsphase Ende März bis Anfang April bzw. Ende August bis September).

B S.10 V13 Amphibien- und reptiliensichere Umzäunung von Baugruben „Zur Vermeidung von Falleneffekten für Kleintiere (Kleinsäuger, Reptilien, Amphibien, Laufkäfer etc.) sind Baugruben für die Herstellung von Tunnels, Brücken und Übergabestationen der Bandanlage **außerhalb** der Arbeitszeiten fachgerecht mittels mobilem Amphibienschutzzaun einzuzäunen.“

Den Schutz hier nur ab Arbeitsende zu ermöglichen widerspricht den o.a. gesetzlichen Vorgaben!

Forderung: Ablehnung des vorgelegten Rahmenbetriebsplan 2021 „Kies Pirnaer Elbebogen“!

In Ordner C, S.197 ist die Bauzeitenregelung aufgeführt (s. oberer Absatz) zum Schutz von Amphibien bei Errichtung von Bandtrasse „...alternativ auch während d. Laichzeitwanderung möglich“.

In Ordner E, S.13 findet sich die Aussage: „....Alternativ...temporäre mobile Amphibienschutzanlage...tägl.2 x Leerung der Fangeimer mit Verfrachtung d. Amphibien in FND Birkwitzer Graben...“!

Frage: Wer wurde beauftragt, welche Fangeimer, wo sollen die Fangeimer stehen?

In Ordner A, S.26 wird angeführt: „....Maßnahmen sind für September bis Februar vorgesehen...“
In Ordner C, UVP S.28 wird die Installation der Bandtrasse aber schon für den August 2023 beschrieben.

Ich stelle fest: Damit werden die Störung und Tötung von Tieren vorsätzlich in Kauf genommen!

In Ordner E, S.27 wird ausgeführt: „...Kompensationsmaßnahme ist zeitlich gegenüber dem geplanten Kiesabbau vorgezogen. Umsetzung erfolgte bereits Jan/Febr.2021...“

Ordner E, S.31: „...Ameisenbläuling...Umsetzung der Maßnahme erfolgte bereits im Frühjahr 2021 durch das Umweltzentrum e.V. „.

Frage: Wer hat die Genehmigung erteilt für diese Umsetzung, obwohl erst jetzt Antragsunterlagen für die Öffentlichkeit ausliegen? Liegt die Genehmigung für den Betreiber durch das Oberbergamt schon in dessen Schublade?

In Ordner E, S.37 Pkt.2.3 Biber, wird angeführt: „....verkehrsbedingte Störungen sind möglich, weil Wanderung zur Wesenitz über Waldstrasse festgestellt sind...“

Die Kollisionsprüfung besagt: „...Niedrige Fahrgeschwindigkeit, geringes Verkehrsaufkommen“, obwohl nach Anlage A S.90 Abraumtransport von Söbrigen nach Pratzschwitz-Copitz im Maximum 110 Anfahrten täglich (+ entsprechende Abfahrten) → 11 Abfahrten pro Stunde tgl. 220 LKW-Fahrten pro Tag in Betriebszeiten bis 22 Uhr angegeben wurden.

Frage: Versteht der Betreiber täglich 220 LKW Fahrten als „geringes Verkehrsaufkommen“?

Populationen von Wechselkröte, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Springfrosch und Kammmolch

In Ordner E, S.54 wird zu Wechselkröte angeführt: „...Schädigungsverbot zu Lebensstätten ist erfüllt: Nein“.

In Ordner E, S.55 wird zu Wechselkröte angeführt: „Tötungs- und Verletzungsverbot ist erfüllt: Nein“.

In Ordner E, S. 56 wird zu Knoblauchkröte angeführt: „Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit mittel-schlecht“.

In Ordner E, S.57 wird zu Knoblauchkröte angeführt: „...Schädigungsverbot zu Lebensstätten ist erfüllt: Nein.../ ...Störungsverbot ist erfüllt: Nein.“

In Ordner E, S.59 wird zu Knoblauchkröte angeführt: „Tötungs- und Verletzungsverbot ist erfüllt: Nein“.

In Ordner E, S.60 wird zu Laubfrosch angeführt: „Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit mittel-schlecht“.

In Ordner E, S.61 wird zu Laubfrosch angeführt: „...Schädigungsverbot zu Lebensstätten ist erfüllt: Nein.../ ...Störungsverbot ist erfüllt: Nein.“

In Ordner E, S.62 wird zu Laubfrosch angeführt: „Tötungs- und Verletzungsverbot ist erfüllt: Nein“.

In Ordner E, S.64 und 65 wird zu Springfrosch angeführt: „Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit mittel-schlecht...Schädigungsverbot zu Lebensstätten ist erfüllt: Nein.../Störungsverbot ist erfüllt: Nein.../Tötungs- und Verletzungsverbot ist erfüllt: Nein“.

In Ordner E, S. 65-69 wird zu Kammmolch angeführt: „Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit mittel-schlecht /...Schädigungsverbot zu Lebensstätten ist erfüllt: Nein.../...Störungsverbot ist erfüllt: Nein.../ ...Tötungs- und Verletzungsverbot ist erfüllt: Nein“.

Zwischenfazit:

Wenn der Erhaltungszustand der lokalen Population von Wechselkröte, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Springfrosch und Kammmolch mit „mittel-schlecht“ bewertet wird, verbietet sich eine Genehmigung des Vorhabens. Wie sonst sollen sich bei dem geplanten Kiesabbau die Populationen wieder erholen können und ihre Funktionen im gesamten und miteinander zusammenhängende Ökosystem gestärkt werden!

In Ordner E, S.8 unter den Rubriken „Begehungstermine-Amphibien-allgemein“ wird folgendes dargelegt: „Aufgrund umfangreicher vorliegender Daten, ausführlicher Informationen eines Gebietskenners und in den vergangenen Jahren negativer Bestandstrends waren keine Kenntnislücken zu befürchten, so dass auf Felduntersuchungen verzichtet wurde. Infolge zunehmender Frühjahrstrockenheit drastische Abnahme des Laichgewässerpotenziales; Fehlen der mobilen Leiteinrichtungen der Graupaer Straße und dadurch stark erhöhte verkehrsbedingte Mortalität...“

Dadurch, (Zitat:)“...dass auf Felduntersuchungen verzichtet wurde...“ (Zitat Ende ist eine vollumfängliche Gesamtdarstellung nach dem UVPG ist nicht gegeben.

Die UVPG muss vollständig sein, eine unvollständige Darstellung kann nicht im Nachhinein geheilt werden!

Daher ist festzustellen, dass der vorgelegte Plan unvollständig und somit abzulehnen ist!

6 Juristisch untersetzte Bemerkungen

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Ergebnisse eines Felderchenmonitorings fehlen gänzlich, obwohl das UVPG dies vorschreibt!

Da die UVPG nicht vollständig vorliegt, ist das Vorhaben Rahmenbetriebsplan 2021 „Kies Pirnaer Elbebogen“ abzulehnen!

Juristische Anmerkung

Aus den Inhalt und Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung regelnden Vorschriften ergibt sich, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt nach 23 Jahren neu zu beurteilen sind; zumal dann, wenn es sich wie hier um ein Vorhaben handelt, das sich von dem früher genehmigten Vorhaben in vielen Punkten deutlich unterscheidet.

Demgemäß ist das Vorhaben heute gänzlich neu zu beurteilen.

Die Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes vom 29.11.1996 hat daher heute weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht Bestandskraft oder eine sonstige rechtliche Vorwirkung. Auf die ihm zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen kann nur insoweit zurückgegriffen werden, wie sie als unverändert angesehen werden können.

Daher sind u.a. Aussagen zu der Erforderlichkeit des Vorhabens aus dem Jahr 1996/99, die den perspektivischen Bedarf an Sand und Kies aufgrund des geschätzten Produktionsanstiegs in der Bauwirtschaft betreffen, nicht mehr verwendbar.

Raumordnungsverträglichkeit der Größe des Vorhabens

Die für Kiesabbau Söbrigen (EV3) geplante Flächeninanspruchnahme von ca. 47 ha Gesamtfläche ist viel zu groß für eine „Landschaftsverträglichkeit des Vorhabens“ (s. ROV, 1994: 25% einer Gesamtfläche von Einwendung von Gundolf Gafe

110 ha sind nur 27 ha!).

In den jetzigen Plänen wird kalkuliert: 31,4 ha Tagebau plus 9,6 ha Randbereiche = 41,0 ha plus „Tagesanlagen mit Abraumzwischenlager“ 5,3 ha = 46,3 ha? (z.B. Ordner A, S. 85).

Wenn man dem ROV 1994 folgt, sind diese 1999 „beschlossenen“ 32 ha für Kiesabbau Söbrigen nicht korrekt, es müssten 27 ha sein.

Meines Wissens wurden in den Vorgängerplänen 5ha Fläche vom alten Kieswerk Birkwitz zu den 27ha addiert! (Söbrigen Süd und Ost =53,9 ha ; Söbrigen Nord und West = 55,7 h (JKI und Zierpflanzen) - Gesamtfläche potentielle Abbaufächen in Söbrigen = 109,6!; zuzüglich: Birkwitz (altes KW) 6 ha = 115 ! ha).

Lt. Empfehlungen des ROV von 1994 (S. 43) soll in der „ökologisch sensiblen Pillnitzer Kulturlandschaft“ andere Nutzungsarten der Landschaft (genannt werden Natur- und Landschaftsschutz, Landwirtschaft (Garten- und Weinbau), Tourismus und Naherholung) vorrangig vor bergbaulicher Nutzung haben. Das wäre bei 47 ha technisch überformter

Fläche und irreversiblem Verlust von hochwertigen Böden nicht mehr der Fall! Aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes, des Bodenschutzes, der Verkehrserschließung, des Immissionsschutzes, des Fremdenverkehrs sowie einer fehlenden Bedarfsermittlung für Betonzuschlagstoffe des Großraumes Dresden kommt die raumordnerische Beurteilung vom 11.01.1994 /US1/ zu einem negativen Ergebnis. Zugleich wird jedoch erwähnt, dass bei einer Flächenreduzierung auf ca. 25 % der vorgesehenen Abbaufäche im Südfeld und der Realisierung der neuen Elbebrücke bzw. das Auslaufen des Kiesvorhabens in Birkwitz-Pratzschwitz das raumordnerische Konfliktpotenzial soweit abgeschwächt.

Juristische Anmerkung:

Verbindliche Aussagen zu der Zulässigkeit von raumbedeutsamen Vorhaben können sich nur aus den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung ergeben (§ 3 Abs. 1 ROG), wie sie in Raumordnungsplänen wie dem Landesentwicklungsplan und den Regionalplänen niedergelegt worden sind, § 13 Abs. 1 ROG.

Der Begriff „Raumordnungsverfahren“ geht zurück auf ein Schreiben des damaligen Regierungspräsidiums Dresden vom 11.01.1994, gerichtet an den damaligen Vorhabenträger „Sächsische Baustoffunion Dresden AG“. Das Schreiben enthält unter dem Betreff „Raumordnungsverfahren für das Abbauvorhaben Kiessandlagerstätte Söbrigen; raumordnerische Beurteilung“ eine ausführliche raumordnerische Beurteilung des Vorhabens. Es handelt sich um eine einzelfallbezogene Beurteilung der Auswirkungen des damals vorgesehenen Vorhabens auf seine nähere Umgebung.

Dieses Schreiben gibt u.a. auch die Stellungnahmen anderer Träger öffentlicher Belange (z. B. Stadt Dresden, Stadt Pirna, Gemeinde Birkwitz, staatliches Umweltfachamt Radebeul sowie regionaler Planungsverband Oberes Elbtal /Osterzgebirge etc.) wieder.

Der Prüfung der Raumverträglichkeit lag die Annahme zugrunde, dass ein Abbau im gesamten ca. 110 ha großen Bergwerksfeld erfolgt. Von dieser Fläche wäre also der 25% Anteil zu berechnen.

Eine Aussage, wonach 5 ha von dem Bergwerksfeld in Birkwitz hinzugerechnet werden, wurde nicht gefunden. Es heißt dort unter „Beschreibung des untersuchten Vorhabens“:

„Die SBU beabsichtigt, die Lagerstätte Söbrigen ... im Stadtgebiet Dresden auf einer Fläche von ca. 110 ha Kies abzubauen sowie den Kies mit einer Bandanlage zu einem neu zu errichtenden Kieswerk in Birkwitz-Praschwitz zu transportieren und aufzubereiten.“

Folgt man den Ansätzen in der genannten raumordnerische Beurteilung des Regierungspräsidiums Dresden, so muss eine Reduzierung auf ca. 25% der ursprünglich vorgesehenen Abbaufäche erfolgen, mithin eine Reduzierung der Abbaufäche auf 27,5 ha.

Der Tagebaufolgesee soll nach dem beantragten Rahmenbetriebsplan eine Größe von 27,3 ha haben. Die Abbaufäche soll 31,4 ha betragen und die Gesamtfläche gemäß RBP 41 ha (Stand 2021, Unterlage G3, S. 128 (PDF)). Für die Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt ist im wesentlichen die Fläche des Tagebaufolgesees (27,3 ha) relevant.

In der Beurteilung des Vorhabens, die 1994 zur Genehmigung vorgelegt worden ist, hatte die damalige

Einwendung von Gundolf Gafe

höhere Naturschutzbehörde das Vorhaben als äußerst kritisch gesehen. Sie hat u.a. darauf hingewiesen, dass die damalige Umweltverträglichkeitsstudie der Naturausstattung und der ökologischen Sensibilität im beantragten Abbaufeld nicht gerecht wird. Das Gebiet habe eine wichtige Pufferfunktion zu benachbarten ökologisch besonders hochwertigen Biotopen, wie Birkwitzwiesen, Henschelteich und Tännicht. Eine unmittelbare Beeinflussung des Abbaufeldes auf die erwähnten Bereiche muss befürchtet werden.

Die bergbaulichen Maßnahmen im Tagebau stellen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG und § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die in der Elbäue und dem benachbarten Abbaufeld gelegenen Streuobstwiesen, Trocken- und Halbtrockenrasen sind als besonders geschützte Biotope anzusehen und stehen nach § 30 BNatSchG des Naturschutzgesetzes unter Schutz (Schreiben RP Dresden v. 11.01.1994, S. 12).

Bereits zum damaligen Zeitpunkt war zu konstatieren, dass die in der Nachbarschaft vorhandenen Wasserflächen und Feuchtbiopte in den vergangenen Jahren trocken gefallen waren. Es steht zu vermuten und zu befürchten, dass die Senkung des Grundwasserspiegels mit den derzeitigen bergbaulichen Tätigkeiten in diesem Raum u. a. damit in kausalem Zusammenhang steht.

Das Regierungspräsidium führt ferner aus, dass die Erhaltung der agrarisch genutzten Flächen in diesem Bereich für die dort lebenden vom Aussterben bedrohten Pflanzen- und Tierarten von existentieller Bedeutung ist. Dies sind vor allem die heimischen Tag- und Nachtgreifvögel, die als besonders geschützte und vom Aussterben bedrohte Tierarten gelten (Anhang II/C 2 bzw. Anhang I zu der EWG VO 3626/82).

Der Kiesabbau würde mit seiner Barrierewirkung und der Verlärming das Gebiet seiner Artenvielfalt berauben (Schreiben RP Dresden, Seite 13).

Das Regierungspräsidium Dresden begründet seine raumordnerische Beurteilung näher und führt auf S. 38 f des Schreibens vom 11.01.1994 unter den Überschriften Fachliche Erfordernisse, Natur und Landschaft u.a. aus:

„Die geplanten bergbaulichen Maßnahmen stehen im krassen Widerspruch zu den naturschutzfachlichen und rechtlichen Belangen sowie zur kulturhistorischen Entwicklung und sind mit der Erhaltung der historisch gewachsenen Kulturlandschaft und den Erfordernissen des Arten- und Biotopschutzes unvereinbar.“

Und weiter heißt es unter der Überschrift „Fachliche Erfordernisse, Landwirtschaft und Bodenschutz:“

„Versuchsflächen mehrerer landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Institute und Forschungseinrichtungen mit langjährigen Traditionen werden entzogen und die Existenz dieser Einrichtungen bedroht (Arbeitsplätze). Ersatzflächen stehen nicht zur Verfügung.

Der nach der Rekultivierung neu geschaffene künstliche Boden mit gestörtem Gefüge wird die ursprüngliche Fruchtbarkeit nicht wieder erreichen.

Die Realisierung des Abbauvorhabens würde eine Beendigung sämtlicher gärtnerischer Freilandnutzung im Raum Söbrigen bedeuten, da eine Nutzung rekultivierter Flächen für Forschungs- und Züchtungszwecke Versuchsergebnisse bringen würde, die keinen Nutzen für die Praxis liefern.

Die Pillnitzer Kulturlandschaft wird unwiederbringlich durch den Kiesabbau zerstört.“

Diese Aussagen sind allgemeingültig und zeitlos und gelten damit auch für das neue Vorhaben. Denn sie beziehen sich nicht auf den technischen Abbauprozess, die Errichtung eines Kieswerks oder aber die Bandanlagen, sondern fast ausschließlich auf die Eröffnung des Abbaufeldes und die Gestaltung des entstehenden Sees nach der Abbauphase.

Zu einer raumordnerischen Verträglichkeit des Vorhabens kann man also nur dann gelangen, wenn die Abbaufläche deutlich reduziert würde, etwa halbiert und die weiteren durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen deutlich reduziert werden (etwa auf insg. max. 25-30 ha).

Das gilt insbesondere für die Fläche, die nach der Abbauphase als offene Wasserfläche stehen bleibt. Deswegen ist von Bedeutung, ob es durch die deutlich größere entstehende offene Wasserfläche zu Veränderungen im Wasserhaushalt kommt (Grundwasserabsenkung, Verdunstungen).

Dauer des Vorhabens

Einwendung von Gundolf Gafe

In den Planungsunterlagen wird die Dauer des Vorhabens mit 20 Jahren Abbau plus 2 Jahre Wiedernutzbarmachung recht genau beschrieben (Ordner A, S. 88) aber an mehreren Stellen hält sich der Betreiber offen, dass es auch länger dauern kann – „bei veränderter Marktsituation“, d.h., wenn die Nachfrage des Marktes nicht so hoch ist. (Ordner A, S. 89 und S. 110). Grundsätzlich ist für das Vorhaben eine Abbauphase von 15 Jahren vorgesehen, die im Jahr 2023 beginnen und damit im Jahr 2038 enden soll (Unterlage A, S. 88). Die Wiedernutzbarmachung soll weitestgehend parallel zur Abbauphase verlaufen und bereits im Jahr 2023 beginnen.

So heißt es in dem Erläuterungsbericht (Unterlage A) auf S. 88:

„Das gesamte Vorhaben umfasst demnach reichlich 19 Jahre (ca. 19,2 Jahre).“

Unter 1.4.3 „Betriebsregime und Belegschaft“ der Unterlage A (S 89) heißt es: „Die Stärke der Belegschaft sowie die Arbeitszeit werden der jeweiligen Marktsituation bzw. Nachfrage angepasst.“ Weiter unten heißt es unter dem Gliederungspunkt 2.1.3.2 „Tagebauentwicklung“ (S. 109) „Unter Berücksichtigung der technologisch bedingten Abbauverluste an den Endböschungen und im Liegenden der Nutzschicht verbleiben als technologisch gewinnbare Vorräte: ca. 7.500 kt Kies und Kiessand. Bei einer maximalen Jahresproduktion von ca. 500 kt im Regelbetrieb wird der Tagebau in der vorgesehenen Kontur nach etwa 15 Jahren ausgekiest sein. Unter Berücksichtigung der anschließenden Wiedernutzbarmachungsphase würde der Tagebau Söbrigen ca. bis zum Jahr 2041 (bzw. ca. 20 Jahre) laufen.“

Damit ist die Laufzeit hier schon um fast 2 Jahre verlängert.

Der Vorhabenträger will sich aber bereits jetzt offenbar eine Hintertür für eine noch wesentliche längere Laufzeit offenhalten, indem er dann ausführt:

„Letztendlich ist die Gesamtauflaufzeit des Tagebaus jedoch vom konkreten Bedarf an hochwertigen Zuschlagstoffen für die Bauindustrie in diesem Zeitraum abhängig.“

Zu den maßgeblichen Angaben, die der UVP-Bericht des Vorhabenträgers gem. § 16 UVPG, § 57a Abs. 2 BBergG zum Inhalt haben muss, gehören die Beschreibung des Vorhabens mit seiner Größe, seinem Umfang und anderen wesentlichen Merkmalen, die Auswirkungen auf die Umwelt unter Berücksichtigung des allgemeinen Erkenntnisstandes haben können. Dazu zählt auch eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche

Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert oder so weit wie möglich ausgeglichen werden können, § 57a Abs. 2 S. 2 Nr. 3 BBergG.

Zu diesen anderen wesentlichen Merkmalen gehört auch die Dauer des Vorhabens, wenn es sich über einen zeitlich begrenzten Zeitraum erstrecken soll. Es macht einen Unterschied aus, ob die Nassauskiesung über einen Zeitraum von 30 oder nur 20 Jahren mit all den damit verbundenen Eingriffen bzw. Veränderungen des Grundwasserhaushaltes und der Oberflächennutzung (offene Wasserfläche oder bereits wiederverfüllter Tagebau) erfolgt.

Daher muss in jedem Fall die Dauer des Vorhabens einschließlich der jährlich zu fördernden Mengen an Kies und an Sand festgelegt werden.

Die Dauer der Förderung kann nicht allein an der Menge der gewinnbaren Vorräte festgemacht werden, sondern muss eben auch die durch die beabsichtigte Laufzeitverlängerung bewirkte Auswirkungen auf die Schutzwerte der Umwelt berücksichtigen.

Niederschlag und Verdunstung

Ich sehe weiterhin eine fehlerhafte Ermittlung von Niederschlag/Verdunstung in den Unterlagen (s. Unterlage G3.3, Abschnitte 2.6, für das Einzugsgebiet Wesenitz, die aber für das Söbriger Gebiet nicht zutreffen, 2.6.5 und 3.2.1 - Fachbeitrag „Zur europäischen Wasserrahmenrichtlinie Kies „Pirnaer Elbebogen“ Büro Galinsky Abschnitt 3.2.2: Prognose Grundwasserneubildung), erneut anhand von zu alten Messwerten (Gutachten von 1994, Mittelwert aus einem Zeitraum 1961 bis 2010 !) und für z.T. andere Messorte.

Ich schlussfolgere deshalb und wende ein: Der durchschnittliche Jahresniederschlag betrug an der Wetterstation Dresden-Hosterwitz, also in unmittelbarer Nähe des geplanten Kiessees Söbrigen, für die Jahre 2010 bis 2021 645 mm (Quelle : wetterkontor.de), zum Vergleich Dresden-Klotzsche 637 mm), also wesentlich weniger als die der Prognose zugrunde liegenden Werte, diese ist deshalb nicht zutreffend,

Einwendung von Gundolf Gafe

es wird tatsächlich ein Defizit auftreten, ohnehin im Vergleich zum jetzigen Zustand mit Ackerflächen. Das jährliche Defizit wird mindestens 80 mm betragen, zudem dürfte der Verdunstungswert infolge der Klimaänderung bereits 2022 wesentlich höher sein als 1981 und in Zukunft weiter steigen. Das ist in Anbetracht der in den letzten Jahren ohnehin gesunkenen Grundwasserstände nicht zu vernachlässigen. Entweder wird der Seewasserspiegel kontinuierlich fallen, oder aus den umliegenden Gebieten (Tännicht!) wird vermehrt Grundwasser entzogen, (vgl. Abschn. 2.2.)

Juristische Anmerkung

Zum Niederschlag zur Wetterstation Dresden-Hosterwitz ist folgendes anzumerken:

Für die gutachterliche Nutzung von klimatischen Eingangsgrößen wird empfohlen, 30-jährige Klimareihen zu verwenden. Der von Ihnen angeführte Betrachtungszeitraum umfasst nur 12 Jahre und umfasst die trockensten gemessenen Jahre (ab 2017). Dadurch ist der aufgeführte Wert von 645 mm/a deutlich niedriger als die aufgeführten 774 mm/a im Gutachten. Für die Betrachtung des IST-Zustandes wäre die Verwendung der letzten 30-jährigen Klimareihe (1991 bis 2020) fachlich unumstritten. Für die Prognose könnten Klimaprojektionen verwendet werden.

Beurteilung der angegebenen Wasserhaushaltsgrößen in Unterlage G 3 (Gutachten von 2021 ab S. 122 im PDF-Dokument (Anlage G3.3)

Angegebener korrigierter Niederschlag von 774,52 mm pro Jahr basiert auf alter Zeitreihe (1960 bis 2010) und wird für die Prognose angenommen. Diese Datengrundlage ist gutachterlich in Frage zu stellen aufgrund der Nutzung veralteter Daten, welche insbesondere die letzten sehr trockenen Jahre nicht beinhalten. Es wird empfohlen, auch Klimaprojektion für die Prognose zu berücksichtigen. Im neuen Wasserhaushaltsportal von Sachsen (seit 2021) sind auch Daten zur Klimaprojektion abrufbar. (<http://www.whh-kliwes.de/mapview>)

Der angegebene Wert für die Verdunstung über offenen Wasserflächen (725 mm/a) stammt aus dem Gutachten von 2005 (Anlage G3.2). Die Ermittlung des Wertes nach KtD 1981 konnte ich nicht nachvollziehen, aufgrund fehlender Formel. Welche Daten genutzt wurden, ist auch unklar, möglicherweise auch alte Werte. Da die Berechnung von 2005 stammt, ist die Aktualität in Frage zu stellen.

Die angewandten Daten zur Grundwasserneubildung (GWN) beziehen sich nicht auf das Abbaufeld Söbrigen. Dies ist auch so im Gutachten vermerkt worden. Zudem ist auch nicht ersichtlich, wie die GWN berechnet wurde. Grundlegend ist zu empfehlen, für das Vorhabengebiet eine GWN zu ermitteln unter Berücksichtigung der Landnutzung, der vorkommenden Böden und des Grundwasserflurabstandes sowie der Abflusskomponenten „oberirdischer Abfluss, Zwischenabfluss“, sowie der Evapotranspiration (reale Verdunstung) und dem korrigierten Niederschlag.

Zwischenfazit:

Die verwendete GWN bezieht sich nicht auf das Untersuchungsgebiet und deren Herleitung ist auch nicht vollziehbar. Es wird empfohlen, eine GWN für das Vorhabengebiet zu ermitteln unter Berücksichtigung der Wasserhaushaltsgrößen. Die berechnete positive klimatische Wasserbilanz über dem geplanten Kiessee Söbrigen ist zu prüfen aufgrund der alten, genutzten Daten.

Nachfolgend eine eigene Berechnung zur klimatischen Wasserbilanz zum Kiessee Söbrigen basierend auf dem Wasserhaushaltsportal Sachsen (WHP Sachsen).

Im Folgenden werden die klimatischen Wasserbilanzen über der geplanten Seefläche des Kiessees Söbrigen berechnet und mit den Werten aus dem Gutachten (Anlage G3.3) verglichen. Für die klimatische Bilanzierung werden die korrigierten Niederschläge aus dem Wasserhaushaltsportal Sachsen (Hydrotop: OWK Elbe-1 [DESN_5-1]) für den IST-Zustand und verschiedener Klimaprojektionen genutzt. Für die Verdunstung über der Seefläche wird sowohl für den IST-Zustand als auch für die Prognose der berechnete Wert aus Unterlage G3.2 verwendet. Zu beachten ist, dass dieser Wert für die Prognose nur bedingt aussagekräftig ist, da die klimatischen Größen der Klimaprojektionen nicht berücksichtigt werden.

Für die Klimaprojektion ist eher von einer höheren Verdunstung als den im Gutachten angenommen 725 mm/a auszugehen.

Folgende Szenarien werden verglichen:

- Klimareihe aus G3.3 (1960-2010)
- Klimareihe WHP Sachsen (1988-2015)
- Klimaprojektion RPC 2.6.1(2021-2050) entspricht Einhaltung 2 Grad Ziel
- Klimaprojektion RPC 4.5.1 (2021-2050) => Temp. Anstieg von ca. 2.8 Grad

Szenarien korrig. Niederschlag

[N] [mm/a]

Verdunstung [E]

Kiessee [mm/a] N-E [mm/a] Abflussspende

[l/km*s]

Volumenstrom

See l/s

Klimareihe aus G3.3 774,52 725 49,52 1,57 0,43

Klimareihe WHP Sachsen 748,57 725 23,57 0,75 0,20

Klimaprojektion RPC 2.6.1 709,43 725 -15,57 -0,49 -0,13

Klimaprojektion RPC 4.5.1 675,99 725 -49,01 -1,55 -0,42

Aufgrund der klimatischen Entwicklungen der letzten Jahrzehnte sowie den Prognosen

(Klimaprojektionen) ist von trockeneren Verhältnissen in der Zukunft auszugehen. Es besteht die Möglichkeit, dass der entstehende Kiessee zu einem Grundwasserzehrgebiet wird. Es wird empfohlen, mögliche Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt bzw. auf den Wasserhaushalt generell zu untersuchen.

Fazit: Aufgrund des Klimawandels besteht der Verdacht, dass zukünftig trockenere klimatische Verhältnisse den Kiessee zu einem Grundwasserzehrgebiet werden lassen. Daher sind genauere Untersuchungen dringend erforderlich. Die in G3.3 verwendete Niederschlagsmenge eignet sich nicht für die Verwendung in der Prognose.

In Unterlage G 3.2, Abschnitt 4, wird für die bisherigen Kiesseen konstatiert, dass es keine messbaren Veränderungen der Pegelstände (= Grundwasserstände) infolge von Verdunstungsdefiziten gebe. Diese Änderungen sind vor allem deshalb nicht messbar, weil es überhaupt, wie im gleichen Zusammenhang mitgeteilt wird, keine entsprechenden Mess-einrichtungen gibt (s. auch Stichwortanalyse, hier im Auslegungstext die Häufigkeit „null“ bei Begriff „Messstelle Grundwasser“).

Da das Gutachten von keinen Verdunstungsdefiziten ausgeht, kann es auch nicht zu einem Abfall der Grundwasserstände kommen, welche klimatisch bedingt hervorgerufen werden. Die Verwendung aktueller klimatischer Daten würde möglicherweise zu einem anderen Schluss kommen. Dieser Punkt ist daher in jedem Falle zu kritisieren!

Immissionen

Mir ist aufgefallen, dass im Bereich Immissionen von Lärm/Staub/Licht in den Planungsunterlagen das Bundesimmissionsschutzgesetz leider nicht angewendet wurde, was strengere Kriterien ansetzt, im Vergleich zur angewendeten „Schallschutzprognose“ (s. Planungsunterlagen Ordner – UVP). Dabei wird behauptet, dass kein „Grundlärmpegel“ einzubeziehen ist in die „Schallschutzprognose“, da kein lärmzeugendes Gewerbe in der Nähe sei. Jedoch ergaben Messungen einer Pächterin in der Kleingartenanlage „Hasenweide“, dass schon ein erheblicher „Grundlärmpegel“ vorhanden ist - wochentags mittags wurden 38 Dezibel durch normalen Autoverkehr auf der Söbrigener Straße gemessen, wenn ein Bus vorbeifährt steigt der auf 58 Dezibel.

Juristische Anmerkung

Anwendung findet die TA Lärm, die Schutz gegen den Lärm bieten soll, der durch gewerbliche Betriebe verursacht wird. Nach diesem Regelwerk sind tatsächlich Lärmvorbelastungen zu berücksichtigen. Darunter wird aber nur die Belastung eines Ortes mit Einwendung von Gundolf Gafe

Geräuschemissionen von solchen Anlagen verstanden, für die diese Technische Anleitung Lärm (TA Lärm) gilt. Damit fallen also Geräuschbelastungen durch Verkehrslärm nicht darunter, vgl. Nr. 2.4. TA Lärm.

Der unmittelbar von dem Vorhaben hervorgerufene Verkehrslärm (Lkw-Fahrten bei dem Abtransport und bei der Anfahrt auf das Gelände) können und müssen dem Betrieb der Auskiesung zugerechnet werden.

Die Abstände zur Grenze des Abbaufeldes sind zum Teil sehr gering:

- im Westen (minimaler Abstand zur Grenze des Abbaufeldes und der Ortschaft Söbrigen)
- 100 m unmittelbar angrenzende Gewerbegebiete
- 75 m zur Kleingartenanlage
- 50 m zur Wohnbebauung (Einzelbebauung – Außenbereich)
- im Südosten (minimaler Abstand zur Grenze des Abbaufeldes)
- 130 m zur Kleingartenanlage/Wochenendsiedlung am Schmiedeweg

Die Untersuchung der Lärmauswirkungen durch das Gesamtvorhaben wurde für festgelegte kritische Immissionsorte (IO) um die Tagebaue, das Kieswerk und die Bandtrasse ermittelt. Die Immissionsorte für den Tagebau Söbrigen wurden 2005 mit dem RP Dresden (siehe Anlage G 1.2, Blatt 2) festgelegt (so Unterlage C, UVP, S. 64).

Es stellt sich die Frage, ob diese Auswahl der Immissionsorte noch aktuell ist.

Der sog. Abstandserlass des Landesumweltministeriums von Nordrhein-Westfalen gibt eine Empfehlung vor, wonach eine Distanz von 300 m zwischen Industrie- und gewerblichen Vorhaben gegenüber Wohngebieten eingehalten werden soll. Dieser Abstand wird offenbar bei vielen Vorhaben des Tagebaus von Kies und Sand eingehalten (vgl. nur die Diskussion in Rückmarsdorf in Sachsen).

(<https://www.l-iz.de/politik/brennpunkt/2021/10/>

kiesabbau-rueckmarsdorf-standortvereinbarung-soll-300-m-abstand-zur-wohnbebauung-festschreiben-415019); in der Gemeinde Pliening in Bayern: <https://www.merkur.de/lokales/ebersberg/kiesabbau-abstand-haeusern -bleibt-metern-1578815.html>

In dem Regionalplan Leipzig-Westsachsen wird unter der Überschrift „Z Grundsatz 4.2.3.4“ ausgeführt: „Abbaubedingte, direkte Beeinträchtigungen der Wohn- und Lebensqualität der Bevölkerung treten insbesondere in unmittelbarer Nähe von Siedlungen zu Gewinnungsstätten auf. Zur Vermeidung von Immissionsbelastungen und Beeinträchtigungen des Wohnumfelds soll deshalb ein Mindestabstand von 300 m zwischen Wohnbebauung und Abbaustätte eingehalten werden. Der 300 m - Abstand kann unterschritten werden, wenn im konkreten Zulassungsverfahren das Einhalten von immissionsschutzrechtlichen Vorgaben bzw. Sicherheitsabständen nachgewiesen wurde.“

<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/rpv-westsachsen/beteiligung/themen/1020409/1032249>

Auch im dem vorliegenden Regionalplan Elbtal-Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung 2020, ist eine Mindestabstand von lediglich 150 m bei Kies, Kiessand/Sand und sonstigem Lockergestein nur dann vorgesehen, soweit dieser ohne lärm- und staubintensive Gewinnungs- und Aufbereitungsverfahren auskommt. Das ist hier aber nicht der Fall, weil lärmintensive Maschinen zum Einsatz kommen und auch mit staubintensivem Abbau in den oberen rohstoffführenden Bodenschichten zu rechnen ist (vgl. Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung 2020, dort S. 131; (https://rpv-elbtalosterz.de /wp-content/uploads/rpl/Regionalplan_Text.pdf).

Deshalb müsste der Abstand an sich größer sein!

Im vorliegenden Plan beträgt die Entfernung zu der nächsten Wohnbebauung ca. 50 – 100 m und liegt damit deutlich unter dem festgelegten Mindestabstand. Damit macht sich eine genauere Prüfung erforderlich, ob die Grenz- bzw. Richtwerte eingehalten werden.

Es fehlt eine Lärmangabe für den Dumper, die üblicherweise mit 110 dB(A) angegeben wird. Hinzu kommt die Impulshaltigkeit von 3 dB(A).

Die teilweise sehr niedrigen Immissionsrichtwerte, die an den zum Abbaufeld nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorten ankommen, können angesichts der sehr geringen Abstände zu bebauten Grundstücken teilweise kaum nachvollzogen werden. Immissionswerte in der

Einwendung von Gundolf Gafe

Schallimmissionsprognose, die bei der Abraumbeseitigung und Aufschluss des Abbaufeldes (Anlage A 3.1 zur Unterlage G.4) an den nächstgelegenen Immissionsorten (IO) auftreten sollen, müssten jedenfalls dann höher liegen, wenn offenbar kein Lärmschutzwall aus Abraummaterial errichtet wird. An einem Immissionsort, nämlich IO 1 (Bonnewitzer Weg 7 in Söbrigen), wird der gerade noch zulässige Immissionsrichtwert von 60 dB(A) mit 59 dB(A) fast erreicht. Hier ist der Gutachter offenbar davon ausgegangen, dass sich dieses Grundstück im Außenbereich befindet. Deswegen wurde ein Grenzwert von lediglich 60 dB(A) angenommen. Ähnlich knapp ist aber auch der Wert für den IO 2 (Söbriger Str. 74), wo von dem zulässigen Wert von 55 dB(A) immerhin 53 dB(A) erreicht werden.

Aufgrund des geringen Abstandes der Abbaufläche zu dem schutzwürdigen Wohnhaus von lediglich 50 m im Westen (Wohnhaus, das angeblich im Außenbereich steht) ist zu erwarten, dass durch Lärmimmissionen die erforderlichen Immissionsrichtwerte überschritten werden, wenn keine Maßnahmen des aktiven Schallschutzes durchgeführt werden.

7 Zusammenfassung und abschliessende Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren im Oberbergamt,

Ihnen, als prüfenden Fachleuten und Beamten im Oberbergamt sollte und muss inzwischen klar sein, dass es nicht mehr genügt, die Prüfung des ausgelegten Planes und die daraus resultierende Entscheidung auf den Verwaltungsstrukturen des vergangenen Jahrhunderts zu treffen!

Machen Sie sich den im Februar 2022 vom amtierenden Bundeskanzler Olaf Scholz formulierten Begriff „Zeitenwende“ zu eigen und damit die sich daraus ergebenden, alles umfassenden, veränderten Bedingungen! Überprüfen Sie, sehr geehrter Herr Dr. Cramer, deshalb die Verwaltungsstrukturen in Ihrer Behörde und passen Sie diese Strukturen der so bezeichneten „Zeitenwende“ an!

Wenn Sie, Herr Dr. Cramer als Leiter des Oberbergamtes, und Ihre Mitarbeiter*innen die Argumente, Hinweise und Appelle meiner Einwendung ignorieren, an welcher Stelle auch immer, und sich auf Dienst-nach-Vorschrift berufen und zurückziehen, machen Sie sich schuldig durch Nichtverhinderung möglicher vorhersehbarer Katastrophen!

Nehmen Sie den Beschluss des Dresdner Stadtrates vom 30.08.2018 als mehrheitliche Haltung unserer gewählten Volksvertreter*innen zu dem Vorhaben Rahmenbetriebsplan 2021 „Kies Pirnaer Elbebogen“ zur Kenntnis! Richten Sie sich bei Ihrer Abwägung danach!

Zitat:

„**LANDESHAUPTSTADT DRESDEN**

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

30.08.2018

A0443/18

Stadtrat (SR/054/2018)

Haltung der Stadt Dresden zum geplanten Kiesabbau In Söbrigen

Beschluss:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Im laufenden Planfeststellungsverfahren „Pirnaer Elbebogen“ die ablehnende Haltung der Landeshauptstadt Dresden zum geplanten Kieswerk und dem Kiesabbau in Söbrigen mit Nachdruck

und mit allen ihm und der Landeshauptstadt zur Verfügung stehenden Mitteln, zu vertreten.“

Dresden, 03. SEP. 2018

Dirk Hilbert

Vorsitzender“ (Zitat Ende)

Wenn das sächsische Oberbergamt -wider Erwarten- den ausgelegten Rahmenbetriebsplan 2021 „Kies Pirnaer Elbebogen“ genehmigt, werde ich diese gesamte Einwendung notariell und zur Aufbewahrung am Amtsgericht Dresden für hinterlegen!

Grund:

In der Zukunft entstehende Schäden für Menschen, Natur und Landschaft durch die Genehmigung des Rahmenbetriebsplan 2021 „Kies Pirnaer Elbebogen“ für künftigen Kiesabbau, hervorgerufen durch vorhersehbare Katastrophenereignisse, auf welche in dieser Einwendung bereits hingewiesen wurden, können dann solide gerichtlich geklärt werden, hinsichtlich der Verantwortung natürlicher und juristischer Personen in ihrer Funktion als Entscheidungsträger!

8 Fazit

Alle Planungen beziehen sich auf „bestimmungsgemäßen Gebrauch“, ohne dass mögliche Havarien und Hochwasserszenarien bei laufendem Abbaubetrieb mit einbezogen werden. Ein Katastrophenplan liegt nicht vor!

Deshalb muss der vorgelegte Rahmenbetriebsplan 2021 „Kies Pirnaer Elbebogen“ durch das Oberbergamt Freiberg abgelehnt werden!

Juristischer Hinweis zur vorliegenden unvollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung

Heilung und Nachbesserung des ausgelegten Planes ist aufgrund der o.a. unvollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung nicht möglich!

Begründet wird das durch folgendes Gerichtsurteil:

Zitat: „Fehlt es aber an einer zusammenfassenden und vollständigen Darstellung durch den Beklagten, so können deren Ergebnisse auch bei der Bewertung und Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nicht berücksichtigt (§ 12 UVPG) werden: Die Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und deren Berücksichtigung bei der Entscheidung über dessen Zulässigkeit ist aber Sinn und Zweck der Umweltverträglichkeitsprüfung (BVerwG, Beschluss vom 11.07.2013, - 7 A 20/11 -, juris, Langtext, Rn. 14).“

(Quelle: Verwaltungsgericht Osnabrück, Verwaltungsrechtssache Az.: 3 A 88/14)

Koalitionsvertrag der sächsischen Staatsregierung

Weiterhin sei noch auf den 133-seitigen Koalitionsvertrag der sächsischen Landesregierung verwiesen (Quelle: Sächsische Zeitung 02.12.2019), Zitat: „Ein Handlungskonzept soll Insektensterben eindämmen...Klimaschutz wird Staatsziel in der Landesverfassung...Das System bestehender Schutzgebiete wird vorangetrieben...Der Rückgang von Straßen- und Alleenbäumen soll gestoppt werden...!“ (Zitat Ende).

Ich gehe davon aus, dass Sie sich, Herr Dr. Cramer und Ihre Mitarbeiter*innen, genau wie Ihr Dienstherr, Herr Minister M. Dulig, diesen Punkten des Koalitionsvertrages besonders verpflichtet sehen und bei Ihrer Entscheidung meine Einwendung und die darin angeführten Forderungen ernstzunehmend berücksichtigen!

Vielen Dank! Freundliche Grüße, Gundolf Gafe

Diese Einwendung erhalten nachrichtlich:

- die Rechtsanwälte Herr L. Hermes, Herr Teßmer und Frau Philipp-Gerlach
- der sächsischen Ministerpräsidenten, Herrn M. Kretschmer
- das sächsische Ministerium für Wirtschaft, Herrn M. Dulig
- das sächsische Ministerium für Umwelt, Herrn W. Günther

Einwendung von Gundolf Gafe

Dr. med. Katrin Hermann

Die Kontaktdaten liegen der Bürgerinitiative vor.

An das Sächsische Oberbergamt Freiberg
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

Planfeststellungsverfahren Kiesabbau Pirnaer Elbebogen 2021
 Borsbergkieswerke GmbH & Co

Einwendungen gegen o.g. Materialien

Dresden , den 12. April 2022

Sollte es zu einem Erörterungstermin kommen , bitte ich rechtzeitig um die Stellungnahme der Borsbergkieswerke GmbH & Co zu folgenden Einwendungen:

Landschaftsbild

Im oRBP wird ausgesagt:

„Das Landschaftsbild lässt sich ausschließlich auf Grund subjektiver Reflektionen erfassen und unterliegt daher- im Gegensatz zu den Komponenten des Naturhaushaltes – auch den persönlichen Empfinden des Betrachters:“ (oRBP S. 22)

und

„die eingegangenen Stellungnahmen und die Ergebnisse des Erörterungstermines zeigen deutlich auf , daß dem geplanten Vorhaben gemäß § 48, Abs. 2 BBergG keine öffentlichen Interessen entgegenstehen , die so schwerwiegend sind , daß eine Versagung des beantragten Vorhabens sachlich begründet hergeleitet werden kann.“ (SOBA Planfeststellungsverfahren 9.9. 1999 mit Zulassung oRBP zur Gewinnung von Kiessand im Tagebau Söbrigen)

Kulturlandschaft

„Der Wert des Landschaftsbildes wird zwar geprägt von der Erfahrung des Betrachters-subjektiv beurteilt, jedoch werden hierfür folgende Parameter genannt.: Vielfalt der Landschaft, Eigenart der Landschaft, Schönheit der Landschaft, Naturnähe.“

Das Leitbild für die Kulturlandschaftsentwicklung (entsprechend LEP) soll als wertvoller Erholungsraum gesichert und entwickelt werden. (Schutzgebiet Elbhänge zwischen Dresden und Pirna ausdrücklich auch Stadtlandschaft Dresden; Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge 2. Gesamtfortschreibung 2020)

Zu den Vorbehaltsgebieten Kulturlandschaftsschutz im Sinne des Landesentwicklungsplanes (Z.

4.1.1.12.) gehören siedlungstypische Ortsrandlagen mit Sichtbereichen und Sichtpunkten.

Der „sichtexponierte Elbtalbereich stellt einen für die Region charakteristischen Landschaftsausschnitt dar , der in seiner Eigenart und Schönheit prägend für diesen Kulturlandschaftsbereich ist.“ (zu Z. 4.1.2.3. LEP)

„ In den weinbaugeprägten Hanglagen ist unter Beachtung naturschutzfachlicher Belange bzw Wiederherstellung der traditionellen Gestaltung der Weinbauflächen, auf deren Einbindung in die touristische Nutzung hinzuwirken.“ (Z. 4.1.2.4.) Die Erholung in Natur und Landschaft ist auch abhängig von Ruhe und Störungsfreiheit. Dazu sollen Sand und Kiesabbau die ökologische Vorbildfunktion der Elbauen nicht beeinträchtigen.

„ Bei Überlagerung der Anspruchsflächen für Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz mit anderen flächigen Vorrangsansprüchen wurde die in Anlage 2 dargestellte Methode für die regionalplanerischen Festlegungen grundsätzlich angewandt:“ (Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge 2. Gesamtfortschreibung 2020 S.84)

Die Landschaftssituation in Dresden Söbrigen /Oberpoyritz mit den weiten Sichtbeziehungen von Elbauen zum Tännicht und der weinbaugeprägten Hanglage ist schon historisch eine andere, als die im enger bebauten Dorfbereich Birkwitz /Pratzschwitz von Pirna. Deshalb gibt es hier in Dresden eine Überlagerung zwischen Kulturlandschaft (Schutzgut) und Rohstoff (Nutzgut), was laut Regionalplan zwingend zu einer Einzelentscheidung führt .

Diese sollte nach meiner Einschätzung zu Gunsten der nicht wiederherstellbaren Kulturlandschaft im Gegensatz zu der Zahl an Baggerseen in Pirna , die mehr oder minder schnell wieder nutzbar gemacht wurden (oder auch nicht!) getroffen werden.

Diese räumliche Situation erfordert aus meiner Sicht zwingend das Untersagen des Abbaus dieser Kulturlandschaft.

Bei Genehmigung des Abbaus von Kies wird eine Abtrennung von EV 3 gegenüber EV 1+2 von mir aus o.g. Gründen dringlich gefordert!

Schutzgut Mensch

Im oRBP heißt es , daß die Reiseveranstalter Pillnitzer Schloß und Park im Programm haben-selten die Weinbergkirche und den königlichen Weinberg oder Wanderwege. Das erklärt sich bei Bustourismus mit Dresden-Besichtigung aus dem Zeitmanagement und /oder der körperlichen Beschaffenheit der meist älteren Besucher von selbst. Es ist keineswegs das Interesse von Besuchern nur auf Schloß und Park begrenzt! Es kommen regelmäßig Natur- und Kulturinteressierte (auch von weither), Gemeindemitglieder oder Wanderer einfach zur Besichtigung in die Weinbergkirche , zur künstlichen Ruine am Borsberg oder zu den Pillnitzer Weinbauern am Hang und zum Spaziergang auf den Weinwanderwegen nach Graupa. Für diese ist der gegenwärtige Blick in eine unversehrte Elblandschaft , der durch einen Kiestagebau erheblich beeinträchtigt würde, unverzichtbare Erholung!

Auch Kleingärtner in der „Hasenweide“ und die Menschen in der Wochenendsiedlung am „Am Schmiedeweg“ genießen ihre nahe Idylle mit Weitblick zu den Weinbergen oder zum Erzgebirge. Reiter, Jogger ,Hundebesitzer oder einfach nur Spaziergänger bevölkern die Elbauen,

Weinbergwege und die Felder zwischen beiden, Bonnewitzer Weg (soweit noch vorhanden!) und Schmiedeweg ,Pirnaer-Markt-Weg und Waldwege durch das Tännicht..

Radfahrer benutzen die Söbrigener Straße als Radweg oder Trainingsstrecke.

Die körperliche und psychische Gesundheit des Menschen ist unter anderem durch Corona in den letzten Jahren mehr ins Blickfeld gerückt. Körperliche Bewegung und Wandern sind nicht nur Freizeitvertreib, sondern stärken Gesundheit objektiv (Studie des deutschen Wanderverbandes): Das Stresshormon Cortisol wird ab-, das Immunsystem aufgebaut ,Vitamin D-Bildung angeregt, körperliche Leistungsfähigkeit gefördert und die Psyche ausgeglichen.

Das alles gibt es in fußläufiger Nähe zur Großstadt mit Ruhe (auch Lautstärken von 40-60 dB können nach ärztlicher Erfahrung Herz-Kreislauf-Erkrankungen verursachen!), mit sauberer Luft , Entspannung durch Wald, Sichtachsen und Naturerlebnis.

Als Anwohnerin beobachte ich seit Jahren eine zunehmende Zahl von Wanderern aller Altersstufen. Diese erholungssuchende Öffentlichkeit hat sich in den letzten 30 Jahren mindestens verzehnfacht. Es ist nicht zu erwarten, daß die vielgenutzte, preiswerte Gesundheitsvorsorge für das Schutzgut Mensch durch den geplanten Kiesabbau bei Söbrigen erhalten bleibt.

Falls die Abwägungen zum Abbau positiv ausfallen sollten, ist eine Verkleinerung des „Bergwerkfeldes Söbrigen“ auf 25% der von 110 ha beantragten Größe wie im Raumordnungsvertrag 1994 von Regierungspräsidium festgelegt, um u.a. die Schallimmission zu verringern , zwingend zu fordern!

Schutzbau Wasser

Grundwasser

Ein zukünftiger Baggersee in Söbrigen sei keine Zehrfläche (d.h. mehr Niederschlag als Verdunstung), auf das Grundwasser wirken sich letztlich nur die Schwankungen des Elbepegels aus. Es werden Niederschlagswerte von einem Gutachten aus dem Jahre 1994 angegeben; es wird das Einflußgebiet der Wesenitz angegeben.(Hydrogeologisches Gutachten Kies Pirna Elbebogen 2005)

Mein Einwand: Die Niederschlagswerte haben im Rahmen der Klimaveränderungen abgenommen.

Das beschriebene Einzugsgebiet ist nicht relevant.

Es gab keine Meßstellen für Grundwasser außer 504091952 in Graupa .

Damit liegen keine belastbaren Meßwerte vor , die für den geplanten Abbau in Söbrigen prognostisch herangezogen werden können und die eine Prognose hinsichtlich Klimawandel , Tockenperioden oder Extremniederschlägen erlauben.

Der pleistozäne Hauptgrundwasserleiter im Elbtal-in Verbindung mit jeweiligen Baggerseen- ist von klimatischen Veränderungen und darauffolgenden Auswirkungen auf den Wasserhaushalt betroffen. Es wurden deutlich zukünftig zunehmende Grundwasserrückgänge berechnet (REGKLAM-Projek)im Regionalplan S.99).

Damit ist zu befürchten , daß die angegebene Absenkung des Grundwasserspiegel um 70 cm durch den Kiessee Söbrigen mit den zusätzlichen 2,30 m natürlichen Schwankungen im Jahr sich addiert und damit der historische Baumbestand bspw. im Pillnitzer Park gefährdet ist.

Bei Naßauskiesung in Söbrigen und Temperatursteigerung und/oder Baggerseevergrößerung kann es zur Erhöhung der Temperatur des Grundwassers und zur Beschleunigung seiner Fließgeschwindigkeit kommen. Das kann zu einer quantitativen und qualitativen Veränderung des Grundwassers führen. Ein abgesenkter Grundwasserspiegel würde dem Graupaer Tännicht als wichtigem Biotop Wasser entziehen. Vor einer Genehmigung müssen deshalb diese Beeinflussungen genauer untersucht und ausgeschlossen werden.

„Gemäß dem Grundsatz der Raumordnung § 2 , Nr. 6 ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit zu sichern. Grundwasservorkommen sind zu schützen“. (Regionalplan)

Alle genannten Beeinflussungen des Grundwassers haben möglicherweise schwere Folgen und bedürfen vor Genehmigung des Projektes einer gründlicheren Überprüfung.

Oberflächenwasser

Was passiert bei Abgrabung in Söbrigen , wenn die Plänerschicht durchbohrt wird, mit der Vegetation oberhalb der Plänerschicht? Es wurden bereits in den letzten (trockenen) Jahren Absterben von Bäumen in Söbrigen beobachtet.

Ich bezweifle, daß das geplante Monitoring von Grund- und Oberflächenwasser ausreichend ist.

Hochwasser

Das Hochwasser 2002 hat das Hochufer in Söbrigen zum Teil unterspült. Die abgebrochenen Bereiche mussten später mit öffentlichen Mitteln rekonstruiert werden.

Im oRBP wird immer von einem „bestimmungsgemäßen Betriebsablauf“ ausgegangen. Störungen werden nicht ausreichend berücksichtigt.

Was passiert bei Abbau von Kies in der Nähe des Bonnewitzer Weges- also hochufernah- und Aushöhlung des Bodens bei erneutem Hochwasser? Wie garantiert der Betreiber die

Unversehrtheit der Häuser in Söbrigen entlang des Hochufers, zumal er bei seinen Funktionsgebäuden auf Birkwitzer Flur Hochwassereinfluß nicht ausschließt?

Was wird dann mit dem Abraum-Zwischenlager? Der dann durchnässte Abraum kann nicht abtransportiert werden. Bei möglichen monatelangen Rückfluß aus der Elbe sind Schadstoffeinträge zu erwarten.

Hochniederschlagsereignisse können zu Druckerhöhungen der Wasservolumina und zu Durchbrüchen bis zur Elbe mit der Gefahr des Hangrutschs-besonders im Bereich des Drükers-führen.

Ich fordere einen Hochwassermaßnahmenplan für Söbrigen; besonders für das südliche Ende der Ortschaft und das Hochufer, da dort ein nur geringer Abstand zwischen Elbe und geplanten Kiessee entstehen würde.

Trinkwasser

Im Bereich der Auskiesung ist im Regionalplan 2020 ein Trinkwasserreservoir vorgesehen. Trinkwasser ist ein hohes Schutzgut und notwendig zur Daseinsfürsorge. Deshalb wird durch die Stadt Pirna gegenwärtig geprüft, ob das Wasserwerk im Tännicht im Katastrophenfall wieder eingesetzt werden kann.

Ich fordere, daß eine negative Beeinflussung auf die Trinkwassergewinnung durch den geplanten Kiesabbau definitiv ausgeschlossen wird.

Zweifellos liegt Kies/Sand auf Söbrigener Gebiet.

Zweifellos von guter Qualität (Klasse 4).

Zweifellos wird Kies für die Bauindustrie gebraucht.

Zweifellos wird zwischen Pirna und Dresden seit mehr als 30 Jahren Kies abgebaut (mit zum Teil sehr fraglicher Wiedernutzbarmachung).

Zweifellos ist Kies kein nachwachsender Rohstoff.

Zweifellos haben viele Menschen fleißig an Gutachten gearbeitet, damit genehmigt wird, diesen Kies in Söbrigen abzubauen.

Zweifellos ist die Abwägung zwischen Schutzgütern eine Herausforderung für die Entscheider!

Wie eine Landschaft betrachtet wird, ist also auch von subjektiver Erfahrung abhängig, man kann Erholung finden oder auf Technik oder Wirtschaftlichkeit fokussiert sein. Das ist alles berechtigt.

In den 50ziger Jahren nach dem 2. Weltkrieg und in den Jahren nach der Wende waren Baustoffe zum Aufbau gefragt und notwendig. **Im oRBP fehlt der zukünftige Bedarfsnachweis von regionalen Kies.** Heute sind wir gefragt, den Nachgeborenen eine Landschaft als Erlebnisraum zu hinterlassen, der lebenswert ist. Wir können nur versuchen, den nicht mehr in Frage zu stellenden Klimawandel mit Schonung von Natur und Ressourcen, mit Augenmaß und Weitblick zu begegnen. In weiteren 40 Jahren gibt es möglicherweise preiswertere Recycling-Baustoffe und schonendere Abbautechniken und andere Abwägungsbedingungen.

Hier und heute sehe ich jedenfalls „überragende Gemeinwohlbelange“ (siehe BbergG) gegenüber der Privatwirtschaft darin bestehend, die Natur, den Wald, das Wasser und den Boden für die nächsten Generationen zu schonen und in diesen Fall die über Jahrhunderte gewachsene Weinberglandschaft in Söbrigen mit Tännicht und Schloß und Park Pillnitz unversehrt zu erhalten.

Der weitere landschaftszerstörende Kiesabbau (EV3) muß aus Gründen der genannten überragender Gemeinwohlbelange grundsätzlich abgelehnt werden.

Raffael Kozerski

Die Kontaktdaten liegen der Bürgerinitiative vor.

Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

Dresden, den 12.4.2022

Einwendung gegen den Rahmenbetriebsplan 2021 „Kies Pirnaer Elbbogen Kiesabbau Söbrigen“/ Planfeststellungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wende mich mit aller Entschiedenheit gegen ein Genehmigungsverfahren zum weiteren Kiesabbau in Söbrigen, einer Kulturlandschaft zwischen Pillnitz und Pirna.

Ich bin Pferdebesitzer und habe mein Pferd an der Graupaer Straße eingestellt.

Deshalb wende ich mich insbesondere mit meiner Einwendung zu Naturschutzaspekten gegen das Planfeststellungsverfahren "Kies Pirnaer Elbbogen".

Kraft Gesetzes ist nicht festgestellt, dass jede von einem Unternehmen beabsichtigte Gewinnung von Bodenschätzen dem Allgemeinwohl dient. Ob dies konkret der Fall ist, bedarf vielmehr der Prüfung und Entscheidung im Einzelfall. Der Abbau von Bodenschätzen hat nicht stets Vorrang vor anderen öffentlichen Interessen. In der Abwägung ist zunächst zu prüfen, ob das öffentliche Interesse an der Gewinnung gerade des bestimmten Bodenschatzes zur Versorgung des Marktes mit Rohstoffen so gewichtig ist, dass es den Zugriff auf diese einmalige Kulturlandschaft erfordert. Die dringende Notwendigkeit ist im Antrag zum Genehmigungsverfahren Pirnaer Elbbogen/Kies Söbrigen, nicht nachgewiesen.

Nachweispflicht und Ressourcenschonung

Abzuwägen ist demzufolge, ob andere, gewichtigere Allgemeinwohlinteressen, beispielsweise solche des Natur- und Landschaftsschutzes, der Gewinnung des Bodenschatzes an dieser Stelle entgegenstehen. Ein Vorhaben, dem aber überwiegende öffentliche Belange anderer Art entgegenstehen, dient nicht dem Allgemeinwohl wie verschiedene Urteile schon herausgestellt haben. Verbotstatbestände des Naturschutzrechtes sind dadurch besonders beachtenswert. Allein die Festsetzung des Vorranggebietes bedeutet nicht das Vorliegen überwiegender Gründe des öffentlichen Interesses. Zudem sind in die öffentlichen Interessen auch die nachteiligen Umweltauswirkungen miteinzubeziehen.

§13 BNatSchG

I. Eingriffsregelung,

Eingriffe in Natur und Landschaft ... sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können

II. Schutz von Biotopen u. weiteren Naturbestandteilen

Handlungen, die zur Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich besonders geschützter Biotope führen, sind verboten (§ 30 Abs. 2 BNatSchG)

Der geplante Kiesabbau stellt gemäß § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Gemäß § 15 BNatSchG hat der Eingriffsverursacher vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Ausgeglichen ist ein Eingriff gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG, „wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.“

Eine Ausweisung zur Rohstoffgewinnung stellt deshalb einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Natur dar und führt zu einem unwiederbringlichen Verlust der dort vorhandenen Kultur- und Naturlandschaft. Das muss unbedingt verhindert werden!

1. Das geplante Abbaufeld zerstört die so wichtige Vernetzung zwischen mehreren bedeutsamen Landschafts- und Naturschutzgebieten.

Die Vorhabenfläche grenzt an das FFH- und Natura 2000 Gebiet "Elbtal von Mühlberg bis Schöna" und liegt sehr nah am Totalreservat "Pillnitzer Elbinsel" mit seiner reichen Flora und Fauna. In unmittelbarer Nähe liegen weitere Landschafts- und Naturschutzgebiete (LSG Pirnaer Elbbogen, Flächennaturdenkmal Birkwitzer Graben, FFH-Gebiete Wesenitzau und Tännicht, Birkwitzer Orchideenwiese)

2. Der geplante Kiesabbau bedroht die Flora und Fauna der in 1. genannten Naturräume. Durch den Klimawandel und der damit verbundenen zunehmenden Sommertrockenheit ist ein sinkender Grundwasserspiegel bereits jetzt ein Problem. Der Kiesabbau wird diesen Prozess beschleunigen. Das "Tännicht", als das letzte geschlossene Waldgebiet im Elbtal zwischen Pirna und Meißen ist davon erheblich betroffen. Besonders die wertvollen Stieleichen werden dieser Entwicklung zum Opfer fallen. Aber auch die Schilf- und Feuchtwiesen des Birkwitzer Grabens sind in besonderer Weise hiervon betroffen.

Das Tännicht befindet sich beidseitig der Graupaer Straße mit höchst wertvollen Biotopen, Beständen von Amphibien, Reptilien und Kleinsäugern.

Angegebene Amphibienzäune zum Schutz sind völlig unzureichend. Es wird nicht dargestellt auf welche Weise der Schutz beschriebener Arten damit auch während der Betriebszeiten der Bandtrasse gewährleistet werden kann und eben nicht nur nach Feierabend. (F4 Anlage 4, F1.2, S.16 Antragsunterlagen PFV)

3. Ich fordere eine aktuelle Biotopkartierung. Die vorliegende Kartierung aus dem Jahr 2004 ist überholt und unvollständig. Durch den Abbau und die geplante Bandtrasse zum Kieswerk Birkwitz / Pratschwitz werden zahlreiche Lebensräume der im folgenden aufgeführten Arten beeinträchtigt:

Vögel: Roter Milan (Brutvogel Rote Liste), Waldwasserläufer, Neuntöter (Rote Liste), Eisvogel (Rote Liste), Sperber, Rohrweihe, Mäusebussard, Nilgänse, Braunkohlchen (Rote Liste)

Kleinsäuger: viele verschiedene Arten von Fledermäusen,

Reptilien/ Amphibien: Zauneidechse, Kammmolch (Rote Liste) überwiegend im Tännicht, Wechselkröte, Knoblauchkröte entlang der Graupaer Straße

Insekten: Heuschrecken, Laufkäfer (Rote Liste) im Tännicht und Birkwitzer Graben

Weitere folgende Arten sind in der Biotopkartierung von 2004 nicht erwähnt, jedoch aktuell durch Naturschutzverbände erfasst worden. Da die folgenden schützenswerten Arten nicht in der

vorhandenen Kartierung aufgeführt sind, ist eine neue Kartierung und eine FFH-Erheblichkeitsabschätzung notwendig.

Das letzte Feldlerchenbrutgebiet im Dresdner Osten befindet sich auf dem Areal des geplanten Kiesabbaus. Die Feldlerche steht auf der Roten Liste der stark gefährdeten Vogelarten.

Die Feldlerche verliert einen Großteil ihres bisherigen Brutgebiets durch den Kiesabbau.

Durch den massiven Einsatz von Maschinen und LKW-Verkehr entsteht große Unruhe und Lärmbeeinflistung für die Tiere und verhindert eine erfolgreiche Fortpflanzung.

Die Feldlerche kann als wildlebender Vogel nicht „umgesiedelt“ werden. Für die geplante Umsiedlung müssen geeignete wenig lärmbeeinflusste Flächen vorhanden sein und über Jahre wissenschaftlich begleitet werden. (Die vorgesehenen Flächen eignen sich dabei nicht – einmal durch Straßenlärm und zum zweiten wird in der Baumschule regelmäßig mit Maschinen und Menschen bearbeitet).

Teile der vorgesehenen Gebiete könnten auch schon von anderen Paaren besiedelt sein und kämen dann auch nicht in Frage.

Es ist zwingend, dass die Feldlerchenhabitare auf Dauer bestehen bleiben müssen.

- Im Ergebnis der Relevanzprüfung ergab sich die potenzielle Betroffenheit von insgesamt 20 Fledermausarten
- Goldammer in Gebüschen unmittelbar nördlich des Kiesabbaus
- Weißstorch, Wespenbussard, Wendehals, Wachtelkönig, Höcker- und Singschwan, Graureiher, Kiebitz, Flussregenpfeiffer

Durch die neu zu bauende Betriebsstraße und die Bandtrasse werden wichtige Wanderkorridore für das Schalenwild (Schwarzwild, Rehwild) und die Amphibienbestände zerstört, bzw. stark beeinträchtigt.

Für eine Reihe von Vogelarten entstehen Revierverluste, für die weder CEF - Maßnahmen noch irgendwelche Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sind. Für wichtige Arten wird lediglich pauschal auf angeblich ausreichende Ansiedlungen im weiteren Umfeld verwiesen. Auch fehlt gänzlich die Festlegung der Sequenz des Monitorings während der Zeit der Vorbereitung und des Abbaus und der Rekultivierung.

Erwähnte „Maßnahmen zur Ökologischen Begleitung“ (F2 V17 S.38), ersetzen kein vorgeschriebenes Monitoring für Artenschutz und Kompensation. Es wird nicht beschrieben, welche Institution, welche „fachkundigen Personen“ (C V17 S.19) diese erforderlichen Aufgaben für welchen Zeitraum und in welcher Weise übernehmen werden.

Es liegt eine unzureichend Würdigung des Störungsverbots § 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG vor.

Beeinträchtigung besonderer Schutzgüter

Verletzung der Sorgfaltspflicht

Verschlechterungsverbot §33 Abs.1 BNatSchG

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der gemäß einer nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG besonders geschützten Arten*

Resumée:

Die Planungsunterlagen enthalten eine Vielzahl fachlich unzutreffender und veralteter Beurteilungen und Ausführungen. Die grundlegenden biologischen Zusammenhänge werden fehlerhaft dargestellt. Kleinvogelpopulationen würden den Zeitraum bis zur nächsten Brutzeit nicht überleben, Reviere liegen nicht statisch an einem Ort, sondern unterliegen einer ständigen Dynamik, die aber durch ein Monitoring nicht beschrieben wird; Populationen müssen sich im Sinne von NATURA 2000 in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, wobei anzustreben ist, dass sich möglichst alle Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand befänden.

Störungen der vorhandenen streng geschützten Arten können bei dem langen Zeitraum des Abbaus (15-20Jahre) nicht in Einklang mit den vorhandenen Schutzgebieten gebracht werden und sind somit zu unterlassen.

Der Gesetzgeber schreibt ausdrücklich vor, dass die UVP insgesamt die Entscheidungsgrundlagen der Behörden vor der Zulassung besonders umweltrelevanter Vorhaben verbessern und damit vor allem dem Vorsorgeprinzip des Umweltschutzes Rechnung tragen soll.

Es muss das Anliegen sein, eine frühzeitige und wirksame Umweltvorsorge sicherzustellen.

Umweltbelange sind öffentliches Interesse auch nach § 48 Abs. 2 BBergG:

Werden diese schon im Genehmigungsverfahren als störendes Erfordernis behandelt, so wie wir aus den uns vorliegenden Planungsunterlagen „Kies Pirnaer Elbbogen“ zur Kenntnis nehmen müssen, darf es nach BBergG nicht zur Erteilung einer Solchen kommen. Mit den folgenden Auffälligkeiten wird gegen genannte Gesetzeslage verstößen:

1

Mangelnde und fehlerhafte Darstellung sowie fehlendes Monitoring bei Auswirkungen auf das FND / Natura 2000-Gebiet und dem Schutzgut Boden

1.1

Wie in Anlage F4 dargestellt, stellt dieses Betrachtungsgebiet einen regionalen Schwerpunkt von Amphibienvorkommen dar. Dabei wird der Feuchtbiotopkomplex Birkwitzer Graben als zentrales Laich- und Vorkommensgebiet eingestuft. Das ausgeprägte Migrationsverhalten zahlreicher Amphibienarten zwischen unterschiedlichen Teilhabitaten beiderseits der Graupaer Straße bewegt sich insbesondere zwischen dem bereits genannten Birkwitzer Graben und den Feuchtgebieten und Gehölzbiotopen des Pillnitzer Gebietes sowie des Tännicht. Dadurch ergibt sich ein wichtiger Wanderkorridor über die Graupaer Straße und den Feuchtgebieten und Gehölzbiotopen des Pillnitzer Gebietes sowie des Tännicht.weiter heißt es an dieser Stelle:

„Da ein Abtransport von Kiesprodukten per Schwerlastverkehr über die Graupaer Straße nicht mehr vorgesehen ist (jetzt Variante Bandtrasse), sondern nur noch Abraum in geringen Chargen transportiert wird, ist das Konfliktpotenzial infolge einer möglichen Zerschneidung dieses wichtigen Wanderkorridors aktuell als gering einzuschätzen“.

Zur Beschreibung was als geringe Chargen gewertet wird, siehe unter A S.90 Abraumtransport von Söbrigen nach Pratzschwitz-Copitz im Maximum 110 Anfahrten täglich (+ entsprechende Abfahrten) → 11 Abfahrten pro Stunde = 220 Fahrten täglich.

Insofern kommt es zu gravierenden Auswirkungen auf das FND Hentzschelteich.

In F S.27 berichtet ein Gutachten des STUFA Radebeul (WILKE, 1992) „über die Möglichkeit der Beeinflussung des FND Hentzschelteich durch den Kiesabbau Pratzschwitz und kommt zu dem Ergebnis, dass die torfähnlichen Bildungen des Hentzschelteiches vom Vorhandensein eines zweiten

„schwebenden“ lokalen Grundwasserleiters abhängig sind. Es wird nachgewiesen, dass die periodisch auftretenden Wasserspiegelrückgänge eindeutig infolge von Trockenwetterlagen auftraten.“
Ungeachtet dieser Aussage führen die Auswirkungen der extremen Trockenjahre 2019/2020 und die besondere Betroffenheit des Südostens Dresdens, nicht zur Beachtung in den hier vorliegenden Genehmigungsunterlagen.

Immer wieder werden nur etwaige Schlussfolgerungen dargestellt, wie hier zu lesen ist. So beispielsweise in

-C UVP S.105 „Inwieweit unter dem Hentschelteich tatsächlich ein geringmächtiger lokaler Grundwasserleiter existiert oder ob sich das Feuchtgebiet direkt auf einer flachen Senke im wasserundurchlässigen Auelehm ausbilden konnte, ist letztendlich für die Einschätzung der Gefährdung des FND ohne Belang auf die Einschätzung der Gefährdung des FND.“...

-C S.105 „Unter Beachtung dieser geolog. Verhältnisse im Untergrund des Hentschelteiches leitet sich als wesentliche Schlussfolgerung für die Sicherung dieses Feuchtgebietes die Gewährleistung und uneingeschränkte Funktionsfähigkeit des Gw-Stauers an der Basis dieses FND NATURA 2000 Gebietes ab.“

-C S.105 „Keine Beeinflussung des Hentschelteiches gegeben...“

Obwohl wie in C S.106 zu lesen ist, „ der Pegelstand im Hentschelteich hängt praktisch nur von den Niederschlägen in seinem Einzugsgebiet ab.“

Aus den vorhandenen, unvollständigen, fehlerhaften und teilweise veralteten Unterlagen sind keine Nachweise erkennbar, woher diese Bewertung kommt, welche Gutachten wurden aktuell dazu erbracht?

Mit dem aktuell heutigen Stand, 28.3.2022, wurde durch den Ortschaftsrat Birkwitz bei einer Begehung die Austrocknung des Hentschelteichs festgestellt, also noch in einem Winterhalbjahr.

Zu vermuten ist also schon heute, ein Zusammenhang mit den extrem niederschlagsarmen vergangenen letzten 3 Jahren und damit einhergehendem Grundwasserspiegel.

1.2

Unzulässiger Umgang mit Vegetation und Ausgleichmaßnahme

F S.86 „Ausgleich für den Verlust bzw. die Einschränkung von Biotoptfunktionen sowie für die Einschränkung der hydrogeologischen Verhältnisse durch die Freilegung des Grundwassers“ soll geschehen, so wird geschrieben „ca. 6 – 12 Jahre nach Aufschluss, (ca. 2030 - 2036). Die volle Biotopfunktion wird nach ca. 5 Jahren erreicht.“

Die Freilegung von Grundwasser und dadurch zur Herstellung eines Gewässers i. S. v. § 67 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG). Dieser Tatbestand ist als Gewässerausbau zu qualifizieren, der gemäß § 68 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Planfeststellung unterliegt.

Welche Gutachten wurden zu diesen komplexen Zusammenhängen erstellt?

Woraus leitet sich die anzulegende Flächengröße ab?

Welche Standards wurden hierfür zu Grunde gelegt?

Eine Ernsthaftigkeit und Plausibilität zum Zweck der Ausgleichsmaßnahme ist in folgend genannten Aufzählungen nicht erkennbar. Die unglaubliche zeitliche Distanz von Abbaubeginn und Pflanzungsbeginn ist nicht hinnehmbar.

- Pflanzungen müssen zum Zwecke ihrer Funktionalität weit vor Beginn dieser Abgrabungsabsichten vollzogen werden, um überhaupt eine gesetzlich geforderte Biotopfunktion in Absicht zu führen.

-F S.87 Eine Anlage eines Amphibiengewässers als Ausgleich für den Verlust von Biotopfunktionen durch Flächenverlust, muß dringend vor der Erschließungsphase geschehen.

-Gleiches gilt für die Pflanzung einer straßenbegleitenden Baumreihe unter Verwendung von Hochstamm-Obstgehölzen als Ausgleich für die Errichtung der Betriebsstraße/Bandtrasse

-Die Vernichtung und damit grobe Störung nach dem BNatSchG des Höhlenbaums als Quartier für Fledermäuse und Nistkästen für höhlenbrütende Vogelarten ist ein strafbares Vorgehen.

1.3

Ungenügende und fehlerhafte Kartierung

C S.12 im Artenschutzfachbeitrag für Reptilien (Zauneidechse, Glattnatter) wird eine Übersichtskartierung durch gezielte Nachsuche gefordert, unterstützt durch Einsatz von Fangbrettern (April-Juni 2016) mit 8-10 Begehungen bei gutem Wetter.

Kartierungen, die nach dem Gesetz zur UVP, als unzureichend und damit fehlerhaft gelten, finden sich in E 4.1.2.2, Reptilien, Glattnatter mit gezielter Bestandsaufnahme nur einmalig in 2018 erwähnt.

Ergebnisse sind nicht ermittelt beschrieben und bewertet.

Eidechsengesamtpopulation muss genau ermittelt werden.

In E S.45-47 zu lesen ist lediglich „es gibt viele..“

Wie hoch ist die eigentliche Populationsgrösse (Hochrechnungsindex 1:6 / 1:10)?

Wenn die eigentliche Populationsgröße nicht ermittelt wurde, sind aufgeführte Ausgleichsmaßnahmen nicht ernsthaft.

C S.12 im Artenschutzbeitrag für Amphibien (Wechselkröte, Springfrosch, Kammmolch) wird gefordert eine genaue Datenrecherche und Maßnahmenplanung gegebenenfalls Feldforschung zur Bearbeitung von Erkenntnislücken.

Fehlerhafte Darstellungen finden sich in F S.38 V11 unter: „Laichgewässer für die Wechselkröte“ wo der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A 2CEF im Spätsommer/Herbst (September/Oktober) ... (nach Vollendung der Metamorphose und Abwanderung der Jungtiere) kein Jahr zugeordnet ist.

E RL Wechselkröte, bei schlechter Population erfolgte die Kartierung einmalig.

E RL Kammmolch, schlechter Erhaltungszustand

Entlang der Graupaer Str. wurden 99 Kammmolche festgestellt.

„Ab August verlassen Jungmolche das Gewässer, um an Land zu überwintern. Wandern von FND Brüchgraben zum Abbaufeld ...“ Aussage auch auf gleicher Seite S.66, Abbaufeld würde nicht durch Kammmolche genutzt werden.

Durch wen wurde diese Aussage getroffen?

Ergebnisse wurden nicht ermittelt beschrieben und bewertet.

Die in E S.27 erwähnte Kartierung zur prioritären Art, Eremit, erfolgte nur 16.4.2019 u. 27.4.2020 und führt so zu einer unzulässig, weil unzureichender Vorkommensbeobachtung.

E S.78 Europ. Vogelarten nach SPA sind für Braunkohlchen, Feldlerchen nur spontane einmalige Kartierungen 2016, 2018, 2019 erfolgt ohne weiteren Angaben zum Vorkommen.

Tab.17 Wasservogelzählung erfolgte lediglich Winter 2015/16 u. 2016/17 ohne weitere Angaben

1.5

Schutzgut Boden

A S.41 RO Zitat“ fruchtbare Böden in klimatisch günstiger Lage“

A S.144 Feststellung eines erheblichen Eingriffs „von dauerhaften Verlust des Bodengefüges wird ausgegangen“.

1.6

Klima und Folgen für Schutzgüter Mensch Tier Pflanze Boden Grundwasser

Klimabeeinträchtigungen wurden in den Antragsunterlagen nicht in Bezug gesetzt zu Folgen und Wirkfaktoren des geplanten Abbaus. Zu lesen unter:

C S.150 „In den Sommermonaten liegt sie deutlich über den Niederschlagsmittelwerten, so dass mit temporären Defiziten in der Wasserversorgung der Vegetation gerechnet werden muss. Im Klimadiagramm

wird ein Einbruch der Niederschlagswerte im Monat Juli deutlich, der durch eine anthropogen überregional verminderte Retentionsfähigkeit der Landschaft hervorgerufen wird.“

C S.149 „Im Hochsommer und Hochwinter können auch längere kontinentale Perioden auftreten, die als trockene Hochdrucklagen in Erscheinung treten.“

Trotzdem gibt es keine fachlich hinreichende Auskunft über etwaige Auswirkungen im Untergrund des Hentzschelteiches für die Sicherung dieses Feuchtgebietes mit Gewährleistung und uneingeschränkter Funktionsfähigkeit des Gw-Stauers an der Basis dieses NATURA 2000 Gebietes.

Schon jetzt ist Klimawandel in der Kulturlandschaft zwischen Pillnitz und Pirna zu beobachten.

Veränderte Witterungsverhältnisse führen bereits zu verheerenden Folgen.(u.a. Absterben von Bäumen in der Pillnitzer Flur, Austrocknung der Hentzschelteiche).

Die katastrophalen Folgen von Extremwetterlagen des vergangenen Jahres im Kiesabbaufeld vom Ahrtal, können jederzeit in Söbrigen geschehen. Dr. Jürgen Herget, Geomorphologie-Professor an der Uni Bonn, erklärt es so: "Der Erdboden besteht im Wesentlichen aus feinkörnigen Bestandteilen. Zwischen diesen Körnern gibt es kleine Hohlräume. Füllen diese sich mit Wasser – wie es derzeit beim Hochwasser durch den Niederschlag oder das Hochwasser selbst der Fall ist – wird der Boden schwerer. Liegt er beispielsweise an einem Hang, rutscht er leichter ab." Dass bei Hochwasserlagen Straßen wegbrechen, sei nicht ungewöhnlich, sagt Herget. Der Fluss fließt schneller als sonst und trägt deswegen mehr Material vom Uferbereich ab. So kann sich der Fluss in den Untergrund hineinarbeiten und ihn aushöhlen. Wenn neben dem Fluss also eine Straße liegt, wird ihr schlicht das Fundament genommen – und sie bricht weg.

Diesbezügliche Untersuchungen sind nicht in die vorliegenden Bewertungen eingeflossen.

Obwohl zu lesen ist in A S.76 „Bei ansteigendem Elbwasserspiegel und längerer Hochwasserperiode kann es zu einem Grundwasseranstieg in Elbnähe kommen und auch zur Umkehr der Fließrichtung.“ Was passiert bei einer Umkehr der Fließrichtung?

Ein Risikomanagement zur Gefahrenabwehr ist nicht erstellt.
etwaige Szenarien sind nicht begutachtet.

Direkte Auswirkungen durch Klimaveränderungen auf das NATURA 2000 Gebiet, sowohl dem FND wurden somit nach dem UVPG nicht ermittelt - beschrieben - bewertet

2

Verbot der Störung § 44 BNatSchG und § 44 Abs. Nr. 1 BNatSchG (Tötung und Verletzung)

2.1

Besondere Unglaubwürdigkeiten von Schutzmaßnahmen und Gefährdung

am Beispiel von

C UV „Für die Reptilienart Zauneidechse kann hingegen die Auslösung des Schädigungstatbestandes des § 44 Abs. Nr. 1 BNatSchG (Tötung und Verletzung) nicht ausgeschlossen werden...“

Maßnahmen zur Vermeidung des Reptilienverlustes werden dann mit gravierenden Eingriffen beschrieben, die Störungen, Tötungen und Verletzungen der Rote Liste Arten zur Folge haben.

„sind dies Habitatsflächen der Zauneidechse im Vorfeld der Inanspruchnahme möglichst unattraktiv zu machen, um Abwandern zu initiieren und Einwandern zu verhindern.“

Die Höhe der Mahd die motormanuell verkürzt werden soll, wird widersprüchlich manchmal mit 5cm oder mit 8cm beschrieben.

C V13 sind vorgesehen Amphibien- und reptiliensichere Umzäunung von Baugruben „zur Vermeidung von Falleneffekten für Kleintiere (Kleinsäuger,

Reptilien, Amphibien, Laufkäfer etc.) sind Baugruben für die Herstellung von Tunneln, Brücken und Übergabestationen der Bandanlage außerhalb der Arbeitszeiten fachgerecht mittels mobilem Amphibienschutzzaun einzuzäunen.“

In E S.23 V12 „Alternativ besteht die Möglichkeit, auch während der Laichwanderung zu bauen, wenn über eine entsprechend fachkundig betreute temporäre mobile Amphibienschutzanlage sichergestellt

werden kann, dass die Amphibien ihre Laichgewässer erreichen (täglich zweimalige Leerung der Fangeimer und Verfrachtung der Amphibien in das FND „Birkwitzer Graben“).
 Die geplante Schutzmassnahme ist höchst unglaublich, weil
 -Schutz soll hier nur ab Arbeitsende möglich sein?
 -durch wen soll nach der Arbeitszeit eingezäunt werden?
 -wer wurde beauftragt entsprechende Fangeimer regelmässig zu sichten?

In C V 17 wird die Ökologische Begleitung des Vorhabens (Umweltbaubegleitung) beschrieben. „Zur Qualitätssicherung der naturschutzfachlichen Belange empfiehlt sich während der Vorhabendurchführung die Einrichtung einer naturschutzfachlichen Baubegleitung von einer fachkundigen Person (Aufgaben siehe Unterlage E)“. -Ein detaillierter Ausführungsbericht hierzu fehlt, wer mit welcher Kompetenz, aus welcher Institution ist dazu vorgesehen.

In A 1.2 S.26 sind die entsprechenden Abbaumaßnahmen für September bis Februar vorgesehen. Allerdings wird die Installation der Bandtrasse aber schon für den August 2023 in C UVP S.28 beschrieben.

Die damit einhergehenden zeitlichen Überlagerungen führen zur Störung und Tötung zahlreicher geschützter Arten.

2.2

Besonders schwerwiegender Eingriff durch schon erfolgte Umsetzungen

Zauneidechse

In E S.27 „Die Kompensationsmaßnahme ist zeitlich gegenüber dem geplanten Kiesabbau vorgezogen zu realisieren (mind. 2 Jahre), um eine Besiedlung durch die Zauneidechse noch vor dem Eingriff in die vorhandenen Lebensräume bzw. um eine Erhöhung der Habitatkapazität sicherzustellen.

Die Umsetzung erfolgte daher bereits Ende 2020/ Anfang 2021.“

F S.74 „Entlang des Waldrandes des Tännicht bzw. am Rand einer vorgelagerten Magerwiese sind auf magerem, grundwasserfernem Ackerland weitere Habitatstrukturelemente für die Zauneidechse anzulegen.“

Wenn die Umsetzung der Zauneidechse bereits erfolgte, wann und wo sind oben genannte Habitatstrukturelemente am Tännicht zuvor geschaffen worden, um eine Bereitstellung von Entwicklungsfähigen Lebensräumen zu gewährleisten?

Wohin sind ansonsten diese streng geschützten Tiere verbracht worden?

Wer hat der vorgezogenen Umsetzung der Rote Liste Zauneidechse eine Genehmigung erteilt, obwohl erst jetzt Antragsunterlagen für die Öffentlichkeit ausliegen? Schädigungsverbot ist eingetreten.

Ameisenbläuling

E S.31 Umsetzung der Maßnahme erfolgte bereits im Frühjahr 2021 durch das Umweltzentrum e.V. Wer erteilte auch hier einer vorgezogenen Umsetzung die Genehmigung?

Biber

E S.37 „verkehrsbedingte Störungen sind möglich, weil Wanderung zur Wesenitz über Waldstrasse“ festgestellt sind.

Kollisionsprüfung besagt: „Niedrige Fahrgeschwindigkeit, geringes Verkehrsaufkommen“, obwohl nach Anlage A S.90 Abraumtransport von Söbrigen nach Pratzschwitz-Copitz im Maximum 110 Anfahrten täglich (+ entsprechende Abfahrten) → 11 Abfahrten pro Stunde, tgl. 220 LKW-Fahrten pro Tag in Betriebszeiten bis 22 Uhr angegeben wurde.

Der Geräuschpegel (Gp) der Bandtrasse wird als niedrig angegeben

Wie hoch ist der Gp und was sind die Obergrenzen für Biber?

Tötung und Verletzungsgefahr wird in Kauf genommen

2.3

Fehlende Sorgfaltspflicht und Unzuverlässigkeit des Betreibers

E S.9 „Aufgrund umfangreicher vorliegender Daten, ausführlicher Informationen eines Gebietskenners und in den vergangenen Jahren negativer Bestandstrends waren keine Kenntnislücken zu befürchten, so dass auf Felduntersuchungen verzichtet wurde. Infolge zunehmender Frühjahrstrockenheit wird eine drastische Abnahme des Laichgewässerpotenziales festgestellt.“

Durch Fehlen der mobilen Leiteinrichtungen der Graupaer Straße und dadurch stark erhöhte verkehrsbedingte Mortalität.“

Feldlerche

E S.92 Feldlerche RL, ungünstiger Erhaltungszustand

Störungen durch tieffrequente Geräusche und einhergehende schädliche Schwingungen sind nicht gemessen.

„Für den Bereich des geplanten Tagebaus Söbrigen ist mit dem sukzessiven Verlust von bis zu 7 Revieren auszugehen.“

Bandanlage/Betriebsstraße (2016): 7 Reviere

Teil-UG Bandanlage/Wartungsweg (2019), Bereich Flugplatz: 5 Reviere

Würde bedeuten, dass alle vorhandenen 7 Reviere mit dem Abbau Kies und dem Einsatz der Bandanlage verloren gehen.

Ein Feldlerchenmonitoring fehlt gänzlich, obwohl das UPGV dies vorschreibt.

Ausgleichsmaßnahme Pflanzungen muß vor Kiesabbau vorgenommen werden

Habitatverlust führt zur Tötung

Zauneidechse

E S.46 RL Zauneidechse, ungünstiger Erhaltungszustand ist gegeben.

Wird beschrieben als ortstreu, Habitsatvernetzung über Wege.

Vorkommen werden angegeben an Graupaer Str. und Waldstr..

„Somit trotz o.g. Vermeidungsmaßnahmen sign.hohes Tötungsrisiko“.

Knoblauchkröte

E S.56 RL Knoblauchkröte

„Der Amphibienschutzaun kann seit mehreren Jahren wegen Personalmangel nicht mehr errichtet werden, sodass die Amphibien verstärkt dem Straßenverkehr zum Opfer fallen.“ Erwähnte Maßnahme Schutzaun, siehe Aussage oben, muss somit als Tötungsversuch gewertet werden.

Wechselkröte

E S.56 RL Wechselkröte, schlechte Population

Hauptwanderkorridor für Wechselkröten über Betriebsstr., Tännicht, Graupaer Str. Zu lesen ist: „Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisiko ist nicht auszuschließen.“

Tännicht

C S.99 „Waldgebiet des Tännicht ist aufgrund seiner naturnahen Bestockung und faunistischen Ausstattung (Avifauna, Landlebensraum von Amphibien) besonders hochwertig.“

A S.153 „Vom angrenzenden Waldbestand (Tännicht und FND Brüchgraben

EV 3) geht eine sehr hohe Wertigkeit für das Schutzgut aus.“

Eine umfassende Beschreibung und Bewertung des unmittelbar angrenzenden Kiesabbau mit allen Verwerfungen und Folgen auf das LSG Tännicht zu

Untersuchungen wasserführender Schichten und deren unmittelbarer Auswirkung fehlen, wie auch beschrieben von Dr.Claudius Wecke, Leiter der Sächsischen Schlösser und Gärten in der DNN vom 31.3.2022.

Unzuverlässigkeit des Kiesbetreibers

„Der Amphibienschutzaun kann seit mehreren Jahren wegen Personalmangel nicht mehr errichtet werden, sodass die Amphibien verstärkt dem Straßenverkehr zum Opfer fallen.“ Schutzwerte finden keine oder nur geringe Beachtung, die dann aber in keinem erwähnten Punkt zur ausführlichen Bewertung unter Einbeziehung aller Risiken erscheinen.

Auf Grund der genannten massiven Verstöße gegen das Bundesnaturschutzgesetz und das Gesetz für die Umweltverträglichkeitsprüfung in den aktuellen Planungsunterlagen, Kies Pirnaer Elbbogen März 2022, ist folglich insgesamt festzustellen:

Eine vollumfängliche Gesamtdarstellung nach dem UVPG ist in vorliegenden Unterlagen nicht gegeben.

3

Gemeinwohl wird privaten Interessen geopfert

Vieles deutet daraufhin, dass es schon im Vorfeld Absprachen zur Genehmigung der Planung Kies Pirnaer Elbbogen gibt. Widersprüchlichkeiten und Ungereimtheiten verdichten die Vermutung.

Schwere Nachteile für das Gemeinwohl sind mit folgenden Aussagen offensichtlich

A S.76 Tab.7 Copitz und Pratzschwitz „wurde Abraum hier bereits beseitigt“.

Wohin erfolgte die Verbringung des Bodens?

Von einer Zuwiderhandlung mit dem Schutzgut Boden muß ausgegangen werden.

B S.107 „Nur ganz geringfügig muss im Bereich des Brüchgrabens dieser mittels Bandbrücke gequert werden. Vor allem zwischen Graupaer Straße und Schmiedeweg stellt die Bandtrasse dabei ein landschaftsbildzerschneidendes Element dar. „Die mit dem neuen Einzelvorhaben 3 geplante Errichtung der Bandanlage widerspricht in Teilen dem in der Verordnung benannten Schutzzweck Nr. 11:

„Die Bewahrung und Entwicklung des besonderen Erholungswertes eines Gebietes in einem Raum mit Siedlungsverdichtung unter Berücksichtigung des Landschaftsbildes und der Biotopfunktion.“

Mit der Errichtung der Bandtrasse ist vor allem im Bereich zwischen Schmiedeweg und Graupaer Straße eine sichtbare Zerschneidung der Landschaft und somit erheblichen Revierverlusten verbunden. Der Abtransport des Abraums nimmt Habitatverluste in Kauf.

Als Kompensationsmaßnahmen werden lediglich unzureichende schmale Schutzstreifen vorgeschlagen, deren Umsetzung imaginär bis 6Jahre nach dem Abbaubeginn vollzogen werden sollen. Der Eingriff in die Kulturlandschaft ist dauerhaft und führt zu tiefgreifenden Veränderungen. Am Ende des Eingriffs wird ein Gewässer mit einer Größe von 27,3ha zurückgelassen.

In A S.112 heißt es gar: „Bei Bedarf wird Oberboden verkauft.“

Unbeachtet bleibt, der von Grundwasser und wasserführenden Schichten abhängige Bodenwassergehalt.

Durch Freilegen einer so großen Wasserfläche verdunstet mehr als durch Regen aufgenommen werden kann.

Die in B S.107 erwähnte Schutzgebietsverordnung § 3 Schutzzwecke wird mißachtet: „...sparsame Nutzung der sich nicht erneuernden Naturgüter und die Vermeidung dauerhafter Schäden des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes bei deren Aufsuchung und Gewinnung sowie die zügige Rekultivierung der ausgenutzten Abbauflächen“

Damit ist das Vorhaben mit den geplanten Ausgleichsmaßnahmen, die im Sinne des § 7 der Schutzgebietsverordnung erfolgen müssen, nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar

Dem RP 2020/ FNP Pirna 2020 S.152 ist zu entnehmen, daß Grundwasser prognostisch bis zum Ende unseres Jahrhunderts um 70% sinken wird.

Es gilt als wahrscheinlich, dass der Kiesabbau zu einer Senkung des Grundwasserspiegels führt.

Die Freilegung von Grundwasser und dadurch zur Herstellung eines Gewässers i. S. v. § 67 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) ist als Gewässerausbau

zu qualifizieren, der gemäß § 68 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Planfeststellung unterliegt (vgl. zum Ganzen: VG Augsburg, U.v. 7.5.2013 - Au 3 K 12.875 - juris Rn. 16).

Es fehlen Belege für aktuelle Gutachten der Geomorphologie und Hydrogeologie, welche den komplexen Prozessen und Zusammenhängen Kiesabbau-Grundwasserabsenkung Rechnung getragen wird, durch fundierte Modelle mit denen natürliche Systeme in der Gestalt abgebildet werden. egründung des dringend kurzfristigen Bedarfs ist zweifelhaft und unplausibel. (A S.75, Kiesbetreiber verkündet schon jetzt den möglichen Verkauf von Steinen zu Dekozwecken an.)

3.1

Ziele des Regionalplan werden unterlaufen

Nach dem RP2020 ist erklärtes Ziel der „Erhalt und Entwicklung biologischer Vielfalt“. So werden Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung extra ausgewiesen und verweisen damit auf ein Gut des Gemeinwohls und der Identifikation. Dazu zählen u.a.auch bereits oben genannte Gebiete der Söbrigener Flur u.a. 033E 4949301 .

Auf eine Verschlechterung des jetzigen Zustands der o.g.Gebiete durch verschiedene ungünstige Wirkfaktoren wird zwar an verschiedenen Stellen in den ausgelegten Unterlagen eingegangen, doch lapidar abgehandelt und nicht allumfassend bewertet, trotz entsprechend vorgeschriebenem Verschlechterungsverbotes.

Beschriebene Schutz- und Kompensationsmaßnahmen sind zum Beginn des Abbaubetriebes nicht oder noch nicht funktionsfähig, was zum Verlust von Lebensräumen und Revierverlusten führt. Unerlaubter Weise geschah dies teilweise schon.

Damit ist gegen das Störungsverbotes nach §44 BNatSchG Abs.1Ziff2 verstoßen wurden. Reviere liegen nicht statisch an einem Ort, wie Mensch den Unterlagen entnehmen könnte. Nach der Vorschrift zur UVP ist die Dokumentation unerlässlich, eine bloße Bezugnahme, wenn sie hier überhaupt stattgefunden hat, reicht nicht, alle erforderlichen Informationen müssen in Bezug genommen

4

Unzulängliche Bewertung zu Schutzgut Mensch, Hochwasserschutz, Kultur, Staubimmissionen, Schallimmissionen

4.1

Problematik Hochdruckgasleitung und Hochniederschlagsereignisse

Die vorliegenden Planungen enthalten keine Untersuchungen bzw. Überprüfungen zu Hochniederschlagsereignissen (HNSE) bzw. Katastrophenereignissen!

Die aktuellen Ereignisse im Ahrthal sind nicht einbezogen worden, es finden sich keine konkreten Bewertungen.

-Bei Hochniederschlagsereignissen (HNSE) können derzeit Wassermassen oberflächlich über den Sperrsichten (Lehm/Ton) in den Vorfluter ungehindert abfließen. Bei der Auskiesung werden diese Sperrsichten (Lehm/Ton) zerstört.

Bei Hochniederschlagsereignissen wirken die Lasten dann auf das Auskiesungsgebiet, so dass zu erheblichen Drücken auf den Bereich zwischen den Auskiesungsgebiet und der Elbe kommt.

Dadurch besteht die Gefahr, dass es zum Durchbruch/Abrutschen Richtung Elbe im Bereich Söbrigener Str. kommt.

Besondere Gefahr besteht im Hangbereich des Dückers .

Dementsprechende Untersuchungen liegen dem Rahmenbetriebsplan (Rbp) nicht zu Grunde. Im Anschluss an solche Ereignisse wären die Häuser der Söbrigener Str.84 -Str.74 und weiter stadteinwärts mit erheblichen Schädigungen betroffen.

-Standsicherheit der Gebäude bei HNSE

Im Rahmen von Hochniederschlagsereignissen (HNSE) würden die gebäudetragenden Schichten und Sperrsichten bei einer Auskiesung wesentliche Verformungen erfahren, so dass es zu Setzungen/ Rissbildung in Gebäuden kommt.

- Standsicherheitsnachweis der Hochdruckgasleitung

Ein fachlicher Nachweis der Standsicherheit der Hochdruckgasleitung bei der Auskiesung ist im Bereich des Auskiesungsgebietes und Elbe sowohl für den Normalfall wie auch im Hochniederschlagsereignissen (HNSE) nicht bzw. nicht ausreichend erfolgt.

Eine Freilegung der Hochdruckgasleitung ist somit nicht ausgeschlossen. Damit kann es zur Verformung der Leitung bis zum Bersten selbiger kommen.

4.2

Betreffend der weiteren Schutzgüter schließe ich mich den Aussagen und Forderungen der Bürgerinitiative Gegen Kies Söbrigen-Erhaltung der Kulturlandschaft vollumfänglich an. Vorallem aus meiner Perspektive des Pferdebesitzers.

5

Forderungen an die prüfende Genehmigungsbehörde Oberbergamt

Ich fordere auf Grund aller genannter Gründe, in Abwägung vordringlichen öffentlichen Interesses des Gemeinwohls und veränderter gesellschaftlicher Entwicklungen, eine Genehmigung zum Kiesabbau Söbrigen zu versagen.

Der Versorgung mit Kies und Sand wurde in den letzten Jahrzehnten durch den vorhandenen großflächigen Abbau in dieser Kulturlandschaft schon hinreichend Rechnung getragen. Ein darüber hinausgehender Kiesabbau ist aus öffentlicher Interessenlage zur Wahrung der Belange von Natur Landschaft Erholung und Tourismus im Bereich des Stadtgebiets Dresden zwischen Pillnitz und Pirna durch weiteren Raubbau nicht hinnehmbar.

Ich ermahne Sie als Behörde, Ihrer Pflicht nachzukommen, Alternativen einer genauesten Prüfung zu unterziehen, Standort Söbrigen ebenso, wie die behauptete Dringlichkeit des Bedarfs überhaupt. Das schwache Argument des sogenannten dringenden Bedarfs am Rohstoff Kies, kann längst mit Ersatzbaustoffen wie Betonrecycling abgedeckt werden, so wie in anderen Städten auch.

Sie sind begründungspflichtig.

Kiesabbau ist nicht nur für die Betonherstellung ein großes ökologisches Problem, sondern auch in der Zementherstellung, die extrem klimaschädigend wirkt. Warum also ausgerechnet Kies Söbrigen?

UVP ist mangelhaft und damit nichtig.

Eine frühzeitige und wirksame Umweltvorsorge wurde somit nicht sichergestellt. Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Grundlage einer zusammenfassenden Darstellung und die Berücksichtigung dieser, bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens, sind Herzstück des UVP. Eine nachträglich durchgeführte UVP wird dem Anspruch des UVP nicht gerecht. Eine nachträgliche Ergänzung des PFV ist nicht mehr möglich, da das UVPG keine Heilungsmöglichkeiten vorsieht.

Planungsunterlagen sind mangel- und fehlerhaft und entsprechenden selten dem aktuellsten Stand. Bewertungen und Ergebnisse sind oft nicht nachvollziehbar aufbereitet und weisen gravierende Widersprüchlichkeiten auf.

Der Kiesbetreiber selbst erweist sich als unzuverlässig in seinen Pflichten.

Eine ergebnisoffene gerechte Prüfung und Abwägung ist durch geschaffene Tatsachen unmöglich geworden, unter anderem auch durch unerlaubte vorgezogene Verhinderungsmaßnahmen bei streng geschützten Rote Liste Arten.

Ich schließe mich einem Moratorium für die Pillnitzer und Söbrigener Flur zur Erhaltung Landwirtschaftlicher Flächen an. Es besteht ein überragendes öffentliches Interesse. Landwirtschaftliche Flächen werden ansonsten für alle Ewigkeit der Gemeinschaft entzogen. Als Folge des Krieges in der Ukraine und den damit verbundenen Verlust von Getreidelieferungen, versteht es sich von selbst, daß für die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln auch in Zukunft gesorgt werden muß.

Die Ausweisung im Regionalplan 2020, Kies Söbrigen als „Vorhabensgebiet langfristige Sicherung“ ist somit gemeinwohlverpflichtender Konsens und muss sich nun in der Abwägung wiederfinden, diese Sicherung für unsere nachfolgenden Generationen freizuhalten.

Auf keinen Fall darf es zu Abtransporten von Abraum per LKW über weite Strecken kleiner Straßen des Gemeinwesens zwischen Pillnitz und Pirna kommen. Ökologisch und Ökonomisch ist dieses Ansinnen nicht vertretbar, weil die Gemeinschaft hier den Preis mit großen Verlust an Lebensqualität und Veränderungen der Umwelt zahlen wird. Umwelt zahlen muß.

Die durch Abraumtransporte zu nutzende Graupaer Strasse weist keine Rad und Fußwege auf. Trotzdem besteht die Planung, mit 220 LKW Fahrten täglich die Strasse als Zubringer zu nutzen. Für mich und alle NutzerInnen der Graupaer Strasse eine Bedrohung von Leib und Leben. Mindestens muß ein seperater Fuß- und Radweg erstellt werden.

Gottfried Mann

|Die vollständigen Kontaktdata liegen der Bürgerinitiative vor.

01259 Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Amt für Stadtplanung und Mobilität
Postfach 12 00 20
01001 Dresden

Fristgerechte Einwendung gegen den Entwurf des
Rahmenbetriebsplanes 2021
im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben
"Kies Pirnaer Elbebogen"
auf den Gemarkungen Pillnitz und Oberpoyritz der Landeshauptstadt Dresden und auf den
Gemarkungen Pratzschwitz und Birkwitz der Stadt Pirna im Landkreis Sächsische
Schweiz/Osterzgebirge
vom 4. Februar 2022

öffentlich ausgelegt vom dem 1. März 2022 bis einschließlich Donnerstag, dem 31. März 2022
 Einwendungsfrist bis einschließlich Dienstag, dem 19. April 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme als Einwohner der Landeshauptstadt Dresden, auf deren Territorium
 wesentliche Bereiche des o. g. Vorhabens
 geplant werden, wie folgt Stellung:

Ich lehne das Vorhaben in der Gesamtheit aller Teilprojekte ab.

Begründung:

1. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, des kulturhistorischen Erbes und damit des Erholungswertes

Das Dresdner Elbtal ist mit der Elbtalweitung zwischen Pillnitz, Heidenau und Pirna
 eine wertvolle, jahrhunderte alte und bewahrte
 Kultur- und Siedlungslandschaft. Dabei haben Schloß Pillnitz, Schloßpark und
 Weinbergslandschaft eine hohe kulturelle Bedeutung, wurden zu Recht 2004 als
Weltkulturerbe der Menschheit von der UNESCO anerkannt. Die durch
 Missmanagement und Dilettantismus der damals in Sachsen Verantwortlichen
 2009 erfolgte Aberkennung war peinlich, entwertet aber die Pillnitzer Elblandschaft
 nicht.

Der Neuaufschluss eines Kieswerk es in unmittelbarer Nähe und mit
 Sichtbeziehungen von den zur Landschaft gehörenden Höhenzügen
 wäre ein vergleichbarer Frevel wie der damals ohne Kenntnis der UNESCO
 durchgesetzte Bau der Waldschlößchenbrücke.

Schloß und Schloßpark werden jährlich von Zehntausenden Touristen besucht, sind
 Destination unzähliger Tourbusse.

Auch der Weinbergswanderweg am Borsberg mit der Weinbergkirche wird stark bewandert, hier auch von vielen Dresdnern.
Hier sind hervorragende Weingüter entstanden. Die Verbindung zur Wagnergedenkstätte in Graupa ist gegeben.

Mit dem Tännicht ist eines der letzten ursprünglichen Auenwaldgebiete erhalten.

Das Bundes-Obstbauinstitut Julius Kühn setzt die hundertjährige Tradition des Pillnitzer Obstbaus fort und würde direkt an die Abbaufläche grenzen, hätte keine Erweiterungsmöglichkeiten mehr. Im Gegenteil, da das benannte Bergbauunternehmen frühzeitig aus dem Treuhandfonds ein wesentlich größeres Areal als das nun beantragte Tagebaugebiet als „Bergwerkseigentum“ erwerben konnte, ist ein Ende der Kiesabbautätigkeit nicht abzusehen.

2. Hydrologische Verschlechterungsgefahr

Der Kiesabbau soll im üblichen Nassverfahren unterhalb des Grundwasserstandes erfolgen. Es kommt zu einer großflächigen Freilegung des Grundwasserspiegels und einer zu befürchtenden Grundwasserabsenkung in den sandigen Randzonen.

Auf Grund der durch den Klimawandel verursachten Trockenheiten bei stark erhöhter Sonneneinstrahlung und geringeren Niederschlägen der letzten Jahre sind in der Dresdner Elbaue bereits deutliche Grundwasserabsenkungen zu verzeichnen.

In den städtischen Parkanlagen wie dem Großen Garten und besonders im mit Kiefern bestockten Waldpark Blasewitz ist ein deutliches Baumsterben zu verzeichnen.

Bei den nicht ausbleibenden Eingriffen in die bislang ungestörten Grundwasserleiter unter der Söbriger Elbaue sind erhebliche Schäden an den Baum- und Strauchbeständen des Schloßparkes Pillnitz, der Bachaue am Graupaeer Bach, in den wertvollen Obstkulturen des Julius-Kühn-Institutes und im Bestand des Waldgebietes des Tännicht zu befürchten.

Die den Antragsunterlagen beigefügten Hydrologischen Gutachten, erstellt durch GEOS Freiberg um 2005, sind für mich nicht mehr tauglich zur Charakterisierung der Grundwasserverhältnisse. Die letzten Kalenderjahre vor 2021 waren ausgesprochen trocken und heiß, die Grundwasserstände fielen stark ab, wie öffentliche Pegelwerte des LfULG zeigen. Auch die guten Niederschläge in 2021 haben diese Situation nicht geändert. Es werden aktuelle Gutachten gefordert.

3. Naturschutz, FFH- und SPA-Gebiete, LSG und Naturdenkmale

Das Gebiet liegt inmitten und an der Grenze zu zahlreichen nach Europäischen Recht, Bundesrecht und Landesrecht geschützten Gebieten, die in den Unterlagen benannt und dargestellt werden. Ich bestreite, dass ein derartiger Landschaftseingriff wie dieser beantragte Kiestagebau keine Auswirkung oder ausgleichbare Auswirkungen auf diese Gebiete haben sollte. Die Auflistung betroffenen Arten und die dazu erarbeiteten Ausgleichsmaßnahmen sind nicht konsistent, beachtet man die langjährige Nutzungsdauer der Anlage und die in dieser Zeit anhaltenden Störungen. Die Aussagen zur künftigen Entwicklung

nach Einstellung der
Abbauarbeiten sind wie ein Blick in die Glaskugel, nicht belegbar.

4. Erhebliche Beeinträchtigungen durch den Betrieb, durch Aufschluß Gewinnung und Rückbau

Der Aufschluß erfordert die Gewinnung und den Abtransport der oberen, für Kiesgewinnung nicht geeignete Bodenschichten.

Das soll Mittels LKW-Transport geschehen, außer durch Eingriff in die Landschaft erst zu schaffenden Baustraße.

Dadurch sind bereits Lärm-, Staub- und Abgasemissionen zu erwarten, vor denen die Anwohner nicht geschützt oder ausreichend geschützt werden können.

Für den Transport des mit dem Schwimmbagger gewonnenen Mischgutes zur Brecher- und Siebanlage am jetzigen Standort

Kieswerk Pratzschwitz ist eine ca. 2,8 km lange Bandanlage zu errichten und zu betreiben. Diese Bandanlage ist landschaftsverschneidend und ein bleibender Störfaktor. Von vergleichbaren Förderbandanlagen in Braunkohlengebieten sind negative Auswirkungen bekannt. Denn diese Anlage wird nicht

„innerbetrieblich“ arbeiten wie in vergleichbaren Kiesgruben

wie Mühlberg oder Ottendorf-Okrilla, sondern eine „Überlandanlage“ darstellen. Störungen im Betrieb, damit verbundene Geräuschpegel und Staubbelastungen durch abfallende, getrocknete Transportgutreste sind unvermeidbar.

Die Bandanlage soll aus Sicherheitsgründen eingezäunt werden, das darf zu keiner Isolation von Wildtieren führen.

Die Bandanlage muss für Niederwild unterlaufbar sein, für Hochwild, hier Rehe und Wildschweine müssen ausreichend breite Schleusen angelegt werden.

5 Verbringung des unnutzbaren Abraums und der Waschrückstände

Wenn ~~je~~ der artiger Eingriff in die Landschaft zwingen erfolgen muss, das ist hier nicht dargelegt worden, dann muss der

Landschaft und Gesellschaft eine aufgewertete Natur zurückgegeben werden.

Ein Verfüllen von wassergefüllten, bergbaulichen Restlöchern durch eigentlich als Abraum und Abfall zu bewertende Massen

hat nicht zu erfolgen. Nicht nur die Restlöcher der beantragten Bergwerksfelder

„Tagbau Söbrigen“, „Ostfeld Tagebau Birkwitz-Pratzschwitz“ sind nach Einstellung des Betriebes mit gestalteten Ufern und Flach- wie Tiefwasserbereichen aufzuwerten, auch die

bisher zum Bergwerksbetrieb gehörenden Altabbaufelder links und rechts der „Pratzschwitzer Straße“ nach Pirna sind aufgewertet

grußwassergefüllt der Natur zurückzugeben.

Eine Verfüllung mit Abraummassen darf nicht stattfinden.

6. Erfordernisse des Klimawandels

Wie sind inmitten des Klimawandels und können nur noch mit entschiedenen Maßnahmen gegensteuern.

Dazu gehört eine entschiedenere Ressourcenwirtschaft. Es muss gelten Recycling vor Neuware.

Solange neuer Kies preiswerter gewonnen werden kann als Recyclingstoffe wird der Flächenraub bleiben.

Die Differenzkosten zahlen wir alle als Gesellschaft.

Ein Kieswerk, ein Betonwerk, ein Baustofflieferant ohne einen überwiegenden An-

teil an wiedergewonnenen Stoffen
ist aus zukünftiger Sicht nicht mehr genehmigungsfähig.

Deshalb erwarten wir dass dem Betriebsplan die Genehmigung versagt wird!

Gottfried Mann

Dresden, 18,04. 2022

Christina & Günter Mohr

Die Kontaktdaten liegen der Bürgerinitiative vor.

Sperrvermerk

Die Presse und das Fernsehen dürfen meine Daten und Texte nicht verwenden.

Sächsisches Oberbergamt
Postfach 1364
09583 Freiberg

Dresden, 08.04.2022

Kiesabbau in Söbrigen

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Vorhaben können wir nicht unterstützen. Dafür gibt es mehrere Gründe:

Wir wohnen hier in wunderbarer Landschaft, die nicht nur die Bewohner von Söbrigen zu schätzen wissen. Darum wird es niemanden verwundern, dass ganz besonders die meisten Söbrigener den Kiesabbau direkt am Ort ablehnen.

Auf etwa 20 Jahre soll Kies gefördert werden, und das werktags von 6:00 bis 22:00 Uhr und auch samstags stehen die Maschinen nicht still.

Besonders während der Abtransporte von Abraum bedeutet das für die Anwohner Lärm- und Schmutzbelästigung. Auch Birkwitz wird davon betroffen sein.

Die ausgelegten Unterlagen zum neuen PFV kann ein Laie nur teilweise verstehen. Besonders die Berechnungen zum Grundwasserverhalten können nur Sachverständige nachvollziehen. Für den Nichtfachmann bleibt Skepsis.

Allerorten wird viel von Bewahrung der Natur gesprochen und geschrieben. Geht es aber um wirtschaftliche Interessen, kann man den Eindruck gewinnen, der Profit steht im Fokus.

Der gewonnene Kies wird ganz sicher zur weiteren Versiegelung und Betonierung der Natur an anderer Stelle eingesetzt.

Während der Auskiesung in Söbrigen sind die Felder für die Landwirtschaft verloren. Die gegenwärtige Lage für die Ernährung der Bevölkerung der Welt durch den verheerenden Krieg in der Ukraine muss auch bei uns in Deutschland Anlass zur Nutzung aller Anbaumöglichkeiten von Nahrungsmitteln sein.

Mit unserem heutigen Widerspruch sind wir mit Sicherheit nicht allein.

Wir bitten Sie deshalb mit Nachdruck, vom geplanten Kiesabbau in Söbrigen Abstand zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Pabst

Dresden, 9.3.2022

Stadt Dresden
Amt für Stadtplanung und Mobilität

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wende ich mich gegen den geplanten Kiesabbau in Söbrigen.

Wenn die Pläne der Borsberg Kieswerke GmbH verwirklicht werden, würde die seit Jahrhunderten gewachsene Natur- und Kulturlandschaft in diesem Gebiet für mindestens dreißig Jahre schweren Schaden nehmen. Ob darüber hinaus dieser Schaden wiedergutzumachen ist, scheint mir fraglich. Von den Auswirkungen des Kiesabbaus- Lärm, Abgase, Staub sowie die Zerstörung und Verheerung der Landschaft- bin ich als Spaziergänger, Wanderer und Radfahrer persönlich betroffen.

Abgesehen davon, dass Natur und Landschaft einen, unabhängig vom Menschen existierenden Wert haben, wird hier in erheblichem Maße auch ihr Wert als Stätte der Erholung, der Ruhe und des Innehaltens geschmälert.

Ich sitze gern im Pillnitzer Königlichen Weinberg und genieße den Blick in die Landschaft. Dieser Genuss wäre durch das Kieswerk getrübt.

Ich bin auch gern im Pillnitzer Schloßpark und mache mir große Sorgen um die Pflanzen, insbesondere um die alten Bäume (Naturdenkmale), die bereits ohne Kieswerk und der damit verbundenen Gefahr der Absenkung des Grundwasserspiegels, mit Trockenstress zu kämpfen haben. Gleiches gilt für den Wald („Tännicht“).

Hauptursache für den Trockenstress ist der Klimawandel. Und der wird ohne Frage auch durch den Kiesabbau befeuert.

Und schließlich: wir zerstören die Natur an einer Stelle, um Rohstoffe aus der Erde zu holen, mit denen wir an anderer Stelle erneut Natur zerstören, in dem wir sie betonieren und versiegeln.

Aus den genannten Gründen ist der Kiesabbau in Söbrigen abzulehnen!

Mit freundlichen Grüßen

Frank Schönfelder – Auszüge aus seiner Einwendung vom April 2022

Die Kontaktdaten liegen der Bürgerinitiative vor.

Sperrvermerk

Die Presse und das Fernsehen dürfen meine Daten und Texte nicht verwenden.

Neubau von Industrieanlagen im Landschaftsschutzgebiet

Unverständlich und nicht gesetzeskonform mit dem BNatSchG ist der Antrag auf Befreiung Landschaftsschutzgebiet. In diesem Antrag lautet die Argumentation, dass die Landschaft am Ende der Maßnahme wiederhergestellt wird. In den Verordnungen zum Landschaftsschutz ist eindeutig geregelt, dass eine Bebauung nicht gestattet ist.

Es ist nicht davon die Rede dass eine Bebauung nur dann gestattet ist, wenn sie am Ende wieder abgerissen wird.

Es geht hier um Landschaftsschutz und um Erhaltung der Naturlandschaft. Das ist der Sinn eines Landschaftsschutzgebietes. In einem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter der Landschaft verändern. Die geplante Bandtrasse darf damit nicht gebaut werden, da sie mit den Landesverordnungen kollidiert.

Ich fordere das Oberbergamt hiermit auf, die gesetzlichen Regelungen zum Landschaftsschutz zu und einzuhalten und den Antrag auf Befreiung vom Landschaftsschutz- gebiet abzulehnen.

Es kann nicht argumentiert werden, dass zum Abbauende die natürlichen Gegebenheiten wiederhergestellt werden. Die aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen Aufforstung, Gehölzpflanzungen, verändern den Landschaftscharakter ebenfalls, und das Argument, nach Abbaute eine Landschaftsaufwertung zu erhalten, kann nicht akzeptiert werden.

Es wurde das jetzige Landschaftsbild unter Schutz gestellt und das nicht ohne Grund. Dieses Landschaftsbild ist zu erhalten.

Die Argumentation der Kieswerke Borsberg, dass der Kiesabbau in öffentlichem Interesse steht, ist falsch. Der Kiesabbau steht in wirtschaftlichen Interesse der Kieswerke Borsberg.

Der Neueingriff „Bandtrasse“ darf nicht genehmigt werden. Die im Antrag wiedergegebene Argumentation „es handele sich nur um Intensivgrünland und intensiv genutztes Ackerland“ ist zwar richtig, jedoch ist der Landschaftscharakter bei der Ausweisung des LSG eben genau ausschlaggebend gewesen. Ganz eklatant falsch wird die Argumentation der Kieswerke Borsberg, wenn man direkt am Biotop „Hentschelteiche“ und „Brüchigtgraben“, ebenfalls im LSG, die Bandtrasse vorbeiführen möchte und argumentiert, dass die Eingriffe in die Natur „nicht erheblich“ sind. Das ist falsch.

Zur Festschreibung „Vorranggebiet“

Die vom Sächsischen Staatsministerium genehmigte Gesamtfortschreibung des Regionalplanes / UAB / vom 8.6.2020 als Vorranggebiet „Langfristige Sicherung von Rohstoffen“ für das Bergwerksgebiet Söbrigen darf nicht außer Kraft gesetzt werden. Es entsteht ansonsten der Eindruck, dass aktuelle wirtschaftliche Situationen eines einzelnen Unternehmens die staatlichen Vorgaben aushebeln.

Ackerflächen müssen erhalten werden zur Sicherung der eigenen Nahrungsmittelversorgung. Die momentane Lage erlaubt es unter keinen Umständen, dass landwirtschaftliche Flächen vernichtet werden. Es ist abzuwagen, in welchem Verhältnis eine Vernichtung von landwirtschaftlicher Fläche für die kurzfristige Getreide- und Futterproduktion zur langfristigen Sicherung von Rohstoff steht, welcher auch nach längerer Zeit noch zur Verfügung ist.

Zu beachten ist, dass die Acker- und Anbauflächen komplett mit Beregnungsanlagen ausgestattet sind. Diese funktionieren und werden derzeit zur Obstproduktion (Erdbeerfelder) eingesetzt. Diese Anlagen werden dringend benötigt bei den zunehmend trockneren Perioden auch für weitere landwirtschaftliche Produktion. Sie müssten durch den Bergwerksbetreiber entfernt werden. Es ist abzulehnen, eine derartig intakte landwirtschaftliche Infrastruktur zu zerstören.

Ich fordere das Oberbergamt hiermit auf, der Gesamtfortschreibung des o.g. Regionalplanes zu folgen.

Zum Antrag auf Ausnahme von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten

Die beantragte nichtnaturschutzfachliche Ausnahmegenehmigung dient nicht dem öffentlichen Interesse, sondern dem wirtschaftlichen Interesse des Unternehmens. Soziale Aspekte können außer acht gelassen werden. Dies ist nicht Inhalt des BNatSchG.

Die naturschutzfachliche Ausnahmeveraussetzung ist nicht begründet und nicht durch eine Studie belegt. Es handelt sich um Behauptungen, die jedoch nachgewiesen werden müssen. Die Listen der Tierarten sind unvollständig sowie (Zauneidechse) nicht datiert. Daher kann keine aktuelle Lage festgestellt werden sein.

Ich fordere das Oberbergamt hiermit auf, die naturschutzfachliche Ausnahmeveraussetzung als unzureichend abzulehnen.

Das BNatSchG dient nicht als Argumentationshilfe für wirtschaftliche Interessen von Unternehmen, wie in o.g. Antrag unter 3.1. dargelegt. Diese Argumentation kann nicht greifen.

Verkehrssicherheit

Die im Betreiberantrag erwähnte „alternativlose LKW-Transportmöglichkeit“ erhöht die Gefahr für Radfahrer auf der K 8713. Auf dieser Straße führen 2 Radrouten (D 4 / II 48) entlang. Diese Strasse besitzt jedoch keinen Radweg, ist kurvig und schwer einzusehen. Ich fordere hiermit einen Bau eines separaten Radweges, der nicht auf der Straße geführt wird. Diesen Radweg muß der Betreiber der Kieswerke Borsberg vor der Inbetriebnahme der geplanten LKW-Transporte auf dieser Straße auf eigene Kosten bauen.

Ich fordere das Oberbergamt auf, diese elementare Verkehrssicherheits-Maßnahme vom zukünftigen Betreiber einzufordern, andernfalls diese Transportmöglichkeit abzulehnen. Auf dieser Straße fühle ich mich als Radfahrer und Verkehrsteilnehmer nicht sicher und unfallgefährdet.

Hydrogeologisches Gutachten / Unterlage G 3.2.

Es fehlt der aktuelle Klimaentwicklungsbericht. Die jüngste Messung des Grundwassers stammt von 2/ 2017 . In der Zwischenzeit gab es mehrere Trockenperioden. Es ist davon auszugehen, dass der Grundwasserspiegel in den letzten Jahren nicht gestiegen ist. Es ist zu vermuten, dass der Wasserhaushalt durch weitere Grundwasserabsenkungen gefährdet wird.

Ich fordere das Oberbergamt hiermit auf, ein aktuelles hydrologisches Gutachten vom zukünftigen Betreiber vorlegen zu lassen.

Erst mit aktuellen Ergebnissen aus diesem Gutachten kann eine Entscheidung zum Wasserhaushalt getroffen werden und damit die Auswirkungen auf das betroffene private Grundstück, welches sich in meinem Besitz befindet.

Weiterhin ist allgemein bekannt, dass durch die Abgrabung der Deckschichten und das in der Grube freiliegende Grundwasser schädigende Substanzen aus der Luft in das Grundwasser eingetragen werden.

Ich fordere das Oberbergamt hiermit auf, vom zukünftigen Betreiber zu verlangen, dass vor der

Genehmigung einer Analyse zur Sicherung der Trinkwasserqualität (Wasserwerk Tännicht) für den Abbaizeitraum erfolgt.

Einhaltung bereits beschlossener Verordnungen und Gesetze

Der Regionalplan des Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge, genehmigt vom Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung am 8.6.2020 ist vom Sächsischen Oberbergamt in die Abwägung einzubeziehen.

Ich fordere das Oberbergamt hiermit auf, insbesondere die Kapitel 4.1.1. / 4.1.2. / 4.1.3. / 4.1.4. / 4.1.5. sowie 4.2.1. / 4.2.2. und 4.2.3. zu prüfen, ob die Verträglichkeit mit dem Abbauvorhaben gegeben ist.

Hochwasserschutz / Schaffung von Gewässern

Das Abbauvorhaben liegt im Bereich hochwassergefährdeter Gebiete (Stufe 2) im Einzugsbereich der Elbe entsprechend dem Sächsischen Wassergesetz § 72 und § 75.

Bei Hochwasser in Söbrigen kommt es zu Überflutungen durch Rückstau über den Brüchigtgraben von der Wesenitzmündung in das betroffene Gebiet. Bei Starkhochwasser ist das Birkwitzer Hochufer gefährdet und damit sind Überflutungen im Bereich Söbrigen/Wüste Mark, also in das geplante Abbaufeld ab einer bestimmten Wasserhöhe möglich. Diese Berechnungen entstammen der aktuellen Gefahrenkarte der LHS Dresden, herausgegeben von der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen.

Der Betreiber hat keine Unterlagen eingereicht, aus denen hervorgeht, wie der Tagebau vor Überflutungen geschützt werden soll. Darüber hinaus fehlen die Planungen für Abflüsse, die zwingend notwendig sind.

Für die Schaffung des neuen Gewässers fehlt das Raumordnungsverfahren, welches gesondert eingereicht werden muss.

Ich fordere das Oberbergamt hiermit auf, diese Planungen und Unterlagen einzufordern.

Bodenerosion

Durch Abtragung von Mutterboden kommt es zu Bodenerosion durch Wind und Regen. Diese führt zu Staubbewegungen und Veränderungen im Wasserhaushalt und Stabilität der Abbaubereiche.

Zusammenfassung :

Der Schutz der landschaftstypischen übergreifenden Naturräume, des Erhaltes der Reste der Kulturlandschaft, das Schützen der Tiere und des Waldes, die Bewahrung der Ackerflächen, des Grünlandes und der Wasserhaltung sind elementare Grundlagen für Leben, Erholung, Wohlbefinden und Ästhetik.

Die Anwohner und die Besucher des Gebietes haben ein Recht darauf, diese elementaren Grundlagen als Mindeststandards einzufordern. Die Verwaltungen und Behörden, die die Schutzmaßnahmen für Natur und Umwelt erlassen haben, sind nun aufgefordert zur Umsetzung.

Des Weiteren hat die „Bürgerinitiative gegen Kiesabbau Söbrigen“ Einwendungen vorgebracht, deren Inhalt ich mir hiermit vollinhaltlich zu eigen mache.

Falk Schönfelder

Pfr. i. R. Dietmar Selunka
 Altsöbrigen 9
 01326 Dresden

11.04.2022

Sächsisches Oberbergamt
 Kirchgasse 11
 09599 Freiberg

Planfeststellungsverfahren Kiesabbau „Pirnaer Elbebogen“ 2021

Borsberg Kieswerke GmbH&Co

Hiermit möchte ich als Anwohner von Söbrigen folgende Einwendung vortragen:

Die Landschaft zwischen Pillnitz, Graupa, Oberpoyritz, Birkwitz und Söbrigen ist eine Kulturlandschaft höchsten Ranges. Wie Menschen mit ihren verschiedenen Begabungen und Tätigkeiten im Laufe der Jahrhunderte dieser Landschaft sich einfügten und ihr eine großartige kulturelle Entwicklung und Überformung gaben durch Bauwerke wie Schloss Pillnitz, eine Gartenbautradition, wie sie sich in der ehemaligen Königlichen Hofgärtnerei zeigte und sich in dem jetzigen Institut für Gartenbau präsentierte, durch Weinbau an den Hängen des Borsbergmassivs, mit vielen individuellen Gebäuden und Wohnhäusern, die ein sehr reizvolles Siedlungsgebiet erzeugten, - dies ist ein Prozess humaner und ökologischer Aneignung von Landschaft, der größten Respekt verdient. Nicht von ungefähr ist daraus auch eine Erholungslandschaft mit besonderem ästhetischem Reiz von Blickbeziehungen entstanden, die jeden Besucher und natürlich auch jeden hier Wohnenden begeistert. Dies bezeugen auch viele Äußerungen von Künstlern der beiden letzten Jahrhunderte.

Vor diesem Hintergrund ist jeder industrielle Eingriff im höchsten Maße problematisch, weil er das hier erfahrbare Gesamtkunstwerk einer Kulturlandschaft unerträglich stört.

Am Beispiel des „schönen Blicks“ von den Hängen der Pillnitzer Weinberge lässt sich dies verdeutlichen. Wer von Pillnitz aus auf dem Leitenweg/Sächsischer Weinwanderweg oberhalb der Weinberge Richtung Süden wandert – und dies tun in der schönen Jahreszeit Hunderte von Dresdner und auch hier weilenden Gästen -, besondere Orte wie die Rysselkuppe oder die Weinterrasse des Weingutes auf dem Bergweg besucht, wird von der herrlichen Aussicht hin zu Elbe mit den dahinter aufsteigenden Höhenzügen des Erzgebirges bis hin zum Elbsandsteingebirge regelrecht gefesselt. Dabei sind die im Vordergrund liegenden Ackerflächen, auf denen der Kiesabbau erfolgen soll, auch von besonderer Bedeutung, dehnen und steigern sie doch das Blickfeld mit ihrer Weite und auch ihrer sich im Laufe des Jahres wechselnden Farbigkeit.

Der Einschätzung, diese Ackerflächen hätten nur eine geringe „Erholungseignung“ (C-UVP, Schutzgut Landschaft, S. 171) ist vehement zu widersprechen. Auf den Feldern wird neben Erdbeeren vor allem Getreide wie Weizen, Sommer- und Wintergerste, Raps u.a. angebaut, so dass sich vom Braun der Erde im Winter bis zu dem Grün der anwachsenden Pflanzen, ihrer tiefgoldenen Färbung im Laufe des Sommers und des Ockers der gemähten Getreidefelder eine wunderbare Farbpalette entwickelt, die unvergleichlich lebendiger ist als die geplante Bergbaunachfolgelandschaft mit den tiefliegenden Wasserflächen, die wie Löcher wirken können, und ihrer sich kaum verändernden grünen Besäumung an den Ufern. Die Visualisierung (C-UVP, Schutzgut Landschaft, S. 173) erzeugt einen falschen Eindruck, da die Wasseroberfläche viel zu hoch angesetzt ist, zugleich zeigt sie auch - die Intention des Abdrucks konterkariert - ein gegenüber den Feldern monochromes Landschaftsbild.

Jeder Besucher, der auf den Pillnitzer Weinbergs wegen unterwegs ist, kann einen bergbaulichen Eingriff wie er mit dem Kiesabbau geplant ist, nur als tiefe Störung eines harmonischen, beruhigenden Landschaftsbildes verstehen. Stellte man sich dieses Bild als Gemälde vor, so wirkte der Eintrag eines Erdloches mit Förderanlage wie eine bewusste, modern inszenierte Dekonstruktion des Schönen.

Was hier beispielhaft an der Blickbeziehung von der östlichen Landschaft des Borsbergmassivs auf die süd-westliche Weite des Elbtals ausgeführt ist, betrifft auch alle anderen Blickbeziehungen auf die Felder des geplanten Kiesabbaus.

Ich bitte Sie als Genehmigungsbehörde, den hier vorgetragenen Einwand dergestalt zu gewichten, dass er als Forderung nach Bewahrung des hohen Gutes „Natur als unersetzbarer Lebens- und Erholungsraum des Menschen“ zu einem neuen, gewichtigen Parameter für Entscheidungen wird, die bisher nur wirtschaftlichen Interessen verpflichtet waren.

Es ist Zeit, Denk- und Entscheidungsprozesse im Horizont der globalen Veränderungen unserer Erde neu zu orientieren.

Dietmar Selunka

Maria Teichmann
 Wilhelm-Wolf-Str.11
 01326 Dresden

08.04. 2022

Sächsisches Oberbergamt
 Kirchgasse 11
 09599 Freiberg

Einwendungen gegen den Rahmenbetriebsplan 2021 „Kies Pirnaer Elbebogen“/ Planfeststellungsverfahren 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wende mich gegen den geplanten Kiesabbau im Pirnaer Elbebogen auf den Gemarkungen Pillnitz und Oberpoyritz der Landeshauptstadt Dresden und auf den Gemarkungen Pratzschwitz und Birkwitz der Stadt Pirna im Landkreis Sächsische Schweiz/Osterzgebirge (Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes im Amtsblatt vom 24.02.2022 und die entsprechende öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen vom 1. bis 31. März 2022)

Als Anwohnerin des Ortsteiles Pillnitz der Stadt Dresden, Arbeitende in Pillnitz, Erholungssuchende und Natur- und Wanderfreundin bin ich vom Kiesabbau in Söbrigen unmittelbar und mittelbar in vielfältiger Weise betroffen.

Der geplante Kiesabbau in Söbrigen ab 2023 gefährdet eine gewachsene, identitätsstiftende Kulturlandschaft mit naheliegenden Flächennaturdenkmalen, Natur- und Biotopflächen, Lebensräumen für Tiere, Obst-(forschungs-)plantagen, den Weinanbau und den Pillnitzer Park. Sie werden für mindestens 20-30 Jahre in große Mitleidenschaft gezogen! Schäden werden zum Großteil unumkehrbar sein. Das Schutzgut Mensch ist fernerhin durch Schall - und Immissionen und die Gefährdung der Standortsicherheit in Mitleidenschaft gezogen.

Im Folgenden verweise ich auf Unstimmigkeiten, und Unklarheiten in den Planungsunterlagen, die dringend neu zu überprüfen, zu überarbeiten und zu vervollständigen sind.

Vor dem Hintergrund der Betroffenheit kann ich insbesondere folgende Ausführungen in keiner Weise nachvollziehen (u.a. auf S. 23 und 25 der Allgemeinverständlichen Zusammenfassung des UVP-Berichtes):

1. Kulturlandschaft

Für die Bewertung der **Elbe-Auenlandschaft zwischen Pillnitz, Söbrigen, Birkwitz und Oberpoyritz** als Kulturlandschaft muss auch der größere Zusammenhang mit der Stadt Dresden gesehen werden. In dem langen Prozess der Stadtentwicklung Dresdens wurden vor allem im 19. Jahrhundert durch ein engagiertes Bürgertum und eine weit vorausschauende Stadtverwaltung Weichen gestellt, Dresden jene Gestalt zu sichern, die sie als Stadt am Strom mit unverbauten Auen und grandiosen Blickbeziehungen so einmalig macht. In dem näheren Stadtraum des Elbtals wurden Industrieanlagen wegen der Belästigung mit Rauch und Lärm untersagt (1870er Jahre). Damit gelang es auch, auf der rechtselbischen Seite der Stadt, beginnend mit dem Elbhang und der sich öffnenden Weite hinter Pillnitz, ein Weichbild zu schaffen, das sich als eine Art Verbundraum präsentierte, hin zur Sächsischen Schweiz. Jeder Mensch, der hier lebt, sei er Erholungssuchender, sei er Wanderer, Radfahrer oder auch Autoreisender, erlebt diese Landschaft als ein beglückendes Zusammenspiel von Natur und menschlicher Arbeit. Diesen Zusammenhang haben besonders auch schon die Dresdner Romantiker wie Ludwig Richter, C.D. Friedrich und der oben zitierte C.G. Carus in ihren Werken zum Ausdruck gebracht. Die hohe Qualität dieser rechtselbischen Kulturlandschaft ist deshalb ein im höchsten Maße zu schützendes Gut.

Wie zersetzend hingegen ein industrieller Eingriff wirkt, kann auf der Straße zwischen Pratzschwitz und Pirna-Copitz beobachtet werden. Beidseits der Straße vermitteln die Halden und Fördergeräte des gegenwärtigen Kiesabbaus den Eindruck einer Industrielandschaft. Sie zerstören den Blick auf die Stadt Pirna und machen jede Erwartung zunichte, man näherte sich der grandiosen Landschaft der Sächsischen Schweiz.

In einem geplanten weiteren Kiesabbau im Söbrigener Feld liegt auch die große Gefahr, dass damit ein Tor geöffnet werden könnte für weitere Industrieansiedlungen, wie sie seit dem Bau der Eisenbahnlinie 1848 die linke Elbseite beherrschen und das Gebiet als Kulturlandschaft unwiederbringlich zerstört haben.

Es ist nicht angemessen, bei der Auflistung der zu beachtenden Landschaftseinheiten den Weinberghängen keinen eigenständigen Rang einzuräumen, sondern diese ins Borsbergmassiv einzugliedern. (Vgl. S.166f). Denn die „gute Aussicht über das Elbtal“ (S.167, Vgl. Abb.13, S.163) geht völlig unter neben den Formulierungen zum Borsberg, von welchem tatsächlich eine geringere Einsicht gegeben ist.

Dies gesondert zu bewerten und höher zu gewichten ist vor allem mit Blick auf das Schutzgut kulturelles Erbe wichtig, denn dieser Blick ist es, der die Indifikationsbildende Wirkung hat. Zurecht gehören diese Weinberge mit ihrer Ortsbildprägenden Wirkung zum Denkmalschutzgebiet Elbhänge (Vgl. S.186) Es ist unangemessen, mit Verweis auf 200m Abstand zur Oberpoyritzer Straße, wo das Abaugebiet beginnt, zu begründen, dass man nicht ins Gebiet des ehemaligen Weltkulturerbes eingreife. (Die Aberkennung des Titels hat nichts mit der Region um Pillnitz zu tun, sondern mit dem Bau der Waldschlößchenbrücke). Es geht nicht darum, ob man in das Gebiet direkt räumlich eingreift, sondern wie stark der Abbau die Blickbeziehungen, die Teil der Einschätzung als Kulturlandschaft sind, beeinträchtigt. Da helfen ein paar (geplante) Bäume an der Oberpoyritzer Straße (S.Karte F2.3) wenig, um den Ausblick nicht über lange Zeit zu ruinieren.

Das betroffene Landschaftsbild wird korrekt, aber unvollständig beschrieben.

„Gegenüber den umgebenden, im allgemeinen als äußerst reizvoll empfundenen Landschaften des Wein- und Obstbaus um Pillnitz, der unverbauten Elbauen sowie des naturnahen Tännichter Forstes tritt das ästhetische Empfinden der Agrar- und Siedlungslandschaft im Verbreitungsgebiet der weichselkaltzeitlichen Elbeschotter (eigentliche Kieslagerstätte) deutlich zurück. Insbesondere wird ein Mangel an optisch wirksamen Strukturen der flachen Äcker als wenig reizvoll empfunden. Durch die Hintergrundumgebung (Siedlungen, Tännicht) wird dieses Manko nur teilweise kompensiert und tritt daher nicht überall gleich deutlich hervor. (...) Die Erholungseignung wird als gering eingeschätzt“ (S.161, 164) Hier ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem in Frage stehenden Gebiet zwischen Söbrigen und dem Graupaer Tännicht um den letzten nicht durch industrielle Einwirkung beeinträchtigten bzw. zerstörten Teil der Elbtalweitung zwischen Pirna und Pillnitz handelt, der unbedingt zu schützen ist. Die Zerstörung wird keinesfalls aufgewogen durch die Entstehung eines als „Landschaftssee“ kaschierten, metertief unter der Geländeoberfläche liegenden mit Wasser gefüllten Baggerloches. In diesem Zusammenhang von einer „Aufwertung“ der Landschaft zu sprechen, die -wenn überhaupt- in frühestens 30 bis 50 Jahren eintreten könnte, ist in keiner Weise nachvollziehbar.

Der Weinbergkirche steht ebenfalls eine höhere kulturelle Bewertung zu. Sie zieht jährlich mindestens 25-30.000 Besucher an. Dabei ist die Masse derjenigen Besucher und Wanderer, die außerhalb von Veranstaltungen das Areal um die Weinbergkirche besuchen und den Ausblick auf die weitgehend unbebaute Kulturlandschaft genießen, nicht berücksichtigt, weil nicht bekannt. Hinzu kommen mehrere Tausend Wanderer und Spaziergänger, die oberhalb des Pillnitzer Königlichen Weinbergs vor allem von der künstlichen Ruine und vom Leitenweg in Pillnitz aus den Blick in die Landschaft schweifen lassen. Reiseveranstalter nehmen die Weinbergkirche und die Pillnitzer königlichen Weinberge letztlich aus Zeitgründen nicht in ihr Programm auf. Dafür nutzen tausende Individualtouristen jährlich die Gegend für Kultur, Wandern (Maler-Musiker-Dichter-Weg) und als Freizeit- und Erholungsgebiet.

2. Landschaftspflegerische Maßnahmen und Wiedernutzbarmachung

Laut UVP läuft die Wiedernutzbarmachung Söbrigen (EV3) parallel zum Abbau. Verwiesen wird hier auf die Unterlagen F5 (Ab S.101). Dort werden viele entsprechende Maßnahmen chronologisch und tabellarisch aufgelistet. Teilweise wird viel zu grob angegeben, dass dies in der „Erschließungsphase bis Regelbetrieb“ geschehen soll oder die Maßnahmen beginnen zu spät. Um die schädlichen Einflüsse auf das Landschaftsbild und die Menschen schon während der Abbauzeit zu minimieren, müssten landschaftspflegerische Maßnahmen wie z.B. das Anlegen eines dichten Gehölzstreifens (siehe Karte F.2.3 , AS 6.4-AS6.5 bzw. AS 5.3))in Richtung Kleingartenanlage Hasenweide und Söbrigener Straße und in Richtung Tännicht (welche als Alternative zum Elberadweg genutzt wird) nicht erst 6-12 Jahre nach Aufschluss beginnen (vgl.C Abb 45, S. 106). Gehölzpflanzungen/Eingrünungen der Tagesanlagen (siehe Karte F2.3, AS6.1-6.3, A 6.6a und b) dürften nicht erst im Jahr des Abbaubeginnes in Angriff genommen werden. Da kann keineswegs von rechtzeitig die Rede sein. Falls der grundsätzlich abgelehnte Abbau dennoch genehmigt werden sollte, müsste der Beginn des Aufschlusses und der Ausgrabungen zeitlich mindestens 5-10 Jahre nach hinten geschoben werden, damit die Sichtschutzgehölze wachsen können. Es müsste in dem Zusammenhang auch über die Errichtung eines Walles zur Wohnbebauung-Söbrigen nachgedacht werden, um die Schallimmissionen zu vermindern. Dies würde zeigen, dass man nicht nur wirtschaftliche Belange im Blick hat, sondern die Schutzgüter wirklich auch unter Einbußen bereit ist zu schützen. Die im Zitat behauptete, mangelnde Relevanz kann ich daher nicht erkennen – im Gegenteil; die Ausführungen widersprechen der tatsächlichen Wahrnehmung und verkennen damit auch gänzlich die tatsächliche Situation.

3. Genehmigungsverfahren

In dem gen. Vorhaben werden 3 Einzelvorhaben beantragt, zwei befinden sich auf Pirnaer Flur (Birkwitz-Pratzschwitz-Copitz) und dazu der Kiesabbau Söbrigen (EV3). Der Abbau Söbrigen soll auf Pillnitzer Flur stattfinden, die in keiner Weise etwas zu tun hat mit dem sog. „Pirnaer Elbebogen“. Deshalb ist es als ein unabhängiges Einzelvorhaben zu beantragen. Das entspräche auch den Hinweisen im Scoping-Verfahren 2003 (B17.1) keine Parallelförderung in den einzelnen Abbaufeldern.

Falls eine Genehmigung erfolgen sollte, muss die Auskiesung unbedingt in kleinen Abschnitten mit jeweils umgehender Teil- Wiederverfüllung, also der Einbringung des Abraums und des Oberbodens (Mutterbodens) erfolgen, damit eine zügige Rekultivierung beginnt. Auch dann wird erst nach mehreren Jahrzehnten eine ökologischen Stabilität erreicht.

4. Forderung nach Einschränkung der Abbaufäche Söbrigen

Ursprünglich wurde durch die Betreiber für das Vorhaben Kiesabbau „Söbrigen“ (Pillnitzer Flur) ein Bergwerksfeld von ca. 110 ha beantragt (Söbrigen Süd und Ost = von Stadtgrenze bis Oberpoyritzer Str. 53,9 ha und „Söbrigen“ Nord und West = JKI-Zierpflanzen, 51,7 ha) , also fast bis zum Pillnitzer Park. Das Raumordnungsverfahren von 1995 für das beantragte „Bergwerksfeld Söbrigen“ legte, wenn überhaupt eine Genehmigung zu erteilen wäre, eine Reduzierung auf höchstens 25% fest, das sind also ca. 27 ha. Die im jetzigen Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben beantragte Gesamtfläche von 46,3 ha + 1,6 ha für die Bandtrasse (Unterlage A 1.4.2) geht sehr deutlich darüber hinaus und darf demzufolge nicht genehmigt werden. Stattdessen sollte der Abstand vom Ortsrand Söbrigen vergrößert werden, insbesondere im Bereich des Bonnewitzer Weges und ausreichend große Habitate u.a. für die Feldlerchen und die Zauneidechsen (rote Liste!) geschaffen werden, statt der bislang vorgesehenen schmalen „Geländestreifen“.

5. Hydrologisches Gutachten G3 (zugrunde liegende Unterlagen:

Obligatorischer Rahmenbetriebsplan 2021

Unterlagen G Fachgutachten + sonstige Unterlagen)

5.1. Hochwasser / Hochniederschlagsereignisse

Formal wird davon ausgegangen, dass sich der Tagebau Söbrigen nicht in einem förmlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet befindet. Im Gutachten von 2005 wird festgestellt, dass Teile des Tagebaus

unter Hochwasserbedingungen überflutet werden können. Die aktuellen Analysen der Stadt Dresden (s. www.dresden.de => Hochwasser im 3D Stadtmodell) weisen bei HQ 100 (Pegel Dresden 9,24 m) zwar noch keine direkte Überflutung aus, jedoch bei HQ 200 (Pegel Dresden 9,65 m) ist eine erhebliche Überflutung zu erkennen, die bereits bei Pegel Dresden 9,50 m einsetzt. Schwachstellen für das Überströmen in den Tagebau ergeben sich am südlichen Ende der Ortslage Söbrigen (Dresden Söbrigner Str. 84) bzw. über Birkwitz, nördlich der Gärtnerei Söbriger Str. 44 bis zu den Einzelhäusern Birkwitz, Söbriger Str. 45c. Der genaue Ort des ersten Überströmens müsste ermittelt werden und durch entsprechende Vorkehrungen (Schaffung eines künstlichen Grabens) muss ein gezieltes Fluten des Tagebaues ermöglicht werden.

Ich fordere einen **Hochwassermanagementplan**.

Es sollte vorher geklärt werden, wie das Wasser bei Hochwasser der Elbe schadlos für die Umgebung den Kiestagebau fluten kann und nach welchem Regime es wieder abgeleitet wird. Es sollte für einen schadlosen Zu- und Abfluss aus dem Tagebau in die Elbe gesorgt werden. Dieser sollte außerhalb von Hochwasser eine trockene Rinne sein damit nicht eine künstliche Absenkung des Grundwasserspiegels erfolgt.

Ein unkontrolliertes Fluten des Tagebaus führt zur Ausbildung von Erosionsrinnen und kann Böschungsrutschungen verursachen (s. Schäden infolge Flutung von Kiestagebauen im Ahrtal während des Hochwassers 2021)

Hochwasserszenario-Untersuchungen (hoher Elbepegel bzw. lang anhaltender erhöhter Grundwasserstand bei wieder gefallenem Elbpegel, s. Hochwasser 2002 und 2013) sind dringend notwendig, um Rutschungen der Böschungen und entsprechende Bodenbewegungen vor allem Richtung bzw. in der Nähe der Wohnbebauung zu verhindern. Bei so einem Ereignis wären z.B. die Häuser der Söbriger Str.84 -Str.74 und weiter stadteinwärts mit erheblichen Schädigungen betroffen.

Die Standsicherheitsnachweise (s. Unterlage G-2 geotechnische Untersuchungen) sind diesbezüglich unvollständig. Sie sind für alle entsprechenden Extrempfalle zu erbringen.

Bei Hochwasser bzw. Hochniederschlagsereignissen (HNSE) können derzeit Wassermassen oberflächlich über den Sperrsichten (Lehm/Ton) in den Vorfluter ungehindert abfließen.

Bei der Auskiesung werden diese Sperrsichten (Lehm/Ton) zerstört.

Bei Hochniederschlagsmengen wirken die Lasten dann auf das Auskiesungsgebiet, so dass es zu erheblichen Drücken auf den Bereich zwischen den Auskiesungsgebiet und der Elbe kommt.

Dadurch besteht die Gefahr, dass es zum Durchbruch/Abrutschen Richtung Elbe im Bereich Söbriger Strasse kommt. Besondere Gefahr besteht im Hangbereich des Dückers .

Im Rahmen von Hochniederschlagsereignissen (HNSE) würden die gebäudetragenden Schichten und Sperrsichten bei einer Auskiesung wesentliche Verformungen erfahren, so dass es zu Setzungen/ Rissbildung in Gebäuden kommt und die Standsicherheit nicht mehr gegeben ist.

Dementsprechende Untersuchungen sind nachzureichen.

Anmerkung:

Im aktuellen Regionalplan war das Auskiesungsgebiet als Trinkwasserreservoir vorgesehen. Die zu erwartende Klimaerwärmung fordert eine unbedingte Erhaltung dieses Trinkwasserspeichers. Das Trinkwasser ist höchstes Schutgzut !

5.2. Grundwasser

Durch Klimawandel, Extremwetter und Trockenperioden ist generell der Grundwasserspiegel kritisch einzuschätzen und hat in den letzten Jahren zu Grundwassersenkungen geführt (siehe Schlosspark Pillnitz - vertrocknete alte Buche). Dass sich das Grundwasser nur um 0,70m durch den Kiesabbau absenken wird , ist aufgrund der Annahme von Zehrfeldern im Sommer und fehlender Untersuchungen der letzten Jahre nicht zu akzeptieren und kann deshalb nicht vernachlässigt werden (laut Wasserrahmenrichtlinie).

Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum es nur noch eine Meßstelle für Grundwasser (5049 1952 in Graupa) in dem gesamten Gebiet gibt. **Alte Meßstellen sind wieder zu aktivieren**, um die Grundwasser-

stände aktuell genauestens untersuchen zu können. Dass im Pratzschwitzer Badesee über viele Jahre kein Meßpegel installiert war, zeigt mangelndes Verantwortungsbewusstsein des Betreibers, der seit vielen Jahren weitere Auskiesungen plant und wissen muss, dass er für deren Genehmigung ausreichende Messwerte aus aktuellen Auskiesungen vorzulegen hat. Es kommen Zweifel, dass der Betreiber auch andere notwendige Überwachungsmaßnahmen insbesondere bzgl. Schutz des Grundwassers mit ausreichender Sorgfalt absichern wird.

5.3. Schallimmissionen

(Unterlage_G4_Gutachten_zum_Immissionsschutz)

Im UVP Bericht, Abschnitt 4 des Gutachtens "Schalltechnische Vorbelastung" wird angegeben, dass keine Vorbelastung bei der Prognose der Schallimmissionen vorläge.

Es gibt keine Erläuterungen und Berechnungen zu Straßenlärm insb. von der K 8714 – Söbrigener Str. (mit Busverkehr) und Gewerbelärm. Einerseits kann man als Laie, der die Landschaft als Tourist, Wanderer oder Gartenbesitzer zur Erholung genießt, sagen, dass im Vergleich zur Innenstadt diese Region durchaus ruhig ist. Gerade deswegen sollte es hier nicht um gerade noch eingehaltene Grenzwerte gehen (siehe Tabelle 11 und 12 s. unten), sondern um den Vergleich zum IST Zustand. Durch den Abbau würde eine massive Einschränkung der Erholung stattfinden. Denn bei 50db erholt man sich einfach nicht mehr. Andererseits ist es nicht korrekt, den durch Bus, Arbeits – und Erholungspendler existierenden Verkehr auf der Graupaer Straße, aber vor allem auch auf der Söbrigener Straße in den Berechnungen zu vernachlässigen ohne tatsächliche Ergebnisse von mehreren Messungen als Beleg beizufügen. Private Messungen mittels verschiedener Schallimmissions – Apps in einem Garten der Kleingartensparte Hasenweide und auf dem Bonnewitzer Weg (jeweils 75m entfernt von der Söbrigener Straße) ergaben wochentags um die Mittagszeit bereits eine durchschnittliche Belastung von 38db. Fuhr der Bus vorbei (1x pro Stunde in jede Richtung) erhöhte sich der Wert auf 58db. Mehrmals während der 2-stündigen Messung war ein Rasenmäher im Einsatz, welche ebenfalls zu über 50db führte. Früh – und nachmittags herrscht Berufsverkehr, am Wochenende touristischer Verkehr.

Diese Untersuchungen sind dringend nachzureichen, da sich diese mit den prognostizierten Lärmbelastungen aus dem Kiesabbau überlagern und somit maßgeblich sind, ob die Grenzwerte eingehalten werden können.

Die 10 ausgewählten Bezugsorte, auf die sich sämtliche Messungen beziehen sind computermäßig ausgewählt. Es ist nicht ersichtlich, ob die Gebietszuordnung und entsprechend einzuhaltende Schallwerte durch Bebauungspläne geregelt sind. Andernfalls ist die tatsächliche Nutzung vor Ort zu überprüfen. Anzuzweifeln ist insbesondere die Einordnung des Wohnhauses am Immissionsort IO1 als landwirtschaftliche Fläche. Desgleichen sind die Immissionsorthöhen wohl eher dem Rechnerprogramm zuzuschreiben und keiner genauen Prüfung vor Ort.

Immissionsort	Berechnete Beurteilungspegel tags / dB(A)				einzuhaltende Werte nach Pkt. 4 tags dB(A)
	Abraumbe- seitigung Aufschluss	Abbaufall Ost nahe IO 5	Abbaufall Nord nahe IO 6	Abbaufall West nahe IO 1	
IO 1 Bonnewitzer Weg 7 (Söbrigen)	40	48	47	59	60
IO 2 Söbrigener Str. 74 (Söbrigen)	38	46	45	53	55
IO 3 Söbrigener Str. 45 (Söbrigen)	40	47	43	48	60
IO 4 Schmiedeweg 34d (Birkwitz)	40	46	43	45	55
IO 5 Schmiedeweg 16 (Birkwitz, Gartenanlage)	52	56	48	50	60
IO 6 An der Schmiede 19 (Oberpoyritz)	35	43	50	43	55
IO 7 Graupaer Str. 36f (Birkwitz)	38	44	43	43	60
IO 8 Graupaer Str. 2 (Birkwitz, Pferdepension)	39	50	50	50	60
IO 9 Waldstraße 45d (Pratzschwitz)	53	53	51	51	60
IO 10 An der Hopfendarre 9 (Pratzschwitz)	54	54	53	53	55

Tabelle 4: Schallimmissions-Gesamtbewertungspegel (Mitwindpegel, gerundet) während der 4 Phasen des Abbaus im Vergleich mit den zulässigen Werten

Da die berechneten Beurteilungspegel (s. Tabelle 4 auf S. 15) für einzelne Immissionsorte nur knapp unter dem einzuhaltenden Wert liegen, ist dies dringend sorgfältig zu überprüfen (kritisch IO1, IO5, IO10).

Es wird auf die Ruhezeitzuschläge von 6 dB von 6-7 Uhr und 20-22 Uhr verwiesen. Wie erfolgt die Kontrolle?

Auf Seite 9 wird auf kurzzeitige Geräuschspitzen verwiesen. Was ist unter kurzzeitig zu verstehen? Wenn diese teilweise Geräusche von 115-135 dB haben werden, ist die Frage, in welchem Zeitfenster und Häufigkeit dies passiert? Ein Kleingartenbesitzer wird damit vermutlich schlecht umgehen können. Was ist z.B. mit den Kindern in der Wohnsiedlung, die ständig aus ihren Schlafphasen geweckt werden? Das Gutachten enthält widersprüchliche Aussagen zum Einfluss der Meteorologie auf die Schallausbreitungsberechnungen: Unter Abschnitt 4 wird angegeben, dass die meteorologische Korrektur *Cmet* im vorliegenden Gutachten zur sicheren Seite hin vernachlässigt worden sei. Dem widersprechend ist die Ermittlung der meteorologischen Korrektur im Abschnitt 6 (Messwerte Dresden-Klotzsche als Basis) erläutert, und auch die Tabellen der mittleren Ausbreitungsparameter im Anhang 4 weisen *Cmet* aus. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass die Windverteilung in Dresden-Klotzsche von der im Elbtal abweicht. Die Widersprüche sind aufzuklären und das Gutachten ggf. zu korrigieren.

In Abschnitt 6 wird festgestellt, dass "schädliche Einwirkungen durch tieffrequente Geräusche nicht zu erwarten sind". Dies wird weder durch Hinweis auf die Geräuschcharakteristika der eingesetzten Maschinen, noch durch eine rechnerische Abschätzung belegt. Auch sind die im Anhang des Berichtes wiedergegebenen Frequenzspektren erst ab einer Oktavband-Mittenfrequenz von 64 Hz, aufwärts dargestellt. Aufgrund der tieffrequenten Geräuschemissionen von dieselgetriebenen Maschinen ist die Möglichkeit belästigender Geräusche im tieffrequenten Bereich nicht von der Hand zu weisen und muss geprüft werden.

Ich fordere deshalb schon in der Prognosephase Aussagen zu tieffrequenten Geräuscheinwirkungen. Es gibt verschiedene Berechnungsansätze, die eine rechnerische Abschätzung und anschließende Bewertung nach TA Lärm/ DIN 45680 ziemlich genau ermöglichen.

Der Unterboden soll von den Abbaufeldern in Söbrigen zum Gebiet 1.3S mit LKWs abtransportiert werden. Dies soll über die unbefestigte Straße neben der Bandtrasse und dann Graupaer Strasse erfolgen. Schallimmissionen auf öffentlicher Straße sollen "durch organisierte Maßnahmen vermindert werden". Was ist darunter zu verstehen? Wie soll die Verminderung des Lärms aussehen?

Wäre es nicht sinnvoller, den Unterboden an Ort und Stelle wieder zu verfüllen und auf die 110 LKW Ladungen/Tag zu verzichten?

Wäre es nicht weiterhin erstrebenswert und sofort in die Planung mit einzubeziehen, dass der Abraum von Beginn der Abbaumaßnahmen an für die Errichtung eines Walles zum Anwohnergebiet Söbrigen verwendet wird. So könnte man auf die Transporte verzichten und die Bewohner hätten einen Sicht- und Schallschutz.

Lärm bewegt sich bekanntermaßen nach oben. In Anbetracht der landschaftlichen Schönheit, vieler Touristen, die spazieren gehen und wandern, ist es nicht auszudenken, wie die Realität während des Abbaus aussehen wird. Besonders an den Weinbergen wird der Lärmpegel des Kiesabbaus zu hören sein.

Dazu liegen keine Messungen und Gutachten vor. Zur Beurteilung der Beeinträchtigung des Tourismus durch den Kiesabbau sind Untersuchungen notwendig.

5.4. Staubimmissionsprognosen

Es wird im Gutachten darauf hingewiesen, dass "durch Niederschläge der Boden verfestigt wird und die Abwehrbarkeit halbiert werden kann". Es gibt keine jahreszeitlichen Untersuchungen dazu, denn in den Sommermonaten könnten die Niederschläge sehr gering sein.

Es gibt keine Angaben zur Korngrößenverteilung des Abbaugutes. Dem Betreiber müssten hierzu aus der Betriebspraxis ausreichend eigene Daten vorliegen, die als Beurteilungsgrundlage nachzutragen wären.

6. Naturschutz

Der geplante Kiesabbau stellt gemäß § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Gemäß § 15 BNatSchG hat der Eingriffsverursacher vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Ausgeglichen ist ein Eingriff gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG, „wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.“ Eine Ausweisung zur Rohstoffgewinnung stellt deshalb einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Natur dar und führt zu einem unwiederbringlichen Verlust der dort vorhandenen Kultur- und Naturlandschaft. Das muss unbedingt verhindert werden!

Das geplante Abbaufeld zerstört die so wichtige Vernetzung zwischen mehreren bedeutsamen Landschafts- und Naturschutzgebieten.

Die Vorhabenfläche grenzt an das FFH- und Natura 2000 Gebiet "Elbtal von Mühlberg bis Schöna" und liegt sehr nah am Totalreservat "Pillnitzer Elbinsel" mit seiner reichen Flora und Fauna. In unmittelbarer Nähe liegen weitere Landschafts- und Naturschutzgebiete (LSG Pirnaer Elbbogen, Flächennaturdenkmal Birkwitzer Graben, FFH-Gebiete Wesenitzau und Tännicht, Birkwitzer Orchideenwiese)

Der geplante Kiesabbau bedroht die Flora und Fauna der vorhandenen Naturräume.

Durch den Klimawandel und der damit verbundenen zunehmenden Sommertrockenheit ist ein sinkender Grundwasserspiegel bereits jetzt ein Problem. Der Kiesabbau wird diesen Prozess beschleunigen. Das "Tännicht", als das letzte geschlossene Waldgebiet im Elbtal zwischen Pirna und Meißen ist davon erheblich betroffen. Besonders die wertvollen Stieleichen werden dieser Entwicklung zum Opfer fallen. Aber auch die Schilf- und Feuchtwiesen des Birkwitzer Grabens sind in besonderer Weise hiervon betroffen.

Das Tännicht befindet sich beidseitig der Graupaer Straße mit höchst wertvollen Biotopen, Beständen von Amphibien, Reptilien und Kleinsäugern.

Angegebene Amphibienzäune zum Schutz sind völlig unzureichend. Es wird nicht dargestellt, auf welche Weise der Schutz beschriebener Arten damit auch während der Betriebszeiten der Bandtrasse gewährleistet werden kann und eben nicht nur nach Feierabend. (F4 Anlage 4, F1.2, S.16 Antragsunterlagen PFV)

Ich fordere eine aktuelle Biotopkartierung. Die vorliegende Kartierung aus dem Jahr 2004 ist überholt und unvollständig. Durch den Abbau und die geplante Bandtrasse zum Kieswerk Birkwitz / Pratschwitz werden zahlreiche Lebensräume der im folgenden aufgeführten Arten beeinträchtigt:

Vögel: Roter Milan (Brutvogel Rote Liste), Waldwasserläufer, Neuntöter (Rote Liste), Eisvogel (Rote Liste), Sperber, Rohrweihe, Mäusebussard, Nilgänse(29.5.2018), Fledermäuse, Braunkehlchen

Reptilien/ Amphibien: Zauneidechse, Kammmolch (Rote Liste) überwiegend im Tännicht, Wechselkröte, Knoblauchkröte entlang der Graupaer Straße

Insekten: Heuschrecken, Laufkäfer (Rote Liste) im Tännicht und Birkwitzer Graben

Weitere folgende Arten sind in der Biotopkartierung von 2004 nicht erwähnt, jedoch aktuell durch Naturschutzverbände erfasst worden. Da die folgenden schützenswerten Arten nicht in der vorhandenen Kartierung aufgeführt sind, ist eine neue Kartierung und eine FFH- Erheblichkeitsabschätzung notwendig.

Das letzte Feldlerchenbrutgebiet im Dresdner Osten befindet sich auf dem Areal des geplanten Kiesabbaus

- Die Feldlerche steht auf der roten Liste der stark gefährdeten Vogelarten.
- Die Feldlerche verliert einen Großteil ihres bisherigen Brutgebiets durch den Kiesabbau.
- Durch den massiven Einsatz von Maschinen und LKW-Verkehr entsteht große Unruhe und Lärmbelästigung für die Tiere und verhindert eine erfolgreiche Fortpflanzung.

- Die Feldlerche kann als wildlebender Vogel nicht „umgesiedelt“ werden.
- Für die geplante Umsiedlung müssen geeignete wenig lärmbeeinflusste Flächen vorhanden sein und über Jahre wissenschaftlich begleitet werden. (Die vorgesehenen Flächen eignen sich dabei nicht – einmal durch Straßenlärm und zum zweiten wird in der Baumschule regelmäßig mit Maschinen und Menschen bearbeitet).
- Teile der vorgesehenen Gebiete könnten auch schon von anderen Paaren besiedelt sein und kämen dann auch nicht in Frage.

Tieffrequente Geräusche und einhergehende schädliche Schwingungen sind nicht gemessen worden (siehe Anlage E). Zudem dürfen während der Brutzeit von Mitte April bis Mitte Juli keine neuen Abbauflächen durch Abschieben des Mutterbodens und vergleichbare Erdarbeiten erschlossen werden.

Die Ergebnisse eines Feldlerchenmonitorings fehlen gänzlich, obwohl das UPGV dies vorschreibt.

Es ist zwingend, dass die Feldlerchenhabitare auf Dauer bestehen bleiben müssen.

Durch die neu zu bauende Betriebsstraße und die Bandtrasse werden wichtige Wanderkorridore für das Schalenwild (Schwarzwild, Rehwild) und die Amphibienbestände zerstört, bzw. stark beeinträchtigt.

Fazit:

Durch den Kiesabbau werden für die Ökologie und Kultur irreversible Schäden und Beeinträchtigungen in der Region drohen.

Kraft Gesetzes ist nicht festgestellt, dass jede von einem Unternehmen beabsichtigte Gewinnung von Bodenschätzen dem Allgemeinwohl dient. Ob dies konkret der Fall ist, bedarf vielmehr der Prüfung und Entscheidung im Einzelfall. Der Abbau von Bodenschätzen hat nicht stets Vorrang vor anderen öffentlichen Interessen. In der Abwägung ist zunächst zu prüfen, ob das öffentliche Interesse an der Gewinnung gerade des bestimmten Bodenschatzes zur Versorgung des Marktes mit Rohstoffen so gewichtig ist, dass es den Zugriff auf diese einmalige Kulturlandschaft erfordert. Die dringende Notwendigkeit ist im Antrag zum Genehmigungsverfahren Pirnaer Elbbogen/Kies Söbrigen, nicht nachgewiesen.

Abzuwagen ist demzufolge, ob andere, gewichtigere Allgemeinwohlinteressen, beispielsweise solche des Natur- und Landschaftsschutzes, der Gewinnung des Bodenschatzes an dieser Stelle entgegenstehen. Ein Vorhaben, dem aber überwiegende öffentliche Belange anderer Art entgegenstehen, dient nicht dem Allgemeinwohl wie verschiedene Urteile schon herausgestellt haben. Verbotstatbestände des Naturschutzrechtes sind dadurch besonders beachtenswert. Allein die Festsetzung des Vorranggebietes bedeutet nicht das Vorliegen überwiegender Gründe des öffentlichen Interesses. Zudem sind in die öffentlichen Interessen auch die nachteiligen Umweltauswirkungen mit einzubeziehen.

7. Renaturierung:

Sollte der Kiesabbau trotz Einwände vollzogen werden, so erwarte ich einen detaillierten Renaturierungsplan, inklusive der gesamten Bauzeit. Die Renaturierung darf nicht in 15-20 Jahren beginnen, sondern mit Baubeginn!

Für eine Landschaft, die zerstört wird und wertvolles Kulturgut zunichte gemacht wird, sollte parallel zum Abbau eine Gestaltung entsprechend landschaftlicher Planungen erfolgen.

Es sollte in dem Zusammenhang über eine Teilung des Abbausees in kleinere Seen und eine Differenzierung der Landschaft nachgedacht und diese geplant werden.

8. Resümee

Die Beeinträchtigungen durch die Erweiterung und Erschließung neuer Kiesabbaufelder sind im Rahmen der Abwägung durch maßgebliche Berücksichtigung meiner Belange mit einer ablehnenden Entscheidung zum Antrag auf Planfeststellung und auf Genehmigung des Betriebsplans zu verhindern.

Daher bitte Ich um eine sachgerechte Entscheidung in meinem Sinne.

Mit freundlichen Grüßen Maria Teichmann

Peter Teichmann

Die Kontaktdata liegen der Bürgerinitiative vor.

Dresden, 14.04.2022

Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

Einwendungen gegen den Rahmenbetriebsplan 2021 „Kies Pirnaer Elbebogen“/ Planfeststellungsverfahren 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wende mich gegen den geplanten Kiesabbau im Pirnaer Elbebogen auf den Gemarkungen Pillnitz und Oberpoyritz der Landeshauptstadt Dresden und auf den Gemarkungen Pratzschwitz und Birkwitz der Stadt Pirna im Landkreis Sächsische Schweiz/Osterzgebirge (s. Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes im Amtsblatt vom 24.02.2022 und die entsprechende öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen vom 1. bis 31. März 2022)

Als Anwohner des Ortsteiles Pillnitz der Stadt Dresden, Erholungssuchender und Natur- und Wanderfreund bin ich vom Kiesabbau in Söbrigen unmittelbar und mittelbar in vielfältiger Weise betroffen.

Der geplante Kiesabbau in Söbrigen ab 2023 gefährdet eine gewachsene, identitätsstiftende Kulturlandschaft mit naheliegenden Flächennaturdenkmalen, Natur- und Biotopflächen, Lebensräumen für Tiere, Obst-(forschungs-)plantagen, den Weinanbau und den Pillnitzer Park. Sie werden für mindestens 20-30 Jahre in große Mitleidenschaft gezogen! Schäden werden zum Großteil unumkehrbar sein. Das Schutzbau Mensch ist fernerhin durch Schall - und Immissionen und die Gefährdung der Standsicherheit in Mitleidenschaft gezogen.

Im Folgenden verweise ich auf Unstimmigkeiten, und Unklarheiten in den Planungsunterlagen, die dringend zu überprüfen, zu überarbeiten und zu vervollständigen sind.

Vor dem Hintergrund der Betroffenheit kann ich insbesondere folgende Ausführungen in keiner Weise nachvollziehen (u.a. UVP-Bericht – Unterlage C):

1. Kulturlandschaft

Für die Bewertung der **Elbe-Auenlandschaft zwischen Pillnitz, Söbrigen, Birkwitz und Oberpoyritz** als Kulturlandschaft muss auch der größere Zusammenhang mit der Stadt Dresden gesehen werden. In dem langen Prozess der Stadtentwicklung Dresdens wurden vor allem im 19. Jahrhundert durch ein engagiertes Bürgertum und eine weit vorausschauende Stadtverwaltung Weichen gestellt, Dresden jene Gestalt zu sichern, die sie als Stadt am Strom mit unverbauten Auen und grandiosen Blickbeziehungen so einmalig macht. In dem näheren Stadtraum des Elbtals wurden Industrieanlagen wegen der Belästigung mit Rauch und Lärm untersagt (1870er Jahre). Damit gelang es auch, auf der rechtselbischen Seite der Stadt, beginnend mit dem Elbhang und der sich öffnenden Weite hinter Pillnitz, ein Weichbild zu schaffen, das sich als eine Art Verbundraum präsentierte, hin zur Sächsischen Schweiz. Jeder Mensch, der hier lebt, sei er Erholungssuchender, sei er Wanderer, Radfahrer oder auch Autoreisender, erlebt diese Landschaft als ein beglückendes Zusammenspiel von Natur und menschlicher Arbeit. Diesen Zusammenhang haben besonders auch schon die Dresdner Romantiker wie Ludwig Richter, C.D. Friedrich und der oben zitierte C.G. Carus in ihren Werken zum Ausdruck gebracht. Die hohe Qualität dieser rechtselbischen Kulturlandschaft ist deshalb ein im höchsten Maße zu schützendes Gut.

Wie zersetzend hingegen ein industrieller Eingriff wirkt, kann auf der Straße zwischen Pratzschwitz und Pirna-Copitz beobachtet werden. Beidseits der Straße vermitteln die Halden und Fördergeräte des gegenwärtigen Kiesabbaus den Eindruck einer Industrielandschaft. Sie zerstören den Blick auf die Stadt Pirna und machen jede Erwartung zunichte, man näherte sich der grandiosen Landschaft der Sächsischen Schweiz.

Es ist nicht angemessen, bei der Auflistung der zu beachtenden Landschaftseinheiten den Weinberghängen keinen eigenständigen Rang einzuräumen, sondern diese ins Borsbergmassiv einzugliedern. (Vgl. S.166f). Denn die „gute Aussicht über das Elbtal“ (S.167, Vgl. Abb.13, S.163) geht völlig unter neben den Formulierungen zum Borsberg, von welchem tatsächlich eine geringere Einsicht gegeben ist.

Dies gesondert zu bewerten und höher zu gewichten ist vor allem mit Blick auf das Schutzgut kulturelles Erbe wichtig, denn dieser Blick ist es, der die Indifikationsbildende Wirkung hat. Zurecht gehören diese Weinberge mit ihrer Ortsbildprägenden Wirkung zum Denkmalschutzgebiet Elbhänge (Vgl. S.186) Es ist unangemessen, mit Verweis auf 200m Abstand zur Oberpoyritzer Straße, wo das Abaugebiet beginnt, zu begründen, dass man nicht ins Gebiet des ehemaligen Weltkulturerbes eingreife. (Die Aberkennung des Titels hat nichts mit der Region um Pillnitz zu tun, sondern mit dem Bau der Waldschlößchenbrücke). Es geht nicht darum, ob man in das Gebiet direkt räumlich eingreift, sondern wie stark der Abbau die Blickbeziehungen, die Teil der Einschätzung als Kulturlandschaft sind, beeinträchtigt. Da helfen ein paar (geplante) Bäume an der Oberpoyritzer Straße (S.Karte F2.3) wenig, um den Ausblick nicht über lange Zeit zu ruinieren.

Das betroffene Landschaftsbild wird korrekt, aber unvollständig beschrieben.

„Gegenüber den umgebenden, im allgemeinen als äußerst reizvoll empfundenen Landschaften des Wein- und Obstbaus um Pillnitz, der unverbaute Elbäue sowie des naturnahen Tännichter Forstes tritt das ästhetische Empfinden der Agrar- und Siedlungslandschaft im Verbreitungsgebiet der wechselkaltzeitlichen Elbeschotter (eigentliche Kieslagerstätte) deutlich zurück. Insbesondere wird ein Mangel an optisch wirksamen Strukturen der flachen Äcker als wenig reizvoll empfunden. Durch die Hintergrundumgebung (Siedlungen, Tännicht) wird dieses Manko nur teilweise kompensiert und tritt daher nicht überall gleich deutlich hervor. (...) Die Erholungseignung wird als gering eingeschätzt“ (S.161, 164)

Hier ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem in Frage stehenden Gebiet zwischen Söbrigen und dem Graupaer Tännicht um den letzten nicht durch industrielle Einwirkung beeinträchtigten bzw. zerstörten Teil der Elbtalweitung zwischen Pirna und Pillnitz handelt, der unbedingt zu schützen ist. Die Zerstörung wird keinesfalls aufgewogen durch die Entstehung eines als „Landschaftssee“ kaschierten, metertief unter der Geländeoberfläche liegenden mit Wasser gefüllten Baggerloches. In diesem Zusammenhang von einer „Aufwertung“ der Landschaft zu sprechen, die -wenn überhaupt – in frühestens 30 bis 50 Jahren eintreten könnte, ist in keiner Weise nachvollziehbar.

Der Weinbergkirche steht ebenfalls eine höhere kulturelle Bewertung zu. Sie zieht jährlich mindestens 25-30.000 Besucher an. Dabei ist die Masse derjenigen Besucher und Wanderer, die außerhalb von Veranstaltungen das Areal um die Weinbergkirche besuchen und den Ausblick auf die weitgehend unbebaute Kulturlandschaft genießen, nicht berücksichtigt, weil nicht bekannt. Hinzu kommen mehrere Tausend Wanderer und Spaziergänger, die oberhalb des Pillnitzer Königlichen Weinbergs vor allem von der künstlichen Ruine und vom Leitenweg in Pillnitz aus den Blick in die Landschaft schweifen lassen. Reiseveranstalter nehmen die Weinbergkirche und die Pillnitzer königlichen Weinberge letztlich aus Zeitgründen nicht in ihr Programm auf. Dafür nutzen tausende Individualtouristen jährlich die Gegend für Kultur, Wandern (Maler-Musiker-Dichter-Weg) und als Freizeit- und Erholungsgebiet.

Dies vorangestellt ist festzustellen, dass die einzige vorgenommene Modellierung des veränderten Landschaftsbildes (s. Abb. 17 S. 177) unzureichend ist. Es fehlt eine Modellierung für die Phase des aktiven Tagebaubetriebes, der selbst über viele Jahre andauern wird. Hinzu kommen die Jahre bis die Rekultivierung sichtbar ist ihre Wirkung entfaltet (im Text mit weiteren 10 bis 20 Jahren angegeben!). Bei einer Modellierung des Tagebaus würde man feststellen, dass das Landschaftsbild vor allem durch die Mor-

phologie und die Farbe des aufgerissenen Bodens von einem großen Einzelkörper beeinträchtigt wird. Damit würde auch deutlich, dass der Forderung z.B. im aktuellen Regionalplan nicht entsprochen wird, wonach die Sichtbereiche, die sich von den zahlreichen Sichtpunkten (s.o.) aus ergeben, von landschaftsbildstörender raumbedeutsamer Bebauung freizuhalten sind (Z 4.1.2.3). Ein über Jahrzehnte andauernder Kiestagebau auf einer Fläche von über 40 ha sprengt die gewohnten harmonischen Proportionen, zieht den Blick des Betrachters an und lenkt somit vom wertvollen Landschaftsbild im sichtexponierten Elbtal ab.

Dies trifft ebenso auf den riesigen neuen Kiessee Söbrigen zu, der - anders als der bisherige große Kiessee Pratzschwitz, der (vgl. Abb. 13) nicht erkennbar ist – zu einem neuem, kontrastierenden Blickelement wird. Der Aussage auf S. 172, wonach der neue See „kein fremdes Element“ in der Landschaft sein soll, ist deshalb zu widersprechen. Auch aus diesem Grund muss, die Abbaufäche Söbrigen in kleine Abschnitte unterteilt werden, die entweder zeitnah wieder verfüllt werden oder am Ende kleinere Einzelgewässer bilden.

2. Landschaftspflegerische Maßnahmen und Wiedernutzbarmachung

Laut UVP läuft die Wiedernutzbarmachung Söbrigens (EV3) parallel zum Abbau. Verwiesen wird hier auf die Unterlagen F5 (Ab S.101). Dort werden viele entsprechende Maßnahmen chronologisch und tabellarisch aufgelistet. Teilweise wird viel zu grob angegeben, dass dies in der „Erschließungsphase bis Regelbetrieb“ geschehen soll oder die Maßnahmen beginnen zu spät. Um die schädlichen Einflüsse auf das Landschaftsbild und die Menschen schon während der Abbauphase zu minimieren, müssten landschaftspflegerische Maßnahmen wie z.B. das Anlegen eines dichten Gehölzstreifens (siehe Karte F.2.3 , AS 6.4-AS6.5 bzw. AS 5.3) in Richtung Kleingartenanlage Hasenweide und Söbrigener Straße und in Richtung Tännicht (welche als Alternative zum Elberadweg genutzt wird) nicht erst 6-12 Jahre nach Aufschluss beginnen (vgl.C Abb 45, S. 106). Gehölzpflanzungen/Eingrünungen der Tagesanlagen (siehe Karte F2.3, AS6.1-6.3, A 6.6a und b) dürften nicht erst im Jahr des Abbaubeginnes in Angriff genommen werden. Da kann keineswegs von rechtzeitig die Rede sein. Falls der grundsätzlich abgelehnte Abbau dennoch genehmigt werden sollte, müsste der Beginn des Aufschlusses und der Ausgrabungen zeitlich mindestens 5-10 Jahre nach hinten geschoben werden, damit die Sichtschutzgehölze wachsen können. Es müsste in dem Zusammenhang auch über die Errichtung eines Walles zur Wohnbebauung-Söbrigen nachgedacht werden, um die Schallimmissionen zu vermindern. Dies würde zeigen, dass man nicht nur wirtschaftliche Belange im Blick hat, sondern die Schutzgüter wirklich bereit ist zu schützen.

3. Forderung nach Einschränkung der Abbaufäche Söbrigen

Ursprünglich wurde durch die Betreiber für das Vorhaben Kiesabbau „Söbrigen“ (Pillnitzer Flur) ein Bergwerksfeld von ca. 110 ha beantragt (Söbrigen Süd und Ost = von Stadtgrenze bis Oberpoyritzer Str. 53,9 ha und „Söbrigen“ Nord und West = JKI-Zierpflanzen, 51,7 ha) , also fast bis zum Pillnitzer Park. Das Raumordnungsverfahren von 1995 für das beantragte „Bergwerksfeld Söbrigen“ legte, wenn überhaupt eine Genehmigung zu erteilen wäre, eine Reduzierung auf höchstens 25% fest, das sind also ca. 27 ha. Die im jetzigen Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben beantragte Gesamtfläche von 46,3 ha + 1,6 ha für die Bandtrasse (Unterlage A 1.4.2) geht sehr deutlich darüber hinaus und darf demzufolge nicht genehmigt werden. Stattdessen sollte der Abstand vom Ortsrand Söbrigen vergrößert werden, insbesondere im Bereich des Bonnewitzer Weges und ausreichend große Habitate u.a. für die Feldlerchen und die Zauneidechsen (rote Liste!) geschaffen werden, statt der bislang vorgesehenen schmalen „Geländestreifen“.

4. Genehmigungsverfahren

In dem gen. Vorhaben werden 3 Einzelvorhaben beantragt, zwei befinden sich auf Pirnaer Flur (Birkwitz-Pratzschwitz-Copitz) und dazu der Kiesabbau Söbrigen (EV3). Der Abbau Söbrigen soll auf Pillnitzer Flur stattfinden, die in keiner Weise etwas zu tun hat mit dem sog. „Pirnaer Elbebogen“. Deshalb ist es als ein unabhängiges Einzelvorhaben zu beantragen. Das entspräche auch den Hinweisen

im Scoping-Verfahren 2003 (B17.1), wonach keine Parallelförderung in den einzelnen Abbaufeldern erfolgen darf.

Falls eine Genehmigung erfolgen sollte, muss die Auskiesung unbedingt in kleinen Abschnitten mit jeweils umgehender Teil- Wiederverfüllung, also der Einbringung des Abraums und des Oberbodens (Mutterbodens) erfolgen, damit eine zügige Rekultivierung beginnt. Auch dann wird erst nach mehreren Jahrzehnten eine ökologische Stabilität erreicht.

In den aktuellen Antragunterlagen ist zudem auffällig, dass immer wieder auf ältere Antragsunterlagen Bezug genommen wird, obwohl diese nicht zu einer Genehmigung geführt haben. Bereits in der öffentlichen Bekanntmachung wird erläutert, dass das bisherige Genehmigungsverfahren durch ein völlig neues ersetzt wird. Es ist deshalb zu fordern, dass alle Antragsunterlagen auf jeweils aktuellen Sachdaten aufbauen. Zu alt und deshalb ungeeignet als Genehmigungsgrundlage sind insbesondere die Bestandsaufnahmen zu Tieren, Pflanzen und Biotopen.

5. Hochwasser

Formal wird davon ausgegangen, dass sich der Tagebau Söbrigen nicht in einem förmlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet befindet. Im Gutachten von 2005 wird festgestellt, dass Teile des Tagebaus unter Hochwasserbedingungen überflutet werden können. Die aktuellen Analysen der Stadt Dresden (s. www.dresden.de => Hochwasser im 3D Stadtmodell) weisen bei HQ 100 (Pegel Dresden 9,24 m) zwar noch keine direkte Überflutung aus, jedoch bei HQ 200 (Pegel Dresden 9,65 m) ist eine erhebliche Überflutung zu erkennen, die bereits bei Pegel Dresden 9,50 m einsetzt. Schwachstellen für das Überströmen in den Tagebau ergeben sich am südlichen Ende der Ortslage Söbrigen (Dresden Söbrigner Str. 84) bzw. über Birkwitz, nördlich der Gärtnerei Söbrigerer Str. 44 bis zu den Einzelhäusern Birkwitz, Söbrigerer Str. 45c. Der genaue Ort des ersten Überströmens müsste ermittelt werden und durch entsprechende Vorkehrungen (Schaffung eines künstlichen Grabens) muss ein gezieltes Fluten des Tagebaus ermöglicht werden.

Ich fordere einen **Hochwassermanagementplan**.

Es sollte vorher geklärt werden, wie das Wasser bei Hochwasser der Elbe schadlos für die Umgebung den Kiestagebau fluten kann und nach welchem Regime es wieder abgeleitet wird. Es sollte für einen schadlosen Zu- und Abfluss aus dem Tagebau in die Elbe gesorgt werden. Dieser sollte außerhalb von Hochwasser eine trockene Rinne sein damit nicht eine künstliche Absenkung des Grundwasserspiegels erfolgt.

Ein unkontrolliertes Fluten des Tagebaus führt zur Ausbildung von Erosionsrinnen und kann Böschungsrutschungen verursachen (s. Schäden infolge Flutung von Kiestagebauen im Ahrtal während des Hochwassers 2021)

Hochwasserszenario-Untersuchungen (hoher Elbepegel bzw. lang anhaltender erhöhter Grundwasserstand bei wieder gefallenem Elbpegel, s. Hochwasser 2002 und 2013) sind dringend notwendig, um Rutschungen der Böschungen und entsprechende Bodenbewegungen vor allem Richtung bzw. in der Nähe der Wohnbebauung zu verhindern. Bei so einem Ereignis wären z.B. die Häuser der Söbrigerer Str.84 -Str.74 und weiter stadteinwärts mit erheblichen Schädigungen betroffen.

Die Standsicherheitsnachweise (s. Unterlage G-2 geotechnische Untersuchungen) sind diesbezüglich unvollständig. Sie sind für alle entsprechenden Extremsituationen zu erbringen.

6. Grundwasser

Durch Klimawandel, Extremwetter und Trockenperioden ist generell der Grundwasserspiegel kritisch einzuschätzen und hat in den letzten Jahren zu Grundwassersenkungen geführt (siehe Schlosspark Pillnitz - vertrocknete alte Buche). Dass sich das Grundwasser nur um 0,70m durch den Kiesabbau absenken wird, ist aufgrund der Annahme von Zehrfeldern im Sommer und fehlender Untersuchungen der letzten Jahre nicht zu akzeptieren und kann deshalb nicht vernachlässigt werden (laut Wasserrahmenrichtlinie).

Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum es nur noch eine Meßstelle für Grundwasser (5049 1952 in Graupa) in dem gesamten Gebiet gibt. **Alte Meßstellen sind wieder zu aktivieren**, um die

Grundwasserstände aktuell genauestens untersuchen zu können. Dass im Pratzschwitzer Badesee über viele Jahre kein Meßpegel installiert war, zeigt mangelndes Verantwortungsbewusstsein des Betreibers, der seit vielen Jahren weitere Auskiesungen plant und wissen muss, dass er für deren Genehmigung ausreichende Messwerte aus aktuellen Auskiesungen vorzulegen hat. Es kommen Zweifel, dass der Betreiber auch andere notwendige Überwachungsmaßnahmen insbesondere bzgl. Schutz des Grundwassers mit ausreichender Sorgfalt absichern wird.

Die Prognosen zu den Auswirkungen des EV3 auf den Grundwasserstand sind grundsätzlich anzuzweifeln, da diese zum einen die Klimadaten nur für den Standort Dresden-Klotzsche (z.B. Unterlage C, Tab. 31, Abb. 9) heranziehen und keine Transformation auf einen Standort im Elbtal erfolgt. Ferner werden aus den Grundwassermessdaten mittlere Werte abgeleitet, ohne auf die klar erkennbare Tendenz zu kontinuierlich fallenden GW-Pegeln am aktuellen Rand einzugehen. Dies wird besonders am Pegel Söbrigener Str. deutlich, der insofern auch maßgebliche Meßstelle für den Grundwasserstand im Schlosspark Pillnitz ist. Dass für das Grundwasser der Klimawandel eine erhebliche Bedeutung hat, wird vom Verfasser der Unterlagen anerkannt. Es wird (s. C S. 158) allerdings nur die „regionale Klimaentwicklung“ für Gesamt-Sachsen und nur bis 2020 ausgewertet. Dass über die entsprechenden Internetseiten des Freistaates Sachsen / des LfULG auch stärker regionale Auswertungen und vor allem Prognosen für die nächsten Jahrzehnte abrufbar sind, wird vernachlässigt. Würden diese Prognosedaten zugrundegelegt, würde erkennbar, dass eine geringere Grundwasserneubildung im umliegenden Gebiet und eine deutliche höhere Verdunstung infolge der großen neuen Wasserfläche des Kiessees Söbrigen stattfinden wird. Eine ohnehin kritische Entwicklung der Grundwasserstände darf nicht durch eine neue große Verdunstungsfläche wie einen neuen Kiessee verstärkt werden. Der Aussage, dass sich aus dem Vorhaben Kiesabbau Söbrigen keine wesentlichen Veränderungen des Grundwasserstandes und somit keine schädliche Auswirkungen auf andere Schutzgüter ergeben, ist zu widersprechen.

7. Schallimmissionen

Im UVP Bericht, bzw. Unterlage G4 Abschnitt 4 des Gutachtens "Schalltechnische Vorbelastung" wird angegeben, dass keine Vorbelastung bei der Prognose der Schallimmissionen vorläge.

Es gibt keine Erläuterungen und Berechnungen zu Straßenlärm insb. von der K 8714 – Söbrigener Str. (mit Busverkehr) und Gewerbelärm. Einerseits kann man als Laie, der die Landschaft als Tourist, Wanderer oder Gartenbesitzer zur Erholung genießt, sagen, dass im Vergleich zur Innenstadt diese Region durchaus ruhig ist. Gerade deswegen sollte es hier nicht um gerade noch eingehaltene Grenzwerte gehen (siehe Tabelle 11 und 12 s. unten), sondern um den Vergleich zum IST Zustand. Durch den Abbau würde eine massive Einschränkung der Erholung stattfinden. Denn bei 50db erholt man sich einfach nicht mehr. Andererseits ist es nicht korrekt, den durch Bus, Arbeits – und Erholungspendler existierenden Verkehr auf der Graupauer Straße, aber vor allem auch auf der Söbrigener Straße in den Berechnungen zu vernachlässigen ohne tatsächliche Ergebnisse von mehreren Messungen als Beleg beizufügen. Diese Untersuchungen sind dringend nachzureichen, da sich diese mit den prognostizierten Lärmbelastungen aus dem Kiesabbau überlagern und somit maßgeblich sind, ob die Grenzwerte eingehalten werden können.

Die 10 ausgewählten Bezugsorte, auf die sich sämtliche Messungen beziehen sind computermäßig ausgewählt. Es ist nicht ersichtlich, ob die Gebietszuordnung und entsprechend einzuhaltende Schallwerte durch Bebauungspläne geregelt sind. Andernfalls ist die tatsächliche Nutzung vor Ort zu überprüfen. Anzuzweifeln ist insbesondere die Einordnung des Wohnhauses am Immissionsort IO1 als landwirtschaftliche Fläche. Desgleichen sind die Immissionsorthöhen wohl eher dem Rechnerprogramm zuzuschreiben und keiner genauen Prüfung vor Ort.

Da die berechneten Beurteilungspegel (s. Tabelle 4 auf S. 15) für einzelne Immissionsorte nur knapp unter dem einzuhaltenden Wert liegen, ist dies dringend sorgfältig zu überprüfen (kritisch IO1, IO5, IO10).

Es wird auf die Ruhezeitzuschläge von 6 dB von 6-7 Uhr und 20-22 Uhr verwiesen. Es bleibt unklar, wie die Kontrolle erfolgen soll.

Auf Seite 9 wird auf kurzzeitige Geräuschspitzen verwiesen. Was ist unter kurzzeitig zu verstehen ist, wird nicht erläutert bzw. nachgewiesen.

Wenn diese teilweise Geräusche von 115-135 dB haben werden, stellt sich die Frage, in welchem Zeitfenster und Häufigkeit dies passiert. Zu denken ist z.B. an Kinder in der Wohnsiedlung, die ständig aus ihren Schlafphasen geweckt werden.

Das Gutachten enthält widersprüchliche Aussagen zum Einfluss der Meteorologie auf die Schallausbreitungsberechnungen: Unter Abschnitt 4 wird angegeben, dass die meteorologische Korrektur C_{met} im vorliegenden Gutachten zur sicheren Seite hin vernachlässigt worden sei. Dem widersprechend ist die Ermittlung der meteorologischen Korrektur im Abschnitt 6 (Messwerte Dresden-Klotzsche als Basis) erläutert, und auch die Tabellen der mittleren Ausbreitungsparameter im Anhang 4 weisen C_{met} aus. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass die Windverteilung in Dresden-Klotzsche von der im Elbtal abweicht. Die Widersprüche sind aufzuklären und das Gutachten ggf. zu korrigieren.

In Abschnitt 6 wird festgestellt, dass "schädliche Einwirkungen durch tieffrequente Geräusche nicht zu erwarten sind". Dies wird weder durch Hinweis auf die Geräuschcharakteristika der eingesetzten Maschinen, noch durch eine rechnerische Abschätzung belegt. Auch sind die im Anhang des Berichtes wiedergegebenen Frequenzspektren erst ab einer Oktavband-Mittenfrequenz von 64 Hz, aufwärts dargestellt. Aufgrund der tieffrequenten Geräuschemissionen von dieselgetriebenen Maschinen ist die Möglichkeit belästigender Geräusche im tieffrequenten Bereich nicht von der Hand zu weisen und muss geprüft werden.

Ich fordere deshalb schon in der Prognosephase Aussagen zu tieffrequenten Geräuscheinwirkungen. Es gibt verschiedene Berechnungsansätze, die eine rechnerische Abschätzung und anschließende Bewertung nach TA Lärm/ DIN 45680 ziemlich genau ermöglichen.

Der Unterboden soll von den Abbaufeldern in Söbrigen zum Gebiet 1.3S mit LKWs abtransportiert werden. Dies soll über die unbefestigte Straße neben der Bandtrasse und dann Graupaer Straße erfolgen. Schallimmissionen auf öffentlicher Straße sollen "durch organisierte Maßnahmen vermindert werden". Dies bleibt unklar. Entsprechende Auflagen wären zu erteilen.

Auch aus Schallimmissionsgründen wäre es sinnvoller, den Unterboden an Ort und Stelle wieder zu verfüllen und auf die 110 LKW Ladungen/Tag zu verzichten. Es müsste sofort in die Planung einbezogen werden, dass der Abraum von Beginn der Abbaumaßnahmen an für die Errichtung eines Walles zum Anwohnergebiet Söbrigen verwendet wird. So könnte man auf die Transporte verzichten und die Bewohner hätten einen Sicht- und Schallschutz.

Lärm breitet sich bekanntermaßen auch nach oben aus. In Anbetracht der landschaftlichen Schönheit, vieler Touristen, die spazieren gehen und wandern, ist es nicht auszudenken, wie die Realität während des Abbaus sein wird: besonders an den Weinbergen wird der Lärmpegel des Kiesabbaus zu hören sein. Dazu liegen keine Messungen und Gutachten vor. Zur Beurteilung der Beeinträchtigung des Tourismus durch den Kiesabbau sind Untersuchungen notwendig.

8. Staubimmissionsprognosen

Es wird im Gutachten darauf hingewiesen, dass "durch Niederschläge der Boden verfestigt wird und die Abwehrbarkeit halbiert werden kann". Es gibt keine jahreszeitlichen Untersuchungen dazu, denn in den Sommermonaten könnten die Niederschläge sehr gering sein.

Es gibt keine Angaben zur Korngrößenverteilung des Abbaugutes. Dem Betreiber müssten hierzu aus der Betriebspraxis ausreichend eigene Daten vorliegen, die als Beurteilungsgrundlage nachzutragen wären.

9. Naturschutz

Der geplante Kiesabbau stellt gemäß § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Gemäß § 15 BNatSchG hat der Eingriffsverursacher vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Ausgeglichen ist ein Eingriff gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG,

„wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.“

Eine Ausweisung zur Rohstoffgewinnung stellt deshalb einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Natur dar und führt zu einem unwiederbringlichen Verlust der dort vorhandenen Kultur- und Naturlandschaft. Das muss unbedingt verhindert werden!

Das geplante Abbaufeld zerstört die so wichtige Vernetzung zwischen mehreren bedeutsamen Landschafts- und Naturschutzgebieten.

Die Vorhabenfläche grenzt an das FFH- und Natura 2000 Gebiet "Elbtal von Mühlberg bis Schöna" und liegt sehr nah am Totalreservat "Pillnitzer Elbinsel" mit seiner reichen Flora und Fauna. In unmittelbarer Nähe liegen weitere Landschafts- und Naturschutzgebiete (LSG Pirnaer Elbbogen, Flächennaturdenkmal Birkwitzer Graben, FFH-Gebiete Wesenitzau und Tännicht, Birkwitzer Orchideenwiese)

Der geplante Kiesabbau bedroht die Flora und Fauna der vorhandenen Naturräume.

Durch den Klimawandel und der damit verbundenen zunehmenden Sommertrockenheit ist ein sinkender Grundwasserspiegel bereits jetzt ein Problem. Der Kiesabbau wird diesen Prozess beschleunigen. Das "Tännicht", als das letzte geschlossene Waldgebiet im Elbtal zwischen Pirna und Meißen ist davon erheblich betroffen. Besonders die wertvollen Stieleichen werden dieser Entwicklung zum Opfer fallen. Aber auch die Schilf- und Feuchtwiesen des Birkwitzer Grabens sind in besonderer Weise hiervon betroffen.

Das Tännicht befindet sich beidseitig der Graupaer Straße mit höchst wertvollen Biotopen, Beständen von Amphibien, Reptilien und Kleinsäugern.

Angegebene Amphibienzäune zum Schutz sind völlig unzureichend. Es wird nicht dargestellt, auf welche Weise der Schutz beschriebener Arten damit auch während der Betriebszeiten der Bandtrasse gewährleistet werden kann und eben nicht nur nach Feierabend. (F4 Anlage 4, F1.2, S.16 Antragsunterlagen PFV)

Ich fordere eine aktuelle Biotopkartierung. Die vorliegende Kartierung aus dem Jahr 2004 ist überholt und unvollständig. Durch den Abbau und die geplante Bandtrasse zum Kieswerk Birkwitz / Pratschwitz werden zahlreiche Lebensräume der im folgenden aufgeführten Arten beeinträchtigt:

Vögel: Roter Milan (Brutvogel Rote Liste), Waldwasserläufer, Neuntöter (Rote Liste), Eisvogel (Rote Liste), Sperber, Rohrweihe, Mäusebussard, Nilgänse(29.5.2018), Fledermäuse, Braunkehlchen

Reptilien/ Amphibien: Zauneidechse, Kammmolch (Rote Liste) überwiegend im Tännicht, Wechselkröte, Knoblauchkröte entlang der Graupaer Straße

Insekten: Heuschrecken, Laufkäfer (Rote Liste) im Tännicht und Birkwitzer Graben

Weitere folgende Arten sind in der Biotopkartierung von 2004 nicht erwähnt, jedoch aktuell durch Naturschutzverbände erfasst worden. Da die folgenden schützenswerten Arten nicht in der vorhandenen Kartierung aufgeführt sind, ist eine neue Kartierung und eine FFH-Erheblichkeitsabschätzung notwendig.

Das letzte Feldlerchenbrutgebiet im Dresdner Osten befindet sich auf dem Areal des geplanten Kiesabbaus. Die Feldlerche steht auf der roten Liste der stark gefährdeten Vogelarten. Die Feldlerche verliert einen Großteil ihres bisherigen Brutgebiets durch den Kiesabbau. Durch den massiven Einsatz von Maschinen und LKW-Verkehr entsteht große Unruhe und Lärmbelästigung für die Tiere und verhindert eine erfolgreiche Fortpflanzung. Die Feldlerche kann als wildlebender Vogel nicht „umgesiedelt“ werden. Für die geplante Umsiedlung müssen geeignete wenig lärmbeeinflusste Flächen vorhanden sein und über Jahre wissenschaftlich begleitet werden. (Die vorgesehenen Flächen eignen sich dabei nicht – einmal durch Straßenlärm und zum zweiten wird in der Baumschule regelmäßig mit Maschinen und Menschen bearbeitet). Teile der vorgesehenen Gebiete könnten auch schon von anderen Paaren besiedelt sein und kämen dann auch nicht in Frage.

Tieffrequente Geräusche und einhergehende schädliche Schwingungen sind nicht gemessen worden (siehe Anlage E). Zudem dürfen während der Brutzeit von Mitte April bis Mitte Juli keine neuen Abbauflächen durch Abschieben des Mutterbodens und vergleichbare Erdarbeiten erschlossen werden.

Die Ergebnisse eines Feldlerchenmonitorings fehlen gänzlich, obwohl das UVPG dies vorschreibt. Es ist zwingend, dass die Feldlerchenhabitatem auf Dauer bestehen bleiben müssen.

10. öffentliche Interessen

Durch den Kiesabbau werden für die Ökologie und die Kulturlandschaft irreversible Schäden und Beeinträchtigungen in der Region drohen.

Kraft Gesetzes ist nicht festgestellt, dass jede von einem Unternehmen beabsichtigte Gewinnung von Bodenschätzten dem Allgemeinwohl dient. Ob dies konkret der Fall ist, bedarf vielmehr der Prüfung und Entscheidung im Einzelfall. Der Abbau von Bodenschätzten hat nicht stets Vorrang vor anderen öffentlichen Interessen. In der Abwägung ist zunächst zu prüfen, ob das öffentliche Interesse an der Gewinnung gerade des bestimmten Bodenschatzes zur Versorgung des Marktes mit Rohstoffen so gewichtig ist, dass es den Zugriff auf diese einmalige Kulturlandschaft erfordert. Die dringende Notwendigkeit ist im Antrag zum Genehmigungsverfahren Pirnaer Elbbogen/Kies Söbrigen, nicht nachgewiesen.

Abzuwägen ist demzufolge, ob andere, gewichtigere Allgemeinwohlinteressen, beispielsweise solche des Natur- und Landschaftsschutzes, der Gewinnung des Bodenschatzes an dieser Stelle entgegenstehen. Ein Vorhaben, dem aber überwiegende öffentliche Belange anderer Art entgegenstehen, dient nicht dem Allgemeinwohl wie verschiedene Urteile schon herausgestellt haben. Verbotstatbestände des Naturschutzrechtes sind dadurch besonders beachtenswert. Allein die Festsetzung des Vorranggebietes bedeutet nicht das Vorliegen überwiegender Gründe des öffentlichen Interesses. Zudem sind in die öffentlichen Interessen auch die nachteiligen Umweltauswirkungen mit einzubeziehen.

11. Renaturierung:

Sollte der Kiesabbau trotz Einwände vollzogen werden, so erwarte ich einen detaillierten Renaturierungsplan, inklusive der gesamten Bauzeit. Die Renaturierung darf nicht in 15-20 Jahren beginnen, sondern mit Baubeginn!

Für eine Landschaft, die zerstört wird und wertvolles Kulturgut zunichte gemacht wird, sollte parallel zum Abbau eine Gestaltung entsprechend landschaftlicher Planungen erfolgen.

Es sollte in dem Zusammenhang eine Teilung des Abbaus in kleinere Seen und eine Differenzierung der Landschaft erwogen und diese geplant werden.

12. Resümee

Die Beeinträchtigungen durch die Erschließung neuer Kiesabbaufelder sind im Rahmen der Abwägung durch maßgebliche Berücksichtigung meiner Belange mit einer ablehnenden Entscheidung zum Antrag auf Planfeststellung und auf Genehmigung des Betriebsplans zu verhindern.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Teichmann

Stephanie und
Prof. Dr. rer. nat. Frank-Peter Weiss
Die Kontaktdaten liegen der Bürgerinitiative vor.

Dresden, den 11.04. 2022

Stadt Dresden

Amt für Stadtplanung und Mobilität der Landeshauptstadt Dresden
Postfach 12 00 20

01001 Dresden

**Einwendung gegen den Rahmenbetriebsplan 2021 der Kieswerke Borsberg
GmbH & Co. KG: hier Kiesabbau in Söbrigen, Hydrogeologie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erheben Einwand gegen den Rahmenbetriebsplan 2021 der Kieswerke Borsberg GmbH & Co. KG, insbesondere gegen das Teilvorhaben Kiesabbau in Söbrigen.

Die Einwendung bezieht sich auf

1. die unzureichende Analyse der Auswirkungen von Elbehochwassern auf den Tagebau, das Kieswerk und vor allem auf die Ortsteile Söbrigen und Pillnitz.
2. die fehlende Analyse der Auswirkungen von Starkregen im Umfeld des Tagebaus und insbesondere im Einzugsgebiet des Graupaer Bachs.
3. die unrealistische Abschätzung der Grundwasserneubildung und die fehlende Bewertung der Auswirkung sinkender Grundwasserspiegel auf Flora und Fauna.

Die Einwender beziehen sich in ihrer Argumentation insbesondere auf die Unterlagen „Hydrogeologisches Gutachten Kies Pirnaer Elbbogen“ der G.E.O.S. Freiberg aus dem Jahre 2005 sowie auf die „Ergänzung zum Hydrogeologischen Gutachten Kies Pirnaer Elbbogen 2005“ der G.E.O.S. Freiberg aus dem Jahre 2017.

Im Einzelnen wird die Einwendung wie folgt begründet:

Zu 1.

In den vorgelegten hydrogeologischen Analysen wird von einem Hochwasser HW50 (115,59m NN) im Bereich Pratzschwitz, bzw. von den Elbehochwassern in den Jahren 1845

und 2002 für Söbrigen ausgegangen. Die Bewertung beschränkt sich auf die Feststellung, ob das jeweilige Areal überflutet wird oder nicht. Tiefer gehende Analysen der zu erwartenden Schäden werden nicht beschrieben.

Dieser vereinfachte Ansatz ist unzureichend, zumal sich der Tagebau Söbrigen nach Informationen aus dem Themenstadtplan der Stadt Dresden in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet der Elbe nach §75Abs.1 Nr. 1 Sächs. WG für ein Hochwasserereignis mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ200:4930m³/s) und gleichzeitig nahe einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet eines fließenden Gewässers 2. Ordnung (Graupaer Bach) befindet. Im Text zur Karte 4.16.1 der Stadt Dresden zum Überschwemmungsgebiet der Elbe in Dresden für ein 100-jährliches Hochwasserereignis (HQ100:4370m³/s) wird festgestellt, dass das Wiederkehrintervall des Hochwassers 2002 zwischen 100 und 200 Jahren, also zwischen HQ100 und HQ200 liegt. Das heißt, dass das hydrogeologische Gutachten noch nicht mal ein Ereignis HQ200 mit einer Jährlichkeit von 200 Jahren abdeckt.

Angesichts der Betriebsdauer des Kiesabbaus in Söbrigen bis 2045 und der Tatsache, dass das Tagebaurestloch als Kiessee dauerhaft verbleibt sind a) eine ausreichend abdeckende Extrapolation auf in Zukunft zu erwartende Hochwasser vorzunehmen und b) deren Auswirkungen zu bewerten. Dazu sind Hochwasser mit Jährlichkeiten deutlich oberhalb von 200 Jahren anzusetzen, um auch zu erwartende Extremereignisse auf Grund des Klimawandels einzubeziehen.

Es ist heute Stand der Technik, für abdeckende Auswirkungsanalysen Hochwasser mit einer Jährlichkeit von 10^4 Jahren als Referenz heranzuziehen¹. Die Untersuchungen müssen zudem auch zwingend Betrachtungen zur Bodenerosion im Bereich des Tagebaus und in dessen Umfeld durch erhöhte Strömungsgeschwindigkeiten bei Hochwasser umfassen, um Aussagen zur Gefährdung der Ortsteile Söbrigen und Pillnitz ableiten zu können.

Zu 2.

Die Gefahren von durch Starkregen verursachten Hochwassern an kleineren Flüssen und Bächen sind durch die Ereignisse im Sommer 2021 in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen deutlich geworden. Nach Schätzungen lagen die Tagesniederschläge hier im Bereich des 1000-jährlichen Niederschlags. Das Beispiel Erftstadt hat gezeigt, dass insbesondere die Kombination eines Bach- oder Flusslaufs mit Kiesabbau in der Nähe von Wohnbesiedlung problematisch ist.

Es ist nicht nachzuvollziehen, weshalb die hydrogeologischen Gutachten keine Betrachtungen zu der beschriebenen Konstellation liefern.

Beim Kiestagebau Söbrigen kämen alle ungünstigen Faktoren zusammen, nämlich der Graupaer Bach (Gewässer 2. Ordnung) mit seinem ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet zwischen Pillnitz und Oberpoyritz in der Nähe der Kiesgrube, die Nähe zur Wohnbebauung in Oberpoyritz und Söbrigen sowie der Tagebau selbst. Es kommen die ausgeprägte Hanglage

¹ Sollte aus Gründen unzureichender statistischer Daten eine Extrapolation auf das 10.000-jährliche Hochwasser nicht möglich oder sinnvoll sein, können abdeckende Aufschläge auf Abfluss oder Pegel für HQ500 oder HQ200 angesetzt werden.

in Oberpoyritz, die insbesondere bei Starkregen zu hohen und schnell ansteigenden Flutgeschwindigkeiten führen kann, ebenso hinzu wie das Verklausungspotenzial des Bachlaufs. Beispielsweise würde sich bei einer Verklausung der Brücke über den Graupaer Bach im Ortsteil Oberpoyritz das aufgestaute Wasser wegen des Geländegefälles vorzugsweise in den Bereich des Tagebaus ergießen. Es sind keine Analysen zur Bodenerosion und zur Gefährdung der Wohnbebauung in einem solchen Szenarium vorgelegt worden. Dies ist ein erheblicher Mangel, zumal auf Grund der kurzen Vorwarnzeiten bei Starkregen kaum Zeit für technische Gegenmaßnahmen bleibt.

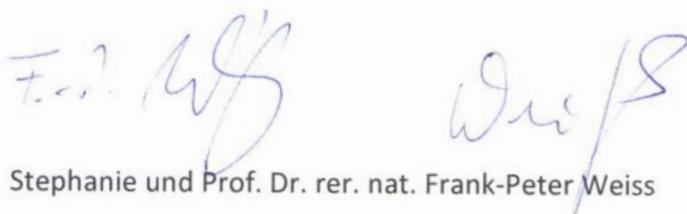
Zu 3.

Das ergänzende hydrogeologische Gutachten aus dem Jahr 2017 weist unrealistisch günstige Werte für die Grundwasserneubildung aus. Dies liegt an zwei Faktoren. Erstens ist die Niederschlagsganglinie für Dresden-Hosterwitz auf die Jahre 1975-2016 begrenzt. Damit bleiben die extrem trockenen Jahre 2018-2020 unberücksichtigt. Zweitens werden auf der Verlustseite vornehmlich die Verdunstungsverluste über der offenen Wasserfläche des Tagebaurestsees erfasst. Die zusätzlichen Wasserverluste beim Nassschnitt über den Wasserfilm auf den geförderten Kieskörnern gehen gar nicht in die Bilanz ein. Wegen der in Summe großen Fläche der benetzten Körner ist dieser Verlustanteil aus Sicht der Einwender aber nicht zu vernachlässigen.

Das hydrogeologische Gutachten aus dem Jahr 2005 kommt noch zu dem Ergebnis, dass der Grundwasserspiegel als Folge des Kiesabbaus abnehmen wird, konstatiert aber ohne tiefere Begründung, dass dies für die Flora unschädlich sei². Auch diese Feststellung ist nicht nachzuvollziehen.

In Summe konstatieren wir, dass die hydrogeologischen Gutachten mit erheblichen und teils nicht zu behebenden Mängeln behaftet sind und deshalb die Genehmigung des Rahmenbetriebsplans 2021 zumindest in Bezug auf das Vorhaben in Söbrigen zu versagen ist.

Mit freundlichem Gruß



Stephanie und Prof. Dr. rer. nat. Frank-Peter Weiss

² Zitat aus Kap. 3.5.1: *Das Absinken des Grundwasserniveaus um etwa 1-2 m anstromseitig der Baggerseen hat keine Auswirkungen auf das Territorium, da im betroffenen Bereich das Grundwasser ohnehin flurfern ansteht.*

Dr. Steffi Zacharias

Die Kontaktdaten liegen der Bürgerinitiative vor.

**An Stadt Pirna
Rathaus
Am Markt 1/2
01796 Pirna**

und

**An Stadt Dresden
Amt für Stadtplanung und Mobilität der Landeshauptstadt Dresden
Postfach 12 00 20
01001 Dresden**

Betreff: Einwendung zum Planfeststellungsverfahren Kiesabbau „Pirnaer Elbebogen“ 2021, Borsberg Kieswerke GmbH&Co

Sehr geehrte Damen und Herren des Sächsischen Oberbergamtes
als verfahrensführende Behörde im o.g. Genehmigungsverfahren,

als Einwohnerin und Privateigentümerin eines Hauses in Söbrigen erhebe ich folgende
Einwände gegen das o.g. Kiesabbauvorhaben „Pirnaer Elbebogen“:

Die Landschaft zwischen Pillnitz und Söbrigen und bis an die Ortsgrenze zu Birkwitz hat als weitgehend intakte und traditionsreiche Kulturlandschaft am Stadtrand Dresdens Seltenheitswert! Sie bildet den würdigen und harmonischen Abschluss der rechtselbischen kulturhistorisch hochwertigen Stadtlandschaft der Landeshauptstadt Dresden in ihrer Ostausdehnung. Der besondere Reiz dieser Landschaft bei Pillnitz und Söbrigen hat viele Künstler schon in vergangenen Jahrhunderten zu bleibenden Kunstwerken angeregt – darunter so bekannte bildende Künstler wie C.D. Friedrich, B. Belotto, genannt Canaletto und C.G. Carus, und berühmte Musiker wie R. Wagner und C.M. von Weber. Dass dieses Landschaftsbild bis in die heutige Zeit bewahrt werden konnte, macht diesen Landschaftsraum so einzigartig und attraktiv für die Dresdner und Pirnaer, für Erholungssuchende und Touristen.

Jedoch ist es in bedauerlicher Weise erlebbar, wenn man diesen Landschaftsraum von Pillnitz ausgehend über Söbrigen weiter in Richtung Pirna -Copitz durchquert, dass sich diese subtile und so geschichtsträchtige Schönheit der Landschaft - beginnend innerhalb der Ortschaft Birkwitz – verliert, obwohl auch dort Natur und z.T. historische Bauernhäuser vorzufinden sind.

Ursächlich verantwortlich für diesen Verlust in der Landschaftsqualität ist der in den letzten 20 Jahren expandierende Kiesabbau in diesem Teil der Elbauenlandschaft zwischen Pirna-Copitz und Birkwitz/Pratzschwitz. Während in den 70-er und 80-er Jahren des

vergangenen Jahrhunderts nur ein Kiestagebau in Birkwitz existierte, ist die Landschaft zwischen Birkwitz und Pirna-Copitz inzwischen unübersehbar technisch überformt, da mehrere aktive Kiestagebaue in Birkwitz, Pratzschwitz, Pirna-Copitz bestehen. Besonders deutlich erlebbar ist die damit einhergehende Zerstörung von Landdschaftsqualität für die menschlichen Bewohner, wenn man die Pratzschwitzer Straße zwischen Pratzschwitz und Pirna-Copitz passiert, sei es mit dem Auto oder auf dem Fahrrad. Man bewegt sich hier zwischen zwei im Zusammenhang mit dem Kiesabbau der Borsberg GmbH aus Abraum aufgeschütteten, unschönen Schutzwällen, wie in einer schneisenartigen Trasse, da diese aufgeschütteten Erdwälle nicht nur den Blick auf die beiden Kiestagebauflächen links und rechts der Straße versperren, sondern auch jede andere Blickbeziehung in die Landschaft, zu den Borsberghängen auf der einen Seite und zum Elbufer hin auf der anderen. Zudem ist es durch die beiden großflächigen Tagebaue nicht mehr möglich, sich als SpaziergängerIn frei in dieser Landschaft zu bewegen. Die Landschaft ist für die menschlichen Nutzer zerschnitten und wesentlich kleiner geworden, hat ihre Schönheit und den harmonischen Gesamteindruck verloren. Alles das, was noch einige Jahre zuvor dazu eingeladen hat, sich mit ihr als wertvolles Stück Heimat zu identifizieren, ist verschwunden.

Als häufige „Nutzerin“ dieser Landschaft konnte ich feststellen, wie einschneidend diese Veränderung ist. Während ich diesen Fahrweg zwischen Pratzschwitz und Pirna-Copitz trotz der gebauten Autobahnzubringerbrücke (Brücke der Freundschaft) vor der Neuerschließung dieser beiden Kiestagebaue als Teil der von mir so geliebten Kulturlandschaft zwischen Pillnitz und Pirna-Copitz empfand, verspüre ich jetzt jedes Mal, wenn ich diese Strecke zwischen den beiden hunderte Meter langen Erdwällen passe, nur den Wunsch, mich zu beeilen, um diesem trostlosen Landschaftseindruck nur so kurz wie nötig ausgesetzt zu sein. Nichts lädt mehr ein, sich an dieser Landschaft zu erfreuen oder gar zu verweilen.

Noch eine solche trostlose Kiestagebaugrube, wie sie jetzt in Söbrigen eröffnet werden soll, überlebt diese feingliedrige und historisch gewachsene Kulturlandschaft nicht! Es wäre eine Katastrophe, wenn diese Kulturlandschaftszerstörung durch Kiesabbau in Söbrigen nun auch in Richtung Pillnitz fortschreiten sollte, sich wie ein Krebsgeschwür in die Landschaft fressen würde - zwischen die Pillnitzer Weinberge und Borsberghänge auf der einen und die sanft geschwungene Elbauenlandschaft auf der anderen Seite!

Wenn nach Abschluss des Kiesabbaus nach Jahrzehnten im besten Fall irgendeine „der natürlichen Sukzession überlassene Tagebaufolgelandschaft“ in der Landschaft zurückbleiben würde, mag das für Pflanzen und Tiere akzeptable neue Siedlungsräume bieten, aber der über Jahrhunderte gewachsene, unverwechselbare kulturhistorische Charakter dieser Landschaft und ihre Identität und Heimaterleben stiftenden Qualitäten wären für immer verloren!

Auch wenn dieser besondere Wert der Landschaft zwischen Söbrigen und Pillnitz als Kulturlandschaft bedauerlicher Weise nicht (mehr) durch „UNESCO-Welterbetitel“ unterstrichen wird, so gibt es dennoch zahlreiche gewichtige Stimmen, die sich für ihren Wert und Erhalt einsetzen.

Bereits im Jahr 1994, veranlasst durch erste Kiesabbauvorhaben in Söbrigen, kam die Obere Raumordnungsbehörde in der raumordnerischen Beurteilung dieses Vorhabens zu dem zusammenfassenden Urteil:

„Die geplanten bergbaulichen Maßnahmen stehen im krassen Widerspruch zu den naturschutzfachlichen und rechtlichen Belangen sowie zur kulturhistorischen Entwicklung und sind mit der Erhaltung der historisch gewachsenen Kulturlandschaft und den Erfordernissen des Arten- und Biotopschutzes unvereinbar.“

An anderer Stelle in dieser Quelle heißt es dort: „**Die Pillnitzer Kulturlandschaft wird unwiederbringlich durch den Kiesabbau zerstört.**“

Diese Bewertung von 1994 gilt auch für das gegenwärtig zur Genehmigung durch das SOBA eingereichte Vorhaben „Kiesabbau Pirnaer Elbebogen“, denn sie bezieht sich nicht auf den technischen Abbauprozess, die Errichtung eines Kieswerks oder einer Bandanlage, sondern fast ausschließlich auf die Eröffnung des Abbaufeldes und einen entstehenden Sees nach der Abbauphase.

Als Bewohnerin dieser Landschaft, deren Bewahrung mir auch für kommende Generationen am Herzen liegt, lehne ich diesen weiteren Kiestagebau in der Region zwischen Pillnitz und Pirna wegen der drohenden irreversiblen Zerstörung einer historisch gewachsenen Kulturlandschaft grundsätzlich ab. Ich fordere das SOBA auf, die von mir vorgebrachten Gründe gegen eine Genehmigung ernsthaft zu erwägen.

Da nun im Jahr 2021/2022 erneut Kiesabbau in Söbrigen von einem Bergbaununternehmen beantragt wird, möchte ich das SOBA darauf hinweisen, dass aktuell **weitere wichtige Gründe für eine Ablehnung** hinzugekommen sind zu denen, die im Jahr 1994 zu einer zu einer ablehnenden Einschätzung eines solchen Vorhabens geführt haben.

1) Zuerst zu nennen ist die sich im vergangenen Jahrzehnt unübersehbar manifestierende **Klimaerwärmung**, mit der Tendenz zunehmender Trockenheit und von heißen Sommern und den damit verbundenen Gefahren für Natur und Mensch. Angesichts dieser neuen Klimatatbestände potenzieren sich die belastenden Folgen technischer Eingriffe für den Naturhaushalt, wie sie der geplante große Kiestagebau bei Söbrigen darstellt. Da die Kiesabbaugrube Söbrigen (EV3) in unmittelbarer Nähe zum Waldgebiet des „Tännicht“ bei Graupa geplant ist, dessen Heidesandböden eine geringe Speicherkapazität für Wasser und Nährstoffe besitzen und in diesem Gebiet die Grundwassersohle besonders hoch liegt (s. Prugger, 1993, Nutzungskonzeption Rechtselbischer Landschaftsraum Dresden-Pillnitz/ Pirna-Copitz), erhöht sich unter den aktuellen Bedingungen der Klimaerwärmung die Gefahr für eine Beschleunigung von Verdunstung, Austrocknung, sinkendem Grundwasserspiegel und damit die Gefahr des irreversiblen Verlustes wertvoller Biotope. Unmittelbar betroffen wäre – im Fall des Kiesabbaus Söbrigen (EV3) der „Tännicht“, eines der wenigen geschlossenen Waldgebiete am Dresdner Stadtrand und die FNDs in großer Nähe, wie der Brüchigtgraben, die Hentzschelteiche und die Birkwitzer Wiesen.

Für den „Tännicht“ fehlt in den Antragsunterlagen eine Prüfung möglicher Beeinträchtigungen durch wahrscheinliche Grundwasserabsenkungen. Ebenso fehlt eine Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Kiesabbaus auf die Umwelt unter den aktuellen Bedingungen der Klimaerwärmung (s. Bundesklimaschutzgesetz von 2021).

Die Sachlage ist eben gerade für die Situation des Grundwassers eindeutig nicht „unverändert“, wie es im Ordner G auf S. 12 vom mit der UVP beauftragten Büro GEOS behauptet wird! Wenn die zugrunde gelegten Daten aus den Jahren 2005 bis 2017 stammen, anhand derer die hydrogeologische Beurteilung erfolgt, dass durch das Abbauvorhaben in Söbrigen keine Gefahr für Grundwasser bestehe, sind diese angesichts der enorm gewachsenen Relevanz der Klimaerwärmung als veraltet zu betrachten und letztlich in ihrer Aussagekraft ungültig. Messergebnisse aus den Jahren 1994 oder 2005 können im Jahr 2022 und darüber hinaus keine verlässlichen Prognosen liefern! Die Antragsunterlagen in der vorliegenden Form sind insbesondere im Bereich der hydrogeologischen Bedingungen und Folgenabschätzung ungenügend und eignen sich nicht als eine dem Klima- und Naturschutz verpflichtete verantwortungsvolle Entscheidungsgrundlage. Dem Vorhaben kann also schon aus Klimaschutzgründen nicht zugestimmt werden!

2) Als zweiten zu den Bedenken von 1994 zu ergänzenden Grund, der gegen ein Kiesabbauvorhaben in Söbrigen spricht, ist die seit einigen Jahren sich neu manifestierende **Gefahr für den Menschen durch sogenannte „Hochniederschlagsereignisse“** zu nennen. Spätestens die Flutkatastrophe des vergangenen Sommers in Nordrheinwestfalen (an der Erft und Ahr) hat gezeigt, dass sich Deutschland durch den Klimawandel auf neue wetterbedingte Gefahren und Katastrophenszenarien einstellen muss. Diese neuen Gefahren wurden im vorliegenden Antrag auf Kiesabbau an keiner Stelle berücksichtigt und ernsthaft geprüft. Da die geplante Kiesgrube in Söbrigen (EV3) sowohl dicht an die Ortschaft Söbrigen heranreichen soll (z.T. 50-100m Abstand) und in ihrer südwestlichen Ausdehnung auch der Elbe sehr nahe kommt, sind Extremhochwasser und Gefahr für die Siedlung Söbrigen durch Unterspülung zumindest denkbare Katastrophenszenarien, die unbedingt gründlich geprüft und ausgeschlossen werden müssen, bevor ein Kiesabbau genehmigt werden würde.

Das SOBA sollte auch diesbezüglich die betroffenen Menschen und ihr Recht auf Unversehrtheit von Leib und Leben und Privateigentum als verfahrensführende Behörde berücksichtigen und die vorliegenden Kiesabbaupläne nicht genehmigen!

3) Zum dritten ist zuletzt durch den Krieg in der Ukraine mit seinen bisherigen wirtschaftlichen Folgen der **gesamtgesellschaftliche Wert von landwirtschaftlicher Nutzflächen für die Eigenversorgung** in Deutschland noch einmal enorm gestiegen. Die Böden, die durch den Kiestagebau in Söbrigen irreversibel verloren gehen würden, und das sind im geplanten Vorhaben sogar 47 ha! (s. u.a. Ordner A, S.144), sind Böden von sehr guter Qualität für Landwirtschaft, wie es auch in den Plänen für das Kiesabbauvorhaben festgehalten ist (Bodenwert über 0,5; s.u.a. Ordner F, S.29). In den vorgelegten Kiesabbauplänen in Söbrigen soll der gesamte Boden ausgeräumt werden und würde der Landschaft und den Menschen verloren gehen. (Zudem würde eine gewaltig große Wasserfläche (von 27 ha!) an dessen Stelle treten, die aus hydrologischer Sicht als „Grundwasserzehrgebiet“ fungieren würde und die Austrocknungsgefahr der angrenzenden erhaltenen Naturareale und für die Versuchsfelder der Gartenbauinstitute in der Nachbarschaft erhöht. - s. Einwendung Punkt 1).

Wenn der „dauerhafte Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche“ durch den geplanten Kiestagebau Söbrigen „unvermeidbar“ und „nur teilweise kompensierbar“ ist (s. Ordner F, S.40), so kann ein solches Vorhaben angesichts der aktuellen vorrangigen Interessen einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Grundnahrungsmitteln nicht genehmigt werden!

Damit möchte ich zusammenfassend einwenden, dass im Jahr 2022, zum Zeitpunkt eines neu beantragten Kiesabbaus in Söbrigen, mindestens drei gewichtige Gründe zusätzlich zu denen vorliegen, die schon im Jahr 1994 gegen die Genehmigungsfähigkeit des Abbauvorhabens sprachen.

4) Auch haben die bisherigen bergbaulichen Aktivitäten des beantragenden Kieswerkunternehmen in der Region Birkwitz und Pratzschwitz sowie Pirna-Copitz das **Vertrauen der Anwohnerschaft in die Bereitschaft des Unternehmens**, sich verantwortungsvoll gegenüber **betroffenen Gemeinwohlinteressen** zu verhalten, stark beschädigt.

Unternehmensseitig wurde keine Bereitschaft gezeigt, die an der Landschaft entstandenen Schäden auf das minimal Nötige zu begrenzen, sondern es wurde einseitig gewinnorientiert und gegenüber der Landschaft und ihren Bewohnern ignorant vorgegangen:

- altes Kieswerk Pratzschwitz wurde Jahrzehnte lang als „Schandfleck“ in der Landschaft belassen, trotz anders lautender Vereinbarungen und nicht zurückgebaut;
- Einspülung von belasteten Wasser in den Birkwitzer Badesee sorgten in den vergangenen Jahren für Konflikte;
- keine angemessene Gestaltung, im Sinne einer Rekultivierung der technisch überformten Landschaft, sondern Zurücklassen derselben in einem Zustand, der zumindest für die hier wohnenden Menschen die „Wiedernutzung“ massiv behindert.

Auch im vorliegenden Plan fehlen Festlegungen für das Vorgehen zur Wiedernutzbarmachung bergbaulich beanspruchter Flächen als „Kulturlandschaft. Das betrifft die Phasen während und nach dem Kiesabbau. Auch findet sich keine verbindliche Festlegung von bereit gestellten Finanzmitteln für diese Gemeinwohlzwecke (z.B. als Rücklagenbildung, damit auch im Fall der Insolvenz des Unternehmens die betroffenen Gemeinden Finanzmittel zur Verfügung haben, mit denen die Rekultivierung oder auch die Behebung von Schäden realisiert werden könnte).

Das beantragte Vorhaben darf auch deshalb nicht in der vorliegenden Form genehmigt werden.

Es ist so findet sich zwar eine festgelegten Dauer des Abbaus im Plan (18 Jahre), an anderen Stellen will sich die Firma jedoch da Recht vorbehalten, den Abbauphase „je nach Marktlage“ auch zu verlängern.

Diese Haltung des Unternehmens gegenüber betroffenen Gemeinwohlinteressen ist grundsätzlich und insbesondere in so einer sensiblen Landschaft völlig inakzeptabel, es sollte deshalb keine weitere Abbaugenehmigung erhalten!

Falls die gewichtigen Gründe gegen eine Genehmigung des Kiesabbauvorhaben nicht dazu führen, dass die beantragte Genehmigung durch das SOBA nicht erteilt wird, habe ich folgende Einwendungen gegen den Kiesabbauplan „Pirnaer Elbebogen“ in der beantragten Form vorzubringen:

A) Forderung nach Einschränkung der Abbaufäche Söbrigen auf max. 27 ha bergbaulich beanspruchter Fläche

Die für Kiesabbau Söbrigen (EV3) geplante Flächeninanspruchnahme von ca. 48 ha Gesamtfläche (z.B. Ordner A, S. 85; 46,3 ha + 1,6 ha für die Bandtrasse, s. Unterlage A 1.4.2), bzw. von 41 ha (Stand 2021, Unterlage G3, S. 128, **ist viel zu groß für die zwingend erforderliche „Landschaftsverträglichkeit des Vorhabens“!**

Die raumordnerische Beurteilung eines Kiesabbaus in Söbrigen kommt 1994 zu der Aussage, dass in diesem „sensiblen Landschaftsraum“ ein bergbauliches Vorhaben im krassen Widerspruch zu allen anderen Nutzungsinteressen dieser Landschaft steht und in der „ökologisch sensiblen Pillnitzer Kulturlandschaft“ andere Nutzungsarten der Landschaft (genannt werden Natur- und Landschaftsschutz, Landwirtschaft (Garten- und Weinbau), Tourismus und Naherholung) vorrangig sind vor bergbaulicher Nutzung (ROV von 1994, S. 43). Wenn dennoch abschließend als Kompromiss für alle Nutzungsinteressen seitens der Oberen Raumordnungsbehörde Sachsens eingeschätzt wird, dass höchstens 25% der 110 ha der potentiellen Fläche für Kiesabbau bei Söbrigen für die damit belastete Landschaft tolerierbar sei, sollte dieser Grenzwert auch durch das Bergbauunternehmen respektiert werden, um damit auch zu signalisieren, dass die vorliegenden Nutzungskonflikte in der Pillnitz-Söbrigener Kulturlandschaft respektvoll beachtet werden.

Die jetzt beantragten 48 ha irreversibel bergbaulich überformter Landschaft sind deshalb inakzeptabel und sollten seitens des SOBA auf den von der Oberen Raumordnungsbehörde Sachsens vorgeschlagenen Umfang von 27 ha gekürzt werden, um allen berechtigten Interessen im betroffenen Landschaftsraum in glaubhafter Weise Rechnung zu tragen.

Dass sich dass Bergbauunternehmens im aktuellen Antrag auf die erfolgte Genehmigung von Kiesabbau in Söbrigen im Umfang von 32 ha im Jahr 1999 beruft, ist 23 Jahre später auch rechtlich betrachtet inakzeptabel, da diese Genehmigung niemals rechtskräftig war, was auch durch die nicht erfolgte Realisierung bestätigt ist.

Das Gesamtvorhaben darf nicht über 27 ha hinausgehen!

Es ist eine für diesen Naturraum mit leicht störbarem Grundwasser und wertvollen unter Schutz stehenden Biotopen, die zu einem wesentlichen Teil auch Feuchtbiotope sind, inakzeptable Belastung, wenn im jetzt beantragten Kiesabbauvorhaben EV3 die Fläche des Tagebaufolgesees 27,3 ha einnehmen soll.

Ich verweise hier nochmals auf die Einschätzung des staatlichen Umweltfachamtes Radebeul, die damalige höhere Naturschutzbehörde, welche das Vorhaben äußerst kritisch für Naturschutzbelange bewertet hat. Sie hat damals auf die ökologischen Sensibilität im beantragten Abbaufeld hingewiesen, da das Gebiet eine wichtige Pufferfunktion zu benachbarten ökologisch besonders hochwertigen Biotopen, wie

Birkwitzwiesen, Henschelteich und Tännicht hat. Eine unmittelbare Beeinflussung des Abbaufeldes auf die erwähnten Bereiche muss befürchtet werden.

Die bergbaulichen Maßnahmen im Tagebau stellen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG und § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die in der Elbaue und dem benachbarten Abbaufeld gelegenen Streuobstwiesen, Trocken- und Halbtrockenrasen sind als besonders geschützte Biotope anzusehen und stehen nach § 30 BNatSchG des Naturschutzgesetzes unter Schutz (Schreiben RP Dresden v. 11.01.1994, S. 12).

Bereits zum damaligen Zeitpunkt war zu konstatieren, dass die in der Nachbarschaft vorhandenen Wasserflächen und Feuchtbiotope in den vergangenen Jahren trocken gefallen waren. Es steht zu vermuten und zu befürchten, dass die Senkung des Grundwasserspiegels mit den derzeitigen bergbaulichen Tätigkeiten in diesem Raum u. a. damit in kausalem Zusammenhang steht.

Die Obere Raumordnungsbehörde führt 1994 ferner aus, dass die Erhaltung der agrarisch genutzten Flächen in diesem Bereich für die dort lebenden vom Aussterben bedrohten Pflanzen- und Tierarten von existentieller Bedeutung ist. Dies sind vor allem die heimischen Tag- und Nachtgreifvögel, die als besonders geschützte und vom Aussterben bedrohte Tierarten gelten (Anhang II/C 2 bzw. Anhang I zu der EWG VO 3626/82). Der Kiesabbau würde mit seiner Barrierewirkung und der Verlärzung das Gebiet seiner Artenvielfalt berauben (Schreiben RP Dresden, Seite 13). In der Umweltverträglichkeitsprüfung des aktuellen Vorhabens fehlen erstaunlicherweise diese Greifvogelarten?!, was ich nicht nachvollziehen kann, jedoch wird die Feldlerche als vom Abbauvorhaben betroffene, besonders geschützte Art (Rote-Liste) mit Brutgebieten vom Abbauvorhaben einschneidend betroffen. Beide benötigen eine agrarische und Wiesenlandschaft als Habitate, die also erhalten oder zügig wiederhergestellt werden muss!

Ich erhebe die Forderung, dass in jedem Fall - auch im Fall eines Kiestagebaues - genügend Bodenfläche erhalten bleiben muss, sodass parallel noch agrarische Nutzung möglich ist. Der traditionell in Söbrigen betriebene Erdbeeranbau ist auch auf eher kleinen Feldflächen möglich! Der im vorliegenden Vorhaben vorgesehene Abtransport von Ober- und Unterboden von den Söbrigener Flächen darf deshalb nicht genehmigt werden. Neben der auf 27 ha begrenzten bergbaulich beanspruchten Gesamtfläche darf nur ein Abbauverfahren genehmigt werden, welches die sofortige Wiedereinfüllung von Boden ermöglicht. **Vor allem der fruchtbare Oberboden muss vor Ort erhalten und zügig weiter genutzt werden!**

B) Forderung nach wirksamen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen für die Einwohner Söbrigens und andere Erholungssuchende durch größere Schutzabstände (mind. 150m) und deren nutzerfreundliche Gestaltung mit einem begrünten und nutzerfreundlich gestalteten Schutzstreifen (Bepflanzung, Erdmodellierung, Anlegen von Spazier- und Wanderwegen, Aufstellen von Bänken)

Die z.T. sehr geringen Abstände des geplanten Kiesabbaus Söbrigen (EV3) zur Ortschaft Söbrigen mit Abständen zwischen 50 und 100m (z.B. zu den Häusern im Umfeld des Bonnewitzer Weges und der Kleingartenanlage „Hasenheide“ stellen eine inakzeptable Belastung für die Söbrigener Bürger und Naherholungssuchende dar:

- im Westen (minimaler Abstand zur Grenze des Abbaufeldes und der Ortschaft Söbrigen)
- 100 m unmittelbar angrenzende Gewerbegebiete
- 75 m zur Kleingartenanlage
- 50 m zur Wohnbebauung (Einzelbebauung – Außenbereich)
- im Südosten (minimaler Abstand zur Grenze des Abbaufeldes)
- 130 m zur Kleingartenanlage/Wochenendsiedlung am Schmiedeweg

Ich kann den Unterlagen nicht entnehmen, dass das Kiesabbauunternehmen bereit ist, mit konkreten Maßnahmen in Ausgleichsmaßnahmen zu investieren, die für uns Einwohner von Söbrigen die erheblichen Verluste an Lebensqualität ausgleichen würden!

Den vorgelegten Kiesabbauplänen entnehme ich mit Bedauern, dass die gern genutzten Spazierwege, zwischen der Ortschaft Söbrigen und dem Tännicht, darunter historische denkmalgeschützte Wanderwege wie der „Bonnewitzer Weg“/„Pirnscher Marktweg“ durch die geplante Kiesgrube einfach vernichtet werden würden. Durch eine große Kiestagebaufläche samt der geplanten zusätzlichen „Tagesanlagen“ am Schmiedeweg gehen weitere Spazierwege zum Tännicht verloren bzw. werden durch die technische Überformung der Landschaft und die zu erwartenden Immissionen von Lärm, Licht, Staub unattraktiv gemacht.

Aus der Perspektive einer Söbrigener Bürgerin ist es empörend, dass das Kiesabbauunternehmen in keiner Weise Ausgleichsmaßnahmen für diese Verluste für die betroffenen Bewohner und Erholungssuchenden vorsieht!

Die in den vorgelegten Plänen vorgesehene geringfügige Neubepflanzung mit Obstbäumen an einem kleinen Abschnitt der Oberpoyritzer Straße stellt nur eine „formale Geste“ dar, die in der geplanten Form ganz und gar nicht auf den Ausgleich der Belastung für die betroffenen Menschen bezogen ist.

Es ist nicht hinnehmbar, dass mit dem geplanten Vorhaben Gewinn maximiert Kiesabbau betrieben werden soll, aber die Bewohner der Gegend, die dafür über Jahrzehnte Immissionsbelastungen sowie irreversiblen Verlust von Heimat in Kauf nehmen, ohne Rücksicht auf ihre Bedürfnisse als Spaziergänger auf die schmalen Straßen vertrieben werden, wie die Oberpoyritzer und die Söbrigener Straße, die weder Rad- noch Fußwege haben und in den letzten Jahren zunehmend stärker durch Autoverkehr frequentiert sind!

Wenn die Verkleinerung der jetzt beantragten Fläche für den Kiesabbau in Söbrigen (EV3) durch das SOBA auf max. 27 ha Gesamtfläche durchgesetzt wird, würde zugleich die für diese Ausgleichsmaßnahme eines schützenden breiten „Landschafts-Schutzstreifens“ erforderliche Fläche zur Verfügung stehen.

Ich verweise an dieser Stelle auch auf Empfehlungen und Beispiele für eine Bürgerinteressen berücksichtigende Genehmigungspraxis für bergbauliche Vorhaben. Der sog. Abstandserlass des Landesumweltministeriums von Nordrhein-Westfalen gibt eine Empfehlung vor, wonach eine Distanz von 300 m zwischen Industrie- und gewerblichen Vorhaben gegenüber Wohngebieten eingehalten werden soll. Dieser Abstand wird inzwischen offenbar bei vielen Vorhaben des Tagebaus von Kies und Sand eingehalten (vgl. nur die Diskussion in Rückmarsdorf in Sachsen).

Auch im dem vorliegenden Regionalplan Elbtal-Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung 2020, ist eine Mindestabstand von lediglich 150 m bei Kies, Kiessand/Sand und sonstigem Lockergestein nur dann vorgesehen, soweit dieser ohne lärm- und staubintensive Gewinnungs- und Aufbereitungsverfahren auskommt. Das ist hier aber nicht der Fall, weil lärmintensive Maschinen zum Einsatz kommen und auch mit staubintensivem Abbau in den oberen rohstoffführenden Bodenschichten zu rechnen ist.

(vgl. Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung 2020, dort S. 131 (https://rpv-elbtalosterz.de/wp-content/uploads/rpl/Regionalplan_Text.pdf).

Mindestens 150 m Abstand zur Ortschaft Söbrigen sollten bergbaulich durch den Kiestagebau beanspruchte Flächen haben und diese Abstandsflächen sollten für Schutzmaßnahmen vor Immissionen und Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in die Landschaft in Abstimmung mit den Bewohnern der Ortschaft genutzt werden.

Ich fordere, dass eine Vorhabensgenehmigung seitens des SOBA an die Auflage für das Unternehmen gebunden ist, **sofort mit Vorhabensbeginn für die Söbrigener und die anderen zahlreichen Bürger Dresdens, die hier gern Erholung suchen, die Neueinrichtung eines breiten „Landschafts-Schutzstreifens“** zwischen Ortschaft Söbrigen und geplantem Kiestagebau und entlang der Oberpoyritzer Straße in nordöstlicher Richtung zum „Tännicht“ hinführend, der sowohl leicht hügelige Elemente haben sollte, um sich harmonisch in die umgebende Landschaft einzufügen, der dicht und abwechslungsreich genug begrünt sein sollte und breit genug, dass darin ein Ausweich-Wanderweg geführt werden kann, zu dem auch einige Sitzbänke gehören.

Ein solcher gestalteter „Landschafts-Schutzstreifen“ würde einen relativ landschaftskompatiblen Übergang zum Kiestagebau hin schaffen, zugleich Sicht-, Lärm- und Staubschutz zwischen Ortschaft Söbrigen und dem Kiestagebau bilden und den Zerschneidungseffekt der Landschaft für Menschen (Wanderwege) und Fauna (Biotopkorridore) verringern.

Die konkrete Planung dieser Ausgleichsmaßnahme sollte unter Einbeziehung der Bewohner des Ortes Söbrigen erfolgen. Ein solches Vorgehen würde die Akzeptanz für die bergbauliche Maßnahme zumindest deutlich erhöhen.

In der Erwartung, dass das SOBA die von mir vorgebrachten Einwendungen ernsthaft prüft und berücksichtigt, verbleibe ich mit freundlichem Gruß,

Dresden-Söbrigen, den 17.4.2022

Dr. Steffi Zacharias

Dresdner Neueste Nachrichten 01.06.2018

Rot-grün-rot will Kiesabbau in Söbrigen verhindern

Die Stadtratsmehrheit in Dresden stellt sich hinter die Anwohner. In einem gemeinsamen Antrag fordern Linke, Grüne und SPD die Rathausspitze noch einmal auf, mit allen Mitteln gegen die Pläne vorzugehen.



Bereits Anfang Mai hatten Anwohner mit einer Kundgebung gegen die Pläne zum Kiesabbau in Söbrigen mobil gemacht. Quelle: Dietrich Flechtner

Dresden

Seit Jahren währt das Gezerre um den geplanten Kiesabbau in Söbrigen – jetzt macht die rot-grün-rote Stadtratsmehrheit Front gegen den Tagebau an der östlichen Stadtgrenze bei Pillnitz. Linke, Grüne und SPD wollen mit einem gemeinsamen Antrag die Stadtverwaltung dazu bringen, noch entschlossener gegen den Abbau vorzugehen – mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln, wie es heißt.

Die Kieswerke Borsberg (KWB) wollen voraussichtlich ab 2020 mit dem Abbau von Kies in Söbrigen starten. [Anwohner wehren sich in einer Bürgerinitiative](#). Sie befürchten Lärm und Dreck, verweisen auf Eingriffe in die Natur und die Kulturlandschaft. Bedenken, die das rot-grün-rote Bündnis teilt. Die stellen sich hinter die Anwohner, warnen vor Gefahren für die Gesundheit und einen massiven Eingriff in deren Lebensqualität.

Grünen-Stadtrat Wolfgang Deppe weist zudem besonders auf den Naturschutz hin. Der Bereich gelte als Landschaftsschutzgebiet, sei Vogelschutzgebiet und Fauna-Flora-Habitat. Probleme sehen die Politiker auch durch die Verkehrsbelastung. „Es ist nie untersucht worden, ob die Infrastruktur überhaupt ausreicht“, so Stadträtin Kristin Sturm (SPD), die auf bis zu 100 Laster verweist, die künftig täglich durch Söbrigen donnern könnten.

[Die KWB argumentiert](#) derweil mit der hohen Nachfrage nach Kies als Baustoff. Die Firma fordert Kies bereits in Pratzschwitz-Copitz. Weil die Vorräte dort aber zur Neige gehen, will die Firma künftig nebenan in Söbrigen baggern. KWB-Chef Lutz Hammer hatte erst kürzlich gegenüber den DNN auf neue

Großvorhaben in Dresden wie etwa das eine Milliarde Euro teure Chipwerk von Bosch verwiesen, für das der Kies benötigt werde.

Linken-Stadtrat Andreas Naumann will das so nicht gelten lassen. „Natürlich stimmt es, dass wir Baustoffe brauchen“, so Politiker, warnte aber davor, Wirtschaft und Naturschutz gegeneinander auszuspielen: „Da verliert nur die Natur.“, Er fordert, über Alternativen nachzudenken – etwa das Recycling von Bauschutt.

Die drei Fraktionen blicken aber auch auf die Zeit nach dem Tagebau. Kristin Sturm wirft dem Unternehmen vor, an seinen bisherigen Standorten nichts für die Renaturierung getan zu haben – und fürchtet, dass auch in Söbrigen, eine pittoreske, von Weinbergen und dem berühmten Pillnitzer Schloss umgebene Landschaft, eine Öde verbleibt. KWB-Geschäftsführer Lutz Hammer hatte gegenüber den DNN jedoch angekündigt, sowohl das alte Kieswerk in Pirna-Copitz abzureißen und zu renaturieren und dasselbe auch mit dem Kieswerk in Söbrigen nach Ende der Betriebszeit tun zu wollen.

Aktuell läuft ein erneutes Planfeststellungsverfahren beim Oberbergamt in Freiberg. „Wir wissen nicht, welche Gutachten darin enthalten sein werden“, sagt Wolfgang Deppe. Die Offenlage werde in den nächsten Monaten erwartet. Das Trio hofft, dass die Stadt entsprechende Einwände geltend macht. „Das Bergbaurecht kann nicht alles überwinden“, erklärt der Grünen-Stadtrat. Er setzt vor alle auf inzwischen weiter verschärften Naturschutzgesetze, um den Kiesabbau in Söbrigen noch verhindern zu können.

Die Stadtverwaltung hatte sich in den vergangenen Jahren ohnehin gegen die Pläne in Söbrigen ausgesprochen. Die damalige Oberbürgermeisterin Helma Orosz (CDU) schickte 2009 einen Brief ans zuständige Oberbergamt in Freiberg. Die Stadt selbst verweist darauf, dass Helma Orosz seinerzeit der Bürgerinitiative Unterstützung zugesagt habe.

Vom aktuellen OB Dirk Hilbert (FDP) wollen Linke, Grüne und SPD bislang noch keine klare Stellungnahme vernommen haben und möchten auch deshalb mit dem Antrag Druck machen. Zugleich appelliert Andreas Naumann in Richtung Freistaat, sich gegen die Pläne zu stellen. Die Bürgerinitiative, so erklärt Kristin Sturm, arbeitete bereits an einer entsprechenden Petition. Die Anwohner seien kampfbereit. Notfalls sei sogar eine Verfassungsbeschwerde denkbar.

Söbrigen ist zwar ein Teil von Dresden – eine wirkliche Mitsprache hat die Stadt bei der Genehmigung des Tagebaus aber nicht. Bergrecht ist Bundesrecht. Die Stadt, so heißt es aus dem Rathaus, sei lediglich als betroffene Gemeinde an dem Verfahren beteiligt. Sobald die neuen Planungen vorliegen, sei aber eine Stellungnahme angedacht, „in der alle relevanten Belange, die gegen das Vorhaben sprechen, geltend gemacht werden“, kündigt die Stadtverwaltung an.

Von Sebastian Kositz

aus: <https://www.dnn.de/lokales/dresden/rot-gruen-rot-will-kiesabbau-in-soebrigen-verhindern-W36ATTSP5M40466D5GHUMGMW6U.html> (Stand 02.02.2023, 16:54Uhr)

DRESDNER ZEITUNG

22.3.19 **Wenn die Bagger an Pillnitz heranrollen**

Am Stadtrand von Dresden, nahe Schloss Pillnitz, soll Kies abgebaut werden. Der Betreiber will schnell beginnen.

von KAY HAUFE

Zwei Sommer noch, dann könnte es mit dem wunderbaren Blick auf die Auen, den Fluss und die große Pillnitzer Apfelsortensammlung vorbei sein. Stattdessen sollen sich Bagger bis zu 15 Meter in die Tiefe graben. Die Kieswerke Borsberg GmbH & Co. KG, die zur Unternehmensgruppe Valet und Ott in Freiberg am Neckar und zur Holcim Deutschland GmbH mit Sitz in Hamburg gehören, wollen rund um Söbriegen Kies und Sand abbauen. Der Plan ist, auf einem knapp 32 Hektar großen Gebiet abzubaggern und außerdem ein neues Kieswerk zu errichten, das inklusive Lagerflächen und Straßen, Absetzbecken und Randbegrünung noch einmal rund sieben Hektar einnehmen wird.

Am Mittwochabend stellte Geschäftsführer Lutz Hammer in einer Bürgerinformation auch den vorgesehenen Zeitplan vor. Wird der Rahmenbetriebsplan vom Oberbergamt genehmigt, womit Hammer noch dieses Jahr rechnet, rollen die Bagger 2022 an. Montag bis Freitag von 6 bis 22 Uhr und sonnabends von 6 bis 13 werden Kies und Sand gefördert und mit großen Lkw über die Graupaer Straße bei Birkwitz abtransportiert.

Lärm und Staub

Ab 2023 läuft der Regelbetrieb, in dem 550.000 pro Jahr gefördert werden sollen. 15 Jahre wird es dauern, bis das große Feld ausgebaggert ist. Begonnen werden soll am südöstlichen Rand, am Ende reicht es dann bis fast ans Schloss Pillnitz heran. Außerdem wird ein Kieswerk gebaut, in dem das Material unter anderem gebrochen wird. Lärm und Staub sind dann wohl an der Tagesordnung, wie man im Werk Pirna-Copitz heute schon sehen kann.

Ines Michalek vom beauftragten Ingenieurbüro Galinsky und Partner sagte, dass noch mehrere Untersuchungen an das Oberbergamt nachgereicht werden müssen, weil es gesetzliche Änderungen gab. Unter anderem Analysen zum Tier- und Pflanzenbestand. Immerhin liegt das Abaugebiet in mehreren geschützten FFH-Gebieten (Flora-Fauna-Habitat). Dennoch scheint das Bergrecht über allem zu stehen, hatten die anwesenden Anwohner den Eindruck, darunter viele von der Söbriener Bürgerinitiative.

Sie kritisierten unter anderem, dass die Kieswerke Borsberg nach vielen Jahren immer noch nicht ihrer Verpflichtung nachgekommen sind, das alte Werk in Birkwitz-Pratzschwitz abzurütteln. Die „Rostlaube“ verschandele seit Jahren die Landschaft, ohne das etwas passiert. Man habe wenig

Vertrauen in die Versprechen des Unternehmens. Dazu äußerten sich die Kieswerke-Vertreter am Mittwoch nicht. Größter Kritikpunkt aber war, dass die Schönheit und der Wert der Kulturlandschaft offenbar keine Rolle bei der Genehmigung spielt. „Was hinterlassen wir denn unseren Kindern und Enkeln?“, fragte eine Besucherin. „Eine ausgekohlte Landschaft.“

Ob die Stadt Dresden gegen den Kiesabbau klagen will, ist noch nicht klar. Bis heute seien keine überarbeiteten Antragsunterlagen im laufenden Bergrechtsverfahren vorgelegt worden. Deshalb wisse man nicht, ob die von der Stadt vorgebrachten Bedenken berücksichtigt wurden, sagt ein Stadtsprecher. Die Rechtsschutzmöglichkeiten der Gemeinde in bergrechtlichen Verfahren seien durch die fachrechtlichen Bestimmungen begrenzt. Die Stadt müsse bei einer Klage die Verletzung eigener Rechte geltend machen.

Nach den Plänen der Kieswerke Borsberg entsteht auf der Fläche nach dem Abbau ein Gewässer mit 15 Meter Tiefe, das an den Rändern begrünt werden soll. Auch eine Flachwasserzone ist vorgesehen sowie mehrere Aufforstungen und Obstbaumpflanzungen. Dass damit auch der Wasserhaushalt durcheinandergebracht werde, bestreitet Planerin Michalek. Lediglich einige Zentimeter senke sich der Grundwasserspiegel, was zu Gelächter im Saal führte.

Rohstoffe für Dresden

Die Argumente der Betreiber, dass die Kieswerke die Häfte des benötigten Sandes für Transportbeton in Dresden und Umgebung jährlich zur Verfügung stelle, war vielen Anwesenden durchaus verständlich. Es sei gut, dass Rohstoffe nicht extrem weit transportiert werden müssten. Auch wolle niemand dem Unternehmen absprechen, Gewinn machen zu wollen. Nur sei diese

Dresdner Gegend eben etwas sehr Besonderes und nicht nur die Söbriener würden mit dem Abbau etwas sehr Wertvolles verlieren. Dies müsse zwingend in die Abwendung einfließen. Wenn der Rahmenbetriebsplan genehmigt sei, müsse er einen Monat lang ausgelegt werden. Doch davon erfahren die Bürger oft nichts, sagt Sybille Günther, die Stadtbezirksamtsleiterin von Loschwitz. Sie bat Hammer, ein Exemplar zur Verfügung zu stellen, damit die Anwohner Einsicht nehmen können. Er sagte zu.

Dass die Kieswerke in den Startlöchern stehen, daran konnte am Mittwoch kein Zweifel auftreten, auch wenn das viele Dresden unvorstellbar ist. Man dürfe die Bürger nicht unterschätzen, sagte ein Gast des Abends. Im Hambacher Forst habe man gesehen, was machbar ist.

Ein Video zum Thema finden Sie unter: www.szlink.de/Soebrigen



Der Blick auf die Landschaft, die einem Baggerloch weichen soll. Die Bürgerinitiative hat im Pillnitzer Weinberg beflaggt. Foto: René Meinig



Neue Pläne für den Kiesabbau in Söbrigen

Ein drei Kilometer langes Förderband soll den Kies von Pirna nach Dresden bringen. Schon im kommenden Jahr soll der Abbau starten. Genehmigt ist das aber noch nicht.

Lutz Hammer ist zuversichtlich. Schon im zweiten Halbjahr 2021 könnte der Kiesabbau auf dem Söbriger Feld starten, sagt der Geschäftsführer der Kieswerke Borsberg GmbH & Co. KG. Dafür gibt es inzwischen neue Pläne. Stattdessen das abgebaggernde Material in einem neuen Werk vor Ort zu verarbeiten, wie bisher vorgesehen, soll es nun auf einem drei Kilometer langen und zwei Meter breiten Förderband nach Pirna-Copitz transportiert werden. „Das Band wird eingehaust, damit die Lärm- und Staubbelastung abnimmt“, sagt Lutz Hammer. Auch ein Tunnel unter der Graupauer Straße müsse dafür gebaut werden.

Für diese neuen Pläne seien aber weitere Umweltverträglichkeitsuntersuchungen nötig. Hammer rechnet damit, dass die Ergebnisse daraus im Sommer dieses Jahres vorliegen. Die wolle man als Teil eines neuen Rahmenbetriebsplanes beim Oberbergamt einreichen. Etwa ein Jahr könne die Bearbeitung dauern, schätzt Hammer. Dann wäre ein Baubeginn 2021 möglich. Beim Oberbergamt wartet man auf diesen neuen Antrag. „Über die Zulässigkeit wird in dem noch zu führenden Verfahren entschieden“, schreibt Abteilungsleiter Christopher Voigt.

Der Kieswerke-Chef sieht mit dem neuen Plan nur Vorteile für Söbrigen. „Weil wir kein Kieswerk vor Ort bauen, entfällt die Lärm- und Staubbelastung des Bruchs vor Ort. Es müssten auch keine Lkw für den Abtransport durch den Ort fahren.“

Geplant ist, jährlich 500.000 Tonnen Sand und Kies in Söbrigen zu fördern. 15 Jahre wird es etwa dauern, bis das knapp 32 Hektar große Feld erschöpft ist. Gearbeitet werden soll Montag bis Freitag von 6 bis 22 Uhr und sonnabends von 6 bis 13 Uhr. Vorgesehen ist, am südöstlichen Rand mit dem Abbau zu beginnen, am Ende reicht das Abbaugebiet dicht an das Schloss Pillnitz heran. Für die Anwohner ist das seit Bekanntwerden der Pläne eine Horrorvorstellung. 2006 haben sie eine Bürgerinitiative (BI) gegen den Kiesabbau gegründet, die seither aktiv ist. Auch die Stadt Dresden hat sich dagegen ausgesprochen, die Kulturlandschaft an dieser Stelle

Zwischen Pirna-Copitz und Pratzschwitz bauen die Kieswerke Borsberg derzeit den Rohstoff ab. Auf dem Feld bei Söbrigen ist ein weiterer Kiestagebau geplant (kl. Foto). Von dort soll ein Förderband den Kies nach Copitz transportieren.

Fotos: Daniel Schäfer, SZ/Peter Hilbert



Dennoch hat die BI mehrere Forderungen an die Kieswerke Borsberg. So sollte die Bandtrasse nicht sehr hoch werden, außerdem sollte sie zum Schutz des Wohngebietes Schmiedeweg unterirdisch geführt werden. Weil bis 22 Uhr gearbeitet werden kann, dürften keine Scheinwerfer die Anwohner und Tiere beeinträchtigen. Weitere Forderungen betreffen die geplante Rekultivierung nach 15 Jahren. Nach den Plänen der Kieswerke Borsberg entsteht auf der Fläche nach dem Abbau ein Gewässer mit 15 Metern Tiefe, das an den Rändern begrünt werden soll. Auch ei-

ne Flachwasserzone ist vorgesehen sowie mehrere Auflösungen und Obstbaumpflanzungen. Direkt angrenzend an das Graupauer Tännicht soll ein zehn Meter hohes Steilufer entstehen. Die Mitglieder der BI befürchten, dass durch den extrem abgesunkenen Grundwasserspiegel das ganze Waldgebiet austrocknen wird.

„Die Frage ist, wie lange sich die Kieswerke Zeit mit der Renaturierung lassen. Sie fangen doch nicht sofort an. Dann bleibt dort erst mal eine Mondlandschaft“, sagt Meubrink-Dinglinger.

Für Lutz Hammer wird diese Problematik im Genehmigungsverfahren geregelt. „Die Pläne liegen dann einen Monat lang für die Öffentlichkeit aus, jeder kann sie einsehen.“ Er könne die Sorgen der Anwohner nachvollziehen, doch Kies und Sand würde in der boomenden Bauwirtschaft dringend benötigt. Rund die Hälfte der Baustellen in Dresden sowie im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge würden mit Rohstoffen der Kieswerke Borsberg arbeiten. „Alle fordern kurze Transportwege, wir bieten sie“, sagt Hammer und lässt keinen Zweifel daran, dass das Vorhaben in Söbrigen auch umgesetzt wird.

Dabei gibt es inzwischen schon Alternativen zum Einsatz von Kies und Sand für Beton, nämlich recycelte mineralische Abfälle aus Gebäude- oder Straßenabbrüchen. „Die entstehenden Recyclingprodukte erfüllen nachweislich die Anforderungen“, schreibt Dietmar Lohmann vom Landesverband Recyclingwirtschaft Sachsen an die SZ. Es gebe mehrere sächsische Unternehmen, die solche Ersatzbaustoffe in hoher Qualität herstellen. Beim Recycling von Beton spare man außerdem rund 25 Prozent Energie im Vergleich zur Betoneuproduktion ein, da kein neuer Zement hergestellt werden muss. Die Vorräte an Kies seien ohnehin endlich, da sollte man frühzeitig über den Einsatz der Alternativen nachdenken.

■ Am 1. März findet um 15 Uhr in der Pillnitzer Weinbergkirche ein Benefizkonzert zur Unterstützung der Bürgerinitiative statt. Bukukit spielt Irish und Balkan Folk.

Neue Pläne zum Kiesabbau

Sächs. Zeitung 21.11.2019

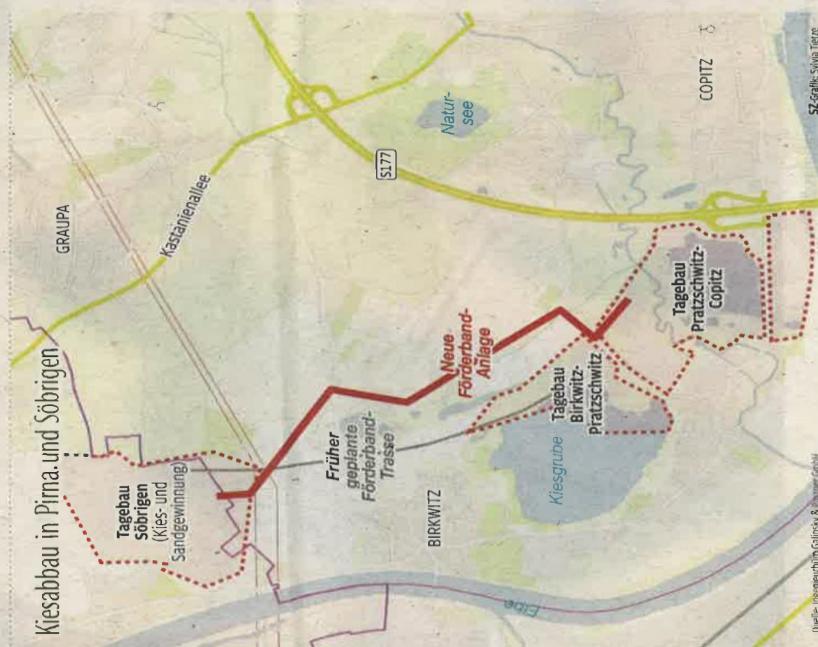
In Söhringen nahe Pirna ist ein neuer Betrieb geplant. Die Kieswerke reagieren nun auf den Protest und denken um.

Von DOMOKOS SZABÓ

Kies und Sand – ohne diese Stoffe ist Beton nicht vorstellbar. Und der wird zu Zeiten des anhaltenden Baubooms gebraucht. Allein in Dresden und im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zu Hundertausenden Tonnen pro Jahr. So verlässt die flüssige graue Masse Lkw um Lkw das Firmengelände der Transportbetonunternehmen.

Der Rohstoff für die Baustellen in der Landeshauptstadt und einem Großteil des Landkreises stammt ungefähr zur Hälfte von den Kieswerken Borsberg GmbH & Co. KG, die Kies und Sand in den Pirnaer Ortsreihen Copitz und Pratzschwitz gewinnt und aufbereitet. „Das Geschäft läuft sehr verantwortig“, sagt Firmenchef Lutz Hammer. Allerdings sind die Lagersäten in Pirna endlich. In zwei bis drei Jahren dürften die Vorräte erschöpft sein.

Den Laden danach einfach schließen, das ist für die Kieswerke keine Option – und auch nicht für die vielen Bauherren in der Region. So laufen bereits seit 15 Jahren die Planungen für eine neue Produktionsstätte und zwar in Söhringen bei Pillnitz. „Wir hoffen, dass wir spätestens nächstes Jahr mit dem Genehmigungsverfahren durch sind“, heißt es bei den Kieswerken. Den Plänen nach, sollten Kies und Sand in Söhringen nicht nur gewonnen, sondern



3. Zeichnung: Sven Tetzl

diesen Plan, der den Namen „Kiesabbau Pirmaer Elbbogen“ trägt, laufen Anwohner und Naturschützer seit Langem Sturm. Sie argumentieren mit einer Beeinträchtigung auch vor Ort aufbereitet werden. Über die Graupaer Straße würden die Laster dann die Rohstoffe zur S177 und weiter zu den Betonproduzenten transportieren. Gegen

der Kulturlandschaft und mit nicht vertretbaren Eingriffen in die Natur. Auch befürchten die direkten Anwohner Lärm, der mit der Kiesaufbereitung einhergeht. Die Stadtrat von Dresden hat sich bereits im Sommer 2018 klar gegen eine Bergbaustätte auf Dresden Flur positioniert.

Obwohl die Entscheidung darüber nicht im Dresdner Rathaus, sondern bei Sachsenischer Oberbergamt getroffen wurde, zeigen nun die Kieswerke Borsberg Eingangskommen. Geschäftsführer Hammer: „Wir haben uns gesagt: Dann untersuchen wir wieder das Modell Bandstrasse.“ Diese war vor etlichen Jahren im Gespräch. Die Idee: Der Rohstoff wird in Söhringen gefördert, aber nicht dort aufbereitet. Stattdessen lässt man Kies und Sand auf einer 2,5 Kilometer langen Bandstrasse nach Pratzschwitz transportieren, wo schließlich die Aufbereitung erledigt wird. Dafür hat die Unternehmen bereits eine Genehmigung bekommen. Gegen die Bandstrasse klagt aber die Stadt Pirna. Weil die Pläne dann nicht weiterverfolgt wurden, ist das Richtsverfahren bis heute ruhend gestellt. Heute spricht Hammer von einer anderen Bandstrasse. Die soll sogar drei Kilometer lang sein und bis nach Copitz führen wo die Aufbereitung schon heute läuft. Da zwei Meter breite Förderband soll komplett eingehaust werden, damit Unfall- und Lärmschutz garantiert sind. Das Band wird die die Graupaer Straße unterirdisch queren. „Wir nennen das Plan B“, sagt Kiesewinkel-Geschäftsführer Hammer. Welche Variante auch letztlich verfolgt wird – die Chance der Gegner, die Baupläne generell zu verhindern, ist gering. Die Bergbauregulierung wurde bereits 1990 vergeben.

SÄCHSISCHE ZEITUNG 25.03.2021

Kiesabbau Söbrigen: Freistaat hat Land verkauft



Eine Bürgerinitiative engagiert sich seit vielen Jahren gegen den geplanten Kiesabbau © Archiv: Rene Meinig

Grüne kritisieren, dass das Land die Bedenken der Stadt nicht ernstgenommen habe. Das Thema soll auch im Stadtrat eine Rolle spielen.

Von Kay Haufe

Dresden. Bereits im Dezember des Vorjahres hat der Freistaat Sachsen Grundstücke in Söbrigen an die Kieswerke Borsberg GmbH & Co. KG verkauft. Das geht aus einer Antwort auf die Anfrage des Grünen-Landtagsabgeordneten und Stadtrats Thomas Löser an den Freistaat hervor. 30 Hektar Land wechselten danach im Dezember 2020 ohne Ausschreibung den Besitzer.

Löser kritisiert das Vorgehen des Landes. "Es ist mehr als bedauerlich, dass der Freistaat das Grundstück ohne Ausschreibung verkauft hat und damit an der Öffentlichkeit vorbei Fakten schafft", sagt er. Weder habe die Stadt Dresden ein Vorkaufsrecht ausüben können, noch sei auf Beschlüsse des Dresdner Stadtrats Rücksicht genommen worden, der sich mehrfach gegen einen Kiesabbau in Söbrigen ausgesprochen hatte, so Löser weiter.

Erst vor wenigen Tagen hatte sich Christian Striefler, als Geschäftsführer der Staatlichen Schlösser, Burgen und Gärten zuständig für Schloss und Park Pillnitz, gegen das Vorhaben ausgesprochen. Striefler hatte sich in einem Brief an den Präsidenten des Oberbergamtes in Freiberg gewandt, in Sorge um Auswirkungen des geplanten Kiesabbaus auf Schloss und Park Pillnitz.

"Ein hoher Preis für die Kiesgewinnung"

Auch Löser sieht Gefahren durch den Kiesabbau in unmittelbarer Nachbarschaft zum denkmalgeschützten Schloss Pillnitz und seinen Parkanlagen. Dies wäre ein unverzeihlicher Eingriff in die Kulturlandschaft. "Besonders dramatisch wären die Folgen der Grundwasserabsenkung. Sie könnte zur Folge haben, dass die großen Bäume, welche schon unter der bereits drei Jahre andauernden Dürreperiode leiden, absterben. Ich glaube nicht, dass wir als Gesellschaft bereit sein sollten, so einen hohen Preis für die Kiesgewinnung zu zahlen."

Die Kieswerke Borsberg wollen mindestens 15 Jahre Kies auf einem rund 32 Hektar großen Feld in Söbrigen abbauen. Jährlich sollen es 500.000 Tonnen Sand und Kies sein. Frühestens 2023 könnte es mit dem Abbau beginnen, hatte vor kurzem Lutz Hammer, der vorherige Kieswerke-Geschäftsführer, der im März in den Ruhestand gehen wird, gegenüber der SZ gesagt. Eigentlich sollte es schon 2021 losgehen, doch das verschiebe sich, weil auch Archäologen die Fläche in der Tiefe untersuchen müssen.

Die Landesregierung erklärt, weshalb der Verkauf habe stattfinden müssen. "Die Kieswerke Borsberg GmbH & Co. KG hat als Bergrechtsinhaberin im Falle einer Abbaugenehmigung Anspruch auf den Kauf der vom Bergwerkseigentum betroffenen Flächen", schreibt Sandra Jäschke, die Sprecherin des

Sächsischen Finanzministeriums. "Der Kiesabbau kann daher durch den Grundstückseigentümer nicht verhindert werden. Der Verkauf ist somit rechtlich gebunden und ohne Ausschreibung erfolgt." Der Freistaat Sachsen werde die verkauften Flächen aber erst und nur dann herausgeben, wenn der Kiesabbau genehmigt ist, so Jäschke weiter. Bis dahin würden die verkauften Flächen – wie bisher – verpachtet und landwirtschaftlich genutzt.

Bürgerinitiative engagiert sich gegen Kiesabbau

Bis Ende Januar hatte das Oberbergamt (OBA), das die Genehmigung für den Abbau erteilen muss, aber noch keine Unterlagen von den Kieswerken Söbrigen erhalten.

Matthias Erben, einer der beiden Geschäftsführer der Kieswerke, bestätigt das. "Wir sind dabei, die nötigen Gutachten, vor allem im Umweltbereich, zu aktualisieren. Erst dann können die Unterlagen für den dritten Entwurf des Rahmenbetriebsplanes an das OBA gehen." Er rechnet im Frühjahr damit. "Wir gehen davon aus, dass die Offenlage unserer Pläne dann im zweiten Halbjahr dieses Jahres erfolgen kann. Dort können alle Betroffenen die Unterlagen einsehen", sagt Erben.

Eine Bürgerinitiative von Anwohnern engagiert sich seit vielen Jahren gegen das Vorhaben.

Aus: <https://www.saechsische.de/dresden/kiesabbau-soebrigen-freistaat-hat-land-verkauft-5408350-plus.html> (Stand 02.02.2023 16:57Uhr)

So geht es mit dem geplanten Kiesabbau in Söbrigen weiter

Überall wird gebaut, Kies und Sand sind begehrte. Die Kieswerke Borsberg GmbH & Co. KG wollen in Söbrigen ein neues Abbaufeld erschließen. Jetzt sind die Unterlagen beim Sächsischen Oberbergamt. Wie geht es nun weiter? Und ist der Kiesabbau schon gesetzt?

Von Catrin Steinbach

Es ist in den vergangenen Monaten still geworden um den seit vielen Jahren von der Kieswerke Borsberg GmbH & Co. KG gefassten Plan, in Dresden-Söbrigen Kies abzubauen. Doch vom Tisch ist er nicht. Im Gegenteil. Langsam wird es ernst.

Wie weit das Vorhaben gelehen ist

Das Bergbauunternehmen habe mit Schreiben vom 31. März 2021 beim Sächsischen Oberbergamt mit einer vollständig überarbeiteten Planunterlage „Rahmenbetriebsplan 2021 – Kies Pirnaer Elbebogen“ die Planfeststellung beantragt, bestätigt Tobias Dressler vom Sächsischen Oberbergamt.

Dieses ist gegenwärtig dabei, die Unterlage auf Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen. Deswegen könne ein Zeitpunkt für die Offenlegung der Pläne noch nicht benannt werden, so Tobias Dressler weiter.

Die Bürgerinitiative (BI) die seit Jahren gegen einen Kiesabbau in Söbrigen Sturm läuft, geht davon aus, dass es nach den Ferien zur Auslegung kommen wird“, so Beate Schwab von der BI gegenüber DNN. Matthias Erben, einer der beiden Geschäftsführer der Kieswerke Borsberg GmbH & Co. KG, rechnet im Herbst“ dammt.



Förderanlage der Kieswerke Borsberg GmbH & Co. KG, am Kiessee Pirna-Copitz/West: Am Horizont sind das Schloss Sonnenstein im Pirna und die Sachsenbrücke zu sehen.
DANIEL KÖRSTER

Sächs.
Zeitung
03.09.21

Wie geht es mit dem Kiesabbau in Söbrigen weiter?

Nahe an der Pillnitzer Kulturlandschaft sollen Sand und Kies gefördert werden. Dagegen kämpft eine Initiative. Nun rückt der Termin näher.

von Kay Haufe

Wer durch Dresden läuft, sieht überall Baustellen. Dafür wird unter anderem Sand und Kies benötigt. Diese Rohstoffe könnten demnächst direkt aus der Stadt kommen, denn die Kieswerke Borsberg GmbH & Co. KG wollen in Söbrigen, am östlichen Stadtrand, ein rund 32 Hektar großes Abbaufeld erschließen. Dagegen kämpft seit Bekanntwerden der Pläne 2006 eine Bürgerinitiative. Auch die Städte Dresden und Pirna haben sich gegen das Vorhaben ausgesprochen, vor allem, weil der Verlust der wertvollen Kulturlandschaft im Elbtal befürchtet wird.

Wie ist der Stand des Vorhabens?

Die Kieswerke Borsberg GmbH & Co. KG haben mit einem Schreiben vom 31. März 2021 beim Sächsischen Oberbergamt mit einer vollständig überarbeiteten Planunterlage „Rahmenbetriebsplan 2021 – Kies Pirnaer Elbebogen“ die Planfeststellung beantragt, teilt Bernhard Cramer, der Leiter des Oberbergamtes in Freiberg mit. Die Unterlagen seien auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft worden. „Es sind noch Überarbeitungen und Ergänzungen nötig“, so Cramer. Einen Zeitpunkt für die Abgabe der vollständigen Unterlagen und die dann folgende Offenlegung der Pläne kann er noch nicht nennen.

Auch Matthias Erben, einer der beiden Geschäftsführer der Kieswerke, kann noch keinen Zeitpunkt bestimmen, wann die Öffentlichkeit an den Plänen beteiligt wird. „Wir gehen aber davon aus, dass die Unterlagen im Herbst dieses Jahres offengelegt werden.“

Was ist in Söbrigen genau geplant?

Die genauen Pläne der Kieswerke werden erst bekannt, wenn die Unterlagen einsehbar sind. Bisher hatte das Unternehmen davon gesprochen, jährlich rund 500.000 Tonnen Sand und Kies abzubauen. Das

wird rund 15 Jahre dauern, bis die Vorkommen erschöpft sind. Die Materialien sollen über ein drei Kilometer langes und zwei Meter breites Förderband von Söbrigen nach Pirna-Copitz transportiert und dort im Werk verarbeitet werden. Das Band wird laut den Kieswerken eingehaust, um die Lärm- und Staubbelaustung zu senken. Auch ein Tunnel unter der Graupaer Straße war vorgesehen. Nach bisherigen Plänen soll wochentags von 6 bis 22 Uhr und sonnabends von 6 bis 13 Uhr gearbeitet werden. Der frühere Plan, ein Kieswerk direkt in Söbrigen zu errichten, ist vom Tisch.

Wie ist der zeitliche Plan?

Wie lange das Genehmigungsverfahren dauert, kann jetzt noch nicht abgeschätzt werden, sagt der Leiter des Oberbergamtes. Das sei abhängig von den eingehenden Stellungnahmen und Einwendungen. Auch die Stadt Dresden wird erst mit der Offenlage über die Pläne informiert. Nach Abschluss des Verfahrens ergehe ein Beschluss. Dieser behalte nach Eintritt der Unanfechtbarkeit fünf Jahre seine Gültigkeit. „In diesem Zeitraum muss mit der Umsetzung des Vorhabens begonnen werden“, sagt Bernhard Cramer. Für den Beginn des Abbaus bedarf es der Zulassung eines Hauptbetriebsplans. Matthias Erben rechnet damit, 2023 mit dem Abbau in Söbrigen beginnen zu können.

Gibt es eine Chance, den Kiesabbau zu verhindern?

Der Freistaat Sachsen hat im Dezember 2020 Grundstücke in einer Größe von rund 30 Hektar in der Gemarkung Pillnitz an die Kieswerke Borsberg GmbH & Co. KG verkauft. Sie liegen inmitten der Abbaufläche. Das heißt, der Freistaat stellt den größten Teil des Kiesfeldes zur Verfügung.

„Die Kieswerke Borsberg GmbH & Co. KG hat als Bergrechtsinhaberin im Falle einer Abbaugenehmigung Anspruch auf den Kauf der vom Bergwerkseigentum betroffenen Flächen“, hatte im vorigen Jahr die

Sprecherin des Sächsischen Finanzministeriums, Sandra Jäschke, informiert. „Der Kiesabbau kann daher durch den Grundstückseigentümer nicht verhindert werden. Der Verkauf ist somit rechtlich gebunden und ohne Ausschreibung erfolgt.“ Der Freistaat Sachsen werde die verkauften Flächen aber erst und nur dann herausgeben, wenn der Kiesabbau genehmigt ist, so Jäschke weiter. Bis dahin würden die verkauften Flächen – wie bisher – verpachtet und landwirtschaftlich genutzt.

Die Bürgerinitiative gegen den Kiesabbau in Söbrigen will nicht hinnehmen, dass die Landschaft vor den Haustüren der Anwohner zerstört wird und sie mit ständigem Lärm und Staub leben müssen.

Auch der Dresdner Stadtrat hatte den Oberbürgermeister beauftragt, im laufenden Planfeststellungsverfahren „Pirnaer Elbebogen“ die ablehnende Haltung der Landeshauptstadt Dresden zum geplanten Kieswerk und dem Kiesabbau in Söbrigen mit Nachdruck und mit allen ihm und der Landeshauptstadt zur Verfügung stehenden Mitteln zu vertreten.

Im Frühjahr hatte sich auch der Chef der Staatlichen Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen GmbH an den Leiter des Oberbergamtes gewandt, um auf die Folgen für den Pillnitzer Park hinzuweisen, die durch den Kiesabbau entstehen. Darunter das Absinken des Grundwasserspiegels, was für die durch die Trockenheit geschädigten Bäume im Schlosspark eine Katastrophe wäre. Der Park ist nur etwa einen Kilometer vom geplanten Abbaugebiet entfernt.

Laut Cramer würden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht nur die Auswirkungen der Abbau-Pläne auf die Menschen, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, auf Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, sondern auch auf das kulturelle Erbe und die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern geprüft. „In diesem Rahmen ist auch die Pillnitzer Kulturlandschaft des Elbtals zu betrachten und zu untersuchen, wie sich das Vorhaben darauf auswirken wird.“

DWS M. 02.22

Nächster Schritt für Kiesabbau

Vom 1. bis 31. März werden Planunterlagen ausgelegt.

Der geplante Kiesabbau in Söbri- gen sorgt seit Jahren für Kritik und Widerstand. Jetzt geht das Ganze ins Planfeststellungsverfahren. Beanntagt hatten das die Kieswerke Borsberg GmbH & Co. KG bereits Ende März 2021. Nun – ein knappes Jahr später – hat das Oberbergamt alle Unterlagen geprüft, so dass die Auslegung und damit die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgen kann.

Diese soll vom 1. bis 31. März 2022 stattfinden, informiert Matthias Erben, einer der beiden Geschäftsführer der Kieswerke. „Dass die Unterlagen ausgelegt werden, wird im Amtsblatt am 24. Februar stehen“, so Erben weiter. Einsehen könnte man die Pläne, Untersuchungen, Gutachten usw. sowohl im Stadtbezirksamt in Loschwitz, Grundstraße 3, als auch in der Stadtverwaltung Pirna Am Markt.

Geplant war auch eine digitale Möglichkeit der Einsichtnahme über das Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen (buergerbeteiligung.sachsen.de), hatte im Dezember Oberberghauptmann Bernhard Cramer auf eine Anfrage der DNN angekündigt. Ob dem nun so ist, wird die amtliche Bekanntmachung erhellen.

Der Kiessandtagebau Söbri- gen gehört neben der Weiterfüh- rung des Kiessandtagebaus Pratz- schwitz-Copitz und dem Kies- sandtagebau Birkwitz-Pratz- schwitz (Nassegewinnung) zum Vorhaben „Kies Pirnaer Elbebo- gen“. Es bleibe dabei, dass in Söbri- gen kein neues Kieswerk er- richtet werde, so Matthias Erben. Das abgebaute Material soll mit- tels einer eingehausten Förder- bandtrasse mit sehr geringer Lärmemission („da muss man sich direkt daneben stellen, damit man etwas hört“) zum bestehenden Werk nach Pirna-Copitz transpor- tiert werden.

Von den Weinbergen werde man sehen, dass aus einer Acker- fläche sukzessive über viele Jahre ein See werde, der rundherum eingegründet sei. Der abgebaggerte Oberboden diene rundherum als maximal zwei Meter hoher Wall. Den Kies abbauen werde ein „Schräpper“, der sich vier bis fünf Meter unter Geländeniveau be- finde, so Erben weiter. Der Kies- abbau grabe dem Pillnitzer Schlosspark nicht das Wasser ab, betont Erben. Dieser Frage sei speziell nachgegangen worden. Die Kritiker des Vorhabens wer- den die Unterlagen mit Sicherheit genauestens unter die Lupe neh- men.

Die Kieswerke Borsberg GmbH & Co. KG wollen in Söbri- gen mindestens 15 Jahre Kies ab- bauen. Zunächst werden Archäo- logen das Gelände untersuchen. „Wir gehen – ja nachdem, wie lan- ge die Archäologen brauchen – von einem Abbaubeginn 2023 aus“, so Matthias Erben.

Catrin Steinbach

DRESDNER NEUESTE NACHRICHTEN 18.02.2022

Leserbrief zu

DNN Artikel vom 11.02.2022 „Nächster Schritt für Kiesabbau“

Kiesabbau über viele Jahre mitten in einer Kulturlandschaft mit Sichtbeziehungen zum Elbhäng?

Mir wird Angst und Bange bei dem Gedanken, das dieses Vorhaben genehmigt werden könnte!

Denn die Folgen wären u.a.:

- großflächig aufgerissener Boden über viele Jahre; sichtbar weithin z.B. von der Weinhandlung Zimmerling am Elbhäng,
- Beeinträchtigung des Tourismus, da ein europäischer Radwanderweg direkt am Tagebau vorbeiführt
- Grundwasserabsenkung und damit Gefährdung der Fundamente des Schlosses Pillnitz und der alten Bäume des Schlossparks

Hinsichtlich der prognostizierten häufigeren Extremwetterereignisse (Gefahren durch Starkregen, Hochwasser und auch häufiger zu erwartender Trockenperioden) wäre es eine bewusste Unterlassung und Inkaufnahme des Eintretens vorhersehbarer Risiken, wenn die zuständigen Behörden ihre Prüfung der Antragsunterlagen des Kiesbetreibers nicht nach NEUESTEN Gesetzen und wissenschaftlichen Erkenntnissen vornehmen würden.

Solange die aktuell geltenden Gesetze, Vorschriften und Prüfkriterien nicht den NEUESTEN wissenschaftlichen Erkenntnissen angepasst wurden, MUSS das Prüfverfahren der Antragsunterlagen des Kiesbetreibers ausgesetzt werden!

Ein schlimmes Beispiel dessen, was sonst eintreten kann, zeigt sich bei der Hochwasserkatastrophe im Sommer 2021, welche in der Kiesgrube Erftstadt-Blessem verheerende Folgen angerichtet hat. Da sind Menschenleben zu beklagen! In diesem Falle ermittelt die Staatsanwaltschaft.

Hoffen wir, dass die Städte Dresden und Pirna den geplanten Raubbau mit allen Mitteln verhindern!
 Hoffen wir, dass die zuständigen Verwaltungs- und Prüfbehörden diesmal nicht „Dienst-nach-Vorschrift“ machen, zugunsten des Erhalts einer einmaligen Kultur- und Naturlandschaft.

Hoffen wir, dass sich privatwirtschaftliche Interessen endlich dem Gemeinwohl unterordnen müssen!

Danken wir den Menschen welche sich dafür in der „Bürgerinitiative für die Bewahrung der Kulturlandschaft zwischen Pillnitz und Pirna-gegen Kiesabbau Söbrigen“ einsetzen!

G.Grafe, Dresden

DRESDNER NEUESTE NACHRICHTEN 31.03.2022

S.27 Parks und Gärten

„**Unsere Aufgabe ist, die Bilder der Parks und Gärten zu bewahren**“

Claudius Wecke hat jetzt für Sachsens staatliche Gärten und Parks den Hut auf. Im Interview äußert er sich, warum Gartendenkmalpflege gleichzeitig auch Naturschutzarbeit ist, was sich an der Arbeit der Gärtner ändern wird und warum er den Barockgarten Großsedlitz und den Schlosspark Pillnitz massiv gefährdet sieht.

Er war Pücklers Gärtner. 2008, im Alter von 25 Jahren, hatte Dr. Claudius Wecke die Leitung des Fürst-Pückler-Parkes Branitz übernommen, war damals Deutschlands jüngster Parkleiter. Vergangenen Oktober wechselte der Diplom-Ingenieur für Landschaftsarchitektur nach Dresden zu den Staatlichen Schlössern, Burgen und Gärten Sachsen (SBG) und leitet seitdem den Gartenbereich mit 18 Gärten und Parks.

Was hat Sie nach Dresden gezogen?

Meine Liebe zu historischen Gärten und der Reiz an der Herausforderung dieser spannenden Aufgabe in meiner sächsischen Heimat. Ich bin inzwischen um die 40. Ein gutes Alter, um beruflich einen Neustart zu wagen und mich weiterzuentwickeln.

Dresden ist durch meine Studien- und Dissertationszeit ein Stück Heimat. Viele private Kontakte verbinden mich mit diesem Ort. Aber auch dienstlich arbeite ich mit vielen Kollegen bereits seit Jahren zusammen. Von meiner achtköpfigen engen Mannschaft hier in der Gartenverwaltung kannte ich vier schon vorher. Mit Marcus Köhler von der TU Dresden, Professor für Geschichte der Landschaftsarchitektur und Gartendenkmalpflege, tausche ich mich regelmäßig aus.

Und Rudolf Schröder, jedem in der hiesigen GärtnerSzene ein Begriff, hat mich stark beeinflusst, ist Vorbild und Freund. Wir haben große Parkseminare mit hunderten Teilnehmern im Schlosspark von Brody (Pförtchen, heute Polen) zusammen organisiert, im einstigen Standessitz der Grafen von Brühl. Das war eine wunderbare Gelegenheit, um vorgeschlagene Maßnahmen aus meiner Diplomarbeit zu diesem Thema umzusetzen. Das war gleichzeitig mein wirklicher Einstieg in die sächsische Gartengeschichte. Es ist also kein Zufall, dass ich jetzt hier bin, das alles ist gewachsen.

Was sehen Sie als Gartenleiter der sächsischen Parks und Gärten für Ihre Arbeit als größte Herausforderungen?

Herausforderungen gibt es tatsächlich so einige. Zum einen die drohenden Flächenverbräuche südlich von Großsedlitz durch den angedachten Industriepark Oberelbe sowie den geplanten Kiesabbau in Söbrigen nahe Pillnitz. Und natürlich den Klimawandel.

Was befürchten Sie konkret, wenn der Industriepark Oberelbe gebaut wird?

Sollte die Politik tatsächlich dem Industriepark Oberelbe zustimmen, hätte das fatale Auswirkungen auf diesen reizvollen Landschaftsraum unweit des Barockgartens, aber natürlich besonders auch auf das Gartendenkmal Großsedlitz selbst. Man stelle sich die Lärm-, Licht- oder Luftbelastungen eines solchen Industriestandortes vor, darüber hinaus die gestörten Sichtbeziehungen zwischen Garten und Umgebung und den zu erwartenden negativen Einfluss auf Prozesse, wie die Grundwasserversorgung.

Das Thema ist Anlass für eine Fachtagung zum Thema Umgebungsschutz für Gartendenkmale, die wir vom 15. bis 17. Juni 2022 in Großsedlitz mit nationaler und internationaler Beteiligung ausrichten. Begleitet wird die Tagung unter anderem von der TU Dresden und dem Landesamt für Denkmalpflege.

Mitveranstalter ist die Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur. Wir hoffen, dass wir mit den Planern ins Gespräch kommen und neben dem Engagement der Bürgerinitiative IPO auch unsererseits für Sensibilität in dieser Sache werben können, um einen historischen Fehler zu verhindern, den der Bau des Industriestandortes aus unserer Sicht bedeuten würde.

Die Unterlagen für den geplanten Kiesabbau in Söbrigen wurden jetzt im März öffentlich ausgelegt. Warum sehen Sie den Schlosspark Pillnitz durch den Kiesabbau bedroht?

Wir geben zu bedenken, dass sich das in diesem Zuge vorgelegte hydrologische Gutachten nur auf die Grundwasserstände bezieht, die auch jetzt schon so tief liegen, dass sie für die Versorgung der Gehölze des Schlossparks irrelevant sind. Wir hätten uns eine Untersuchung der wasserführenden Schichten und der Auswirkungen des Kiesabbaus auf eben diese Schichten gewünscht.

Diese Bedenken kommen nicht von ungefähr, denn ich habe in Branitz im Zusammenhang mit dem Braunkohletagebau Cottbus-Nord, der unweit nördlich des Parks bis 2015 aktiv war, Vergleichbares erlebt. Dort haben sich wasserführende Schichten bis zum Zollhaus im Außenpark derart abgesenkt, dass alte, tief wurzelnde Bäume stark geschädigt wurden, bis hin zum Absterben.

Aber uns besorgt auch der Einfluss von Lärm und Staub durch den Kiesabbau und die Frage des Einflusses auf die Umgebung im Hochwasserfall. Mal ganz abgesehen davon, dass durch den Kiesabbau die unter Friedrich August III. ästhetisch gestaltete, touristisch so wirksame Kulturlandschaft im Elbtal um Pillnitz schwer in Mitleidenschaft gezogen werden würde.

Stichwort Klimawandel: Der Schlösserbetrieb hat Fördermittel in Höhe von drei Millionen Euro für ein Modellprojekt zur Anpassung an den Klimawandel am Beispiel des Schlossparks Pillnitz und des Großen Gartens in Dresden bekommen. Wie ist jetzt die Lage im Großen Garten?

In den vergangenen zwei Jahren mussten im Großen Garten über 900 Altbäume gefällt werden, ein Trauerspiel. 700 weitere von insgesamt noch rund 15 500 Bäumen sind am Absterben oder bereits abgestorben. Das ist zuallererst aus gartendenkmalpflegerischer Sicht für das historische Bild des Parkes eine Katastrophe. Aber auch aus Sicht des Naturschutzes. Denn eine alte Eiche zum Beispiel bietet mehreren Hundert Tier- und Pflanzenarten Lebensraum und hat unzählige weitere wertvolle ökologische Funktionen. Gerade Stieleichen und Rotbuchen, die hier seit Tausenden von Jahren wachsen, haben mit dem Klimawandel am meisten zu kämpfen.

Der Blick auf das aktuelle Wetter verrät nichts Gutes. Der Winter war wieder einmal kein Winter und es hat erneut viel zu lange nicht geregnet, gerade jetzt, wo es die Pflanzen so dringend brauchen. So hängt die Natur mit dem Austrieb deutlich hinterher. Sie weiß sich damit zumindest etwas zu helfen. Aber ich befürchte, dass wieder so einige Bäume gar nicht mehr austreiben und abgestorben gefällt werden müssen.

Was ist Ziel des Klimawandel-Forschungsprojektes?

Unsere Aufgabe ist, die Bilder der Parks und Gärten zu bewahren. Gartendenkmalpflege ist aber gleichzeitig Naturschutzarbeit, nur jetzt eben in veränderten Zeiten. Deshalb müssen wir die Gärten und unsere gärtnerische Pflege an die sich wandelnden Bedingungen anpassen.

Über die Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur ist es vor einigen Jahren gelungen, deutschlandweit ein Aktionsbündnis „Historische Gärten im Klimawandel“ zu schließen. Dieses Bündnis hat dabei geholfen, drei Millionen Euro für drei Jahre aus einer Förderung des Bundes nach Dresden zu holen. Die Mittel werden durch eine Kooperation mit Wissenschaftlern der TU Dresden, der BTU Cottbus-Senftenberg und des Barkhausen-Institutes umgesetzt.

Zum einen geht es um weiterführende Untersuchungen und Analysen des Boden-, Wasser- und Pflanzenhaushaltes. Das geschieht unter anderem mit Hilfe von Bohrkernen, die gerade genommen werden. So kann die Beschaffenheit der Böden unter die Lupe genommen werden - von der

Nährstoffzusammensetzung, über die Wasserverfügbarkeit bis hin zum Luftspeichervermögen.

Auch wird der Frage nachgegangen, ob in ausreichender Form Nährstoffe in den Blättern der Bäume ankommen. Daraus leiten sich dann standortangepasste Maßnahmen ab, wie gezielte Tiefendüngung, Bewässerung oder Bodenbelüftung. Außerdem geht es um die Machbarkeitsprüfung des Einsatzes robotikgestützter Gartenpflegetechniken und den Aufbau einer Pflanzenkohleanlage.

Sie wollen Terra preta herstellen?

Ja, um den Boden zu verbessern. Diesbezüglich sind wir in Kontakt mit der Brandenburgischen Technischen Universität.

Christian Striefler, der Geschäftsführer der Staatlichen Schlösser, Burgen und Gärten, hat jetzt angekündigt, dass im Großen Garten wieder eine Baumschule entstehen soll ...

Wir wollen in einer kleinen, parkeigenen Baumschule im Großen Garten standortangepasste Gehölze anziehen. Damit lassen wir gleichzeitig eine gärtnerische Tradition aufleben. Denn bis zum Zweiten Weltkrieg gehörten Baumschulen untrennbar zum Großen Garten. Die Umsetzung all dieser vielfältigen Vorhaben leistet ein interdisziplinäres Projektteam aus je einem Forstwissenschaftler, einer Landschaftsarchitektin, einem Baumsachverständigen und einer Fachfrau für Öffentlichkeitsarbeit.

Warum ist Ihnen Öffentlichkeitsarbeit wichtig?

Alle reden vom Klimawandel. Für viele Menschen ist das Thema aber schwer zu greifen und zu begreifen. Wir möchten unseren Beitrag leisten, das zu ändern und haben vielfältige Ideen entwickelt, über Social Media, Podcasts und natürlich öffentliche Führungen zu eindrücklichen Vor-Ort-Beispielen. Einer dieser Orte wird zum Beispiel der Torso der abgestorbenen Blutbuche im Lustgarten des Schlossparks Pillnitz sein. Hier soll mit künstlerischer Bearbeitung eine Art Mahnmal entstehen, das zu einem Bezugspunkt zur Vermittlung der aktuellen Klimakrise werden soll.

Zudem möchten wir gern regelmäßige Parkseminare in unseren Anlagen stattfinden lassen und interessierten Laien die Möglichkeit geben, zusammen mit Fachleuten selbst praktische gärtnerische Arbeiten mit nachhaltig positivem Effekt für die jeweilige Anlage durchzuführen.

Parkseminare gibt es bereits seit über 50 Jahren. Der positive Effekt, den sie gerade auch in Bezug auf die Bindung von Mensch zu Park und Garten haben, fasziniert mich daran besonders. Ich bin selbst jedes Mal regelrecht euphorisiert und schöpfe aus der gemeinsamen gärtnerischen Erfahrung jede Menge Kraft und positive Energie.

Catrin Steinbach

Aus: https://www.wiso-net.de/document/DNN_09f1deed4a148b097fa1bd06e238e2193a8b53a2 (Stand 02.02.2023 16:55Uhr)

DRESDNER NEUESTE NACHRICHTEN 29.11.2022 LESERBRIEF

Was läuft da schief in Söbrigen?

Stehen private Interessen (Gewinne) über denen des Gemeinwohls?

Zum Artikel „In Söbrigen wird schon gegraben. 180 Einwendungen gab es bei der jüngsten Öffentlichkeitsbeteiligung gegen den Plan, den Kiesabbau im Pirnaer Elbbogen zu erweitern. Wie es jetzt weitergeht“ (Ausgabe 10.November)

Als Leser frage ich : Wenn die Firma Kieswerke Borsberg GmbH ihren Kies/Sandabbau erweitern will, aber die gesetzlichen Voraussetzungen dafür nicht erfüllt sind (Erörterungstermin, Entscheidung des Oberbergamtes Freiberg für oder gegen Abbau), wieso darf dann dieser private Unternehmer

bereits graben – wenn auch „archäologisch“? Stehen private Interessen (Gewinne) über denen des Gemeinwohls?

Mit Bezug auf die ausstehende Entscheidung des Oberbergamtes führte der Freistaat Sachen im November 2020 vertreten durch den Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Gespräche über den Verkauf von circa 30 Hektar landeseigener Landwirtschaftsfläche an die Borsberg GmbH.

Damals hieß es: „Die Flächen werden aber der landwirtschaftli-

chen Nutzung erst beziehungsweise nur entzogen, wenn es tatsächlich zu einem Kiesabbau kommt.“

Ein weiterer irreversibler Eingriff in die Kulturlandschaft zwischen Pirna und Pillnitz ist zu verhindern. Diese Forderung wird von vielen öffentlichen Stimmen (zum Beispiel 180 Einwendungen gegen das Planfeststellungsverfahren „Kies Pirnaer Elbbogen“) sowie unter anderem von einer Bürgerinitiative (bi-soebrigen@web.de) vertreten.

Sollten die gegenwärtig erfolgenden „archäologischen Grabun-

gen“ auf Flächen, die dem Freistaat gehören und die mit privatrechtlichen Vereinbarungen der Borsberg GmbH begründet werden, bereits Ausdruck eines erfolgten Verkaufs dieser Flächen vor einer endgültigen Entscheidung des zuständigen Oberbergamtes und im Widerspruch zu der oben genannten Aussage des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien und Baumanagement/GB Zentrales Flächenmanagement sein, so wäre das politisch verhängnisvoll.

K. Herrmann
per E-Mail